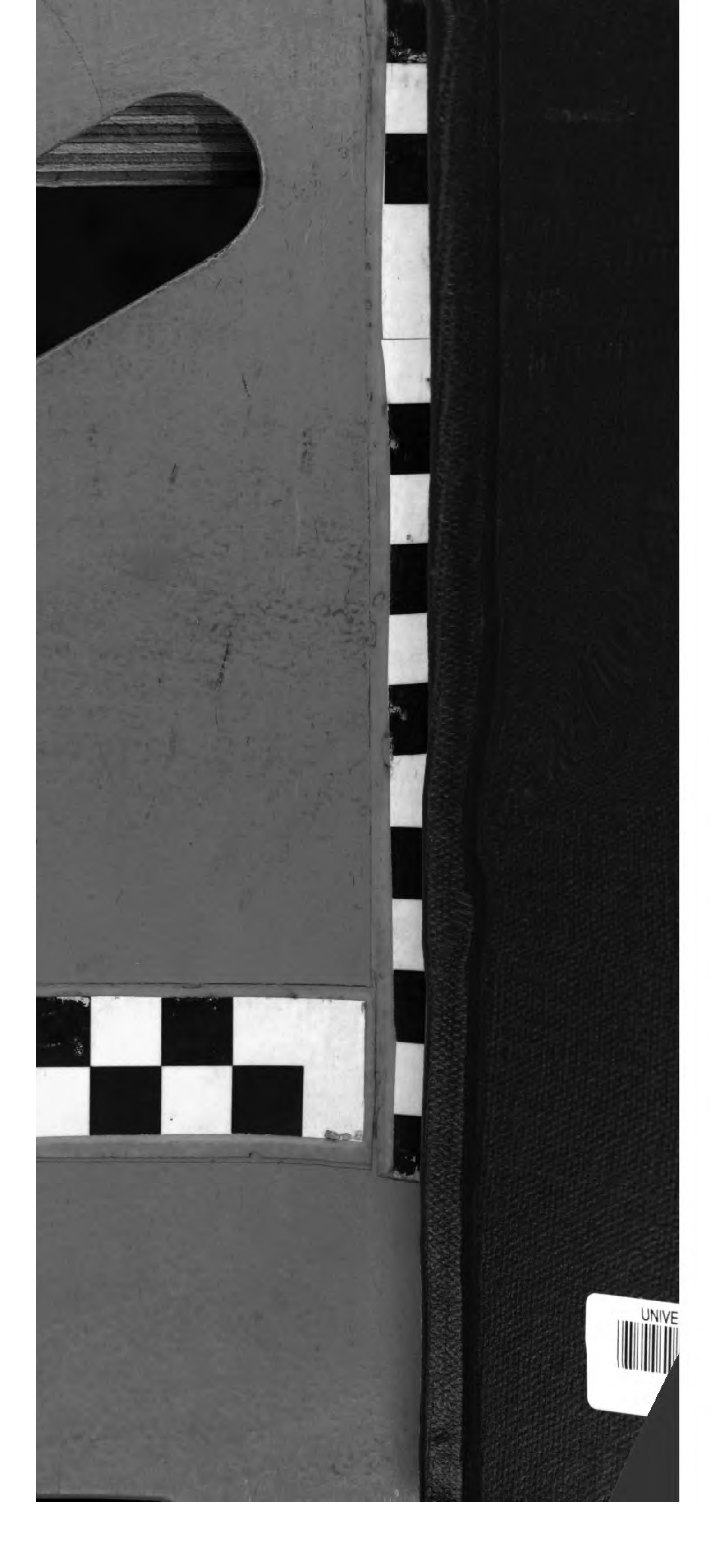
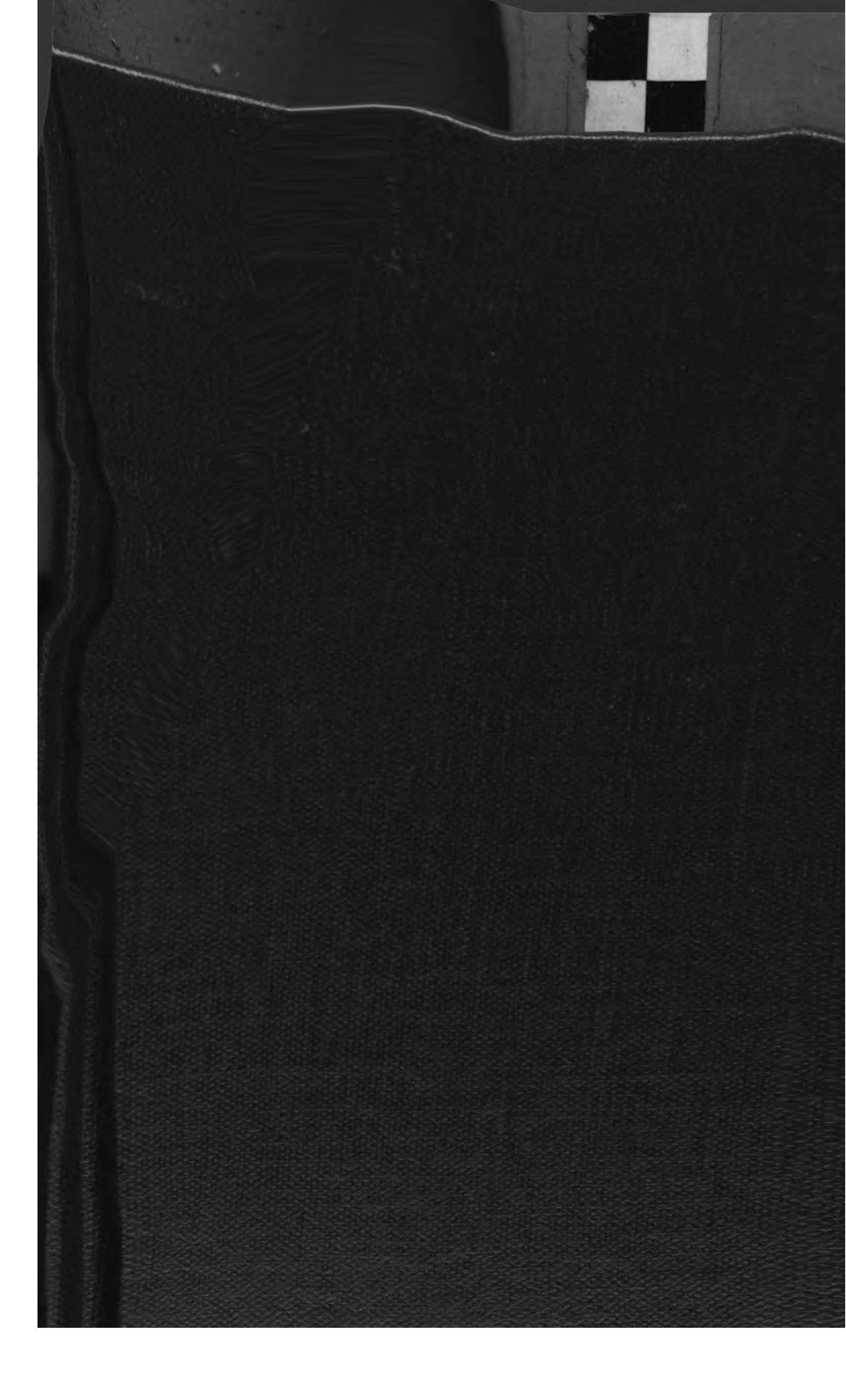
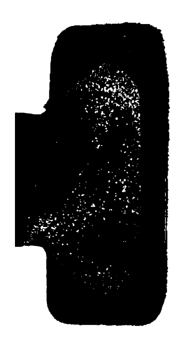


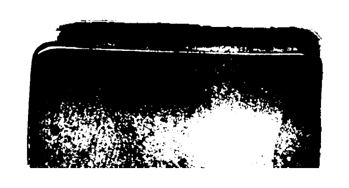
PAGE NOT AVAILABLE





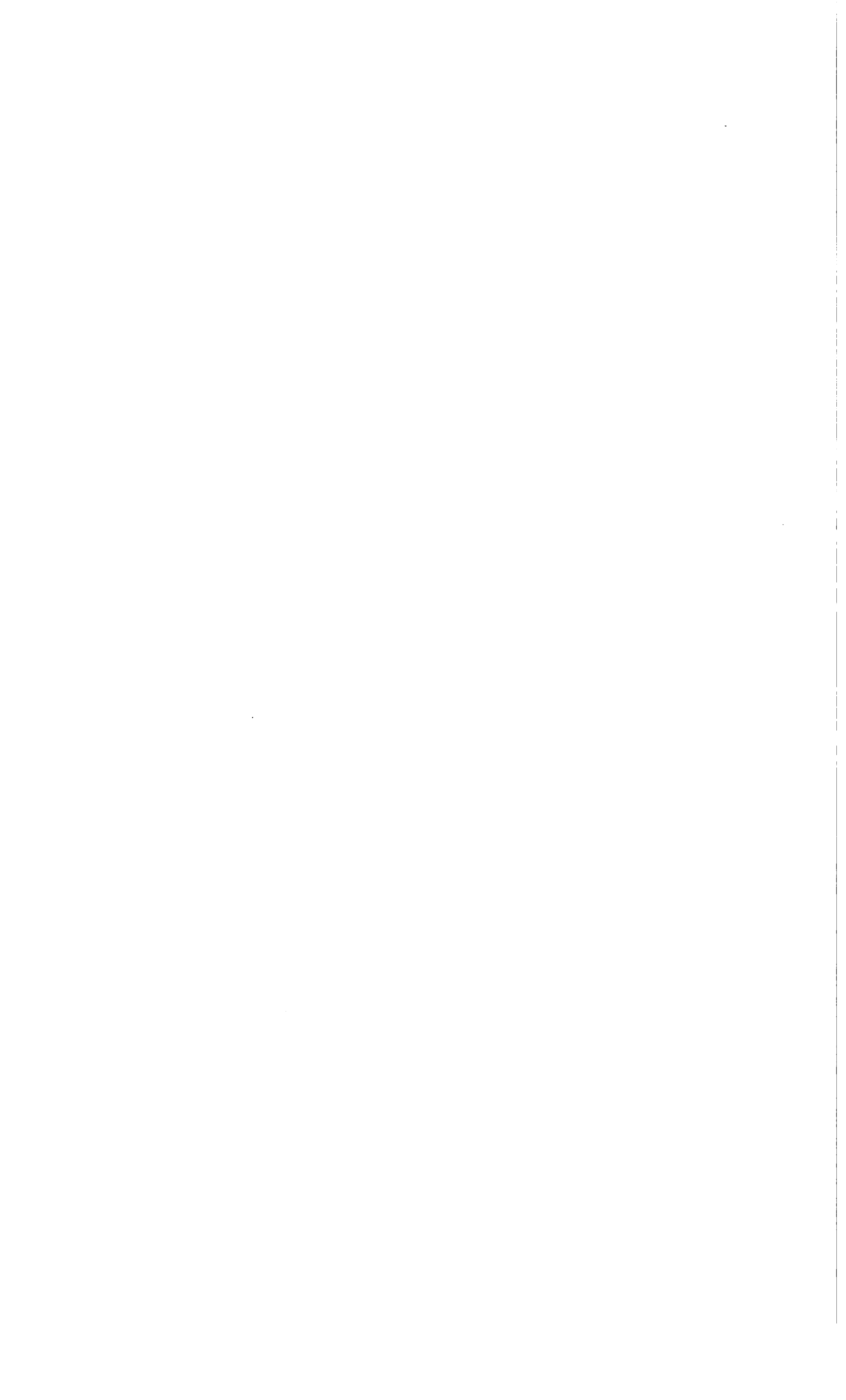






PAGE NOT
AVAILABLE





Quellen und Forschungen

zur Geschichte Schleswig-Holsteins

Herausgegeben
von der
Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.

9. Band.

Die Entwicklung des ländlichen Handwerks in Schleswig-Holstein

von
Fritz Hähnsen
Dr. phil. et rer. pol.

Leipzig.
In Kommission bei H. Haessel Verlag
1923.



Quellen und Forschungen

zur Geschichte Schleswig-Holsteins

Herausgegeben
von der
Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.

9. Band.

Die Entwicklung des ländlichen Handwerks in Schleswig-Holstein

von

Fritz Hähnsen
Dr. phil. et rer. pol.

Leipzig.
In Kommission bei H. Haessel Verlag
1923.

Vorstand der Gesellschaft.

Dr. L. Ahlmann, Vorsitzender. Museumsdirektor Dr. Sauermann, stellvertretender Vorsitzender. Landesrat Mohr, Rechnungsführer. Landesbibliothekar Dr. Pauls, Schriftführer. Universitätsprofessor Geh. Konsistorialrat D. Dr. Ficker. Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. P. Richter. Hauptpastor Dr. Jensen, St. Margarethen.

Beitritt und veränderte Wohnung bittet man dem Rechnungsführer, Herrn Landesrat Mohr, Kiel, Landesversicherungsanstalt, Gartenstraße 7, anzumelden.

Abhandlungen für die Gesellschaftsschriften werden an den Herausgeber, Herrn Landesbibliothekar Dr. Pauls, Kiel, Gartenstraße 1, erbeten.

Die Grundsätze für Quellenbearbeitung sind im 44. Bande der Zeitschrift mitgeteilt. Die Herren Mitarbeiter werden höflich ersucht, ihre Manuskripte vollständig druckfertig einzuliefern. Die Kosten für Textänderungen, die Umbruch des Satzes erfordern, fallen den Herren Verfassern zur Last.

Tauschsendungen werden erbeten unter der Adresse: Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte, Kiel, Gartenstr. 1.

Redaktionsausschuß:

Landesbibliothekar Dr. Pauls, Kiel, Gartenstraße 1, Herausgeber. Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Richter, Kiel, Karlstraße. Hauptpastor Dr. Jensen, St. Margarethen.

Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins

Herausgegeben
von der
Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.

9. Band.

Die Entwicklung des ländlichen Handwerks in Schleswig-Holstein

von

Fritz Hähnsen
Dr. phil. et rer. pol.

Leipzig.
In Kommission bei H. Haessel Verlag
1923.

Die Entwicklung
des
ländlichen Handwerks
in
Schleswig-Holstein

von

Fritz Hähnsen,
Dr. phil. et rer. pol.

Leipzig
In Kommission bei H. Haessel Verlag
1923

Druck von Hans Lüdtke, Kiel, Knooper Weg 140c.

Inhaltsübersicht.

Seite
Vorwort VIII
Quellenangabe X
Einleitung 1

Erster Teil.

Die gewerberechtliche Entwicklung des ländlichen Handwerks unter der landesherrlichen Gewerbepolitik bis zur Einführung der Gewerbefreiheit.

Historische Vorbemerkung 9

Erstes Kapitel: Die landesherrliche Anerkennung und Erweiterung des Bannmeilenrechts der Städte im 17. und 18. Jahrhundert 13

Beilagen I und II: Karten von Schleswig-Holstein mit Einzeichnung der Bannmeilen um 1740 (zu Seite 20 ff.)

Zweites Kapitel: Die landschaftlichen Unterschiede im Gewerberecht infolge rechtlicher Begünstigung oder tatsächlicher Unwirksamkeit der allgemeinen Gewerbegesetze 34

I. Der Westen des Landes, insbesondere die Marschgegenden 34

a) Die Elbmarschen 34

Beilage III: Handwerkerlisten aus den Elbmarschen von 1737 und 1840 38

b) Dithmarschen 41
c) Eiderstedt 50
d) Das Amt Tondern 55
e) Die oktroyierten Köge 63

II. Die Inseln 65
a) Die Nordseeinseln und Halligen 65
b) Fehmarn 68

Beilage IV: Handwerkerlisten von Fehmarn . 70

III. Die gemeinschaftlichen Distrikte 75

Drittes Kapitel: Die Einführung des allgemeinen Konzessionssystems und die Ueberleitung zur Gewerbefreiheit 86

Ergebnis 99

Seite

Zweiter Teil:

Die wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Handwerks von der Zeit vorherrschender bäuerlicher Eigenproduktion bis zur Gegenwart.

Viertes Kapitel: Der Rückgang der bäuerlichen Eigenproduktion 102

I. Verschiebungen im Bedarf an Landhandwerkern zur Zeit der vorherrschenden Eigenproduktion . . 102

Beilage V: Handwerkerlisten aus Landdistrikten Schleswig-Holsteins (zu Seite 103)

II. Der Umfang der bäuerlichen Eigenproduktion im Gewerbe und ihre Aussonderung aus dem landwirtschaftlichen Betrieb 105

a) im Wohnungsbedarf 106

b) im Nahrungsbedarf 108

1) Das Schlachten und das Schlachterhandwerk 109

2) Das Backen und das Bäckerhandwerk . . 116

c) im Kleidungsbedarf 124

d) im Gerätschaftsbedarf 136

III. Die gewerbliche Emanzipation des Landes von der Stadt; das platte Land als „Rückzugsgebiet" des städtischen Handwerks? — Die Herkunft der ländlichen Handwerker in Gegenwart und Vergangenheit 141

Fünftes Kapitel: Die allgemeine Entwicklung und der heutige Stand des Landhandwerks . . . 148

I. Die treibenden Kräfte der gewerblichen Entwicklung auf dem Lande 148

II. Die Wirkungen auf den Arbeitsbereich und Absatz; ländliche „Export"handwerke . . . 152

III. Ausgestorbene und entschieden zurückgehende ländliche Handwerke 159

IV. Der „Niedergang des Handwerks"; seine verschiedene technische und wirtschaftliche Seite. Die Umbildung der heutigen Landhandwerke . . . 163

V. Arten und Bedeutung des Nebenerwerbs im ländlichen Handwerk, insbesondere die Verbindung mit der Landwirtschaft 185

a) Die Arbeitsvereinigung von Landwirtschaft und Handwerk zur Zeit der vorherrschenden bäuerlichen Eigenproduktion im Gewerbe . . . 187

b) Der landwirtschaftliche Nebenerwerb und die Verbindung des Handwerks mit der Landwirtschaft als Hauptberuf in der Gegenwart . . 197

Seite

Anhang: Zur Entwicklung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Schmiedehandwerks 204

Beilage VI: Gemeindeschmiedeverträge aus Alsen und dem Sundewitt 206

I. Der Schmied als Gemeindehandwerker . . . 209

II. Die Bedeutung der „Akkord"arbeit als Kennzeichen ehemaliger Gemeindeschmiede 217

III. Die Schmiede in den Gutsdistrikten; der Schmiedezwang 224

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit, die von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kiel als staatswissenschaftliche Dissertation im Mai 1921 genehmigt wurde, verdankt ihre Entstehung einer Anregung meines Lehrers, Professor Dr. Passow, meine bisherige Beschäftigung mit der Schleswig-Holsteinischen Gewerbegeschichte auf ein Gebiet auszudehnen, dessen Erforschung in der wissenschaftlichen Literatur gegenüber der des städtischen Handwerks stark zurücktritt. Eine Beschränkung auf die Gegenwart allein, die zuerst beabsichtigt war, erschien bei eingehenderem Studium nicht viel Neues zu den bisherigen Darstellungen der Verhältnisse im Handwerk bringen zu können. So ergab sich als maßgebend für die Problemstellung der Arbeit die Frage nach der Entwicklung des ländlichen Handwerks aus der Zeit vor der Gewerbefreiheit bis auf unsere Tage. Eine solche umfassendere Betrachtung erforderte eine gesonderte Gliederung nach der Entwicklung von Recht und Wirtschaft. Der erste Teil befaßt sich vornehmlich mit der gewerberechtlichen Entwicklung des ländlichen Handwerks unter der landesherrlichen Gewerbepolitik bis zur Gewerbefreiheit. Er bildet gewissermaßen eine Ergänzung zu meiner Geschichte der Kieler Handwerksämter. Wurde dort vom Standpunkt der Stadt und ihrer Zunftverfassung aus die Gewerbepolitik der Landesherren bis zur Einführung der Gewerbefreiheit dargestellt, so soll hier in großen Umrissen ein Bild gegeben werden, wie in der gleichen Zeit die Gewerbepolitik das platte Land in den unterschiedlich verwalteten Teilen der Herzogtümer erfaßte. Für den eigentlichen Hauptteil, der die wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Handwerks von der Zeit der vorherrschenden bäuerlichen Eigenproduktion bis zur Gegenwart darlegt, wird dadurch zugleich ein Maßstab für die wirtschaftliche Bedeutung von Gewerbepolitik und Gewerberecht für die der Gewerbefreiheit vorangehende Zeit gewonnen, dessen Ergebnis für die mögliche zeitliche Erweiterung des zweiten Teils von Ausschlag ist.

Als Quellen für die historische Entwicklung wurden an ungedrucktem Material die Akten des Staatsarchivs zu Schleswig (abgekürzt: St. A. Schl.) nach den Repertorien der verschiedenen dort vorhandenen ehemaligen Archive durchgearbeitet, soweit sie Angaben über das Handwerk enthielten. Eine Aufzählung aller dieser Archive unterblieb deshalb, weil bei weitem mehr durchgesehen wurde, als zur

Darstellung verwendet werden konnte.[1]) Nur dieses Material ist im einzelnen mit der Aktenrubrik in den Anmerkungen angeführt worden. Zu geringem Teil konnte es ergänzt werden durch frühere Forschungen in den Akten des Magistrats der Stadt Kiel im Kieler Stadtarchiv (abgekürzt: St. A. K.) und der Handschriftensammlung der Kieler Universitätsbibliothek (abgekürzt: K. U. B.).

Für die Schilderung der Verhältnisse in der Gegenwart wurden in umfangreichem Maße Nachrichten benutzt, die aus verschiedenen Gegenden des Landes durch Fragebogen eingezogen wurden. Dem gleichen Zwecke diente eine dreiwöchige Radwanderung des Verfassers, auf der besonders die auf dem Lande ansässigen Obermeister der Innungen aufgesucht wurden, wobei die Handwerkskammern zu Altona und Flensburg in dankenswerter Weise durch Empfehlungen behilflich waren. Allen diesen Helfern sei auch an dieser Stelle gedankt.

Zu besonderem Dank verpflichtet bin ich dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein, dem Staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Kiel und der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft, die durch namhafte Spenden die Drucklegung in dieser Zeit ermöglichten, sowie dem Schriftführer der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Herrn Landesbibliothekar Dr. Pauls, der die mühsame Arbeit des Korrekturlesens übernommen hat.

---

1) Aus demselben Grunde schied [illegible] aus dem Literaturverzeichnis eine große Reihe der durchgesehenen zahlreichen älteren Kirchspielschroniken und Landschaftsbeschreibungen aus, weil sie oft nur die aus anderen Quellen gewonnenen Ergebnisse bestätigten oder wenig Selbständiges boten.

Verzeichnis der angeführten Quellen und benutzten Abkürzungen.

K. Aagard, Beskrivelse over Törning Lehn. Kjöbenhavn 1815.

F. H. Albers, Das Amt Reinfeld im Herzogthum Holstein. Oldesloe 1852.

C. Baurmeister, Abschnitt „Schleswig-Holstein" in: Gewerbegesetzgebungen deutscher Staaten. Für die zweite Versammlung deutscher Volkswirthe herausgegeben von der ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Congresses. Bremen 1859.

G. v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1920.

Beschreibung eines Adelichen Guths in Holstein nebst einigen Betrachtungen. o. O. 1760.

L. Bobé, Die Ritterschaft in Schleswig und Holstein von der ältesten Zeit bis zum Ausgange des Römischen Reiches 1806. Deutsche Ausgabe. Glückstadt und Hamburg 1918.

W. H. Bokelmann, Die bäuerlichen Verhältnisse der Provinz Schleswig-Holstein mit Ausschluß des Kreises Herzogtum Lauenburg. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 23. Leipzig 1883.

J. A. Bolten, Beschreibung und Nachrichten von der im Herzogthum Schleswig belegenen Landschaft Stapelholm ꝛc. Wöhrden 1777.

P. J. F. Boysen, Büsum, eine Kirchspielschronik, herausgeg. von W. Dührsen. Mölln 1888.

G. Brandt, Führer durch die Sammlungen des Thaulow-Museums in Kiel, des Kunstgewerbe-Museums der Provinz Schleswig-Holstein. Kiel 1911.

K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, 10. Aufl., 1. Band. Tübingen 1917.

—, Artikel „Gewerbe" und „Groß- und Kleinbetrieb" im Wörterbuch der Volkswirtschaft (W. d. V.), 3. Auflage. Jena 1911.

H. C. Carstensen, Chronik des Dorfes und Kirchspiels Leck und der Karrharde, herausgeg. von Gregers Nissen in Altona. Altona 1899.

C. C. H. = Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum. 5 Bde., 1749 ff.

C. St. Sl. = Corpus Statutorum Slesvicensium, 3 Bde., 1794 ff.

Chr. Slg. = Chronologische Sammlung der in den Jahren 1748—1848 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein. Kiel 1826 bis 1849.

F. C. Dahlmann, Urkundliche Darstellung des dem Schleswig-Holsteinischen Landtage, Kraft der Landes-Grundverfassung zustehenden anerkannten Steuerbewilligungsrechtes, ꝛc. Kiel 1819.

D. Detleffsen, Geschichte der Holsteinischen Elbmarschen. 2 Bde. Glückstadt 1891 f.

H. Duncker, Das mittelalterliche Dorfgewerbe (mit Ausschluß der Nahrungsmittel-Industrie) nach den Weistumsüberlieferungen. Phil. Dissert. Leipzig 1903.

C. Duus, Topographisch-statistische Darstellung der Halbinsel Sundewitt. Schleswig 1836.

J. A. Dyssel, Forsög til en indenlands Reise, forfattet 1763. Kjöbenhavn 1774.

R. Ehrenberg, Aus der Vorzeit von Blankenese und den benachbarten Ortschaften Wedel, Dockenhuden, Nienstedten und Flottbeck. Hamburg 1897.

Erhebungen über Verhältnisse im Handwerk. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Heft 1—3. Berlin 1895 f.

N. Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts. 5 Bde. Altona 1825 ff.

Falcks Archiv = Archiv für Geschichte, Statistik, Kunde der Verwaltung und Landesrechte der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, herausgeg. von N. Falck; des Staatsbürgerlichen Magazins 3. Folge. Kiel 1842 ff.

J. P. Filskow, Bäuerliche Gewerbetätigkeit in der Jugend unserer Großeltern. Ein Kulturbild aus der Geest- und Heidegegend im Schleswigschen. In: Niedersachsen, Illustr. Zeitschrift für niederdeutsches Volkstum und Heimatschutz. 26. Jahrg., Nr. 6, 1920.

H. Grandke, Altes und neues Handwerk. Preußische Jahrbücher, Bd. 86, 1896.

—, Die vom „Verein für Sozialpolitik“ veranstalteten Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie. In: Schmollers Jahrbücher. N. F. 21, 1897.

F. Großmann, Die ländlichen Arbeiterverhältnisse in der Provinz Schleswig-Holstein. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 54. Bd. Leipzig 1892.

Klaus Groth, Min Jungsparadies. Gesammelte Werke, 4. Bd. Kiel und Leipzig 1898.

A. Grunenberg, Die Landarbeiter in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover ꝛc. In: Die Landarbeiter in den evangelischen Gebieten Norddeutschlands. 2. Heft. Tübingen 1899.

F. Hähnsen, Geschichte der Kieler Handwerksämter. Ein Beitrag zur Schleswig-Holsteinischen Gewerbegeschichte. Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, Nr. 30. Kiel 1920.

J. Hansen, Die Flurverfassung der Dörfer auf der Insel Alsen im 17. und 18. Jahrhundert. Kiel 1914.

R. Hansen, Kurze Schleswig-Holsteinische Landesgeschichte. Flensburg 1912.

G. Hanssen, Statistische Forschungen über das Herzogthum Schleswig ꝛc. Heft 1: Die Küstenstrecke von der Breede Aue bis zur Wid Aue. Heidelberg 1832. Heft 2: Das Amt Hadersleben. Altona 1833.

—, Historisch-statistische Darstellung der Insel Fehmarn. Altona 1832.

—, Das Amt Bordesholm im Herzogthum Holstein. Kiel 1842.

—, Agrarhistorische Abhandlungen. 2 Bde. Leipzig 1880/84.

G. Harloff, Chronik der Kirchengemeinde Pronstorf. Ahrensbök 1899.

L. Haustedt, Chronik von Bordelum und den Fürstlich Reußischen Kögen. Bordelum 1899.

P. v. Hedemann-Heespen, Geschichte der adeligen Güter Deutsch-Nienhof und Pohlsee in Holstein. 2 Bde. Schleswig 1906.

—, Ein Gang durch das Gewerbe unserer Vergangenheit. Zeitschrift (s. u.) Bd. 48. 1918.

—, Die politischen Grundzüge in der Geschichte der holsteinischen Verwaltung. Zeitschrift Band 49. 1919.

—, Unser Land als Völkerbrücke in seiner Wirtschaftsgeschichte. Schleswig-Holsteinisches Jahrbuch (Kunstkalender) 1921.

A. Heimreich, Nordfriesische Chronik. 3. Ausgabe von N. Falck. 2 Bde. Tondern 1819.

F. Heiser-Harttung, Die Berufswahl der ländlichen Jugend und das Schicksal der in die Städte Abgewanderten. Landwirtschaftliche Jahrbücher, 32. Bd. Berlin 1903.

A. Hesse, Gewerbestatistik. 2. Aufl. Jena 1914.

Holsteinische Ständezeitung = Zeitung für die Verhandlungen der Holsteinischen Ständeversammlung. Itzehoe 1836 ff.

G. Jahn, Zur Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten. Phil. Dissert. Leipzig 1909.

Jahresberichte des Kieler Handels- und Industrievereins. 1857.

Jahresberichte der Gewerbekammern für die Provinz Schleswig-Holstein. Kiel 1887/91.

Jendreyczyk, Das Amt der Tischler zu Heide. 1908.

Chr. Jensen, Die Nordfriesischen Inseln Sylt, Föhr, Amrum und die Halligen vormals und jetzt. Hamburg 1891.

W. Jensen, Chronik des Kirchspiels St. Margarethen. Glückstadt 1913.

Jürgens, Zur Schleswig-Holsteinischen Handelsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Abhandlungen zur Verkehrsgeschichte. Bd. VIII. Berlin 1914.

J. Kähler, Das Stör-Bramautal. Kellinghusen 1905.

Chr. Kock, Schwansen. Kiel 1898.

J. G. Kohl, Die Marschen und Inseln der Herzogtümer Schleswig und Holstein. 3 Bde. Leipzig 1846.

F. v. Krogh, Beiträge zur älteren Geschichte des Hauses Holstein-Sonderburg. Berlin 1877.

K. U. B. = Handschriftensammlung der Kieler Universitätsbibliothek; vgl. Verzeichnis von H. Rathjen. 3 Bde. Kiel 1858/66.

G. Kummer, Das mittelalterliche Banngewerbe nach den Weistumsüberlieferungen. Phil. Dissert. Leipzig 1907.

H. Losch, Berufskombinationen. In: Beilage zur Allgemeinen Zeitung Nr. 171, 1899.

J. J. H. Lütgens, Kurzgefaßte Charakteristik der Bauernwirthschaften in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Hamburg 1847.

A. J. Marcussen, Optegnelser fra Rödding By og Sogn. Hadersleben 1912.

P. F. C. Matthiesen, Die holsteinischen adligen Marschgüter Seestermühe, Groß- und Klein-Collmar. Altona 1836.

R. Meiborg, Das Bauernhaus im Herzogtum Schleswig und das Leben des schleswigschen Bauernstandes im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Deutsche Ausgabe von R. Haupt. Schleswig 1896.

A. L. J. Michelsen, Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen. Altona 1834.

E. Moritz, Die Nordseeinsel Röm. Hamburg 1903.

O. Most, Der Nebenerwerb in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung. Jena 1903.

O. C. Nerong, Das Dorf Wrixum. Dollerup 1898.

A. Niemann, Schleswig-Holsteinische Vaterlandskunde. Hamburg 1802/03.

N. St. M. = Neues Staatsbürgerliches Magazin. Herausgeg. von N. Falck. 1833 ff.

F. W. Otte, Oekonomisch-statistische Beschreibung der Insel Fehmern. Schleswig 1796.

K. Passow, Kritische Betrachtungen über den Aufbau unserer gewerblichen Betriebsstatistik. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. N. F., II. Bd., 1911.

—, „Kapitalismus“. Eine begrifflich-terminologische Studie. Jena 1918.

P. B. = Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte. Altona, Kiel und Kopenhagen 1787 ff.

Petersen, Historisch-ökonomische Beschreibung des Amtes Reinfeld. Kiel 1801.

H. Rauchberg, Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895. Berlin 1901.

M. H. T. Rauert, Die Grafschaft Rantzau. Altona 1840.

H. Rave, Die Amtsbezirke Kollmar und Seestermühe in historisch-statistischer Hinsicht. Itzehoe 1901.

G. Reimer, Geschichte des Aukrugs, Kirchspiel Innien. Husum 1913.

Reventlow-Warnstedt, Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Statistik der Herzogtümer Schleswig und Holstein. Altona 1847.

C. J. Rickmers, Geschichte des Kirchspiels Satrup bis zum Jahre 1800. Satrup 1902.

H. Riekes, Der Fabrikbegriff und die Handwerksorganisation. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, II. Folge, 24. Bd., 1902.

W. Roscher, System der Volkswirtschaft. Bd. III: Nationalökonomik des Handels und des Gewerbefleißes. 7. Aufl. 1899.

Sammlung der wichtigsten Actenstücke die gemeinsamen Angelegenheiten des Corps der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft und der übrigen Gutsbesitzer betreffend. Kiel 1819 ff.

P. Sander, Die Erforschung der stadtwirtschaftlichen Handwerksverfassung. In: Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert. Festschrift für Schmoller. 2. Teil. Leipzig 1908.

Schleswiger Chron. Slg. = Chronologische Sammlung der in den Jahren 1851—1864 ergangenen Verordnungen und Verfügungen ꝛc. für das Herzogtum Schleswig.

Schleswigsche Ständezeitung = Zeitung für die Verhandlung der Schleswigschen Ständeversammlung. Schleswig 1836 ff.

G. Schmoller, Zur Geschichte der Deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Halle 1870.

Schriften der Schleswig-Holsteinischen patriotischen Gesellschaft. 7 Bde. Altona 1818 ff.

E. Schulte, Das Gewerberecht der deutschen Weistümer. Bd. III, Heft 4, der Deutschrechtlichen Beiträge. Herausgeg. von K. Beyerle. Heidelberg 1909.

M. Sering, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage. Berlin 1908.

Slg. gemeinschaftl. Verordn. = Sammlung der hauptsächlichsten schleswig-holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen. Glückstadt 1773.

W. Sombart, Der moderne Kapitalismus. 1. Aufl., 2 Bde. Leipzig 1902. — 3. Aufl., 4 Bde. München und Leipzig 1919.

—, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. 3. Aufl., 1913.

St. A. K. = Akten des Magistrats der Stadt Kiel im Kieler Stadtarchiv.

St. A. Schl. = Akten im Staatsarchiv zu Schleswig.

St. d. D. R. = Statistik des Deutschen Reiches.

Stier-Somlo, Artikel „Gewerbegesetzgebung" im Wörterbuch der Volkswirtschaft. 3. Aufl. Jena 1911.

Statistisches Tabellen Werk. Heft 1, enthaltend eine detaillierte Darstellung der Volkszahl in den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg am 1. Februar 1840 rc. Kopenhagen 1842. — Heft 2, desgl. vom 1. Februar 1845. Ebenda 1846.

Statistik Tabelvaerk. Ny Raekke, Tolvte Bind. Foerste Afdeling, Kjöbenhavn 1856, (wie oben für 1855) und Tredie Raekke, Foerste Bind, 1863, (wie oben für 1860).

St. M. = Staatsbürgerliches Magazin. Herausgeg. von Carstens und Falck. Schleswig 1821—31.

J. Strube, Die Kremper Marsch in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen. Phil. Dissert. Heidelberg 1903.

Syst. Slg. = Systematische Sammlung der für die Herzogtümer Schleswig und Holstein erlassenen, annoch gültigen, Königlichen, Fürstlichen, Großfürstlichen und gemeinschaftlichen Verordnungen und Verfügungen. 9 Bde. Kiel 1827 ff.

Thissen, Beiträge zur Geschichte des Handwerks in Preußen. Tübingen 1901. Bd. VI der Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts. Herausgeg. von F. J. Neumann.

P. Trautmann, Kiels Ratsverfassung und Ratswirtschaft vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zum Beginn der Selbstverwaltung. Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, Nr. 25 und 26. Kiel 1909. (Hierin Beilagen von F. Gundlach.).

Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 62 bis 70. Leipzig 1895/97.

P. Voigt, Die Hauptergebnisse der neuesten Deutschen Handwerkerstatistik von 1895. Schmollers Jahrbücher, N. F., Bd. 21, 1897.

F. Volbehr, Zur Geschichte des Zunftwesens in Schleswig-Holstein 1615—34. Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, Heft VII, 1886.

Volkszählung 1864 = Die Ergebnisse der Volkszählung im Herzogtum Holstein nach der Aufnahme vom 3. Dezbr. 1864. Kiel 1867.

C. A. Volquardsen, Aus schleswig-holsteinischer Geschichte. Umrisse. Leipzig 1907.

J. Voß und K. Jessel, Die Insel Fehmarn. Burg a. F. 1897.

J. Voß und F. Schröder, Chronik des Kirchspiels Wacken. Burg a. F. und Wacken 1905.

M. Voß, Chronik der Kirchengemeinde Ostenfeld. Husum 1905.

H. Waentig, Die gewerbepolitischen Anschauungen in Wissenschaft und Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts. In: Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert. Festschrift für Schmoller. II .Teil. Leipzig 1908.

F. v. Warnstedt, Die Insel Föhr und das Wilhelminen-Seebad 1824. Schleswig 1824.

Zeitschrift = Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-(Lauenburg)-sche Geschichte. Kiel 1870 ff.



Einleitung.

Gegenüber der Fülle von wissenschaftlichen Arbeiten, die das städtische Handwerk vom Mittelalter bis zur Gegenwart entweder lokal- oder territorialgeschichtlich oder nach einzelnen Gewerben gruppiert behandeln, ist das ländliche Handwerk als selbständiges Teilgebiet der Forschung nur dürftig[1]) berücksichtigt worden, obgleich seine innerhalb der Betriebsform des Handwerks für die Gegenwart überragende Bedeutung nach den Ergebnissen der neueren Statistik stets betont wird.[2])

Zwei Quellengruppen, der Art und Zeit ihrer Entstehung nach gänzlich entgegengesetzt, sind es vornehmlich, aus denen die wenigen zusammenfassenden Darstellungen geschöpft haben: die „Weistümer", die ländlichen Rechtsquellen aus der Zeit vom 12.—18. Jahrhundert,[3]) und die von 1895—97 vom Verein für Sozialpolitik veranstalteten „Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie."[4]) Die ersten geben uns im wesentlichen ein Bild des mittelalterlichen Dorfgewerbes; wenn ihre Niederschriften auch zur Hauptsache erst im 15. bis 17. Jahrhundert erfolgten, so sind sie doch oft als solche älterer Weistümer zurückzudeuten. Oertlich umspannen sie, allerdings mit Ausnahme von Nord- und Ostdeutschland, das Hauptgebiet der deutschen Länder: Oesterreich, die Schweiz, Süd-, West- und Mitteldeutschland. Die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik enthalten unter den 112 Beiträgen, außer gelegentlich das Landhandwerk berück-

---

1) Vgl. P. Sander, Festschrift für Schmoller S. 9, Anm. 2 für das Mittelalter.

2) Hierin herrscht in der Literatur völlige Uebereinstimmung; als ein Beispiel sei nur angeführt die Bemerkung der St. d. D. R., N. F. Bd. 119, S. 217, daß eine zahlreiche landwirtschaftliche Bevölkerung der goldene Boden des heutigen Handwerks ist.

3) Auf diesen Quellen beruhen die Darstellungen von Duncker, Kummer und Schulte.

4) Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 62—70, 1895/97.

sichtigenden, nur neun, die sich auf Landgemeinden beziehen; von ihnen bringen fünf Gesamtdarstellungen der gewerblichen Landverhältnisse in Landgemeinden: zwei aus Schlesien, je eine aus Sachsen, Ostfriesland und Baden.[1]) Gewissermaßen eine Ergänzung dieser Monographien in statistischer Hinsicht bildete die zur gleichen Zeit, im Sommer 1895, veranstaltete „Erhebung über Verhältnisse im Handwerk",[2]) die für die Lage des Handwerks besonders aus den beiden bearbeiteten größeren preußischen Gebieten, den Regierungsbezirken Aachen und Danzig, vergleichbare Ergebnisse lieferte.[3]) Als eine dritte Art von Quellen, die geeignet erscheinen, die Zeitspanne zwischen Mittelalter und jüngster Vergangenheit zu überbrücken, kann man zusammenfassend jene wesentlich verwaltungsrechtlichen Inhalts charakterisieren, die seit dem Ende des Mittelalters aus dem durch die mittelalterliche Stadtwirtschaft gegebenen Verhältnis von Stadt und Land entspringen und die Gewerbepolitik der Stände und besonders der Landesherren[4]) zum Gegenstand haben.

Die vorliegende Arbeit setzt sich zur Aufgabe, für ein in diesen Quellengruppen nicht berührtes,[5]) zu allen Zeiten vorwiegend agrarisches Land, die ehemaligen Herzogtümer Schleswig-Holstein, die Entwicklung des ländlichen Handwerks zu untersuchen. Den Ausgangspunkt der Darstellung bildet im allgemeinen die zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts einsetzende Gewerbepolitik der Landesherren, deren Zweck eine neue, landesgesetzliche Begründung der Grundsätze mittelalterlicher Stadtwirtschaft war.

Rechtshistorisch wird die behandelte Zeit scharf geschieden durch die Beseitigung des Unterschiedes von Stadt und Land mit der allgemeinen Einführung der Gewerbefreiheit in Schleswig-Holstein durch die preußische Verordnung vom 23. September 1867. Es wird eine der Haupt-

---

1) Vgl. Bücher im Vorwort S. VI. zu Bd. IX. der „Untersuchungen".

2) Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt Heft 1—2, 1895. Heft 3, 1896.

3) Verglichen mit den Ergebnissen aus der früheren (alt)preußischen Statistik von 1849, 1858, 1861 nach den Zusammenstellungen in Schmollers Kleingewerbe S. 257—287 von Paul Voigt in Schmollers Jahrbuch N. F. 21 (S. 1006 ff.), 1897.

4) Nach den gedruckten Sammlungen der Gesetze zusammenfassend dargestellt von Jahn.

5) Von den „Untersuchungen" bezog sich der erste Beitrag auf Städte in Schleswig-Holstein; Siegfried Heckscher, Ueber die Lage des Schuhmachergewerbes in Altona, Elmshorn, Heide, Preetz und Bramstedt. Bd. 62.

fragen dieser Arbeit sein, wie sich *wirtschaftlich* die Einführung der Gewerbefreiheit auf dem Lande äußerte. Wenn auch zur Durchführung eines solchen Vergleiches der Zeit *vor* und *nach* der Gewerbefreiheit hauptsächlich ein statistisches Verfahren naheläge, so ist doch von einer rein historisch-statistisch vergleichenden Betrachtung im allgemeinen abgesehen worden, nicht nur aus dem Grunde der räumlichen Inkongruenz des erfaßten Gebietes durch die politische Neueinteilung[1]) oder der Unmöglichkeit einer exakten statistischen Darstellung des Handwerks aus der modernen Betriebsstatistik,[2]) — Fehler, die sich aber durch Auswahl kleiner, politisch unverändert gebliebener, industriearmer Bezirke im Einzelfall vermeiden ließen —, sondern vor allem wegen der begrifflichen Fehlerquellen, die sich aus dem Ausgangspunkt unserer Fragestellung nach dem Landhandwerk bei Auswertung der Statistiken vor und nach der Gewerbefreiheit ergeben müßten.

Mit der Zersetzung der letzten Ausläufer mittelalterlicher Stadtwirtschaft um die Mitte des 19. Jahrhunderts wandelte sich zugleich *der bisher rechtshistorische Begriff des Landhandwerks, d. h. des Handwerks, das nicht in Städten und zunftberechtigten Flecken getrieben wurde*, wobei es gleichgültig blieb, ob in ihnen überall auch Zünfte des betreffenden Handwerks vorhanden waren, oder auch, ob ihnen eine Bannmeile zugestanden war. Jetzt sieht man statistisch den *Gegensatz von Landhandwerk zu Stadthandwerk* nur noch in dem Unterschied von Stadt und Land; also: *ländliches Handwerk ist das Handwerk auf dem platten Lande, d. h. in Gemeinden unter 2000 Einwohnern.* Die Uebertragung des einen oder anderen Begriffes, des rechtshistorischen auf die neuere, des statistischen auf die ältere Zeit, zur Gewinnung eines gemeinsamen Unterbaues zu statistischen Vergleichen erweist

---

1) Sowohl in Bezug auf den Umfang des ganzen Landes, besonders durch die Veränderung infolge des Wiener Friedens vom 30. Okt. 1864 (vgl. *Wegemann*, Zeitschrift Bd. 45, 1915, S. 248 ff.), als auch der einzelnen Distrikte durch Einführung der Kreiseinteilung; preußische Verordn. v. 6. (für Holstein) und 12. (für Schleswig) April 1868; dazu vgl. die historische Uebersicht über die Entstehung und Zusammensetzung der Herzogtümer Schl. u. Holst. in Nr. 8 des 28. Jahrg. des preußischen Ministerialblattes v. 30. Sept. 1867, S. 241—246 (Verfasser wahrscheinlich Hermann Biernatzki).

2) Vgl. *Hesse*, Gewerbestatistik § 21. — *Passow*, Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1911, S. 219 f.

sich nicht nur methodisch als kaum durchführbar, sondern geradezu als falsch. Denn ein solches Verfahren liefe auf die Gleichsetzung des älteren und modernen Stadtbegriffes hinaus. Beide Möglichkeiten würden weder der eigentümlichen Bedeutung der älteren Stadt gerecht, die sich nicht in der Größe der Zahl erschöpft, noch dem Wesen der modernen Stadt, das nicht allein durch die öffentlich-rechtliche Stellung einheitlich erfaßt wird.[1])

Die Sombartsche allgemeine Begriffsbestimmung[2]) der Stadt im ökonomischen Sinne als einer größeren Ansiedlung von Menschen, die für ihren Unterhalt auf die Erzeugnisse fremder landwirtschaftlicher Arbeit angewiesen ist, gibt anscheinend die Lösung des Zwiespalts der Problemstellung an die Hand. Sie setzt voraus, daß in jedem einzelnen Falle die Existenzgrundlage der betreffenden Gemeinde untersucht werden müßte. Für unsere Aufgabe würde man dann zu dem Ergebnis kommen, daß weitaus die Mehrzahl der schleswig-holsteinischen Städte[3]) nicht unter den Begriff „Stadt" fallen könnte, obgleich ihr Handwerk, ebenso wie das der Flecken, in seinen Daseinsbedingungen nicht zu verstehen wäre, wenn man es nicht für ihre Zeit im Gegensatz zum Landhandwerk rechtshistorisch als Stadthandwerk ansehen würde.

Bei einer beschreibenden Untersuchung, die sich nicht auf die statistische Gegenüberstellung beschränkt, ist aber der Fehler der vergleichenden Betrachtung für unsere Aufgabe kein so großer, wie er von vornherein erschien. Einerseits soll als Landhandwerk auch in der früheren Zeit nicht das Handwerk der landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwitterbildungen der kleinen Städte und Flecken mit landstadtähnlichem Charakter betrachtet werden, sondern nur das Handwerk auf dem platten Lande, andererseits scheiden diese heute durchweg mit einer Zahl von mehr als 2000 Einwohnern gleichfalls aus der Betrachtung aus. Unsere Definition sucht also umgekehrt die gemeinsame Vergleichsgrundlage in dem Begriff des platten Landes. Bei der Ableitung auf den Begriff „Landhandwerk" muß man sich nur des Ursprungs beider Begriffswurzeln bewußt sein, daß der heutige Begriff ein statistischer, zahlenmäßig erfaßter, der

1) Vgl. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft 1, S. 387 ff.

2) Moderner Kapitalismus, 2. Aufl., Bd. I, S. 128.

3) Als ein Beispiel sei nur die für viele andere Städte zutreffende Bemerkung in einer Beschreibung der Seestadt Neustadt im Jahre 1820 angeführt: „Der Ertrag des Landes ist die Hauptnahrungsquelle für die hiesigen Einwohner." Schriften der S. H. Patr. Gesellschaft V. 2, S. 33.

frühere ein rechtshistorischer, verwaltungsrechtlicher ist, am besten negativ zu fassender: Handwerk, das nicht in Städten oder Flecken getrieben wird, wobei besonders die Gewerbeverfassung eine Rolle spielt. Diese Unterscheidung läßt dann die Möglichkeit einer vergleichenden Betrachtung umsomehr zu, als sie nicht nur dem Wandel der Rechtsanschauung, sondern der tatsächlichen Entwicklung des wirtschaftlichen Verhältnisses von Stadt und Land gerecht wird. Als ländliches Handwerk bezeichnen wir also die handwerkliche Tätigkeit, die ihren Standort auf dem platten Lande hat.

Unter „Handwerk" fassen wir im Anschluß an Büchers Begriffsbestimmungen[1]) sowohl das Handwerk i. e. S., Preiswerk, als auch die Formen des Lohnwerks zusammen und berücksichtigen die höheren und niederen gewerblichen Betriebssysteme nur, insoweit sie einen Einfluß auf die Tätigkeit der Handwerker im obigen Sinne hatten oder ausüben. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurden aus der Betrachtung ausgeschaltet: das Müllergewerbe, das eine eigene Entwicklung durchlief und auch heute von allen anderen Handwerken getrennte Existenzgrundlagen aufweist,[2]) und das Barbiergewerbe, nicht so sehr aus dem Grunde, weil es als persönliche Dienstleistung kein Handwerk im technischen Sinne bildet, sondern weil es auch auf dem platten Lande, soweit es überhaupt dort in früherer Zeit vorhanden war, historisch aus zwiefacher Wurzel erwachsen, an der Grenze von wissenschaftlicher und gewerblicher Bildung stehend, in seiner heutigen Gestalt keine Vergleichsmomente mit der früheren Form bietet und auch für das ländliche Handwerk nichts Eigenartiges darstellt.

* * *

1) Ueber eine strengere Sonderung des Begriffes „Handwerk" in eine wirtschaftliche und technische Seite vgl. unten 5. Kap. V.

2) Ueber die neuere Entwicklung des Müllergewerbes in dem nördlichsten Teile Schleswig-Holsteins vgl. die bisher ungedruckte staatswissenschaftliche Dissertation von Mads Iversen, Die Existenzgrundlagen der kleinen erwerbsmäßigen Getreidemühlen Nordschleswigs. Kiel 1920.

Erster Teil.

Die gewerberechtliche Entwicklung des ländlichen Handwerks unter der landesherrlichen Gewerbepolitik bis zur Einführung der Gewerbefreiheit.

Historische Vorbemerkung[1)]

Zum Verständnis der Geschichte der landesherrlichen Gewerbepolitik in den ehemaligen Herzogtümern Schleswig und Holstein ist die Kenntnis ihrer politischen Geschichte erforderlich. Es soll daher in groben Umrissen eine Uebersicht über die ältere Einteilung des Landes und eine Zusammenstellung der wichtigsten Behörden gegeben werden, soweit sie für die Gewerbegeschichte von Bedeutung waren.

Trotz des Privilegs vom 5. März 1460, das für Schleswig und Holstein durch sein berühmtes Wort: „dat se bliven ewich tosamende ungedelt" zum Grundgesetz in der weiteren Geschichte wurde, war eine schleswig-holsteinische Staatseinheit nicht geschaffen worden. Es konnte nicht die zahlreichen Landesteilungen verhindern, deren erste schon ein Menschenalter nach der Zusicherung der Unteilbarkeit stattfand. Aber die dynastische Verbindung der beiden Länder blieb immer auf Betreiben der Stände durch die Art der Teilung gewahrt. Die beiden hauptsächlichsten Linien, die königliche und die herzoglich-gottorpische, erhielten nur in einer Art politischer Gemenglage liegende Stücke im ganzen Lande verstreut zu „privativer" Regierung. Ungeteilt waren die Gebiete von Prälaten und Ritterschaft, die „gemeinschaftlichen" Distrikte der adligen Klöster und Güter, und außerdem bis 1712 die Städte, aber diese nur in deren landständischen Angelegenheiten. Diese gemeinschaftliche Regierung mit dem Sitze in Gottorp von 1580 bis 1713 wechselte alljährlich unter den Landesherren der königlichen und herzoglichen Linie.

Nach der letzten großen Landesteilung von 1581 bestand der königliche Anteil in Schleswig: aus Stadt und Amt Hadersleben, Stadt und Amt Flensburg einschließlich der 1785 abgetrennten Landschaft Bredstedt; in Holstein: aus der Landschaft Süderdithmarschen, Stadt und Amt Rendsburg, Stadt und Amt Segeberg, Itzehoe mit dem Amte Steinburg einschließlich der Städte Krempe und Wilster, den Städten Oldesloe, Lütjenburg und Heiligen-

---

1) Vgl. Falck, Handbuch Bd. I. und II.; Preußisches Ministerialblatt 28. Jahrgang, S. 241 ff.; Volquardsen, Aus schleswig-holsteinischer Geschichte; Sering S. 29 ff.; R. Hansen, Kurze Schleswig-Holsteinische Landesgeschichte.

hafen. Die privative Regierung des gottorpischen Herzoghauses, deren Anteil in Holstein seit dem Jahre 1742, nachdem der Herzog von Holstein-Gottorp zum russischen Thronfolger und Großfürsten ernannt worden war, als „großfürstlicher" bezeichnet wurde, erstreckte sich nach 1581 in Schleswig: auf die Städte und Aemter Apenrade, einschließlich des Amtes Lügumkloster, und Tondern nebst den hierzu gehörigen friesischen Inseln Sylt ohne das zu Jütland gehörige Lister Land, Föhr ohne Westerlandföhr, die Stadt Schleswig und das Amt Gottorp einschließlich des später abgetrennten Amtes Hütten nebst der Landschaft Stapelholm, Stadt und Amt Husum, die Landschaft Eiderstedt, Pellworm mit den dazugehörigen Inseln Nordstrand und den Halligen, die Landschaft Fehmarn; in Holstein: die Stadt Kiel mit den Aemtern Kiel, Kronshagen, Bordesholm und Neumünster, die Städte Neustadt und Oldenburg mit den Aemtern Oldenburg und Cismar, die Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel und die Landschaft Norderdithmarschen. Außer den drei hauptsächlichen Anteilen des Landes, dem königlichen, herzoglichen und gemeinschaftlichen, gab es bis 1640 noch den schauenburgischen Anteil der Grafschaft Holstein, der bis auf den 1650 zur reichsunmittelbaren Grafschaft Ranzau erhobenen Teil an die königliche Linie fiel: die Herrschaft Pinneberg mit Altona (1664 zur Stadt erhoben), die Klostervogtei Ueterſen, die Herrschaft Herzhorn, die Bülowsche, jetzt Engelbrechtsche Wildnis. Die „abgeteilten" Herren der sogenannten jüngeren königlichen Linie, die keinen Anteil an der Landesregierung hatten, waren in der inneren Verwaltung ihrer Besitzungen ziemlich selbständig. Diese mehr privatrechtlich als staatsrechtlich abgesonderten Territorien waren in Schleswig: die Linie Sonderburg-Augustenburg im Besitze des Augustenburgischen Güterdistriktes auf der Insel Alsen und der Gravensteinschen Güter auf und bei Sundewitt; die Glücksburger Linie mit dem vormaligen Amt Glücksburg, der Nübelharde auf Sundewitt und einer Reihe adliger Güter im Amte Flensburg; in Holstein: die Linie Sonderburg-Plön mit dem Fürstentum Plön, bestehend aus Stadt und Amt Plön, den Aemtern Ahrensböck, Reinfeld, Rethwisch und Traventhal. Die gemeinschaftlichen Distrikte setzten sich zusammen aus den adeligen Klöstern St. Johannis vor Schleswig, Itzehoe, Preetz und Uetersen in Holstein und aus den adeligen Gütern, besonders an der Ostseite des Landes. Sie wurden eingeteilt nach den verschiedenen Landschaften, in denen sie hauptsächlich lagen, in Güterdistrikte, den 1. und 2. Angeler, den Schwansener und Dänisch-

wohlder in Schleswig und den Itzehoer, Preetzer, Kieler und Oldenburger in Holstein.

Wie das 16. und zum Teil noch das 17. Jahrhundert eine Zeit der Teilung des Landes in kleinere Herrschaftsbezirke darstellen, so bildet den Grundzug der inneren politischen Geschichte Schleswig-Holsteins im 18. Jahrhundert die allmähliche Wiedervereinigung aller Teile unter eine Landesregierung. Nachdem schon 1640 der schauenburgische Anteil mit Ausnahme der Grafschaft Ranzau an die königliche Linie gefallen war, kamen nacheinander an diese: 1721 der herzogliche Anteil von Schleswig, die Reichsgrafschaft Rantzau, 1761 das Fürstentum Plön, 1773 der großfürstliche Anteil von Holstein, 1779 Glücksburg, sodaß nur von den abgeteilten Herren noch die Augustenburgische Linie übrig war, deren Rechte in den genannten Besitzungen indessen mit geringen Ausnahmen keine anderen waren als die der übrigen Besitzer adeliger Güter.[1])

Die gemeinschaftliche Regierung für das Herzogtum Schleswig hörte 1713 auf; für die ehemaligen gemeinschaftlichen Distrikte in Schleswig war die oberste Instanz in Verwaltungs- und Justizsachen das Königliche Obergericht auf Gottorp. Für Holstein wurde sie von 1721 bis 1773 von königlicher Seite durch das Obergericht in Glückstadt geführt, von herzoglicher Seite seit 1727 durch das Geheime Regierungs-Conseil in Kiel, die oberste Landesbehörde des großfürstlichen Anteils, seit 1743 dirigiert von der Geheimen Kanzlei in St. Petersburg. Die Königliche Zentralbehörde, die über die gesamte innere Staatsverwaltung die Aufsicht hatte, war die Deutsche Kanzlei (später Schleswig-Holsteinische bezw. Schleswig-Holstein-Lauenburgische) in Kopenhagen bis 1848. An der Spitze der Königlichen Behörden in den Herzogtümern stand der Statthalter, in der Regel zugleich Amtmann eines holsteinischen Amtes, mit dem Sitz in Gottorp seit 1731, zu dessen Ressort im besonderen das Gewerbewesen gehörte. Der Schwerpunkt der Regierung lag aber in Kopenhagen und andererseits in den verschiedenartigen Verwaltungsbezirken selbst, sodaß die Statthalterschaft nur den Charakter einer Durchgangsbehörde erhielt. Nach der 1834 erfolgten Trennung von Verwaltung und Justiz in der oberen Instanz ging die staatliche Aufsicht in Verwaltungsangelegenheiten über auf die Gemeinschaftliche Provinzialregierung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein, an deren Spitze der Statthalter mit dem Titel eines Oberpräsidenten gestellt wurde. Nach der

---

1) Vgl. Falck, Handbuch Bd. II, S. 203; die Ausnahmen bezogen sich wesentlich auf die Ausdehnung des Landhandwerks s. u. 2. Kap. III.

Erhebung des Landes wurde die Verwaltung der Herzogtümer ganz nach Kopenhagen verlegt und bis zur preußischen Besetzung durch zwei getrennte Ministerien für Schleswig und für Holstein und Lauenburg versehen.

Von stärkerem Einfluß als die Zentralbehörden für den Charakter der Dezentralisation der Verwaltung war die innere politische Einteilung des Landes. Je nachdem die landesherrliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit bis in die unteren Instanzen hineinreichten, lassen sich zwei Hauptgruppen, außer den Städten, die hier unberücksichtigt bleiben, unterscheiden: Aemter und Landschaften auf der einen Seite, die ehemaligen gemeinschaftlichen Distrikte der Klöster und Güter und die oktroyierten Köge andererseits. Trotz der Besetzung der Unterinstanzen, der Harden in Schleswig, der Kirchspiele in Holstein, in den Landschaften und Aemtern mit landesherrlichen Beamten herrschte in ihnen vielfach eine weitgehende Selbstverwaltung (im politischen Sinne) durch Beschickung von Bevollmächtigten der Bauern zu der Amtsverwaltung. Ausgedehnter war sie im allgemeinen in den Landschaften, die sich als ehemalige selbständige Territorien oder doch im Besitze besonderer Privilegien daher nicht nur dem Namen nach von den übrigen Aemtern schieden. Außerhalb der Aemter und ihnen neben-, nicht untergeordnet, standen die Distrikte der adligen Güter und Klöster, deren charakteristisches Merkmal die Patrimonialgerichtsbarkeit über ihre Angehörigen bildete. Besonders stand ihnen das Recht der Vogtei zu, das die niedere Polizei und die Zivilgerichtsbarkeit in sich schloß. Hierin waren ihnen die oktroyierten Köge gleichgestellt. Bei der Eindeichung neuen Marschlandes erhielten die Partizipantenschaften einen landesherrlichen Oktroi, der ihnen das „Regiment" im Koog sicherte. Durch diese Privilegierung wurden ihnen namentlich eine eigene Gerichtsbarkeit und abgesonderte Verwaltung übertragen.

* * *

Erstes Kapitel.

Die landesherrliche Anerkennung und Erweiterung des Bannmeilenrechts der Städte im 17. und 18. Jahrhundert.

Seit dem Ausgange des Mittelalters machte sich in Deutschland[1]) ein starker Widerstand der ländlichen Bevölkerung gegen die Beherrschung des platten Landes durch die Städte geltend, der sich in gewerblicher Hinsicht hauptsächlich in der größeren Ansiedlung von Handwerkern auf dem Lande äußerte. In Schleswig-Holstein wurde dieses Streben nach wirtschaftlicher Emanzipation von den Städten rechtlich noch gefördert durch die einige Jahre seit 1615 in den beiden hauptsächlichsten Landesteilen, dem königlichen und herzoglichen, eingeführte Beseitigung der öffentlich-rechtlichen Stellung der Handwerksämter, die durch Aufhebung des Zunftzwanges einem Zustande der Gewerbefreiheit gleichkam.[2]) Sie mußte, wenn auch ohne ausdrücklich ausgesprochene Beziehung auf das Verhältnis von Stadt und Land, den gewerberechtlichen Unterschied zwischen beiden notwendigerweise verwischen, zumal, da die Bannmeile zuweilen mehr einen tatsächlichen Zustand, wenn nicht gar nur eine ideale Forderung, als ein landesherrlich anerkanntes Recht der Städte darstellte oder auch einzelnen Handwerksämtern zugestanden war. Eine Fortsetzung dieser gemeinschaftlichen Gewerbepolitik der Landesherren verhinderten die Kriegsjahre des 17. Jahrhunderts und der dynastische Gegensatz der dänischen Könige und gottorpischen Herzöge. Ein zweiter Versuch, eine unbeschränkte Gewerbefreiheit für das ganze Land einzuführen, deren Hauptziel aber wiederum in erster Linie die Kassierung der Zunftprivilegien war, wurde von Herzog Friedrich III. im Jahre 1651 dem König Friedrich III. vorgeschlagen; sie scheiterte an dem Widerstand der Königlichen

---

1) Vgl. v. Below, S. 525 f. — Für Schl.-H. vgl. Sering, S. 154, 156.

2) Vgl. Volbehr, Mitt. VII, S. 33 ff.; Jendreyczyk, S. 8 f. — v. Hedemann-Heespen, Zeitschr. Bd. 48, S. 30 f.; — Hähnsen, S. 77 ff.

Glückstädter Kanzlei, die sich in ihrem Gutachten ablehnend dazu äußerte.[1])

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts mehrte sich die Zahl der kleinen Leute auf dem Lande wesentlich, während der Bestand der Hufen ziemlich unverändert blieb.[2]) Ueberall bildeten sich kleine Handwerkerdörfer, meistens Ansiedlungen um den Kirchplatz herum. In der Kremper Marsch[3]) saßen in Neuenbrook 1607: 9 Altenteiler und 3 Kätner, 1667 deren 21; in Süderau und dem Gebiet bei Steinburg 1617 zusammen 8 Altenteiler und 13 Kätner, 1695 in Süderau allein 5 Kätner, 50 Büdner, 7 Insten. Leck in Nordfriesland zählte 1613: 35 Fest- und Birkkätner, 1666 deren 39 und 1696 außer ihnen noch 13 Insten.[4]) In dem kleinen Neumühlen (bei Kiel), das kein Kirchdorf war, gab es im Jahre 1711, ohne die Insten, die Schneider und Weber waren, 6 Schuster, 3 Schneider, je 1 Rademacher, Weber, Weißbäcker, Färber, Drechsler und Barbier, also zum Teil nach der damaligen Auffassung rein städtische Gewerbe.[5]) — Während die seit dem 14. Jahrhundert unterbrochene, zu Ende des 16. Jahrhunderts erneute[6]) Bewegung der Stadtgründungen oder Stadtrechtsverleihungen mit der Erhebung Altonas zur Stadt im Jahre 1664 zum vorläufigen Abschluß für zwei weitere Jahrhunderte kam, entstand jetzt erst während der folgenden hundert Jahre eine größere Anzahl von Flecken und der ihnen gewerberechtlich gleichgestellten größeren Kirchdörfer, wenn auch die landesherrliche Verleihung des Fleckenprivilegs oder des ius opificiorum et commercii meistens nur die nachträgliche Anerkennung eines bestehenden Zustandes bildete.

Bei der Ausbreitung des Landhandwerks fehlte es zwar nicht an Versuchen im einzelnen, die Zuständigkeiten der Handwerker in Stadt und

1) St. A. Schl. A. III, Nr. 517. — Vgl. Hähnsen, S. 245.

2) Sering, S. 156. — Detleffsen, II. Bd., S. 257 ff.

3) Detleffsen, a. a. O. u. S. 263. — Dort weist eine vergleichende Liste der hauptsächlichen Gewerbetreibenden in der Stadt Krempe und dem umliegenden Landgebiete bis zu einer Meile 31 Stadthandwerker gegenüber 99 Landhandwerkern auf. — Für die Ausdehnung des Handwerks in der Wilstermarsch im 17. Jahrhundert vgl. Jensen, St. Margarethen S. 107 ff.

4) Carstensen, S. 26.

5) Im Kieler Kommissionalschluß v. 1711; Gundlach, Beilagen zu Trautmann, 7, I. G., S. 718 ff.

6) Tönning und Garding 1590, Husum 1603, Glückstadt 1617, Friedrichstadt 1621, Altona 1664.

Land streng zu regeln,[1]) wobei je nach der wirtschaftlichen Bedeutung und der rechtlichen Stellung der Städte in der umgebenden Landschaft der Landesherr die überlieferte Grundidee der mittelalterlichen Stadtwirtschaft mit den Interessen des platten Landes zu vereinbaren suchte. Dennoch folgte man in Schleswig-Holstein noch nicht dem Beispiel anderer Territorien,[2]) etwa durch Festsetzung der Zahl der Landhandwerker in einem bestimmten Bezirk oder durch eine generelle Verfügung der Bannmeilen der Städte allgemein das gewerberechtliche Verhältnis von Stadt und Land im ganzen Territorium schematisch zu regeln. Bei Beschwerden hielt man an der vorsichtigen Politik des Ausgleichens im einzelnen Falle fest und entschied oft rein formaljuristisch auf Grund der aufgewiesenen Privilegien, widerrief wohl gar eine einmal getroffene Entscheidung wenige Jahre später, wenn eine Partei nachweisen konnte, daß ihr Unrecht geschehen sei. Wenn sich auch bei dieser Politik eine gewisse Unstetigkeit und mancher Widerspruch nicht vermeiden ließen, so kam doch diese praktische Gesetzgebung von Fall zu Fall, allerdings weniger in ihrer Absicht, als in ihrer Wirkung, der tatsächlichen Entwicklung des Wirtschaftslebens im Territorium weit näher, als die aus theoretischen Erwägungen erdachte Territorialpolitik des folgenden Jahrhunderts.

Im ganzen zeigten die Landesregierungen fast eine Scheu, allgemeine Normen aufzustellen, nach denen die landesherrlichen Beamten sich richten und selbständig handeln konnten. Klagen der Städte auf den Landtagen, 1669 und 1671,[3]) und Gegenbeschwerden von Prälaten und Ritterschaft verhallten ohne Wirkung. Noch war die Stellung dieses die Landtage beherrschenden Teils der Stände, der auch in gewerblichen Dingen seine eigenen Interessen, d. h. das Recht seiner Untertanen auf gewerbliche Landarbeit vertrat, wenn auch schon stark erschüttert, so doch nicht ganz gebrochen. Der königliche Bescheid fand die Beschwerde von 1671 und ihre Bitte „wegen Abschaffung der Handwerker, item Mälzers, Brauers und Krähmer, welche sich auf dem Lande wieder ihre kundbahre privilegia ihnen zum großen Abbruch und Schaden hinc inde Hauffen weise befinden und auffhalten", zwar „der Billigkeit allerdings gemäß", versprach aber nur, „soweit eine jede in privilegiis diesemwegen begründet ist", sie bei ihrem Privileg zu schützen. Erst mit der völligen

---

1) Besonders charakteristisch ist die Gewerbepolitik Herzog Friedrichs III. im Amt Kiel; vgl. Hähnsen, S. 270 ff.

2) Vgl. Jahn, S. 112 ff.

3) Landtagsakten in der K. U. B. S. H. 43a, S. 537 f. u. S. 516.

„Lähmung der Kraft der Landesverfassung",[1]) zu der in Schleswig-Holstein der Zwist des königlichen und herzoglichen Hauses wesentlich beitrug, da eine durch die Stände repräsentierte gemeinschaftliche Regierung wegen der entgegenstrebenden Kräfte beider Landesherren zur Zeit des offenen Bruches bedeutungslos werden mußte, war für den Landesherrn die Möglichkeit gegeben, eine von widerstreitenden Interessen der Stände freie Gewerbepolitik zu treiben, die jetzt ausschließlich auf das allgemeine Wohl des Landes ihren Blick richten konnte.

König Christian V. ging auf diesem Wege voran durch Erlaß der „Constitution wegen Abstellung bürgerlicher Nahrung und Hantierung auf dem Lande" vom 2. August 1686 für den königlichen Anteil des Herzogtums Holstein.[2]) Zum ersten Male wurde einheitlich in einem Teilgebiete das Bannmeilenrecht der Städte geregelt. Es sollte auf der Geest zwei Meilen, in der Marsch eine Meile betragen. In diesen Bezirken sollten keine anderen Handwerker als Grobschmiede, Rademacher, Böttcher, Bauernschuster und Schneider mehr geduldet werden. Alle anderen, die ihr Gewerbe nicht aufgeben wollten, sollten sich in den Städten niederlassen und „bürgerliche Onera mit tragen helfen". Nur das Hauswerk des Brauens zu eigenem Bedarf blieb frei von einschränkenden Verboten.

Diese Maßregel war von vornherein praktisch zur Bedeutungslosigkeit verurteilt. In Süderdithmarschen gab es keine Städte im Rechtssinne, für die sie gelten konnte. In den Elbmarschen, für Krempe, Wilster und Glückstadt, wurde sie schon im nächsten Jahre wesentlich eingeschränkt.[2]) Die übrigen königlichen Städte Holsteins, Rendsburg, Itzehoe, Altona, Oldesloe, Segeberg, Heiligenhafen, lagen entweder derart an der Grenze der königlichen Bezirke oder auch auf kleinen Exklaven zwischen fremdem, d. h. gemeinschaftlichem oder fürstlichem, für Segeberg auch herzoglich-plönischem Gebiete, daß eine Bannmeilenzone in dem rechtsgültigen Umfange überhaupt nicht vorhanden war.

Selbst wenn für den herzoglich-gottorpischen privativen Anteil, was aber nicht geschah, eine ähnliche Verordnung erlassen worden wäre, so wäre doch der große Bezirk der zwischen den Aemtern liegenden gemeinschaftlich regierten Landesteile der Klöster und Ritterschaft davon unberührt geblieben und hätte jede

1) Dahlmann, Steuerbewilligungsrecht S. 29.
2) C. C. H. I, S. 646 ff.
3) S. u. 2. Kap. I. a; — vgl. Detleffen, II. Bd., S. 264 ff.

einheitliche Regelung mannigfach durchkreuzen müssen. So spielte auch bei der territorialen Gewerbepolitik der Gegensatz der erstarkten landesherrlichen Souveränität gegenüber dem einst mächtigeren Teil der Stände, obgleich dieser seiner Rechte mehr und mehr entkleidet war und als Gesamtheit vom König wie Herzog gleich schroff behandelt und gedemütigt wurde,[1]) weiterhin eine gewisse Rolle, und hierin liegt nicht zuletzt eine Ursache, daß die Landesherren um die Wende des 17. Jahrhunderts völlig auf Seiten der schwächeren Städte stehen, die sich zuerst ihrer Autorität hatten beugen müssen.[2]) Wie wichtig allmählich der Erlaß eines allgemeinen Gesetzes gerade im Hinblick auf die gemeinsamen Landesteile erschien, die erst die Voraussetzung zu seiner Durchführung waren, beweist die Instruktion der herzoglichen Gesandten während der politisch gespannten Görzischen Periode zu den Verhandlungen in Hamburg im Jahre 1708, sich „angelegen seyn zu lassen, damit wegen Prälaten und Ritterschaft dergleichen gemeinschaftliches Patent möge entworffen und mit allem Nachdruck darüber gehalten werden, im ferneren Weigerungsfall aber zu bedeuten, daß man Fürstl. Seiten sich derselben Mittel zu Kurierung seiner Gerechtsahme zu gebrauchen wissen würde, deren man Königlicher Seiten sich bedient.[3])

Unter dem gleichen Datum, dem 6. August 1708, war von Stockholm aus ein spezieller Befehl an den Amtmann zu Gottorf und Hütten gerichtet,[4]) allen Landhandwerkern mit Ausnahme der Grobschmiede und Rademacher, sofern sie über eine Meile „von der Stadt", d. h. Schleswig, wohnten, bekanntzugeben, daß sie entweder das Handwerk niederzulegen oder bis Ablauf des Jahres sich in die Städte zu begeben hätten. Zum ersten Male wurde hierin auch an die Möglichkeit gedacht, daß die Handwerker es dann vorziehen könnten, sich außerhalb des fürstlichen Territoriums niederzulassen, späterhin ein beliebter, häufig wiederkehrender Gegengrund bei der Ueberspannung der landesherrlichen Bannmeilenpolitik. Aber selbst auf die Gefahr hin, im Widerspruch mit aller merkantilistischen Lehre von der notwendigen Bevölkerungsvermehrung, wurde der Amtmann

---

4) Vgl. Bobé, Ritterschaft S. 90 ff.
2) Dahlmann, S. 39 ff.
3) K. U. B.: S. H. 115.
4) „Nachdem Wir zu Aufnahme unserer Städte mithin nichts füglicheres finden, als daß keine Handwerker auff dem platten Lande und Dorffschaften wohnhaft geduldet, sondern sich in Unsere Städte zu begeben alles Ernstes angewiesen und darüber ohne Nachsehen gehalten werden". St. A. Schl. C. XIII, 1, Nr. 250.

nur angewiesen, auf die richtige Eintreibung des Abzugszehnten, „der gehörigen Decimations-Gelder", zu achten. Auch für das allgemeine Wohl des Landes schien jetzt dem Landesherrn als Endziel der inneren Politik höher zu stehen: „Handel und Gewerbe zu verbessern und die Städte wieder in Flor zu bringen". Zu diesem Zweck war bereits im vorhergehenden Jahre die fürstliche Konstitution vom 20. Januar 1707 erlassen worden,[1]) die für das Gewerbe in den Städten theoretisch das landesherrliche Konzessionssystem, der Gesetzgebung im königlichen Anteil weit vorangehend, zum Grundsatz erhob. Die Initiative, die jetzt die herzogliche Regierung zur Regelung des Gewerberechts auf dem Lande ergriff, erklärt sich als eine notwendige Ergänzung ihrer Gewerbepolitik in den Städten.

Das Ergebnis der Unterhandlungen mit den königlichen Gesandten war die „Gemeinschaftliche Verordnung wegen Abstellung der bürgerlichen Nahrung auf dem Lande" vom 8. April 1711,[2]) bis zur Einführung der Gewerbefreiheit in preußischer Zeit das gewerbliche Grundgesetz zur Beurteilung des wirtschaftlichen Verhältnisses von Stadt und Land in Schleswig-Holstein. Rechtsgültig war sie nur für die gemeinschaftlichen Distrikte, nicht für das ganze Land, die erste gemeinschaftliche Verordnung dieser Art.[3]) Für den privativen königlichen und herzoglichen Anteil ergingen inhaltlich gleiche Verordnungen am 11. Mai und 22. Juni 1711.[4])

Damit war unabhängig von den gesonderten Privilegien ein einheitliches Bannmeilenrecht der Städte geschaffen, das ihre Gewerberechte gegenüber dem platten Lande, auch der königlichen holsteinischen Städte nach der Constitution von 1686, wesentlich erweiterte. In ihrem Umkreise von jeweilig drei Meilen auf der Geest und zwei Meilen in der Marsch sollte „kein Handel und Wandel" getrieben werden. Innerhalb dieser verbotenen Distrikte sollte für jedes Kirchspiel oder adelige Gut nur je ein Rademacher, Grobschmied, Bauernschneider und Schuster sein Handwerk ausüben. Sie durften aber weder mit ihren Waren auf Jahrmärkte ziehen noch für Leute außerhalb ihres engeren Bezirks Arbeiten verfertigen noch solche in die Städte zum Verkauf bringen. Alle übrigen dort ansässigen Landhandwerker sollten sich binnen sechs Monaten,

---

1) Vgl. Hähnsen, S. 252 ff.

2) Slg. gemeinschaftl. Verordn. S. 785.

3) Vgl. Falck, Handbuch I, S. 119, Anm. 28.

4) Syst. Slg. Bd. VI, S. 139 f. und 141 f., desgl. C. C. H. I, S. 647 f.

bei Strafe der Wegschaffung auf dem Zwangswege, in die Städte oder in die Flecken Bredstedt, Bramstedt, Meldorf im königlichen oder Neumünster, Heide, Lunden im fürstlichen Anteil begeben.

Trotz dieser Erwähnung von gewerbeberechtigten Flecken galt ein Bannmeilenrecht nach den Verordnungen nur für die Städte. Den Flecken in ihrer Gesamtheit stand ein solches niemals zu.[1]) Sie nahmen, wie in ihrer Verfassung, auch hierin eine Mittelstellung zwischen Stadt und Land ein. Zwar mit dem Recht der bürgerlichen Nahrung ausgestattet, was durch das Prädikat „zunftberechtigt", d. i. die Berechtigung ihrer Handwerker zur Bildung einer Zunft,[2]) zum Ausdruck kam, rechneten sie den Städten gegenüber zu den unverbotenen Distrikten, ihr Handwerk galt daher als städtisch, aber im allgemeinen begründete kein ius bannarum einen Herrschaftsbereich über das umliegende platte Land,[3]) sofern es ihnen nicht ausdrücklich verliehen war.[4]) Allerdings wurde diese Scheidung dung des Bannmeilenrechts weder in der Gesetzgebung noch in der Verwaltungspraxis tatsächlich jemals scharf durchgeführt. Wie in der Handhabung des Konzessionssystems im 19. Jahrhundert durch die Regierung auf die Nähe der Flecken Rücksicht genommen wurde,[5]) so konnte sich selbst in der obersten Regierungsbehörde, der Deutschen

---

1) Was aber bei dem Fehlen von allgemeinen Bestimmungen der den Flecken zuständigen Rechte (vgl. Falck, I, S. 33, Anm. 43) im 19. Jahrhundert bestritten wurde; Falck, Handbuch I, S. 32, legt ihnen „das Recht der bürgerlichen Nahrung, daher auch das Recht der Bannmeilen, wenn es ihnen nicht ausdrücklich versagt worden ist", bei, ähnlich, wenn auch eingeschränkter, der von ihm mitverfaßte Committeebericht, zur Einführung der Gewerbefreiheit, der Schlesw. Ständeversammlung von 1836 (N. St. M. Bd. VI, S. 628 ff.); dagegen stellten sich Regierung und Ständeversammlungen bei der Beratung der Gewerbeordnung 1844 auf den entgegengesetzten, im Text angenommenen Standpunkt; vgl. Holst. Ständeztg. 1844, Sp. 1668 u. 2. Beilage, Sp. 338, Schlesw. Ständeztg. 1846, 1. Beil., Sp. 306.

2) „auch wenn keine Zünfte wirklich errichtet sind". Falck, I, S. 32.

3) Durch den Zusatz „welches die Regel beweist" zu einem Satz im obigen Sinne widerspricht sich Falck hier (I, S. 33, Anm. 43) selbst. Diese Ansicht bestätigen auch Circular vom 15. Juli 1823 und die Resolution vom 24. Sept. 1823 (Chr. Slg. Nr. 112) indirekt.

4) Wie Barmstedt und Elmshorn in den Fleckenprivilegien vom 4. Januar 1737; vgl. Rauert, Ranzau S. 61.

5) Vgl. die Belege in der H. Ständezeitung wie oben Anm. 1.

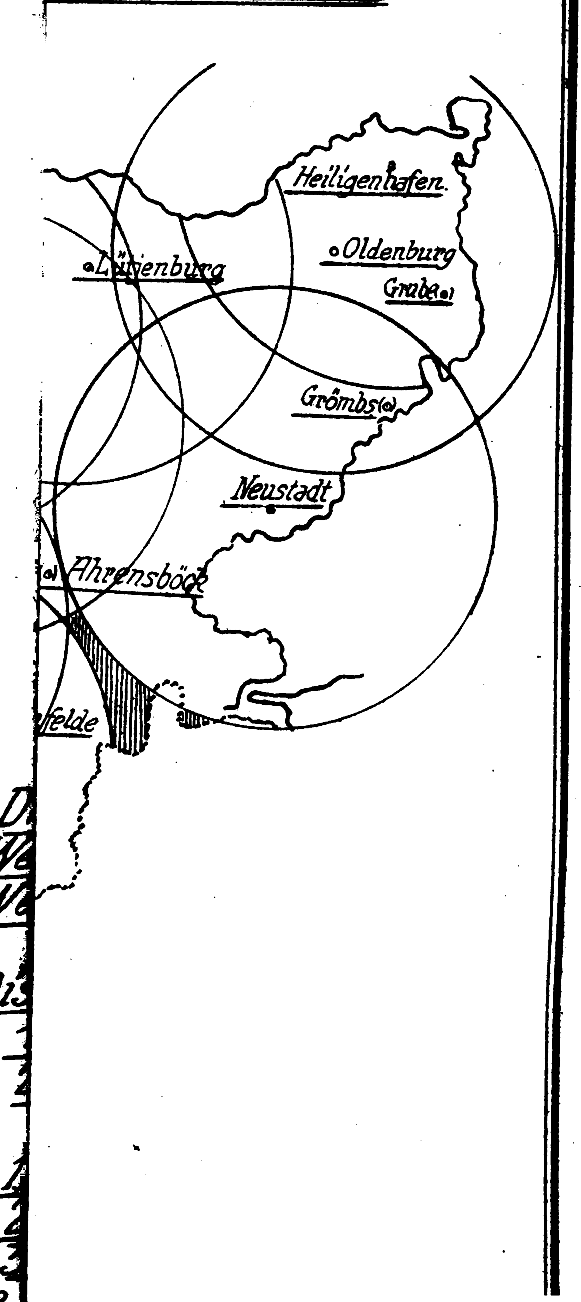
Kanzlei, auch schon im 18. Jahrhundert die Meinung bilden, daß den Flecken dasselbe Bannmeilenrecht genau wie den Städten zustehe. Ganz in diesem Sinne sind die beiliegenden Karten[1]) abgefaßt. Ohne jede Rücksicht auf die tatsächlich bestehenden landschaftlichen Unterschiede in der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit von Landhandwerkern wollen sie nur die (nach ihrer Meinung, d. h. mit Einbeziehung der Flecken) rechtliche Wirksamkeit der Verordnungen von 1711 schematisch feststellen für das Landgebiet, um die Anzahl und Größe der unverbotenen, d. h. außerhalb der Bannmeilen gelegenen Distrikte, zu erhalten, — mit dem Resultat, daß nur in einigen wenigen Quadratmeilen des Landes „Handel und Wandel" getrieben werden durften, wobei noch nicht einmal selbst diese gesuchten Größen einwandfrei gefunden werden konnten.

Ergibt sich hieraus auch, daß man sich selbst nicht in der Theorie der Bannmeile über ihre mögliche Anwendung ganz klar war, so besagt dies doch nicht mehr, als daß die Festsetzung des Bannmeilenrechts nur als eine Art gewerbepolitisches Programm der Regierung gegenüber dem platten Lande aufgefaßt wurde, und nicht, daß ihre Anwendung in der Praxis von vornherein hätte gehemmt werden brauchen. In der Tat war *die Scheidung der Berechtigungen von Städten und Flecken ganz ohne praktische Bedeutung*. Dennoch ist dieses begriffliche Auseinanderhalten ihres gewerberechtlichen Unterschiedes für uns von Wichtigkeit für die Erkenntnis des *Ursprungs der landesherrlichen Gewerbepolitik*. Wir hatten oben gezeigt, daß die *Schwächung der ständischen Machtstellung zunächst die Voraussetzung* für eine allgemein die Städte begünstigende Gewerbepolitik in Schleswig-Holstein bildete, und daß sich diese demgemäß *gegen die Ritterschaft und Klöster* vornehmlich richten mußte, von denen der Hauptwiderstand zu befürchten war;[2]) aber der *innere Grund*

1) Aus St A Schl A XVIII, 807. Weder aus irgend welchen Anlagen, Handschrift, Lage der Akten oder sonstigen Anhaltspunkten konnte *Genaues* über Zeit und Zweck der Entstehung erschlossen werden. Der Stil der Handschrift und Zeichnung weist auf die Mitte des 18. Jahrhunderts. Als terminus post quem würde ich 1736, das Jahr der Erneuerung der Verordnung von 1711, annehmen und sie „um 1740" datieren.

2) Vgl. die Begründung in der fürstl. Verordn. v. 22. Juni 1711: „inzwischen hingegen das größte obstaculum, so eine Zeit hero im Wege gewesen, und warum allen Verordnungen ohngeachtet, in Unseren privativen Aemtern und Landschaften dennoch ein so heilsames und zum Aufnehmen der Städte hand-

…tums Holstein



Di…
We…
We…
Di…
NB…

LITH.U.DRUCK v. OTTO KROHN, K

der Uebernahme des Gedankens der mittelalterlichen Stadtwirtschaft und seiner gesetzlichen Festlegung und Erweiterung für das ganze Land durch die Landesherren war wesentlich ein finanzieller.[1]) Der Eingang der Verordnung vom 8. April 1711[2]) gibt erschöpfend über den eigentlichen Beweggrund Auskunft: „obwohl an sich notorium, daß die Städte in besagten Unseren beiden Hertzogthümern Schleswig und Holstein blos in Ansehung ihrer Nahrung und Gewerbs, so sie treiben, auf eine gewisse Anzahl Pflüge bei Errichtung der Landesmatricul gesetzet, und danach von ihnen die allgemeine Landes-Onera abgetragen werden sollen, dennoch die tägliche Erfahrung bezeugt, wie durch die auf dem Lande wohnenden Handwerker ihnen solche ihre Nahrung und Gewerb auf alle Art und Weise vor vielen Jahren dergestalt entzogen worden, daß nicht allein fast keine Stadt auf dem Fuße, wie dieselbe mit der Pflugzahl in der Landesmatricul angesetzt, Uns die allmeinen Landescontributionen abzutragen, mehr im Stande, sondern auch bei dessen Continuierung, ohngeachtet der schon einer jeden in ihrer Pflugzahl beschehenen considerablen Remissionen gleichwol derselben weiteren gänzlichen Ruin und Desolation Wir annoch ohngreiflich befahren müssen. Und wenn nun dagegen die auf dem Lande wohnenden, blos nach ihren Hufen und Maße der Ländereien die Landes-Onera entrichten und dabei wegen der Nahrung oder des Handels und Wandels, nicht in dem geringsten Anschlag mit ihrer angesetzten Pflugzahl gekommen, auch solchennach Wir für höchst unbillig befinden, wenn gleichwol diesen, das commodum an sich zu ziehen, denen Städte aber die onera dafür abzutragen, nachgesehen werden sollte . . . .“

---

greiflich dienendes Werk, bis dato dahero nicht zum Stande gebracht werden mögen, dieweilen wenn man solche Handwerker aus der privativen Hoheit schon wegziehen heisset, doch sogleich nahe dabei sie sich wieder unter gemeinschaftliche adlige Jurisdiction gesetzet und also denen Städten gleichwol dadurch kein Vorteil erwachsen, nunmehro dermaleins lessiret.“

1) Vgl. v. Below, S. 97, 529; allerdings für Schleswig-Holstein nicht, wie dort ausgeführt, weil das territoriale Steuersystem „zu einem sehr beträchtlichen Teil auf der städtischen Akzise und den Zöllen“ ruhte, sondern hier auf der direkten Contribution. Für Schl.-H. war es erst in der „neueren Zeit“ (d. h. seit dem Anfang der sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts) charakteristisch, „daß die Regierung in einem viel größeren Maße als früher zu indirecten Steuern ihre Zuflucht nahm“; vgl. Falck, Handbuch III, S. 578.

2) Und in der königlichen Verordnung vom 11. Mai, dagegen nicht in der fürstlichen vom 22. Juni 1711.

Wenn auch ihrer Entstehung nach die städtischen Steuern an den Landesherrn nicht mit den rechtlichen Gewerbebefugnissen der Städter in Verbindung standen,[1] so erklärt sich doch die landesherrliche Gewerbepolitik in ihrem innersten Grunde als eine Maßnahme zur Sicherung der Einnahmen der landesherrlichen Kasse aus der städtischen Kontribution, ja, die Steuerverfassung bildet in der Regel den Schlüssel zum Verständnis für den Zustand der Gewerbefreiheit in manchen Landschaften.[2] Seitdem die vom Steuerbewilligungsrecht der Stände abhängigen, als „Defensionsgelder" zur Landesverteidigung bestimmten außerordentlichen Landessteuern, während des dreißigjährigen Krieges zuerst und später wegen des Zwistes der Landesherren, oft ohne Bewilligung der Stände erhoben waren, wandelte sich dieser „Pflugschatz" unter dem Namen der „ordinären" oder „monatlichen" Contribution zu einer regelmäßigen, nach der Landesmatrikel fest begrenzten stehenden Abgabe, der wichtigsten landesherrlichen Steuer.[3] Im Gegensatz zum Lande, das auf Grund der Hufenverfassung nach „Landpflügen" veranlagt war, sei es nun, daß diese nach wirtschaftlichem oder wie hauptsächlich in den Marschgegenden nach geometrischem Maße umgelegt wurden,[4] kontribuierten die Städte im allgemeinen je nach der Größe oder dem Wohlstand ihrer Bürgerschaft zu fictiven „Steinpflügen", deren Unterverteilung als städtische Steuer ihnen überlassen blieb. Infolge der wirtschaftlichen Notlage der Städte im 17. Jahrhundert war häufig eine Herabsetzung der Zahl der Steinpflüge im Landeskataster notwendig geworden. So war das Bannmeilenrecht der Städte ein Mittel, einem weiteren Steuerverlust der Landesfinanzen entgegenzuarbeiten, und demgemäß war es nicht auch den Flecken verliehen, die nicht zu Steinpflügen angesetzt waren,[5] sondern innerhalb ihrer Aemter oder Landschaften zu deren Landpflügen beitrugen.

Die praktische Durchführung scheiterte trotz der energischen Strafandrohungen und Ausführungsbestim-

---

1) Wie Falck als Präsident der Schleswigschen Ständeversammlung zur Klärung der Debatte bei der Vorberatung des Entwurfs zur Gewerbeordnung 1844 betonte; vgl. Schlesw. Ständezeitung 1844, Sp. 1714.

2) s. u. 1. und 2. Kap.

3) Vgl. Falck, Handbuch III, S. 554 ff. Trautmann, S. 189 ff., 494, 504.

4) Vgl. Sering, S. 38 ff.

5) Mit der seltenen Ausnahme wohl nur von Bredstedt, vgl. Falck, Handbuch III, S. 570, Anm. 2 und Schl. Ständezeitung 1844, Sp. 1716.

mungen. Obgleich anscheinend die immer geldbedürftige herzogliche Regierung, die ja die Anregung zum Erlaß der Verordnungen gegeben hatte, sich deren Umsetzung in die Wirklichkeit angelegen sein ließ,[1]) so war doch bezeichnend für die Anwendung wie für die wahre Absicht des Gesetzes die Art, wie sie es in dem verbotenen Landbezirk ihrer höchst besteuerten Stadt, Kiel, handhaben ließ. Schon acht Tage nach Erlaß der Verordnung für den privativen Landesteil erging an den Schreiber des Amtes Kiel auf seine Bitte um Entscheidung ein fürstlicher Befehl,[2]) die in dem Kiel benachbarten Neumühlen und sonst im Amte Kiel ansässigen, zu fast zwei Dritteln von dem Wegzugsgebot betroffenen Handwerker dort weiter zu dulden, sie aber zur geplanten städtischen Nahrungssteuer von der Stadt Kiel in derselben Höhe ansetzen zu lassen, wie ihre städtischen Handwerksgenossen; allein aus diesem Bezirk, ohne den umfangreichen gemeinschaftlichen Distrikt der Kieler Bannmeile hätten dann die Handwerker etwa 200 ℛ jährlich an die Stadt bezahlen müssen, d. h. einen Betrag von 2 % der gesamten jährlichen Kontribution. Da aber infolge des bald hereinbrechenden Nordischen Krieges und der dänischen Besetzung Kiels die Steuerreform in der Stadt selbst nicht zur Ausführung kam, so unterblieb auch die Besteuerung der verbotenen Handwerker auf dem Lande.

Bedenklicher noch für die Wirksamkeit der Verordnungen als eine solche Einschränkung im einzelnen Falle war der *Rückzug der Landesherren gegenüber dem Corpus von Prälaten und Ritterschaft* in Verfolg der Verhandlungen über den letzten Landtag 1711/12 durch die nähere *gemeinschaftliche Reso-*

---

1) Vgl. den Schluß des fürstlichen Kommissionalschlusses für die Stadt Schleswig vom 7 Septbr 1711 (C. St. Sl. II, S. 95): „Schließlich wird Bürgermeister und Rat hiermit befehliget, daß, da die wegen Abstellung der Handwerker auf dem Lande verordnete Zeit von 6 Monaten beynahe zu Ende läuft, sie nach Ablauf solcher Frist gebührend auf ihrer Hut seyn, und daferne wider solche Verordnung, insonderheit auf den adlichen Gütern und in dem Klösterlichem, ihnen einige Eintracht in ihrer Nahrung geschehen sollte, sie solches gehörigen Ortes anzeigen sollen, damit solche in Zeit remediret und besagte Constitution völlig zum effect gebracht werden können."

2) Als Beilage zum Kieler Kommissionalschluß von 1711, *Gundlach*, Beilagen zu *Trautmann*, 7, I. H., S. 720; — vgl. *Hähnsen*, S. 278 ff.

lution wegen der Landhandwerker vom 12. September 1711.[1]) In der Form zwar eigentümlich verklausuliert und mit Bedingungen umschränkt, die den Eindruck machen sollten, als ob die Gesetzeskraft der Verordnung von 1711 dadurch nicht abgeschwächt wäre, wurde dem Inhalte nach aber alles bewilligt, worum die Stände gebeten hatten. Außer den schon zugelassenen Handwerkern wurden jetzt auch Zimmerleute, Böttcher und Leinweber auf den adligen Höfen und Dörfern weiterhin erlaubt, soweit sie, als Leibeigene oder Fremde, häuslich angesessen waren. „Zu Facilitierung des Umzuges für diejenigen Handwerker, so sich über die excipirte, auf dem Lande befinden", sollte Vorsorge getroffen werden, daß sie von den Handwerksämtern in den Städten ohne Entgelt aufgenommen würden; am wichtigsten aber war der weitere Zusatz, daß „diejenigen aber, so etwa nicht vermögend, ihre auf dem Land habende eigene Häuser zu verkaufen und zu verlassen, auf ihre Lebzeit, gegen eine gewisse Abgift an die nächstgelegene Stadt, unter billiger Moderirung der Amtsleute und Obrigkeiten jedes Orts, verbleiben mögen". Wie es aber damit gehalten wurde, selbst gegenüber privativen Untertanen, haben wir an einem Beispiel oben gesehen. In der Tat blieb alles unverändert wie bisher, wozu auch die folgenden kriegerischen Verwicklungen beigetragen haben mögen.

Nach den Jahren des Nordischen Krieges, der den Gottorpern ihren bedeutenden Anteil des Herzogtums Schleswig kostete, verschärfte sich noch der Gegensatz der Dynastien. Der um die innere Verwaltung seines Ländchens verdiente, in vieler Hinsicht in der rastlosen Tätigkeit des absoluten Fürsten um die Wohlfahrt seines Territoriums mit Friedrich Wilhelm I. vergleichbare Kieler Herzog Carl Friedrich ging auch in der Gewerbepolitik seine eigenen Wege.[2]) Von der Vorstellung einer allgemeinen staatlichen Hoheit über das Gewerbewesen in Stadt und Land geleitet, die nach innen jedem Untertan ein gleiches gewerbliches Recht verlieh, nach außen ihn vor allen Fremden bevorzugte, durchbrach er bewußt das Bannmeilenrecht der Städte gegen die widersprechende Ansicht seiner Räte. So konnte für ihn eine Erneuerung der Verordnungen von 1711, die jetzt die königliche Regierung im Jahre 1736 anregte, nicht in Frage kommen, soweit sie das herzogliche Gebiet betraf; für die außerhalb

1) Slg. gemeinschaftl. Verordn. S. 807; Syst. Slg. VI, S. 143 f.
2) Ueber die Gewerbepolitik im gottorpischen Anteile vgl. ausführlicher Hähnsen, S. 120 ff. und 279 ff.

des Territoriums stehenden gemeinschaftlichen Bezirke war sie nur erwünscht.[1]) Daher erfolgte unter dem 14. September 1736[2]) allein die Erneuerung der gemeinschaftlichen Verordnung vom 8. April 1711, die aber in dem erweiternden Sinne, den ihr die nähere Resolution vom 12. September 1711 gegeben hatte, mit der Niederlassungserlaubnis von je einem Zimmermann, Böttcher und Leinweber auf den adligen Höfen und Dörfern, „so sich schon häuslich niedergelassen", zugleich aber auch mit deren Einschränkung auf den speziellen Arbeitsbereich der Handwerker in den verbotenen Distrikten.

Das Geheime Regierungsconseil, das nach dem Tode Herzog Carl Friedrichs (1739) die vormundschaftliche Regierung in Kiel führte, folgte zwar nicht den freien gewerberechtlichen Anschauungen dieses Fürsten; theoretisch erkannte es das Bannmeilenrecht an und suchte in der Praxis durch ein Abfindungssystem der Landhandwerker an die betreffenden Aemter in der Stadt, — allerdings auf einem anderen Wege, als den Motiven der Gesetzgeber von 1711 entsprach, — wenn auch nicht ein ausschließliches Recht der Städte auf gewerbliche Arbeit, so doch eine Entschädigungspflicht der Landhandwerker an die Stadthandwerker, gleichsam für entgangene Arbeitsmöglichkeit, aufzustellen. Aber der in der äußeren Politik begründete Gegensatz zur königlichen Regierung verhinderte einen im Jahre 1749[3]) von dieser zweimal vorgeschlagenen erneuten Erlaß der Verordnung von 1711, sodaß bis zur Uebernahme des gottorpischen Anteils in die königliche Verwaltung, bis zum Jahre 1773, von einer einheitlichen Gewerbepolitik im ganzen Lande nicht mehr die Rede sein konnte.

Während das Gottorpische Geheime Conseil, ähnlich wie die Verwaltungstätigkeit der Kanzlei hundert Jahre vorher, nur auf dem Verordnungswege in Einzelentscheidungen, die zudem oft nicht miteinander in Einklang zu bringen waren und allgemeiner Richtlinien gänzlich zu ermangeln schienen, den Widerspruch zwischen Theorie und Wirklichkeit zu überwinden suchte, wobei es jedoch sehr gegen seine eigene Absicht, aber durch seine ununterbrochene

1) Der persönliche Bescheid des Herzogs lautete: „wegen privativen wollen wir uns die Hände nicht gebunden und dannenhero die Const. v. 24. (22.) Juni gar nicht renoviret wissen, wegen den gemeinschaftlichen aber lassen wir es uns gefallen und kann endlich die vom 8. April 1711 renoviret werden." St. A. Schl. A. XXI, 360.

2) Slg. gemeinsch. Verordn. S. 855; Syst. Slg. VI, S. 144 f.

3) St. A. Schl. A. XXI, 360.

Hin- und Herregiererei und Reglementiersucht den noch bestehenden Unterschied von Stadt- und Landarbeit stärker verwischte, sodaß eine rechtsgültig wirkende Bannmeile in seinem Territorium weniger denn je vorhanden war, hatte die Regierung im königlichen Anteil, besonders unter König Christian VI., sich energisch mit einer territorialen Regelung des Gewerbewesens, sowohl nach der Gewerbeverfassung wie dem materiellen Gewerberecht hin, nach einheitlichen Grundsätzen befaßt. Dabei nahm sie mehr als früher Rücksicht auf die tatsächlichen Zustände. Die leitenden Rechtsgrundsätze, das Bannmeilenrecht der Städte und die Einteilung des Landes in verbotene und unverbotene Distrikte, blieben weiterhin die gleichen, aber in dem Bestreben, diese nach äußerster Möglichkeit nur in die Tat umzusetzen, hielt sie sich nicht eng an den Buchstaben der früheren Verordnungen, sondern paßte sich oft in einzelnen Verfügungen[1]) den besonderen Verhältnissen in den Aemtern und Landschaften an. Schon die erste Einschärfung der Constitutionen von 1686 und 1711 unter Christian VI. (1730—1746) durch eine Statthalterverfügung vom 13. September 1733 an sämtliche Oberbeamte und Magistrate in Schleswig und Holstein enthielt daneben die einschränkende Bestimmung, „daß die auf dem Lande in den verbotenen Distrikten einmahl befindlichen Handwerker zu dulden, jedoch dahin zu sehen, daß keine mehrere allda sich niederlassen".[2]) Es lag hierin freilich ein Kompromiß, aber damit sollte zunächst ein Zeitpunkt gesetzt werden, von dem ab dann allmählich ohne plötzliche, einschneidende Maßregeln auf dem Verwaltungswege durch Kontrolle der Oberbeamten das Bannmeilenrecht verwirklicht werden konnte. Der Hauptton lag dabei auf dem Niederlassungsverbot für neue Handwerker über die Zahl und Art der 1711 erlaubten hinaus. Die übliche Interpretation dieser Bestimmung, soweit wir annehmen können, daß eine solche überhaupt stattfand, war aber gerade umgekehrt, daß die 1733 vorhandene Zahl der Handwerker in jedem Bezirke dadurch gewährleistet worden wäre und so nach dem Tode oder Wegzug des einen ein anderer eintreten könnte. So mußte auf verschiedene Klagen der Städte hin schon nach drei Jahren diese Verfügung erneuert und ausdrücklich dahin ausgelegt werden, daß alle gesetzlich überflüssigen Handwerker nur, soweit sie bis 1733 schon ansässig waren, ihr Handwerk auf Lebenszeit weiter treiben durften,

1) Vgl. auch unten 2. Kap.; hier sollen nur die allgemeinen Grundzüge der Gewerbepolitik der königlichen Regierung dargelegt werden.

2) C. C. H. I, S. 650.

alle anderen sich binnen sechs Monaten in die Städte oder Flecken begeben sollten. Dieses königliche Rescript vom 24. August 1736[1]) wurde auch in der Herrschaft Pinneberg und der 1721 erworbenen Grafschaft Rantzau publiziert, sodaß jetzt auch hier die Verordnungen von 1711 rechtsgültig waren und besonders deren Flecken Barmstedt und Elmshorn das erweiterte Bannmeilenrecht[2]) zustand. Die drei Wochen später erlassene gemeinschaftliche Konstitution[3]) war weiter eine Folge dieser Gewerbepolitik im königlichen Anteil.

Hand in Hand mit dieser Wiederaufnahme der Gewerbegesetzgebung zur Scheidung von Stadt und Land ging dann eine umfangreiche Tätigkeit zur Reform des Zunftwesens in den Städten. Die stärkere Beschäftigung mit der Gestaltung der Gewerbeverfassung ergab sich zum Teil sogar mit Notwendigkeit aus der neuen Betonung des Bannmeilenrechts der Städte. Mit ausdrücklicher Beziehung auf die Verordnung vom 24. August 1736 begründete „die Verfügung, wodurch den Künstlern und Handwerkern die Gewinnung des Meisterrechts erleichtert wird", vom 19. Februar 1738[4]) ihre Vorschriften, weil „bei so gestalten Sachen und nachdemmahlen die jungen Handwerksleute keine fernere Erlaubnis erhalten, sich indistincte auf dem Lande niederzulassen, es unumgängliche Notwendigkeit erfordert, daß denenselben das Etablissement und die Niederlassung in den Städten auf alle nur mögliche Weise erleichtert" ..... werde. Die Aufrechterhaltung des Bannmeilensystems bedingte auch in der Gewerbeverfassung eine scharfe

---

1) Ebenda S. 651. — Außer den in Kap. 2 unten aufgeführten fanden spezielle gesetzliche Ausnahmen davon auf der Geest nur statt im Amt Segeberg, wo zunächst 1739 für das Kirchspiel Kaltenkirchen in „Ansehung seiner ziemlichen Etendue" die Niederlassung aller 1711 erlaubten Handwerker für jedes Dorf, dann für jedes Dorf des ganzen Amtes 1742 ein Rademacher und Grobschmied gestattet wurde, was aber wieder 1745 für die Zweimeilenzone Segebergs eingeschränkt wurde (vgl. C. C. H. II, S 500-502); ferner ebenso für jedes Dorf des Kirchspiels Barmstedt (vgl. Chron. Slg. 10. Dez. 1791, Nr. 76.

2) S. o. S. 19, Anm. 4.

3) S. o. S. 25.

4) C. C. H. I, S. 751 u. Syst. Slg. VI, S. 37 ff. — Die Verordnung bildet für den königlichen Anteil das Gegenstück zur fürstlichen vom 20. Januar 1707, wenn auch inhaltlich erweitert und schärfer formuliert; daher war ihre Gültigkeit für die ehemaligen herzoglichen Städte Schleswigs (also weitaus die Mehrzahl aller) ausdrücklich ausgenommen.

Trennung von Stadt- und Landhandwerk. Das Streben der Zünfte, die Herrschaft des städtischen Handwerks über das platte Land, da sie das verbotene Landhandwerk selbst nicht beseitigen konnten, wenigstens dadurch aufrechtzuerhalten, daß sie die Landhandwerker von sich abhängig machten und in ihre Organisation einschlossen, meistens gegen das Versprechen, ihnen keine Konkurrenz in der Stadt selbst zu machen, lief in seiner Wirkung darauf hinaus, die gesetzlichen Verbote „per indirectum aufzuheben und außer Kraft zu setzen". Während im herzoglichen Anteil das Geheime Conseil dieses praktische Aushilfsmittel zum Ausgleich der verschiedenen Interessen noch beförderte, erkannte die königliche Regierung den darin liegenden Widerspruch zum Bannmeilenrecht und verbot daher durch Verfügung vom 4. Juni 1742[1]) die Aufnahme von Landhandwerkern gänzlich. Als allein gewerbeberechtigt konnten die Städte und Flecken allein auch zunftberechtigt sein,[2]) nur die mit ihrem ausschließlichen Gewerberecht nicht in Konflikt kommenden Landhandwerker in den unverbotenen Distrikten sollten deshalb von den Zünften als Mitmeister aufgenommen werden dürfen.

Die Gewerbepolitik unter König Friedrich V. (1746—1766) zeigte in ihren Grundzügen nicht den geschlossenen Gedankengang der vorhergehenden Regierung. Es lag das wohl zum Teil an den Erfahrungen, die diese bei der Durchführung ihrer Anordnungen in den einzelnen Landschaften hatte machen müssen, bei ihren Versuchen, die bisher nur in der Rechtsanschauung oder auf der Karte vorhandene Bannmeile durch Verordnungen im einzelnen der Verwirklichung zu nähern. Je einheitlicher für das ganze Land ein Gesetz gefaßt und von der Zentralbehörde erdacht war, um so weniger wurde es in dieser Zeit zu geltendem Recht. Nicht nur „die Oberbeamten nahmen in den Herzogtümern früher eine sehr selbständige Stellung gegenüber den fernen höchsten Landesbehörden in Kopenhagen ein. Es hing oft von ihrer Auffassung der Zweckmäßigkeit oder von ihrem Eifer ab, welchen

---

1) C. C. H. I, S. 160. 2. Syst. Slg. VI, S. 47 ff.

2) Ein ganz vereinzelter Fall scheint die landesherrliche Bestätigung einer rein ländlichen Zunft zu sein, wie die Confirmation der Tischlerrolle des Amtes Bordesholm durch Herzog Christian Albrecht am 28. Novbr. 1681, die sogar die Lehre bei einem ehrlichen Zunftmeister verlangte und einen selbständigen Zunftzwang im Amte ausübte. Vgl. St. A. Schl. A. XX, 1593.

Erfolg höhere Anordnungen hatten".[1]) Vor allem auch die Lokalbeamten, die schleswigschen Hardes-, Land- und Lehnsvögte, die Kirchspielvögte im Holsteinischen und die Unteroffizianten und Kommunalrepräsentanten, die schleswigschen Kirchspiel- und Bauernvögte, die Lehnsmänner, Hauptleute und Vollmachten setzten landfremden Gesetzen, die nur aus der Theorie der allgemeinen Landeswohlfahrt, nicht aus Erfahrungen der örtlichen Verwaltung[2]) erwuchsen, eine vollkommene Verständnislosigkeit und daher einen passiven Widerstand entgegen, der in dieser Zeit, da für Schleswig-Holstein „die vollendete Buntheit seines Rechtszustandes soviel wie eine weithin unberührbare Selbstverwaltung" war,[3]) nicht zu überwinden war. „Wie die Gemeinde-Verfassung hier in den Herzogthümern mehr auf localem Herkommen und speziellen Verfügungen als auf allgemeinen Gesetzen beruhte",[4]) so mußten umgekehrt diese, wenn sie wie das landesherrlich erweiterte Bannmeilenrecht in die Autonomie des Landes eingriffen, auf das Herkommen in den örtlichen Rechtsbezirken Rücksicht nehmen, sollte von ihnen nicht das gleiche gelten, was gegenüber der Wirksamkeit zweier königlicher Mandate in Gewerbesachen im Amte Norburg 1747 hervorgehoben wurde: „allermaßen die leidige Erfahrung bezeuget, daß solches nur Glocken ohne Klepels gewesen, die keinen Laut von sich geben".[5])

An den Grundlinien der bisherigen Gewerbepolitik wurde in der älteren Bernstorffperiode zwar festgehalten. So wurde schon 1749 die Verfügung von 1742 erneuert durch ein „Patent, daß die Zünfte die Handwerker in den verbotenen Districten nicht recipiren und ihre Lehrjungen nicht ein- und ausschreiben"[6]) und zugleich hierin zum ersten Mal in aller Schärfe ausgesprochen, daß „diesen, als unzünftigen Handwerkern, allgar nicht erlaubt ist, ohne specielle Concession weder Gesellen noch Lehrjungen zu halten", ein bis zur endgültigen Einführung der Gewerbefreiheit beibehaltener

---

1) Was Georg Hanssen, Agrarhistorische Abhdlg. Bd. II, S. 104 für die gesetzliche Vorschrift der Bestätigung der Dorfwillküren feststellt.

2) Vgl. v. Hedemann-Heespen, Zeitschrift Bd. 49, S. 272.

3) A. a. O. S. 275.

4) Falck, Handbuch III, S. 624.

5) St. A. Schl. C. III, 5, Nr. 491. — Wahrscheinlich nach einem Wort aus Heimreichs Nordfriesischer Chronik (1666): „Dieweil die Gesetze ohne derselben Execution gleich seyn den Glocken ohne Knepeln" (in Falcks Ausgabe 1819, I. Teil, S. 324).

6) Vom 12. Februar 1749; Syst. Slg. Bd. VI, S. 48 ff.

Grundsatz, der nochmals im Jahre 1759 in einem besonderen Reskript an den Statthalter[1]) betont wurde. Aber im allgemeinen wandte sich die Gesetzgebung jetzt mehr der Gewerbeverfassung in den Städten zu, der besonders die großen Verordnungen betr. die Abstellung verschiedener Mißbräuche in den Handwerkszünften vom 9. Februar und 15. März 1756[2]) für Schleswig-Holstein galten, wodurch die leitenden Gedanken der Kaiserlichen und Reichskonstitution vom 22. Juni 1731, der sogenannten Reichszunftordnung, im Zunftwesen der beiden Herzogtümer, auch in dem nicht zum Reiche gehörigen Schleswig, durchgeführt werden sollten. Demgegenüber trat die Gesetzestätigkeit für die auch jetzt weiter anerkannten Rechte der Städte über das platte Land zurück; ja, in manchen Anordnungen zeigte sich sogar ein stillschweigendes Eingeständnis der Unfähigkeit, allein durch den Willen des Gesetzgebers die bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse zu ändern. Jedes Eingehen auf die Wünsche und Bedürfnisse des Landes mußte aber die Rechtssätze des Bannmeilensystems faktisch aufheben. Ganz in diesem duldsamen Geiste war die Begründung des königlichen Reskripts vom 15. September 1752[3]) abgefaßt: es sei „zwar zum öftern bemerket, wie eine unerlaubte Nachsicht der Amts-Officialen große Schuld daran sey, daß sich so viele Handwerker wider die ergangene Verordnung auf dem Lande niederlassen, es sey aber auch beobachtet worden, daß die Zünfte

---

1) Vom 13. Juli 1759; Syst. Slg. Bd. VI, S. 171.

2) Syst. Slg. Bd. VI, S. 8 u. 17 ff.; auf den vormals Plönischen Distrikt extendiert d. 12. Oktober 1764; Chr. Slg. Nr. 33, S. 31.

3) Das Reskript ist nicht in den Gesetzessammlungen abgedruckt, weil es durch die Verordnung vom 20. Oktober 1773 aufgehoben und scharf bekämpft wurde; es findet sich daher in den Archiven der Oberbeamten, z. B. für Pinneberg; St. A. Schl B. XI, 1, Nr. 498. — Das Ergebnis von Jahn über die Gewerbepolitik der Landesherren (S. 172): „Wenn in Wirklichkeit die Zahl der Landhandwerker überall eine weit größere gewesen ist, als nach den landesherrlichen Gesetzen zulässig war, so trug die Schuld daran allein die engherzige Abschließungspolitik der Zünfte, durch die eine wachsende Menge abgewiesener Gesellen gezwungen wurde, auf dem Lande Arbeit und Brot zu suchen" — muß für Schleswig-Holstein als völlig einseitig abgelehnt werden und ist auch wohl für andere Territorien Deutschlands nicht richtig, da es nur aus einem Studium der Gesetzesvorschriften ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Grundlagen und ihrer Wirkung auf die wirtschaftlichen Zustände gewonnen ist.

in den Städten ebenfalls große Schuld daran sind, indem sie dergleichen Leute erst einige Jahre lang geruhig wohnen und sich feste setzen lassen und nachher auf einmal verlangen, daß sie, obzwar secundum summum ius, jedoch aber zugleich auch wieder alle natürliche Billigkeit und Menschen Liebe, aus ihren offt mit vielen Kummer zu ihrer Notdurfft eingerichteten häußlichen Umständen herausgesetzet, und zum theil zu unnützen Gliedern des gemeinen Wesens gemacht werden sollen." Daher wurde jedem Landhandwerker, der ein Jahr lang seine Profession ohne Störung betrieben hatte, die ruhige Ausübung weiterhin zugesichert.

Darin lag ein starker Widerspruch zu der bisherigen gewerberechtlichen Auffassung. Das landesherrliche Bannmeilenrecht war seinem Ursprunge nach ein Recht der Städte,[1]) erst von ihnen abgeleitet ein Recht der Zünfte. Ohne eigentliche Rücksicht auf die zünftigen Organisationen der städtischen Handwerker, ja zuweilen gegen sie, da sie die Landhandwerker in ihre Aemter einbeziehen wollten, wurde es von den Landesherren verfochten; jeder konzessionierte Freimeister in der Stadt genoß als Stadtbürger wenigstens gesetzlich denselben gewerblichen Schutz und die Bevorzugung in seiner Arbeit gegenüber einem Landhandwerker.

Dieselbe eigenartige und neue Anschauung der Kanzlei über die Handhabung des Bannmeilenrechts gab eine spezielle Verfügung an den Landdrosten zu Pinneberg im Jahre 1755[2]) wieder, auf die Beschwerde eines Schmiedes von Eidelstedt gegen die Niederlassung eines zweiten im Dorfe: „daß die Landes-Ordnungen und Gesetze, wodurch die Handwerker auf dem Lande auf eine gewisse Anzahl eingeschräncket worden, lediglich den Städten, und darin befindlichen Zünften zum Besten, nicht aber in der Absicht ergangen sind, daß ein Landhandwerker gegen den anderen daraus ein Recht, ihn neben sich nicht dulden zu dürffen, herleiten und sich anmaßen solle, aus dem Dorffe, worinnen er wohnt, in Ansehung seines Gewerbes gleichsahm einen geschlossenen Bezirk zu machen" ..... „es möchte dann etwa die Schmiede-Zunfft in irgend einer benachbarten Stadt sich ihrer Befugniß, ihm das Handwerk zu legen, bedienen".

Dadurch verzichtete die Regierung auf jede selbständige Anwendung des Bannmeilenrechts durch die königlichen Beamten; es sollte jetzt nicht mehr, wie beab-

---

1) Vgl. v. Hedemann-Heespen, Zeitschr. Bd. 48, S. 18; N. St. M. VI, S. 628.

2) Statthalterschreiben vom 13. März 1755 im St. A. Schl. B. XI, 1, Nr. 512.

sichtigt, für das Wohl des ganzen Landes eine zweckmäßige Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land sein, sondern wurde zu einem Privileg der Städte oder ihrer Zünfte, das sie in jedem einzelnen Uebertretungsfall vor den landesherrlichen Instanzen, so gut oder schlecht sie es konnten, verteidigen mochten, dessen Rechtsansprüche für diesen Fall aber binnen eines Jahres verjährten.

Bei dieser Anwendung der Gewerbepolitik der königlichen Regierung, die nicht einmal ihren eigenen Landesgesetzen gegenüber den Städten einen rechtswirksamen Schutz angedeihen lassen konnte und wollte, war es kein Wunder, daß diese in ihrer Mehrzahl einen von der Stadt Kiel ausgehenden Plan einer gemeinsamen Aktion zum Schutze der Constitution von 1711 und 1736 anläßlich des bevorstehenden Landgerichts im Jahre 1753 resignierend ablehnten, weil sie sich keinen Nutzen mehr davon versprachen.[1])

Eine Ausnahmestellung unter den Landhandwerkern in den verbotenen Distrikten wurde in diesen Jahren im königlichen Anteil[2]) der Leinweberei eingeräumt. Nachdem bereits ein Reskript König Christians VI. vom 14. Januar 1737[3]) auch den handwerksmäßigen Betrieb des Leinwebens gegen Bezahlung „als eine Art Manufactur, und zwar der nützlichsten . . . ., welche einfolglich vielmehr nach Möglichkeit zu befördern, als durch Restriction der Arbeiter, welches Geschlechts dieselben seyen, zu behindern", auf dem Lande freigegeben hatte, erweiterte ein Reskript König Friedrichs V. vom 28. Mai 1751[4]) es noch auf die Befugnis, unbeschränkt Gesellen und Lehrjungen zu halten. Hierin waren die ländlichen Leinweber ihren unzünftigen städtischen Handwerksgenossen noch bevorzugt, denen nicht das Gleiche erlaubt war, um nicht die Zünfte zu behindern.[5]) Auch hierin war ein Fortschreiten der obrigkeitlichen Anschauung in der Beurteilung des Landhandwerks unverkennbar.

Trotz dieses offenbaren Abrückens der Regierungspolitik von dem Bannmeilensystem wurde

1) In den Akten des Magistrats zu Kiel, im Kieler Stadtarchiv Nr. 3959; vgl. Hähnsen, S. 284.

2) für den Plönischen Distrikt am 12. Oktober 1764 (Chron. Slg. Nr. 33), für den großfürstlichen Anteil und die gemeinschaftlichen Distrikte erst am 17. März 1791 (Chron. Slg. Nr. 19) extendiert.

3) C. C. H. I, S. 764; für das Herzogtum Schleswig am 22. März 1741.

4) Syst. Slg. VI, S. 182.

5) Ebenda S. 183.

unter der folgenden Landesherrschaft, kurz vor der Einverleibung des großfürstlichen Landesteils von Holstein, noch einmal der Versuch gemacht, auf seiner Grundlage das Recht auf bürgerliche Nahrung im Lande neu zu begründen. Durch die Verordnung wider das im Schwange gehende bürgerliche Gewerbe auf dem Lande" vom 20. Oktober 1773[1]) wurde das Reskript von 1752 außer Kraft gesetzt[2]) und die früheren Constitutionen „ihrem völligen Inhalt nach erneuert". Zugleich wurde die Einschränkung aufgehoben, daß den verbotenen Landhandwerkern „lediglich auf Anhalten der Zünfte, der Betrieb ihrer Profession zu untersagen sey", sondern allen Oberbeamten und Unterofficialen aufs neue zur Pflicht gemacht, „von Amtswegen" auf die Befolgung der Vorschriften zu achten und gegen Uebertretungen einzuschreiten. Scharf wurde gegenüber der vorhergehenden Anweisung bestimmt: „wer es dennoch thut, der soll zu jeder Zeit zu Niederlegung seiner Handthierung angehalten werden können, und ihm die Vorschützung seiner Ansässigkeit mit einem eigenthümlichen Hause und des für ihn mit der Veränderung seines Wohnorts verknüpften unerträglichen Schadens, dawider nicht zu Statten kommen". Demnach sollte die Verordnung nicht wie die früheren von 1711 rückwirkende Kraft haben, das Reskript von 1752 sollte als rechtswirksam angesehen werden für alle Landhandwerker, die ein Jahr vor dem Tage der Publikation ihr Handwerk unangefochten ausgeübt hatten; ihnen sollte dann für ihre Person die weitere Fortsetzung des Gewerbes auf Lebenszeit gewährt werden. Man wollte also den Zustand des Handwerks auf dem Lande im Jahre 1772 gewissermaßen festbannen, um ihn dann allmählich auf das zur Förderung der Städte notwendig erscheinende Maß zurückschrauben zu können. In der Handhabung behielt man sich aber die Freiheit durch die Möglichkeit von speziellen königlichen Konzessionserteilungen, die hier zum ersten Mal als gleichberechtigt neben dem Bannmeilenrecht der Städte angedeutet werden. Zur Sicherung des ganzen Systems wurde die Form der Handwerkerlisten wieder eingeführt, die bereits unter Christian VI. eine Zeitlang alljährlich von den Unterbeamten an die Oberbeamten eingereicht werden mußten, um dann an die Zentralbehörden zur Kontrolle weitergeleitet zu werden; mit der Aenderung der Gewerbepolitik unter Friedrich V. waren auch sie als unnötig und

1) Ebenda S. 146 ff.
2) Da „Wir nun den empfindlichen Eintrag, der hierdurch den Städten in den ihnen allein bestimmten Nahrungs- und Erwerbsmitteln länger nachzusehen nicht gemeint . ."

zwecklos weggefallen. Ausgenommen von der Drei= bezw. Zweimeilenzone der verbotenen Distrikte auf der Geest oder in der Marsch sollten nach § 2 nur die durch die schon bestehenden Verfügungen begünstigten Landschaften bleiben, wie „die Größe der Kirchspiele in einigen Aemtern, die bösen und im Winter unfahrbaren Wege in den Marschen und überhaupt die Umstände und Bedürfnisse verschiedener Landdistrikte es erfordert haben".

* * *

Zweites Kapitel.

Die landschaftlichen Unterschiede im Gewerberecht infolge rechtlicher Begünstigung oder tatsächlicher Unwirksamkeit der allgemeinen Gewerbegesetze.

I. Der Westen des Landes, insbesondere die Marschgegenden.

a. Die Elbmarschen.[1])

Für die Beurteilung der gewerblichen Verhältnisse der früheren Zeit in den Marschgebieten Schleswig-Holsteins sind zwei ihnen allen gemeinsame, durch die Natur des Bodens gegebene Tatsachen ausschlaggebend: die mangelhaften Verkehrsmittel und das Deichwesen. Wenn wir z. B. um die Mitte des 18. Jahrhunderts hören: „Die Stadt Tundern ist im Winter so gut alß mit Wasser umflossen, solchergestalten, daß die Wege zum öfftern impracticable sind",[2]) so verstehen wir, daß die Bedeutung des städtischen Gewerbes für das platte Land im Westen weit hinter dem Osten zurückbleiben mußte. Der Maßstab der Unentbehrlichkeit eines Handwerks für den Landmann, der gedanklich den Festsetzungen der Handwerkerzahl im Kirchspiel durch die Regierungsverordnungen zu Grunde lag,[3]) mußte demnach in der Marsch ein ganz anderer sein als auf der Geest. Das Bannmeilenrecht trug dem generell allerdings nur Rechnung durch die Bestimmung einer geringeren Größe der verbotenen Distrikte des Bannkreises von zwei statt von drei Meilen. Es war eine harte, aber treffende Kritik dieser schematischen Einteilung, die nach der Verordnung von 1773 die Marsch-Hauptleute der Elbmarschen dagegen äußerten: „Ein jeder, der nur einen Begriff von Marsch-Land hat, wird dies schon als gänzlich unmöglich erkennen".[4])

---

1) Vgl. C. C. H. II, S. 194—204; St. A. Schl. B. II, 1, Nr. 163 u. 183; Detleffen, S. 264 f. und 296; Jensen, St. Margarethen S. 107 ff.

2) St. A. Schl. C. VI, 1, Nr. 475.

3) Vgl. St. M. Bd. VII, S. 360 ff. und dagegen Bd. VI, S. 687 ff.

4) St. A. Schl. B. II, 1, Nr. 163.

Ein kurzer rechtshistorischer Ueberblick der speziellen gewerberechtlichen Verfügungen für die Elbmarschen und ein Vergleich der in ihnen enthaltenen Vorschriften mit überlieferten Zahlen der vorhandenen Handwerker (vgl. Beilage III.)[1]) zeigen die ganze Einflußlosigkeit des utopischen Bannmeilensystems auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Für das Amt Steinburg, das als politischer Bezirk die Kremper und Wilster Marsch umfaßte,[2]) wurde am frühesten von den königlichen Landesteilen Holsteins eine gesetzliche Einschränkung der Konstitution von 1686 genehmigt. Da ihre Einführung „der bey Winterszeit einfallenden tiefen Wege und anderer Umstände halber verschiedene Inconvenientien nach sich ziehen würde", gewährte die Regierung, auf Vorstellung des Amtmanns Friedrich v. Ahlefeldt hin, schon im nächsten Jahre über die Zahl der fünf erlaubten Kirchspielhandwerker hinaus eine Aufhebung des Verbots für je einen „Zimmermann und Meister", zur schnellen Ausbesserung von Mühlen und Schleusen, ferner für alle Leinweber, „so alt und gebrechlich seyn", und die Niederlassung je eines Brauers, Grobbäckers und Hökers, aber nur während der verkehrslosen Wintermonate in der Marsch, „zum Behuf derjenigen, welche sich einen Vorrath zu verschaffen nicht vermögen". An der Vorstellung des hierauf erfolgenden Wegzuges der übrigen Handwerker hielt man fest, selbst dann noch, als nach einem weiteren Menschenalter eine besondere königliche Kommission auf die Beschwerden der Städte Itzehoe, Krempe, Wilster und Glückstadt, in deren Bannmeilen die gesamte Elbmarsch fiel, die Fruchtlosigkeit aller bisherigen Verordnungen durch ihre neuen Verfügungen von 1726 darlegte. „Umb die auf dem Lande wohnende Nahrungstreibende und überflüssige Handwerk-Leute ohne Zwang zu animiren, sich in die Städte zu begeben", sollte die Aufnahmegebühr

1) Dagegen können beide Listen nicht untereinander verglichen werden. In a) sind nur die häuslich angesessenen, in b) nur, die das Handwerk im Hauptberuf ausüben, berücksichtigt, was für a) wahrscheinlich nicht zutrifft.

2) Der heutige Kreis Steinburg umfaßt außerdem an Landgebieten ohne die Städte die früher zum Amte Rendsburg gehörige Kirchspielvogtei Kellinghusen, ferner die Exklave des Amtes Bordesholm: das Ländchen Sachsenbande, den Hauptteil der Distrikte des Klosters Itzehoe, die Herrschaft Herzhorn und vom Itzehoer Güterdistrikt die adligen Güter: Bahrenfleth, Beckhof, Beckmünde, Herrschaft Breitenburg, das Kanzleigut Beckdorf und die Blomesche und Engelbrechtsche Wildnis.

in den Zünften statt der 1687 festgesetzten 10 Rthlr. nur mehr 5 Rthlr. betragen bei Aufweisung von Geburts- und Lehrbriefen mit der Befugnis, Gesellen und Jungen zu halten; ohne weitere Kosten konnte sich in den Städten niederlassen, wem rechte Zeugnisse fehlten, dann sollte er aber auch nur auf eigene Hand arbeiten. Besonderen Anreiz sollten diese Vergünstigungen noch dadurch erhalten, daß man den Betriebsumfang der zurückbleibenden Landhandwerker einschränkte. Ein Regierungsurteil von 1696 war bereits gegen die Betriebsausdehnung der holzverarbeitenden Handwerker in den Elbmarschen gerichtet; es gestattete ihnen zwar weiterhin gegen einen eidlichen Schein, daß es nicht ausgeführt würde, die freie Durchfahrt von Bau- und anderem Holz am Störbaum bei Itzehoe zur eigenen Verwendung, verbot ihnen aber zugleich jeden weiteren Handel mit Rohhölzern oder verarbeiteten Produkten außerhalb der Marsch oder auf den Jahrmärkten. Jetzt wurde nur den Zimmerleuten und Schmieden das Halten von Gesellen zugestanden. Damit ferner ein Ersatz durch heimatlichen Nachwuchs im Handwerk erschwert werde, wurde allen Landhandwerkern, mit Ausnahme der Grobschmiede, denen die Beschäftigung eines Lehrlings erlaubt wurde, ausdrücklich jede Befugnis entzogen, selbständig etwa Lehrbriefe auszustellen, d. h. also, selbst wenn sie zünftige Meister waren, die Möglichkeit genommen, zünftige Lehrlinge auszubilden. Im ganzen aber war das Ergebnis der Tätigkeit dieser Immediatkommission, einer Einrichtung, der sich die Kopenhagener Kanzlei zur genaueren Kenntnis der örtlichen Verhältnisse in schwierigen Streitfragen mit Erfolg in dieser Zeit häufiger bediente,[1]) für die Marschhauptleute, gegen die sich die Beschwerden der vier Städte gerichtet hatten, recht günstig zu nennen. Die Städte hatten sich manche Abstriche an der Gültigkeit der Verordnung von 1711 in den Elbmarschen gefallen lassen müssen; den zahlreichen[2]) Schustern und Schneidern, die mit eigenen Häusern angesessen waren, wurde sogar allgemein zugebilligt, „nach als vor, zur Erwerbung ihres nötigen Unterhalts, so gut als möglich ihr Handwerk zu treiben und dazu Leute zu Hülfe zu nehmen“, wenn auch keine „ordentlichen“ Gesellen und Lehrjungen. Demgegenüber hatte der Zusatz, daß keine anderen fremden Handwerker über die zugelassene Anzahl vergönnt werden sollten, nicht viel zu bedeuten, da die Kommission grund-

1) Vgl. v. Hedemann-Heespen, Zeitschr. Bd. 49, S. 274.
2) Vgl. für das keineswegs handwerkerreichste St. Margarethen Jensen, S. 110: „In den Häusern auf dem Deich scheint fast eine Schusterwerkstätte neben der anderen gewesen zu sein.“

Beilage III: Handwerkerlisten aus den Elbmarschen von 1737 und 1840.

a) „Anzahl der Handwerker, welche sich in anno 1737 mit eigenthümlichen Häusern und Katen im Amte Steinburg ansäßig befunden.“ (Aus St. A. Schl. B. II, 1, Nr. 163; Abschrift vom 10. November 1775).

Kirchspiele: in der Kremper Marsch	Bäcker	Böttcher	„Lebertauer“	Glaser	Goldschmiede	Grobschmiede	Kleinschmiede	Drechsler	Holzsäger	Maler	Maurer	Rademacher	Schuster	Schneider	Schlachter	Tischler	Tabakspinner	Weber	Zimmerleute	Barbiere	Weißgerber	insgesamt (ohne Weber)	Davon nach den speziellen Verfügungen erlaubt
Neuenbrook	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	4	4	—	1	—		3	—	—	17	5
Süderau, Grevenkopp und bei Steinburg	—	1	1	—	—	3	—	—	—	—	—	1	7	13	—	2	—		2	—	—	30	5
Hohenfelde	2	2	—	—	—	2	1	—	—	—	—	1	5	7	—	5	1		6	—	—	32	6
Kammerland und Elskopp	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	1	6	—		—	—	—	18	2
Krempdorf und Borsfleth	—	1	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	7	5	—	2	—		—	—	—	19	3
in der Wilster Marsch																							
Wilsterische Alte Seite	1	—	1	—	—	—	—	2	1	—	4	2	—	2	—	—	2		10	—	1	26	4
Wilsterische Neue Seite	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—		5	—	—	11	2
Beyenfleth	6	2	—	2	1	2	—	—	2	1	2	1	8	6	—	2	—		1	—	—	36	6
Wewelsfleth	13	4	—	1	—	5	1	2	—	—	2	—	13	10	—	9	—		6	3	—	69	5
Brockdorff	13	4	—	1	—	4	3	1	—	2	5	—	13	9	1	9	2		8	1	—	76	5
St. Margarethen	5	5	1	1	—	3	1	—	—	—	3	—	9	14	4	4	—		5	—	—	55	5
insgesamt:	40	21	3	5	1	26	6	5	3	3	16	6	70	82	6	40	5	?	46	4	1	389	48
Davon nach den speziellen Verfügungen erlaubt	6	0	—	—	—	8	—	—	—	—	—	5	9	11	—	—	—		9	—	—	48	

b) nach der Volkszählung vom 1. Februar 1840 (aus dem Statistischen Tabellenwerk, 1. Heft, S. 144—47.)
[Zahlen in () = Anzahl der Gehilfen.]

Kirchspielvogteien:	Bäcker	Böttcher	Färber	Gerber und Fellbereiter	Glaser	Grob-, Klein- u. Nagelschmiede	Holzarbeiter	Maler	Maurer	Rademacher	Schuster	Schneider	Schlachter	Tischler	Töpfer, Sattler und Reifer	Uhrmacher	Weber	Zimmerleute	„Andere Fabrikanten, Professionisten und Handwerker“ (ohne Brenner, Brauer u. Müller!)	insgesamt (ohne Weber!)
in der Kremper Marsch																				
Neuenbrook	—	1	1(1)	—	—	2(2)	—	1	2(2)	1(1)	5	4	—	3(1)	—	—	3(3)	—	9	29(7)
Kammerland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Krempdorf	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	1	1	6
Grevenkopp	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	1(2)	2(2)
Hohenfelde	1(1)	3(1)	—	—	—	3(2)	1	—	3	1(1)	8(3)	6(1)	1	6(1)	—	2	11(1)	3	6(1)	44(11)
Borsfleth	—	1	—	—	—	1(1)	—	—	1	—	9	1	—	5(3)	—	—	5	—	7	25(4)
Süderau	—	2	—	—	—	3(2)	1	—	3	2	6(3)	9	2	6(2)	—	1	6	—	10	45(7)
Elskopp	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Königsmoor	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3(3)	—	1	—	—	5(4)	1	4(1)	9(4)
in der Wilster Marsch																				
Wilster, Alte Seite	—	—	—	—	—	1(1)	—	—	1	—	6	1	1	1	—	—	5(4)	—	—	11(1)
Wilster, Neue Seite	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	1	1	2	—	—	8(3)	—	—	10
Beyenfleth	2	1(1)	—	—	—	2(1)	—	—	2	1	5(2)	3(1)	1	5(3)	—	—	5(3)	—	6	28(8)
Wewelsfleth	8(3)	3(1)	—	—	1	5(2)	—	2(1)	3	1	10(10)	8	4(2)	8(2)	—	1	5(1)	1	27	82(21)
Brockdorff	2(3)	2	—	—	1	3(1)	—	1	5	—	5(2)	5(2)	1	4	—	—	7	1	—	30(8)
St. Margarethen	6(11)	3	—	—	1	7(6)	—	2	9	1	19(12)	8(3)	6	3(4)	—	—	15(2)	8	20	93(36)
insgesamt:	19	16	1	—	3	29	2	6	32	8	78	49	17	46	—	4	79	15	91	416
(Gehilfen):	(18)	(3)	(1)	—	—	(18)	—	(1)	(2)	(3)	(32)	(10)	(2)	(16)	—	—	(21)	(4)	(4)	416

säßlich an den Richtlinien der Gewerbepolitik festhalten mußte.

In ähnlicher Weise wurden die Verordnungen der 30er Jahre in ihrer Anwendbarkeit auf die Kremper- und Wilstermarsch begrenzt. Hier wurde die durch das Reskript vom 24. August 1736 bekämpfte willkürliche Auslegung der drei Jahre vorher erlassenen Verfügung für eine Reihe von Handwerkern am 31. Oktober 1737 gesetzlich bestätigt. Im Gegensatz zu den nur ad dies vitae weiterhin erlaubten Handwerkern wurde eine gleichbleibende Anzahl aller derjenigen Handwerker zugelassen, die „auf Priester Grunden" eigene Katen und Wohnungen besaßen und dafür eine Grundsteuer an die Prediger alljährlich entrichteten. Das werden aber noch in dieser Zeit weitaus die meisten Landhandwerker in den Elbmarschen gewesen sein, denn gerade die Möglichkeit der Parzellenpacht auf dem Grundeigentum der Kirche hatte hier die Ansiedlung von Handwerkern im 17. Jahrhundert erleichtert[1]) und war ein Umstand für den Aufschwung des Gewerbes in dieser Gegend gewesen. Schon im 17. Jahrhundert waren in St. Margarethen außer den gewöhnlichen Landhandwerkern folgende Gewerbe vertreten: Zimmerleute, Dachdecker, Maurer, Schnittker, Kleinschmiede, Glaser, Konterfeier, Maler, Steinbrügger. Das Handwerk konzentrierte sich wesentlich „bei der Kirche"; bis ins 19. Jahrhundert wohnten in den Außendörfern der Kirchspiele selten Handwerker.

Durch Verordnung vom 20. Oktober 1773 wurde auch in den Elbmarschen das Bannmeilenrecht in seiner vollen Schärfe gesetzlich vorgeschrieben, und trotz der im Jahre darauf erfolgten Gegenvorstellung der Hauptleute und der Befürwortung des Amtmanns wurden keine Ausnahmen durch ein Gesetz weiter zugelassen, sodaß die Kremper- und Wilstermarsch im 19. Jahrhundert nicht mehr zu den Distrikten und Orten auf dem platten Lande rechnete, „die in Ansehung der Treibung bürgerlicher Gewerbe begünstigt sind".[2]) Aber trotz einiger Regierungseingriffe im 18. Jahrhundert und trotz des Konzessionssystems des 19. Jahrhunderts *kamen die gewerblichen Verhältnisse in den Elbmarschen einem wirtschaftlichen Zustand rechtlicher Gewerbefreiheit völlig gleich*, wenn auch hier nicht wie in den anderen Gegenden des Landes „Gewerbefreiheit", worunter wir „lediglich ein

1) Vgl. *Detleffsen*, Elbmarschen II, S. 159; *Sering*, S. 156.
2) Daher sind unter diesem Abschnitt der Syst. Slg. VI, S. XIV die Verfügungen über die Kremper- und Wilstermarsch aus dem 18. Jahrhundert nicht aufgeführt.

staatliches, wirtschafts-politisches System" verstehen,[1]) geherrscht hat.

b. Dithmarschen.[2])

Einen ganz anderen Verlauf als in den Elbmarschen nahm die gewerberechtliche Entwicklung in dem benachbarten Dithmarschen, das im 19. Jahrhundert von dem Konzessionssystem völlig ausgenommen wurde und in dem auch als rechtliches System die Gewerbefreiheit anerkannt war.

Das Fehlen des Zunftwesens in dem mittelalterlichen Dithmarschen ist mit Recht abgeleitet worden[3]) aus der Eigenart seiner Geschlechterverfassung,[4]) deren Grundlage die Zugehörigkeit zum Sippenverbande durch Blutsverwandtschaft bildete. Auf der einen Seite reichte der Geschlechtsverband über den lokalen Bereich einer Gemeinde hinaus, andererseits schied er die Bevölkerung nicht in bestimmte Stände und Klassen, die unter sich eine eigene Genossenschaft für ihre besonderen Zwecke hätten bilden können. Aus den Kluften und Slachten erwuchsen und an ihre Stelle traten dann durch Uebernahme ihrer Aufgaben die politischen Verbände der Gemeinden und der Kirchspiele, deren Gemeinschaft dem Freistaat Dithmarschen am Ende des Mittelalters den Charakter einer aristokratischen Föderativ-Republik gab. Ihre untereinander gleichgestellte politische Selbständigkeit verhinderte, daß eigentliche Städte im Rechtssinne sich entwickeln[5]) und das System der mittelalterlichen Stadtwirtschaft sich hier ausbreiten konnte; die Gewerbefreiheit im

---

1) Stier-Somlo, Art. „Gewerbegesetzgebung" im Wörterbuch der Volkswirtschaft.

2) Die Darstellung der neueren Zeit beruht hauptsächlich auf den umfangreichen, bisher nicht benutzten Akten, die bei der Deutschen Kanzlei zu Anfang des 19. Jahrhunderts aus Anlaß der Untersuchung der rechtlichen Gültigkeit der Gewerbefreiheit Dithmarschens erwuchsen, deren Ergebnis dann die Statthalterverfügung betr. die Gewerbefreiheit der Landschaften Süder- und Norderdithmarschen vom 28. August 1824 (Syst. Slg. VI, S. 234) war. St. A. Schl. A. XVIII, Nr. 3055.

3) Jendreyczyk, S. 2. — v. Hedemann-Heespen, Zeitschr. Bd. 48. S. 25. — Das von Jendreyczyk außerdem angeführte, aus der hofrechtlichen Theorie gewonnene Argument des Fehlens ihrer Voraussetzung in Dithmarschen ist dagegen zur Beweisführung überflüssig. — Sering, S. 270, erklärt das Fehlen von Zünften nur „infolge der räumlichen Zerstreutheit der Handwerker".

4) Vgl. hierzu noch Sering, S. 123 ff. und S. 269 f.

5) Die Verleihung des Stadtrechts an Meldorf 1265 blieb in der Folgezeit bedeutungslos.

Lande wurde gleichmäßig gewahrt. Die einzelnen Kirchspieldörfer unterschieden sich nur quantitativ in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, nicht rechtlich von einander. In dem Bauernstaat Dithmarschen saßen verhältnismäßig mehr „Bürger" als in dem stadtreichen Osten. Die Zerstreutheit der Handwerker über das ganze Land bewirkte weiter eine Erschwerung der Zunftbildung.

Wenn wir so auch die eigentümliche Gewerbeverfassung Dithmarschens im Mittelalter als Einwirkung der bis ins 16. Jahrhundert in Kraft bleibenden Sippenverfassung erkennen, besonders zum Unterschiede von den Elbmarschen, die als ein Land angesiedelter Kolonisten keine Geschlechterverfassung kannten[1]) und deren Hauptteile ihre Namen von den beiden in ihnen liegenden Städten trugen, so ist damit für die Darlegung der gewerberechtlichen Entwicklung der späteren Zeit wenig gewonnen. Auch in Dithmarschen bildeten sich, nachdem die öffentlich-rechtliche Bedeutung der Geschlechtsbündnisse beseitigt war und nachdem das Land in der letzten Fehde seine Unabhängigkeit eingebüßt hatte, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Zünfte in Heide,[2]) das sich seit hundert Jahren als Marktflecken zum Hauptort Norderdithmarschens emporgehoben hatte. Es ist nicht angängig,[3]) obgleich sich in späterer Zeit die Landschaften selbst darauf beriefen, eine Stelle in dem Begnadigungsbrief der Landesherren von 1559: „..... es sollen auch hinforten die Dithmarscher in Unsern Fürstenthümern und Landen, gleich andern Unsern Unterthanen frey, sicher mit Kaufmannschaft und andern redlichen Gewerben zu handeln und zu wandeln Macht haben ...."[4]) als ein urkundliches Privileg zur Beibehaltung der Gewerbe- und Handelsfreiheit in Dithmarschen auszulegen. Es enthielt nur die generelle Zusage der Gleichstellung mit den anderen Landesteilen und bezog sich hauptsächlich auf den auswärtigen Verkehr, wie auch der Zusatz beweist: „.... hinwiederum soll andern Unsern Unterthanen frey stehen mit des Landes Innwohnern redliche Handlung und Gewerbe zu treiben". Die harten Bedingungen der Kapitulationsakte machen zudem eine solche Privilegienerteilung des

1) Sering, S. 139 f.

2) Was Sering, S. 270, nicht berücksichtigt. Vgl. die Uebersicht bei Jendreyczyk, a. a. O. S. 3.

3) Gegen Jendreyczyk, S. 2.

4) C. C. H. II., S. 827.

Siegers unwahrscheinlich.[1]) Die bald darauf erfolgenden landesherrlichen Konfirmationen der Zunftrollen für Norderdithmarschen lassen weiterhin keinen Zweifel übrig, daß eine Ausnahmestellung Dithmarschens vor allen anderen Landesteilen darin nicht zum Ausdruck kommen sollte.

Es ist auch hier zweierlei scharf zu unterscheiden: die Gewerbegesetzgebung und der tatsächliche Zustand. Als die Regierungsbehörden um 1800 sich bemühten, die Gültigkeit der allgemeinen Verordnungen für Dithmarschen zu erweisen, ist selbst von ihnen nie in Abrede gestellt worden, daß mit geringen Ausnahmen in Dithmarschen wirtschaftlich Gewerbefreiheit geherrscht habe. Aber ihre rechtliche Grundlage war in beiden Landen sehr verschiedenartig.

Am einfachsten lagen die Dinge in Süderdithmarschen. Hier „galten" die königlichen Verordnungen über die Landhandwerker von 1686, 1711, 1736, 1773 in vollem Umfange. Keine speziellen Verfügungen gewährten der Landschaft davon eine Ausnahmestellung vor anderen Aemtern, wie etwa den Elbmarschen. Allerdings wären nur die Bannmeilen der benachbarten Städte, Wilster und Itzehoe, in Betracht gekommen; Meldorf stand als Flecken ein solches Recht gesetzlich nicht zu, doch war darüber, wie wir oben gesehen haben,[2]) sich die Deutsche Kanzlei in der Theorie nicht ganz klar. Dennoch war dem Meldorfer Schneideramt die übliche Bannzone der Städte in seiner Amtsrolle landesherrlich bestätigt worden, in der Form des Zunftzwanges als Beitrittszwang für alle Schneider im Umkreise von 3 Meilen auf der Geest und 2 Meilen in der Marsch, mit der besonderen Verpflichtung für die Schneider im Kirchspiel Meldorf, bei der Zunft ein Meisterstück zu machen. Dieses Recht des Schneideramts wurde im Jahre 1792[3]) gegen eine Beschwerde der Landschneider dahin bestätigt, daß die Aufnahme von Landschneidern mit königlichem Dispens einer Concessionierung gleichgestellt wurde; das hieß

---

1) Wie das Gutachten des Glückstädter Obergerichts im Anfang des 19. Jahrhunderts ausführte, daß teils „die Umstände, wodurch dasselbe veranlaßt sei, kaum darauf hindeuten ließen, daß es die Absicht gewesen, damals der Landschaft ein Privilegium zu ertheilen, teils der Begnadigungsbrief selbst ein Mehreres nicht besage, als daß den Dithmarschern nur Handels- und Gewerbefreiheit gleich anderen Unterthanen zustehen sollte . ."

2) S. Beilage I, Karte von Holstein.

3) Vgl. Chron. Slg. 3. September 1792, Nr. 71.

also, daß hierauf die Verordnung über die Rezeption von Landhandwerkern in den verbotenen Distrikten angewendet, mithin also wiederum der Landbezirk Meldorfs als solcher gerechnet, für Meldorf ein Bannmeilenrecht zustehend angesehen wurde. In beschränkterem Umfange hatte das Tischleramt einen Zunftzwang als Prohibitivrecht gegen Nichtmitglieder des Amtes, die im Kirchspiele als Tischler arbeiteten. Den übrigen um 1800 bestehenden Meldorfer Zünften, den Aemtern der Schuster, Rademacher, Bäcker, Barbiere und Krämer, waren dagegen in ihren Rollen keine speziellen Bannrechte verliehen. Eine Vorstellung der Landschaft im Jahre 1783, als den Kirchspielvögten aufgegeben wurde, gemäß der Verordnung vom 20. Oktober 1773 Handwerkerlisten einzureichen, um Beibehaltung der Gewerbefreiheit wurde von der Kanzlei ohne abschlägige Resolution ad acta gelegt. Die jährlichen Listen wurden aber ebenso wie in Norderdithmarschen nicht eingefordert, und die Landschaft wurde stillschweigend zu den nach § 2 der Verordnung eximierten Landesteilen gerechnet. Erst nach weiteren zwanzig Jahren veranlaßte ein Streitfall über die Veranlagung der Gebäude ländlicher Gewerbetreibender, besonders von Brauern und Branntweinbrennern, zur Haussteuer einen von der Rentekammer bewirkten erneuten Befehl der Landvogtei an die Kirchspielvögte, ein Verzeichnis aller Gewerbetreibenden aufzustellen, was die Landschaft mit einer ausführlichen Begründung ihres Rechts auf Gewerbefreiheit beantwortete. Dieses Gesuch fiel zeitlich zusammen mit der eigentlichen Einführung des allgemeinen Konzessionssystems auf dem Lande durch Besteuerung der Landhandwerker.[1]) Dadurch wurde die Untersuchung über die rechtliche Gültigkeit der Gewerbefreiheit in Dithmarschen eingeleitet. Den entscheidenden Ausschlag des für beide Landschaften günstigen Ergebnisses gab nicht nur der wirkliche Zustand der Gewerbefreiheit, sondern die Entwicklung des Gewerberechts in Norderdithmarschen, dessen Gewerbefreiheit als „anerkannter Besitzstand" beurteilt und auf die recht zweifelhaften Rechte Süderdithmarschens übertragen wurde, da, „was für die eine entschieden wurde, auch für die anderen gelten und resolviert werden müßte".

Nicht die Kapitulationsakte von 1559, sondern die hier, wo keine Städte in ihren Privilegien beeinträchtigt werden konnten, von allen Rücksichten freie landesherrliche Gewerbepolitik der Gottorpischen Herzöge des 17. Jahrhunderts in Nor-

1) S. u. 3. Kap.

derdithmarschen begründete rechtlich die Gewerbefreiheit Dithmarschens.

Der Umschwung in der Gewerbepolitik unter Herzog Johann Adolf[1]) im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts war hier maßgebend gewesen; sie führte in ihrem weiteren Verlauf zur vollen Einführung der Gewerbefreiheit im Gottorper Territorium. Die rechtliche Entwicklung in Norderdithmarschen bildet keine Ausnahme, sondern nur ein Spiegelbild der allgemeinen Ereignisse im Lande in diesen Jahren. Nachdem noch im Jahre 1608[2]) die Rolle des Heider Tischleramts als für alle Norderdithmarscher Tischler geltend landesherrlich konfirmiert worden war, wurde bereits ein Jahr später[3]) anläßlich der Erhebung des hundertsten Pfennigs als Landbede ihr letzter Artikel, der einen festen Arbeitslohn für Meister und Gesellen bestimmte, aufgehoben und dem Landvogt befohlen, mit Hinzuziehung von Landleuten eine neue Taxe anzusetzen. Im Falle der Nichtinnehaltung dieser Ordnung wurde dem Amte die Auflösung angedroht und schon ausgesprochen, daß sie ohne weiteres erfolgen konnte. Eine besondere Rolle spielte noch die frühere Erteilung zweier Monopole des freien Weinausschankes in Heide und Wesselburen, um deren Abschaffung die Landschaft gebeten hatte. In diesem „Punct die freyen Commercien betreffend" wurde die Zusicherung gegeben, daß diese Privilegien mit dem Tode der Inhaber erlöschen sollten und niemand wieder ein weiteres gewährt werden würde. Dies bestätigte im Jahre 1619 ein fürstlicher Bescheid Herzog Friedrichs III. wider Monopole des Weinschenkens[4]) und hob eine neue „als per sub- et obreptionem expracticirte Begnadigung" in Heide wieder auf. Zwei Jahre später wurde ein Gesuch der Schnittker um eine Wiederbestätigung ihrer durch die für das ganze Land geltende Konstitution von 1615 außer Kraft gesetzten alten Rolle grundsätzlich abgeschlagen; bewilligt wurde nur eine Erschwerung der Niederlassung von ausländischen Handwerkern aus dem merkantilistischen Beweggrund der Bevorzugung der eigenen Landeskinder. So betrachtet, war es kein Entgegenkommen gegenüber dem Amte,[5]) von dem Prinzip der Gewerbefreiheit sollte nicht abgegangen werden.

Alle diese fürstlichen Handlungen decken sich völlig mit der allgemeinen Gewerbepolitik. Die Schaffung eines

1) Vgl. Hähnsen, a. a. O. S. 74 ff.
2) Jendreyczyck, S. 5.
3) Jendreyczyck, S. 7 f.
4) Michelsen, Urkundenbuch S. 399 ff.
5) Gegen Jendreyczyck, S. 10.

Sonderrechts für Norderdithmarschen begann erst, als der Landesherr den Grundsatz der Gewerbefreiheit in anderen Gegenden des Territoriums nicht mehr aufrechterhalten und nur hier in Dithmarschen, wo die Städte und die in den Zünften fest verwurzelte Gliederung ihrer Bürgerschaft fehlten, weiterhin rein zum Ausdruck bringen konnte, weil das Ziel seiner Politik und der überwiegende Wunsch der Landschaft übereinstimmten. Jetzt wurden in der Bestätigung der Landesfreiheiten durch Herzog Friedrich III. im Jahre 1624 die speziellen Bescheide betreffs der Weinschenken von 1612 und 1619 dem Sinne nach als Privilegien der Gewerbe- und Handelsfreiheiten verallgemeinert und sollten als „Concessionen und Befreyung in vollem esse, Würden und Kraft verbleiben". In einer Konfirmation der Tischleramtrolle von 1647[1]) wurde der Zunftzwang auf Heide beschränkt und ausdrücklich ausgesprochen, daß „selbige außerhalb des Fleckens auf die Dörfer und anderen Kirchspiele keineswegs zu extendieren". Nur eine kurze Zeitlang, zu Beginn der Regierung Herzog Christian Albrechts, wurde die Zunftverfassung wie in anderen Teilen des Landes anerkannt und die eingereichten Rollen bestätigt; aber schon im Jahre 1665 erfolgte eine förmliche Kassation[2]) aller „zum Nachtheil der dieser Landschaft gnädigst ertheilten und nicht minder von Zeit zu Zeit gnädigst confirmierten Privilegien" Zunftrollen mit Ausnahme der „beiden vor langen Jahren gewesenen Aemter" der Schuster und Schnittker. Nach dieser kurzen Unterbrechung wurde die Regierungspolitik Herzog Johann Adolfs das ganze 17. Jahrhundert hindurch fortgesetzt. Ihren stärksten Ausdruck erhielt sie in der großen Konstitution Herzog Christian Albrechts von 1674,[3]) die dann zu den Privilegien der Land-

---

1) Nach A. XVIII, 3055; in der Darstellung Jendreyczyks wird sie nicht erwähnt.

2) Jendreyczyk, S. 13.

3) „Wir Christian Albrecht etc. urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsre Successores, daß Wir der Gevollmächtigten und Deputirten aus Unserm Lande Norder-Dithmarschen höchst flehentliches Suppliciren in Consideration gezogen und erwogen, wie das Land für andere Staaten mit Reichs- und Kreiß-Anlagen bebürdet und durch Krieg und Wasserschaden und mißwachsende Jahre in überaus große Schulden gesetzet und demnächst die kräftigste ungekränkte Beybehaltung ihrer von Unsern Ahnen gegebenen und Uns confirmirten, auch überdem öfters in contradictorio bestetigten Privilegien und die gänzliche Einstellung aller monopolien ohne Unterschied, welche in den privilegien ohnedem verboten, als ein Mittel fürgeschlagen, der Noth des Landes und Han-

schaft rechnete und von allen späteren Landesherren bestätigt wurde.

Diese eindeutige Gewerbepolitik wurde im 18. Jahrhundert verlassen. Zwar aus manchen Resolutionen ließ sich eine volle rechtliche Gültigkeit der Gewerbefreiheit Norderdithmarschens entnehmen, so z. B. die Befreiung der Norderdithmarscher Weißgerber im Jahre 1725 von dem Beitrittszwang des im vorhergehenden Jahre als gottorpisches Landesamt konfirmierten Weißgerberamts in Kiel.[1] Aber die Verordnung von 1711 über die Landhandwerker und die gottorpischen Hausierverordnungen galten ohne Einschränkung auch für Norderdithmarschen, wenn sie auch faktisch nicht zur Anwendung kamen. Vor allem setzte sich dann die königliche Regierung nach 1773 zunächst über die Sonderprivilegien der Landschaft hinweg. Allerdings wurde nicht die Freiheit des eigentlichen Gewerbes berührt, sondern nur die des Kleinhandels, besonders des Höferhandels, war von Bedeutung. Ein Artikel der Heider Bürgerbeliebung, der ursprünglich nur zur Sicherung des Abzugsrechts und der Erfüllung der Bürgerpflichten die Bestimmung enthielt, daß jeder Fremde, der künftig in Heide Handel treiben wolle, eine Wohnung von mindestens 800 Mk. Wert ankaufen müsse, wurde jetzt anläßlich eines speziellen Falls nur auf die beiden anderen Flecken, Lunden und Wesselburen, ausgedehnt, die beantragte Erweiterung auf alle Landdistrikte aber mit dem Zusatz abgelehnt, „nachdemmalen die Einwohner der übrigen Landdistricte sich mit bürgerlichem Gewerbe überall nicht befassen müssen".[2] Im nächsten Jahre, 1775, wurde das

dels abzuhelfen . . . . . und Wir Uns derselben Anliegen zu Gemüt haben treten lassen und ihrem beweglichsten Gesuch mit reifen Bedacht Statt gegeben haben . . . . . Als versichern Wir hiermit bey Fürstlich wahren Worten, daß die sämtlichen Unterthanen Unsers Landes Norder-Dithmarschen nicht alleine ihrer habenden Privilegien in allen Puncten, Clauseln und Inhaltungen sich fernerhin ohngekränkt zu erfreuen haben, besondern auch keine monopolia, wie die auch Namen haben und künftig erdacht werden mögen, nun und zu ewigen Tagen in diesem Lande Norder-Dithmarschen nicht mehr eingeführt und gestatttet, besonderen welche über kurz oder lang sub- et obreptice wider ihre privilegia erschlichen oder erlangt werden mögten, hiemit und in Kraft dieses, dann als jetzt und jetzt als dann cassirt werden und keine Bündigkeit haben sollen, — immaßen dann alle solchen monopolia kräftigst cassirt und annuliert werden . . ." Abschrift in St. A. Schl. A. XVIII, Nr. 3055.

1) Vgl. Hähnsen, S. 127.

2) Kanzleireskript vom 30. Juli 1774; vgl. auszugsweise Chron. Slg. 1. Sept. 1774, Nr. 52.

Höferreglement von 1755 auf den großfürstlichen Teil ohne spezielle Erwähnung Norderdithmarschens extendiert. Im Gegensatz dazu wurde aber eine Bitte der Kaufleute von Friedrichstadt um Erneuerung und Einschränkung dieser Extension im Jahre 1795 mit der Begründung abgeschlagen, „daß bei dem freyen Handel in Norderdithmarschen ihrem Verlangen nicht gewillfahret werden könne." Ein Jahrzehnt darauf wieder wurde der auf die anderen Flecken übertragene Artikel der Heider Bürgerbeliebung als nur gegen Fremde gerichtet ausgelegt. Aus Unkenntnis dieser neueren Verfügungen bestrafte dann der Landvogt auf eine Beschwerde verschiedener Kaufleute zu Heide und Wesselburen verschiedene auf dem Lande ansässigen Leute wegen verbotenen Hausierens auf dem Lande zu 6 Rbt. Brüche. Dieser vollkommene Wirrwarr der gesetzlichen Vorschriften und die daraus entstehende Unsicherheit der Beamten in ihrer Anwendung veranlaßte schließlich im Jahre 1816 die Kanzlei, ein Gutachten des Obergerichts einzufordern, „wie es in Zukunft in Ansehung der Gewerbefreiheit in der Landschaft Norderdithmarschen zu verhalten und was desfalls zu verfügen seyn mögte". Damit war auch hier die Untersuchung nach allgemeinen Gründen begonnen; ihr Ausgang ist uns bekannt.[1])

Wenn wir von den äußeren rechtlichen Gründen absehen, die, wie schon oben erwähnt, neben der tatsächlichen Nichtanwendung der allgemeinen Landesgesetze bei der Entscheidung der Kanzlei den Ausschlag gaben, und nach den inneren Gründen der Gewerbefreiheit in Dithmarschen fragen, so müssen wir sie für die neuere Zeit wesentlich in der Steuerverfassung des Landes suchen, die wiederum durch seine ältere politische Struktur bedingt wurde. Hier begegnen wir derselben Unterscheidung, die der Idee der Schaffung des erweiterten Bannmeilenrechts der Städte zu Grunde lag: nur die besondere Besteuerung nach Steinpflügen gab einen Anspruch auf ein Vorrecht und landesherrlichen Schutz von Handel und Gewerbe. Umgekehrt, wo sie nicht bestand, war ein landesherrliches Interesse auf Beschränkung des ländlichen Gewerbes nicht vorhanden, im Gegenteil, es forderte sogar, daß möglichst unbeschränkt einer steuerkräftigen Landschaft alle Nahrungsquellen frei zuflossen. Mit Recht betonte eine vom Landesvorsteherkollegium Norderdithmarschens eingesetzte Kommission im Jahre 1821, daß „der Grundzug und

1) Auf den Gang der Untersuchungen kann hier nicht näher eingegangen werden. Die Flecken suchten vor allem ein Sonderrecht hinsichtlich des Kleinhandels in der Landschaft zu konstruieren, und hieraus ergaben sich die meisten Streitfragen.

herrlichste Vorzug ihrer landschaftlichen Verfassung sey: Gleichheit aller Lasten sowie aller Rechte und insbesondere der Erwerbsrechte".[1])

Die Flecken Dithmarschens waren integrierende Bestandteile der Landschaften selbst. In ihrem Verhältnis zur Landschaft standen sie nicht anders da als die anderen Kirchspiele. Das landschaftliche Kataster bestimmte die Beiträge aller Kirchspiele zu den landschaftlichen Abgaben nach der Pflugzahl, bei deren ursprünglicher Ansetzung in überall gleicher Weise die Gewerbetätigkeit in jedem Kirchspiel durch Berechnung der sogenannten Häusermorgenzahl berücksichtigt war. Alle Privilegien wurden deshalb von der ganzen Landschaft erworben, ein Bannmeilenrecht der Dithmarscher Flecken widersprach der inneren Verfassung des Landes. Ebenso kam deshalb ein Rechtsanspruch der benachbarten Städte Schleswigs und Holsteins auf einen Bannkreis ihres Gewerbes in Dithmarschen nie in Frage und wurde auch niemals, mit einziger Ausnahme des gescheiterten Gesuches der Friedrichstädter Kaufleute am Ende des 18. Jahrhunderts, zu begründen versucht.

Der einzige „Miston" in der Gewerbefreiheit Norderdithmarschens, wie die Landschaftskommission sich 1821 ausdrückte, war der Zunftzwang des Heider Tischleramts für die Landschaft als Beitrittszwang und Abwehrbefugnis, seit 1767 mit Ausnahme des Kirchspiels Wesselburen, dessen Meister eine eigene Zunft errichtet hatten.[2]) Tatsächlich aber war dieses Privileg schon vor 1773 durch ein ausgebildetes Konzessionssystem stark durchlöchert; außerhalb der beiden Aemter waren 29 Freimeister in Norderdithmarschen im Jahre 1771 tätig.[3]) Die übrigen Handwerksämter der Landschaft hatten nur sehr beschränkte Befugnisse, die nicht über den Flecken hinausreichten. In Heide und Wesselburen durften außer den Freimeistern nur die Schusteramtsmeister neue Arbeit anfertigen. Die Schneider und Böttcher in

---

1) „Nur unter dieser Verfassung hätten sich auch jene drei Oerter zu Flecken erheben können; sie sehen das Resultat des freyesten Verkehrs und ihr Aufblühen und Verfall abhängig von dem durch den freyen Verkehr bedingten Wohlstand der Landschaft. . . . . . . Die Flecken verdanken ihre Existenz und ihren Wohlstand nicht dem Auslands- und Transithandel, sondern ausschließlich dem Inlandshandel. Darum hätten auch in der ganzen Landschaft nicht die im Innern der Landschaft belegenen Oerter zu Flecken aufblühen können. Nur die Ländereyen seien die Kraft der Landschaften, von ihrem Flor hänge der Wohlstand der Flecken und nicht umgekehrt ab".
2) Vgl. Jendreyczyk, S. 24.
3) Ebenda das Verzeichnis der Freimeister auf S. 25.

Heide hatten vor ihren unzünftigen Handwerksgenossen, gegen die ihr Amt keinen Beitrittszwang rechtlich ausüben konnte, nur das Vorrecht, mit Gesellen und Jungen zu arbeiten. Dies waren außer den Rechten des Meldorfer Schneideramts die einzigen geringen und wenig wirksamen Einschränkungen der Gewerbefreiheit in Dithmarschen bis zu Beginn der preußischen Zeit.

c. Eiderstedt[1])

Wie verschieden auch immer im einzelnen die historische Entwicklung verlief, es kehren bei Betrachtung der Ursachen der gewerberechtlichen Begünstigung der bevorzugten Landesteile, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Distrikte, stets die nämlichen Typen der bisher dargelegten Verhältnisse in den Elbmarschen oder in Dithmarschen wieder. Wir können uns daher in folgendem noch kürzer fassen.

Eiderstedts gewerberechtliche Entwicklung ist deshalb von besonderem Interesse, weil es sich hier um eine Vermischung beider Formen handelt. Die Stellung der Städte Tönning und Garding zur Landschaft war hinsichtlich der Steuerverfassung[2]) genau die gleiche wie die der Flecken in Dithmarschen. Erst im Jahre 1590 war ihnen durch Erlaß einer einfachen Polizeiordnung ein Stadtrecht verliehen, das nur Bestimmungen über die städtische Polizei und die partielle Exemtion vom Eiderstedter Landgericht enthielt,[3]) und zugleich der Landschaft 1591 durch einen Zusatz zum Eiderstedter Landrecht von 1572 versichert worden, daß beiden Städten „zu solcher Lande Ungelegenheit, Schaden und Nachtheil nichts eingeräumt und eingewilliget werden" sollte.[4]) Auch nachdem das benachbarte Husum 1603 und 1608 Stadtrecht erhalten hatte und Friedrichstadt 1621 gegründet worden war, hielten die Herzöge von Gottorp im 17. Jahrhundert an dem Grundsatz der Gewerbefreiheit für Eiderstedt fest, die, wenn sie auch nicht wie die Handelsfreiheit durch ein besonderes Privileg[5]) gewährleistet war, für manche Vorschriften der Artikel der Eiderstedter Polizeiordnung[6]) die Voraussetzung bildete. Demgemäß stellt sich die Gewerbe-

---

1) St. A. Schl. A. XVIII, Nr. 2468 als Hauptquelle, wo kein Beleg angegeben.

2) Vgl. die Anmerkung bei Falck, Handbuch III, S. 795.

3) Vgl. Falck, Handbuch I, S. 26, Anm. 24; 122, 431 f.

4) Teil IV. Art. 61.

5) Vom 11. Juni 1572, daß „den Eingesessenen in den Eyderstädtischen Landen die freye commercia, das ist Handel und Wandel mit den Waren, daß sie kauffen und verkauffen sollten, gestattet wurde". Desgl. 1597 (24. Febr.); vgl. C. St. Sl. I, S. 220.

6) z. B. der Polizeiverordnung von 1572, Art. 11, 12, 16, 60.

politik der gottorpischen Regierung im 17. Jahrhundert in Eiderstedt als vollkommenes Seitenstück zu jener in Norderdithmarschen dar. So finden wir auch hier wieder unter Herzog Friedrich III. nach dem Rückzuge von der allgemein proklamierten Gewerbefreiheit ihre Beibehaltung in der Landschaft, die durch Aufhebung von irrtümlich erteilten Zunftrollen nochmals 1650 bestätigt wurde, dann die anfänglich schwankende Stellungnahme unter Herzog Christian Albrecht durch Genehmigung von Zünften in Tönning, die jedoch ungeschlossen bleiben sollten, im Jahre 1660,[1]) weiter drei Jahre darauf ihre Nichtigkeitserklärung,[2]) schließlich das große „Privilegium de non admittendis monopoliis" im selben Jahre, 1674, und fast dem gleichen Wortlaut wie in Dithmarschen. Damit war auch hier nicht gesagt, daß die Tönninger Handwerksämter ganz zu bestehen aufhörten, um die Wende des Jahrhunderts wurden sogar eine Reihe neuer errichtet und ihre Rollen von Herzog Friedrich IV. konfirmiert. Aber irgendwelche ausschließlichen Rechte gegen die Landhandwerker konnten sie nicht ausüben. Als die Schuster von Tönning 1697 einen fürstlichen Befehl gegen die Landschuster erwirkten, daß sie, bevor sie Schuhe auf den Wochenmarkt zu Kauf brachten, sich vorher mit dem Amte abzufinden hätten, wurde dieses indirekte Verbot auf eine Beschwerde der Landschaft noch in demselben Jahre wieder aufgehoben, da dadurch „die gewöhnliche Freyheit der Commercien im Lande nicht wenig eingeschränkt, auch die Landes Privilegien gekränket würden".

Alles dies änderte sich rechtlich nach Erlaß der Verordnung vom 22. Juni 1711, die auch in Eiderstedt publiziert wurde. Unter Hinweis hierauf entschied der Landesverweser, Fürstbischof Christian August, ein erneutes Ansuchen der Schuster, da hierdurch „dieser affaire ohnedem Maß und Ziehl gesetzet", und befahl dem Oberstaller nicht nur für diesen Fall, „sondern auch in allen übrigen in Zeiten solche Verfügung zu machen, daß in der Frist, welche in besagtem edict determiniert ist, alle sowohl Schuster als übrige Handwerker auf dem Lande angewiesen werden, sich nach den Städten zu begeben . ." Rechtlich war damit für die Landschaft die Zeit der Gewerbefreiheit beendet, genau wie in Dithmarschen. Daß hier aber die rechtliche Entwicklung anders verlief und nicht in das Konzessionssystem des 19. Jahrhunderts mündete, verdankt es dem Umstande, daß Norderdithmarschen bis 1773 gottorpisch blieb. Eiderstedt aber wurde durch

1) Vgl. C. St. Sl. I, S. 286 f.
2) Vgl. C. St. Sl. IV, S. 47.

den **Nordischen Krieg königlicher Landesteil**, hier machte sich die regere Tätigkeit der Deutschen Kanzlei zur Durchführung des Bannmeilenrechts in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts geltend.

Weder um die Verordnung von 1711 noch um die ihre Vorschriften erleichternde von 1733 hatte sich die Landschaft gekümmert. Selbst als auf wiederholte Klagen der Städte Friedrichstadt und Tönning und gar der Schleswiger Kramerkompagnie eine königliche Resolution vom 12. Dezember 1735 erklärte, daß es sein „ohnabänderliches Bewenden" bei den Landesgesetzen behalten, da kein Amt oder Landschaft davon ausgenommen wäre, und es sich nur um eine Begünstigung besonders zu erlaubender Handwerker handeln könne, die der Statthalter vorschlagen sollte, beharrte die Landschaft, statt auf diesen Vorschlag überhaupt einzugehen, der ihr zur Beratung und Aeußerung mitgeteilt worden war, in bewegten Worten[1]) bei ihrem alten Recht der Gewerbefreiheit. Daher wurde über ihre Ansicht

1) z. B. in der Vorstellung der Landschaft gegen Friedrichstadt 1735: „was maßen die Lande Eyderstedt, Everschop und Utholm von uhralten und undenklichen Jahren Handwerkere und Commercirende zu Einwohner gehabt, auch solche jederzeit libertatem darinnen genossen und ihre Nahrung quovismodo gesuchet, daß verfolglich Eyderstedt sogut ein freyes Land als immer Friedrichstadt sich eine freye Stadt nennen können, so kan und hat es auch nicht anders seyn können, als daß dieses Land, so durch den Spaden in der Hand aus der offenbahren wilden See mit unbeschreiblicher Arbeit gewonnen in solche Verfassung gesetzet, anneben wegen des höchst schweren Teichs Last, und der Teiche guten Erhaltung, ingleichen des Ackerbau halben alle Zeit beständig sothane Einwohnere zugleich bey der Hand gantz sorgfältig gehalten werden müssen; mithin salus ac conservatio Provinciae hierab nemlich an Tolerirung solcher Leute ein groß Teil unwiedersprechlich hänget. Denn so giebet die tägliche Erfahrung, und ist überall eine ausgemachte Wahrheit, daß ein freyes Commercium oder Handel und Wandel der bequemste Brunnen, woraus eine jegliche Commune ihr Wohl zu schöpfen habe, wozu der beste Zufluß ist, daß Gewerbe und Nahrung einem jeden zu treiben erlaubet sey. Ob nun zwar in denen Landschaften der Ackerbau das principalste: so kann dennoch selbiger alleine in der Marsch, besonders in Eyderstedt nicht bestehen. Denn so ist dieses 1mo ex Situatione Provinciae abzunehmen, gestalt selbige recht an einem Abohrt und gleichsahm im Winkel lieget, folglich keinen Handel als unter sich selbsten bey Sommer Zeit, und was von Frembden zu Wasser alsdann verrichtet werden möchte, haben können, sonsten in derselben fast gar keine Durchfuhr weder geschieht noch gehalten werden könne; 2do giebet dieses der natürliche Zustand und

hinweg der Antrag der Statthalterschaft von der Kanzlei angenommen, der Landschaft Eiderstedt eine doppelte Anzahl der für die verbotenen Distrikte erlaubten Landhandwerker zuzugestehen, und demgemäß das Patent vom 24. Dezember 1736[1]) erlassen, „um diese Streitigkeiten und Irrungen endlich einmal aus dem Grunde zu heben". Tatsächlich änderte sich aber garnichts. Weder eine Einschränkung der Verordnungen an die Officialen durch den Statthalter im Jahre 1749 zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage Friedrichstadts, noch ein ausdrückliches Reskript des Statthalters an den Oberstaller im Jahre 1764[2]) halfen irgend etwas. Er mußte selbst einsehen, daß es „nun einmal geschehen, daß diese Verfügungen bisher unbefolgt geblieben", und zehn Jahre später konnte die Landschaft hinzufügen, „zu geschweigen, daß je ein Handwerker gezwungen das Land zu räumen und sich in die Stadt zu begeben".

Doch die Regierung blieb ebenso zähe wie die Landschaft, das Konzessionssystem wurde seit dem Jahre 1805 auch in Eiderstedt eingeführt, und alle späteren Bemühungen der Landschaft im Jahre 1820, 1830, 1840, 1842 um teilweise Aufhebung der Beschränkungen oder Wiederherstellung der rechtlichen Gewerbefreiheit fruchteten nichts[3])

Es wäre falsch, aus diesen wiederholten Gesuchen etwa zu schließen, daß ein Mangel an Landhandwerkern ihre

---

sonstige Beschaffenheit dieses Landes, sintemahlen in den drey Jahreszeiten im Frühling, Herbst und Winter es nicht allemahl practicable, das was zur Leibes Nahrung und Notdurft gehört, neque per axin neque per aquam den erforderlichen Umbständen nach aus der Stadt zu schaffen."

1) Syst. Slg. VI, S. 224 f.

2) „. . . . . desto nothwendiger ist es aber, daß von nun an dergleichen verbothene Niederlassung auf dem Lande . . . nicht mehr gestattet werde, und ich habe daher auf Veranlassung eines mir von des Herrn Geheimen-Raths von Bernsdorf Excellence vom 8. hujus gewordenen Schreibens, Ew Hochwohlgeboren hierdurch aufzugeben, daß Sie selbst alles Ernstes dahin sehen, und den sämtlichen dortigen Beamten aufs neue einschärfen, von nun an Amts halber und bei Vermeidung hoher Ahndung ernstlich darüber zu halten, daß in Zukunft Niemand unter irgend einigem Vorwande wider die Vorschrift der wegen der Nahrung treibenden auf dem Lande ergangenen Anordnungen, in ihren Districten sich niederlassen und mit Bürgerlichem Gewerbe bemenge."

3) Obgleich auch die schleswig-holsteinische Regierung zugeben mußte, daß „allerdings soviel gewiß, daß die Landschaft sich in älteren Zeiten im Besitz der vollsten auch von der Landesherrschaft anerkannten Gewerbefreiheit befunden hat".

Ursache gewesen wäre; sie erfolgten meist nur dann, wenn irgendwelche Maßnahmen der Oberbeamten gegen Uebertretungen durch unkonzessionierte Handwerker vorangegangen waren. Das Konzessionssystem war schließlich nichts mehr als ein Gewerbesteuersystem für Landhandwerker, keinesfalls wirkte es praktisch noch als eine Beschränkung des platten Landes zugunsten der Städter. Das war auch die Auffassung des Oberstallers, der z. B. 1840 zum Gesuch der Landschaft bemerkte: „Sehe man die Sache nicht von dem Gesichtspunkte der Finanzspekulation an, so dürfte die Macht des Staates über das Gewerbewesen in Eiderstedt zweckmäßig sich auf die Fürsorge beschränken, daß nur Leute, die Proben ihrer Befähigung abgelegt hatten, zur Ausübung von Handwerken zugelassen würden . . ."; von einem Bannmeilenrecht war nicht mehr die Rede.[1]) Selbst der wiederholt erteilte abschlägige Bescheid[2]) auf das Gesuch, den konzessionierten Handwerkern das Halten von Gesellen und Lehrjungen zu gestatten, hatte wirtschaftlich gar keine Bedeutung. Im ganzen betrachtet, beschäftigte die Mehrzahl der namhaft gemachten hauptsächlichen Landhandwerker mehr Hilfskräfte als in dem benachbarten gewerbefreien Norderdithmarschen.[3]) Aus der ersten vergleichbaren Quellengruppe, den Listen der Volkszählung von 1840, ergibt sich sogar, daß hier auf 100 selbständige Handwerker weniger Gehilfen kamen und im Verhältnis zur Einwohnerzahl die Gesamtzahl aller im Gewerbe tätigen, selbständigen und unselbständigen Personen geringer war als in dem an das Konzessionssystem gebundenen Eiderstedt und nur wenig selbst das durch keine rechtlichen Vorzüge begünstigte Gebiet der Elbmarschen übertraf. Das rechtliche System hatte keinen Einfluß auf die wirtschaftliche Gestaltung der Gewerbeverhältnisse in den Marschen.

---

1) Das letzte Gesuch der Landschaft um Gewerbefreiheit wurde von der Kanzlei 1843 abschlägig beschieden mit dem Zusatze: „zumal da bei Bewilligung von Gewerbeconcessionen die Bedürfnisse des Schleusenbaus und der Landwirtschaft wie seither so auch künftig ihre Berücksichtigung finden werden".

2) Vgl. betr. des abschlägigen Bescheids von 1831 Syst. Slg. VI, S. 225, Anmerkung.

3)

Einwohnerzahl ohne Städte bezw. Flecken	Schmiede	Schuster	Schneider	Zimmerleute
	(+ = Anzahl der Gehülfen.)			
Eiderstedt 12 808	44 + 41	51 + 11	88 + 20	78 + 24
Norderdithm. 20 439	76 + 50	83 + 23	101 + 37	50 + 8

„Von der Veredlung und Verarbeitung der Production Lebende oder die industrielle Classe."

(Nach den Listen der Volkszählung von 1840 errechnet, ohne Städte bezw. Flecken.)

	Selbständige:	Gehilfen:	auf 100 Selbständige kommen Gehilfen:
Eiderstedt	469	173	36,89
Norderdithmarschen	751	263	35,02
Amt Steinburg *) (Einw.-Zahl 14 860)	525	156	29,71

Auf 1000 Einwohner kamen demnach

	Selbständige:	insgesamt Gewerbetreibende u. Gehülfen:
Eiderstedt	36,62	50,13
Norderdithm.	36,74	49,61
Amt Steinburg	35,33	45,83

*) Die Unterschiede zur Beilage III (s. o. S. 38—39) ergeben sich aus den dort gemachten Einschränkungen, um eine annähernde Gegenüberstellung der Liste von 1737 zu ermöglichen.

d. Das Amt Tondern.[1])

Die nördlichen Gegenden Nordfrieslands, mit Ausnahme der in ihnen liegenden oktroyierten Köge, weisen nicht wie die bisher behandelten Gebiete gewerberechtlich eine wesentliche Besonderheit vor anderen Teilen des Landes auf. Zwar wurden auch ihnen im 18. Jahrhundert Ausnahmebegünstigungen von den Landesgesetzen erteilt, aber ähnlich wie bei den Elbmarschen galten sie seit 1773 als erloschen und wurden seitdem nicht mehr erwähnt. Eine besondere Hervorhebung dieser Landschaft rechtfertigt sich, weil nirgends wohl so wie hier ein solch erbitterter Kampf um die Anerkennung der Bannmeile zwischen Stadt und Land geführt wurde, der sich zuweilen nicht auf den Aktenkrieg vor den Behörden beschränkte, sondern Tonderns Zünfte selbst auf den Plan rief, das Bannmeilenrecht der Stadt im einzelnen Falle handgreiflich an den Landhandwerkern durchzuführen. Gerade hier zeigte sich die Haltung der Ober- und Unterbeamten von entscheidender Bedeutung für die Grenzen der wirklichen Geltung des Bannmeilenrechts, die sich theoretisch freilich nach den Gesetzen richteten, praktisch aber meist dort lagen, wo die Bedürfnisse des platten Landes,

1) Als Hauptquelle St. A. Schl. A. IV, Nr. 342; C. VI, Nr. 475, ferner 409, 411, 415, 422, 423, 425, 426, 429.

vertreten durch die heimischen Hardes- und Kirchspielvögte, sie festlegten.

Schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts hatte die Stadt **Tondern** durch ein landesherrliches Privileg[1]) ein **Bannrecht** erhalten über Handel und Handwerk der umfangreichen Nachbarharden, der Wiedingharde, Lohharde, zu der in dieser Zeit auch das spätere Amt Lügumkloster gehörte, Schluxharde, Hoyerharde und Tonderharde. Alle hier ansässigen Handwerker, von denen Schneider, Zimmerleute, Schuster und Pelzer besonders genannt wurden, sollten sich innerhalb sechs Wochen in Tondern niederlassen; nur je einer der namhaft gemachten Handwerker durfte in jedem Kirchspiel der Harden zurückbleiben. Aus der wiederholten Bestätigung dieses Privilegs von 1354 und 1436, aus neuen speziellen Verboten des Handels und Wandels auf dem Lande, die auch die Handwerker betrafen, von 1630, 1653 und 1691[2]) ergibt sich zugleich die Bedeutung, welche die Stadt ihnen beimaß, wie auch ihre Machtlosigkeit, die Herrschaft des städtischen Gewerbes streng durchzuführen. Auf eine erneute Beschwerde des Rates wegen Kränkung der Stadtprivilegien erfolgte am 31. Oktober 1732[3]) ein königliches Reskript an den Statthalter, daß es bei der Constitution von 1711 „stricte auch führohin sein unveränderliches Bewenden" behalte. Dieser Bescheid leitete einen jahrelangen hartnäckigen Streit der Stadt und ihrer Zünfte um ihre Rechte ein und forderte den offenen Widerstand der Vögte und Gevollmächtigten heraus, der schließlich zum Siege des platten Landes über das Bannmeilenrecht führte, was allerdings rechtlich nur in der nachgiebigeren Gewerbepolitik der älteren Bernstorffzeit, besonders durch das Reskript vom 15. September 1752[4]) zum Ausdruck kam.

Auch nach der erweiterten Bannmeilenzone war die Stellung Tonderns zu dem Landbezirk seiner Umgebung

---

1) Im Privileg Herzog Adolfs vom 27. Mai 1350 (C. St. Sl. III. 2, S. 125 ff): „hirentbaven | willen Wy stedigen und geheden fastelicken tho beholdende, dat alle de Jennen in Wydingharde, Lüberthharde, Schluxharde, Hoyersharde und Tunderharde, eren Marcket schölen söcken, ere Kopenschop dar handeln, und anders nirgen, und entbeden hirentbaven allen Handwerckslüden alß Schmeden, Timmerlüden, Schomackern und Peltzern, de dar wahnen in dißen vorgeschrevenen Harden, dat se binnen söß Wecken sick und ehre Güdere saten und vöeren in Unse Vorschrift binnen Tundern, jedoch van den vorgeschrevenen Handwerckern Een van idliken Amte tho blivende, in einen jedlicken Kaspell der vörbenannten Harde;"

2) C. St. Sl. III. 2, S 130, 134, 149.

3) Ebenda S. 164 f.

4) S. o. S.

rechtlich sehr schwierig. Der im Westen der Stadt beginnende, sich nach Norden hinziehende breite Streifen der zu den ehemaligen Mensalgütern des Bischofs von Ripen gehörigen Grafschaft Schackenburg trennte Tondern von einem Teil seiner Bannzone, der Hoyerharde. Hier lag das gewerbefreie Birk Hoyer, das gegen Erlegung einer jährlichen Rekognition von 40 Rthlr. im Jahre 1706 eine herzogliche Konzession der Niederlassungsfreiheit für Handwerker und Krämer, im Jahre 1732 und 1736 ein förmliches königliches Privileg des ius opificiorum et commerciorum erhalten hatte.[1])

Jene jütische Enklave aber rechnete als fremder politischer Bezirk nicht zum Bannkreise Tonderns, die Stadt konnte keine Kontrolle über die dort ansässigen Landhandwerker ausüben, was sich schon äußerlich darin kundgab, daß von hier keine Handwerkerlisten an die deutschen Zentralbehörden eingereicht wurden. Ferner war davon im 18. Jahrhundert ausgenommen das im Norden gelegene Amt Lügumkloster, das nur räumlich in die Dreimeilenzone Tonderns auf der Geest zu einem großen Teil fiel. Hier war es wieder die gleichmäßige Besteuerung aller Gewerbetreibenden im Flecken und Landbezirk des Amts zu einer außerordentlichen königlichen Nahrungssteuer von 142 Rthlr. 24 Schill. alljährlich, die das Amt unter die unverbotenen Distrikte einordnete und alle Gewerbetreibenden zu dem freien Betriebe ihres Gewerbes berechtigte.[2])

Da die Bannmeile auf diese Weise nach Norden und Westen eingeengt war, richtete sich der Anspruch der Stadt um so stärker nach Süden und Osten und dehnte sich kurzerhand auf das ganze[3]) Amt Tondern aus, das nächst dem Amte Hadersleben der größte Distrikt der Herzogtümer war. Doch je heftiger die Stadt, meistens auf Veranlassung ihrer Zünfte, in einzelnen Beschwerden das Bannrecht durchzusetzen versuchte, um so stärker wurde der gemeinsame Widerstand der örtlichen Beamten und Gemeindevertreter im Landgebiet. Bereits im Jahre 1702 hatten sich, allerdings ohne äußeren Erfolg, die sämtlichen Kirchspielvögte der Karrharde vor dem Amtmann gegen das Tischleramt in Tondern gewandt, weil nach der Konfirmation von deren 1670 erteilten Amtsrolle aus dem Jahre 1697 alle auf zwei Meilen um die Stadt wohnenden Tischler sich angeblich in die Stadt begeben sollten und alle Anfertigung von Ar-

1) Syst. Slg. VI, S. 222 f. — St. A. Schl. C. VI, 1, Nr. 410.
2) Vgl. St. A. Schl. C. V, 1, 112.
3) mit Ausnahme der außerhalb der Bannmeile gelegenen, aber zum Amt Tondern gehörigen Inseln Sylt und Föhr; s. u. S. 65 ff.

beiten auf dem Lande selbst, besonders von Särgen, aufhören mußte, was aber unmöglich wäre, da besonders die armen Leute nicht mit ihren Brettern in die Stadt gehen könnten. Nachdem im Jahre 1740 die jährliche Einsendung von Listen aller Landhandwerker angeordnet war, zeigte sich im folgenden Jahre aus ihren verschiedenen Rubriken[1]) eine derartige Nichtbeachtung der bisher ergangenen Gewerbegesetze, daß ein geharnischter königlicher Befehl vom 10. November den Amtmann von Tondern durch den Statthalter anwies, seinen Unterbeamten „wegen derjenigen strafwürdigen negligence, so dieselbe hierunter auf eine schnöde Weise blicken lassen, einen derben Verweiß zu geben und sie sub poena remotionis ab officio dahin anzuweisen, denen wegen der Handwerker ergangenen Verfügungen sich in Zukunft in allen Stücken zu confirmiren". Die weitere Vorschrift der sofortigen Räumung des Landes von den verbotenen Handwerkern in Zeit von vier Wochen veranlaßte indessen eine eingehende Gegenvorstellung aller Lehns- und Kirchspielvögte und Gevollmächtigten des ganzen Amts Tondern. Sie erreichte dann eine Mäßigung und Begünstigung dadurch, daß ein königliches Reskript vom 29. Juni 1742 den Aufenthalt je eines Rademachers und Grobschmieds in jedem Dorf über die Zahl der sonst gestatteten Kirchspielshandwerker erlaubte. Im übrigen aber wurde der vorherige Befehl aufs neue eingeschärft und im Uebertretungsfall außerdem „die Amts-Bediente des Amtes Tondern mit einer fiscalischen Action bedrohet". Dennoch wagten es die Lehnsvögte und Gevollmächtigten der beiden Tondernschen Marschharden, der Böcking- und Wiedingharde, sofort wiederum in einem Gesuch an den König für die Beibehaltung aller Landhandwerker einzutreten, was aber ebenfalls als „so unbefugt, als unbegründet" abgelehnt wurde.[2])

1) Die „exacte und zuverlässige Specifikation von allen und jeden auf dem Lande effective befindlichen Handwerkern und Nahrung-treibenden" sollte umfassen: „1. diejenigen, welche den 1. Aug. 1733 in dem wirklichen exercitio ihrer Profession und bürgerlichen Nahrung auf dem Lande sich befunden; 2. welche und wieviele davon abgegangen; 3. welche seit dem termino decretorio v. 1. Aug 1733 sich etwa von neuem wiedergesetzet u. 4. wie hoch die würkliche Anzahl der gegenwärtigen Landhandwerker u. Land-Nahrung-Treibenden sich überhaupt betragen?"

2) Zugleich wurde dem Amtmann in diesem Statthalterschreiben v. 30. Jan. 1743 gemäß eines königlichen Reskripts vom 14. Jan. weiter befohlen: „.... auch diesen Lehns-Vögten, sowohl als denen übrigen sämtlichen Amts-Officialen des Amts Tondern, den wiederholten geschärften Befehl beyzulegen, nunmehr und sonder ferner Einrede denen wegen Hinwegschaffung der

Als dann im Jahre 1744 ein gedrucktes Patent für das Herzogtum Schleswig erschien zur besseren Bekanntmachung der Verordnung über die Anfertigung der Handwerkerlisten, da „theils der Unter-Officialen respectu der Allergnädigst vorgeschriebenen Listen die behörige Exactitudo aus der Acht lassen", beruhigte sich die Stadt Tondern vorläufig bei diesem rechtlichen Erfolge. Wie wenig aber die Unterbeamten gesonnen waren, den Befehlen nachzukommen, zeigt folgendes Beispiel aus der Schluxharde. Im August 1743 wandte sich das Tondernsche Schusteramt um Abschaffung von Gesellen und Lehrjungen zweier Dorfhandwerker an den Hardesvogt in Rapstedt, der auch sofort den betreffenden Kirchspielvögten die Anweisung dazu nebst einer Strafandrohung von 10 Rthlrn. für die fernere Uebertretung gab. Er erhielt darauf die Antwort von ihnen, sie wären abgeschafft; tatsächlich geschah aber nicht das geringste. Denn als im nächsten Monat das Schusteramt sein Gesuch wiederholte, ließ der Hardesvogt erst den Amtmann um eine Entscheidung bitten, ob „solchen halsstarrigen Personen .... itzt und künftig das Handwerkszeug durch die Fußknechte abgenommen werden solle?"

Die ausführlich abgefaßten Handwerkerverzeichnisse des Jahres 1748 zeigten aufs neue die ruhige Weiterentwicklung des ländlichen Handwerks ohne jede Spur einer Einwirkung der gesetzlichen Vorschriften. Nicht nur waren die seit 1733 verstorbenen Handwerker durch neue ersetzt worden, sondern es war auch fast durchweg eine Steigerung der Gesamtzahl eingetreten. Die Schluxharde z. B. zählte 1740 85, von denen sich allein 26 nach 1733 niedergelassen hatten, 1748: 92; von den 29 Handwerkern der kleinen Tondernharde[1]), also in unmittelbarer Umgebung der Stadt, hatten sich allein 13 neu gesetzt. Sehr leicht machte es sich der Lehnsvogt zu Niebüll, der in der wichtigsten, 3. Rubrik

---

nach dem termino decretorio vom 1. Aug. 1733 sich auf dem Lande niedergelassenen Handwerkern emanirten Verfügungen und zwar in specie dem unterm 10. Nov. 1741 ergangenen allergnädigsten Rescripto . . . ein völliges genügen zu leisten, und in die Vollenziehung zu bringen, mit der ernstlichen Communication, daß insofern dieser oder jener Amt-Officialis sich betreten lassen würde, hierunter eine fernere negligence und connivence mit denen Land-Handwerkern zu begehen, derselbe nach Anweisung des unterm 29. Juni a. p. ergangenen Königlichen Rescripti so fort in fiscalischen Anspruch genommen werden solte."

1) 8 Schneider, 6 Schmiede, 5 Weber, 2 Metallknopfmacher, je 1 Zimmermann, Böttcher, Rademacher und Tischler, Maurer und Tischler, Schuster, Kannengießer, Rotgießer.

der Liste einfach den Vermerk eintrug: „Diesen ist das Exercitium verboten.“ Die Folge war im nächsten Jahre eine erneute Beschwerde vom Bürgermeister und Rat Tonderns, besonders auf Veranlassung des Schuster- und Schneideramts, „über den mangelnden Effect und reellen Wirkung der so heilsamen und zur Wohlfahrt der Städte abzweckenden königlichen Verordnungen wider die Landhandwerker“. Nach Angabe der Stadt betrug die Gesamtzahl der Handwerker im Amt 1019. Bei der Aufzählung der Schneider in den Listen (91 vor und 18 nach 1733) hätten die Vögte allein 108, worunter 58 Gesellen und Lehrjungen, ohne die adeligen Gründe und das Schackenburgische Gebiet, wo 54 Schneider und 20 Gesellen arbeiteten, verschwiegen; ferner bei den 26 vor und 15 nach 1733 tätigen Schustern weitere 72, im adeligen Distrikt säßen allein 21 ohne die Gesellen und Jungen. Dagegen wandten sich geschlossen die „gesamten Hardes-, Lehns-, Kirchspiel-Voigte und Gevollmächtigte des ganzen Amts Tondern“ mit der Bitte, daß so viele Landarbeiter als zur nötigen Feld- und Hausarbeit des Landmannes erforderlich gelassen werden sollten, indem sie nachzuweisen[1]) suchten, „daß also der wahre Grund Land-Handwerker zu vertreiben, mehr in einem hämischen Neid und Mißgunst und daß der Bürger den Bauer und Land-Mann zum Vasallen haben will, als in Beforderung der allgemeinen Stadts-Aufnahme latitirt und bestehet“.

Gegenüber diesen freimütigen, mehr gefühlsmäßigen Aeußerungen der unmittelbaren Interessenvertretungen des platten Landes versuchte der Oberbeamte, der Amtmann von Tondern, Friedrich Wilhelm von Holstein, sachlich die Ansprüche der Stadt zurückzuweisen, indem er die Gewerbepolitik der Regierung zugunsten des Landes auf eine besondere Art umdeutete. Bisher hatte er zwischen den streitenden Parteien eine ziemlich passive Rolle gespielt, die aber in ihrer Wirkung einer Begünstigung der ländlichen Interessen gleichkam; von Amtswegen hatte er nichts getan zur Durchführung des Bannmeilenrechts in seinem Bezirk,

---

1) „Wir haben also geschehen lassen müssen, daß abseiten der Handwerker in der Stadt Tondern, insonderheit der Schneidere und Schustere, mit den armen Leuten auf dem Lande bis itzo gleichsam par force-Jagd fast wöchentlich gehalten, sie zum Amtshause und zur Schloß-Pforte eingezogen und mit Kosten und Brüche bis aufs Blut angegriffen und verfolget, . . . und wann es möglich wäre, eine halbe Neronische und Diocletanische Verfolgung über sie zu verhängen sich nicht entsehen solten;“ worauf aber die Stadt erwiderte, das bezöge sich nur auf einen einzigen Fall der Verhaftung eines nirgends ansässigen Schneiders, der mit Gesellen von Ort zu Ort zöge.

sondern war nur dort eingeschritten, wo ihm von den ihm unterstellten Beamten — und das war selten genug der Fall — oder von den Tondernschen Zünften spezielle Uebertretungsfälle gemeldet und angezeigt wurden. Jetzt begründete er im Jahre 1750 in einem ausführlichen Bericht[1]) an die Kanzlei, ohne allzu sehr auf die Verhältnisse in seinem Amtsbereich selbst einzugehen, allgemein die notwendige praktische Handhabung der Gewerbegesetze, deren Sinn er nicht aus der buchstäblichen Anwendung ihrer Vorschriften entnehmen, sondern aus der gegebenen Eigenart der wirtschaftlichen Arbeitsteilung von Stadt und Land ableiten wollte. Gegenüber der einseitigen, aber nur die bisherige landesherrliche Gewerbepolitik wiedergebenden Behauptung der Stadt Tondern: „wie überhaupt die weisesten Regenten in allen Ländern darauf gesehen, daß die Städte in Flor gesetzt werden", betonte er eine in dieser Zeit noch unerhörte, fast physiokratisch anmutende Auffassung: „Ich gestehe, daß die Aufnahme und der Flor derer Städte allerdings eine Sache sei, welche die Regenten mit allermöglichen Vorsorge suchen und zu suchen verbunden sind; ich getraue mir aber zu behaupten, daß die Sorge für die Land-Oeconomie und für die Conservation der Dörfer ebenso wichtig und nach Beschaffung der hiesigen Fürstenthümer zu rechnen viel wichtiger sey". Die Begründung dieser Ansicht bewegte sich allerdings noch, nur jetzt im umgekehrten Sinne, in den alten Bahnen der finanzpolitischen Rücksicht auf die größere Steuerergiebigkeit, nicht weil der Amtmann etwa den Ackerbau schon als die Hauptquelle des Nationalreichtums angesehen wissen wollte; „denn wenn die Herrschaftlichen revenues von denen Städten gegen die Abgiften des Inlandes gehalten werden, so können erstere gegen letztere nicht sehr viel beitragen". In freilich arg mißglückter Beweisführung durch willkürliche Auslegung der entsprechenden Landhandwerkerverordnungen des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg und der Mark Brandenburg suchte er sodann einen möglichst weit gefaßten Begriff der unentbehrlichen Landhandwerker zu gewinnen und gelangt zum Schlusse: „daß das principium regulationis derer Handwerker auf dem Lande die Bedürfnisse des Land-Mannes zum Acker-Bau, zur Vieh-Zucht und zu seiner Haushaltung sey. So viele Handwerker der Land-Mann also zu diesen 3en Endzwecken nötige hat und gebraucht, so viele müssen auf dem Lande geduldet werden", oder für die Verwaltungspraxis anders ausgedrückt: „soviele Handwerker, alß sich bey dem Land-Mann und von landwirtschaftlicher Arbeit

1) Auf 35 Folioseiten im Conzept; St. A. Schl. C. VI, 1, 475.

ernähren können, so viele sind auch auf dem Lande nötig und folglich daselbst zu dulden." Die daraus anscheinend selbstverständliche Folgerung der Befürwortung einer allgemeinen Gewerbefreiheit zog der Amtmann aber keineswegs, sondern wollte grade umgekehrt eine scharfe Scheidung zwischen Stadt und Land, insofern der Stadt die „bürgerliche Nahrung" ausschließlich vorbehalten sein sollte, diese aber auch allein; darunter verstand er jedoch nur, was nicht unmittelbar zur Versorgung der Landwirtschaft nach den angegebenen drei Richtungen diente.[1]) Im Grunde kam es darauf hinaus, den bisherigen ungesetzlichen Zustand beizubehalten und ihn durch Gründe der Theorie als gerecht und daher rechtmäßig zu verteidigen.[2]) Stärker als in der Aufweisung neuer Mittel zur Lösung der gewerberechtlichen Schwierigkeiten, da eine rechtliche Gewerbefreiheit nicht befürwortet wurde, war der Bericht in der Kritik der bis-

1) „Da Acker-Bau und Vieh-Zucht kein Nahrungs-Geschäft für Städte ist, so gehören die Handwerkere in derjenigen Absicht, da sie zum Acker-Bau und Vieh-Zucht nötig sind, gar nicht einmal für die Städte und zu den städtischen Nahrungs-Geschäften. Die Erfahrung zeiget auch, daß diejenigen Städte in denen allerschlechtesten Zustände sind, deren Haupt-Nahrungs-Geschäfte in dem Verdienste solcher Handwerker beruhet, die nichts weiter zu machen wissen, als waß etwas der Bauer auf dem Lande nötig hat". Den Landhandwerkern sollte dann die bürgerliche Nahrung dadurch entzogen werden, daß sie z. B. eidlich vor dem Amtmann versichern sollten, „daß sie nicht mehr arbeiten sollten, alß der Land-Mann zu seinen Bedürfnissen verlanget und gebrauchet". Der Amtmann mußte aber selbst eingestehen: „und wann nicht die Furcht für viele besorgliche Meyn-Eide übrig bliebe, so würde ich für diese media coercendi fast am meisten seyn". Gefängnis- und Festungsstrafe müßten schon für den ersten Uebertretungsfall, die schärffste Strafe aber denjenigen angedroht werden, die mit den Landhandwerkern „einen Handel entrirten".

2) Auch gegen die Beschuldigung, daß die Unterbeamten viele Handwerker verschwiegen hätten, suchte der Amtmann sie zu decken: „so kann ich weiter nichts dabey erinnern, als daß kein Bedienter allwissend sey, es ist also gar wohl möglich, daß Jemand auf dem Lande so heimlich arbeite, daß der Bediente es nicht erfähret; wenn er aber den Contravenienten erfähret, so kann er denselben ja nicht alß einen Handwerker, sondern als einen Contravenienten ansehen, er muß also dessen Contravention bey mir denunciren. Der Contravenient wird sodann gestraft, ihm wird das exercitium professionis verboten und damit hört ja sein Handwerk oder die Uebung desselben auf, und er kann ja nicht alß ein Handwerker betrachtet und alß ein solcher in denen Handwerker Register aufgeführet werden". Gegenüber solcher Sophistik waren die Städte allerdings völlig machtlos.

herigen Gewerbepolitik. Die Ueberspannung des Bannmeilenrechts konnte in jener Zeit nicht schärfer ad absurdum geführt werden als durch solche Sätze: „aus welchem Grunde kann eine Policey-Anstalt geduldet werden, welche dem einen nimmt, was sie dem andern gibt?" — . . . . . „Und was würde den Städten damit gedienet seyn, wenn alle dergleichen Leute sich dahin zu begeben sollten gezwungen werden; würden sie nicht ihre Häuser mit armen Leuten und Bettlern anfüllen, welchen sie zuletzt ihren Lebens-Unterhalt aus der Armenkasse geben müssen?" Nur eine Politik des Ausgleichens der Gegensätze unter Berücksichtigung der bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Lande, nicht diese rechtlich festzubannen oder gar zurückzuschrauben, wie die Gesetze es forderten, diene der Landeswohlfahrt. So dürften die Stadthandwerker auch nicht verlangen, daß der Landmann sie in jedem Falle aufsuchen müsse; denn, so hieß es am Schlusse des Gutachtens des Amtmannes, es sei offenbar, „daß die Land-Wirtschaft dadurch notwendig in Verfall und Abnahme kommen müsse, daß es dem Herrschaftlichen Interesse nicht zuträglich sey, die Städte durch den Schaden und den Verfall des Landes zu bereichern, und daß vielmehr eine vernünftige policey erfordere, daß die Städte zur Aufnahme der Dörfer und letztere hinwiederum zum Flor der ersteren concurriren, keineswegs aber einander in ihrer Nahrung hinderlich falle."

Ein spezieller Bescheid der oberen Instanzen auf diesen Bericht hin konnte nicht ermittelt werden und erfolgte wahrscheinlich nicht; eine zustimmende, die Haltung des Amtmanns von Tondern rechtfertigende Antwort lag aber in der bald darauf einsetzenden Schwenkung der allgemeinen Gewerbepolitik in den königlichen Landesteilen.

e. Die oktroyierten Köge.

Zu den öffentlich-rechtlichen Privilegien, die den Koogsinteressenten gleichsam als Entschädigung für die Eindeichungsarbeiten[1]) gewährt zu werden pflegten, gehörte regelmäßig die Gewerbefreiheit, d. h. das Recht der Interessenten, ihrer Erben und Nachkommen, „Handwerk, Kaufmannschaft und Nahrung ohne einige Impoften und entgeldt zu treiben".[2]) Es galt in gleicher Weise für die

---

1) Falck, Handbuch I, S. 58.

2) Nach Art. 10 der Oktroi für den alten Christian-Albrechts-Koog vom 2. Okt. 1681; vgl. Georg Hanssen, Nordfriesische Gegenden, in Agrarhistorische Abhandlungen Bd. II, S. 421.

nordfriesischen Köge im Amte Tondern,[1]) Bredstedt[2]) und in Eiderstedt,[3]) wie für die holsteinischen in Norder-[4]) und Süderdithmarschen.[5]) Doch ist dieses alte Vorrecht von dem modernen Begriff der Gewerbefreiheit wohl zu unterscheiden, die, trotzdem sie ein staatliches wirtschafts-politisches System kennzeichnet, ein subjektives Recht jedes Einzelnen in sich schließt. In diesem Sinne, daß jeder sich niederlassen konnte, um sein Handwerk zu treiben, herrschte in den Kögen rechtlich keine allgemeine Gewerbefreiheit. Vielmehr blieb es ausschließlich ein Recht der Partizipanten und ihrer Rechtsnachfolger und unterschied sich demnach wesentlich von dem Zustand in Dithmarschen.[6]) Der Konvent der Partizipanten, der das Regiment im Koog führte, erteilte die Konzessionen für Handwerker, Krämer und andere Gewerbetreibenden, an seine Genehmigung war vor allem der Bau neuer Staven, der Häuslerstellen für Tagelöhner und Handwerker, gebunden.[7]) In einem besonderen Streitfall gab die Regierung auf das Konzessionsgesuch eines Schneiders im Sophien-Magdalenen-Koog 1820 einen abschlägigen Bescheid, da sich die Hauptpartizipanten dagegen erklärt hatten.[8]) Im folgenden Jahre erfolgte eine Resolution für den Kleiseer-Koog, daß die Gewerbetreibenden dort keiner Konzession der Kanzlei bedürften.[9]) Die Gewerbefreiheit der oktroyierten Köge war rechtlich nur ein Ausdruck ihrer Selbstverwaltung, wirtschaftlich kam sie in ihrer Wirkung einem unbeschränkten rechtlichen System gleich, da sie über ihre eigenen Bedürfnisse an Landhandwerkern selbst frei entscheiden konnten.

---

1) Nach Syst. Slg. Bd. VI, S. 220 f. ähnliche Bestimmungen für den an die Hoyerharde grenzenden Friedrichskoog (1690), Ruttebüllerkoog (1712), die sogenannten Niebüller Köge: den Dagebüller (1700), neuen Christian-Albrechts- (1701), Kleiseer-Koog (1752).

2) Vgl. Haustedt, S. 227 f.

3) Nach Syst. Slg. a. a. O. für den Grothusenkoog (1693).

4) Desgl. für den Hedwigenkoog (1696).

5) Nach St. A. Schl. A. XVIII, Nr. 3055 für den Sophien- (1725) und den Kronprinzenkoog (1787).

6) Zweifelhaft kann dies allerdings für die angegebenen Süderdithmarscher Köge sein, in deren Oktroi auf die in der Landschaft geltenden Verordnungen verwiesen wird.

7) Vgl. Georg Hanssen, a. a. O. S. 424. Sering S. 437.

8) Vgl. Haustedt, a. a. O.

9) St. A. Schl. A. XVIII, Nr. 1297.

II. Die Inseln.

a. Die Nordseeinseln und Halligen.

Auf allen der Westküste vorgelagerten Inseln des Landes war Gewerbefreiheit. Zu den unverbotenen Distrikten des landesherrlichen Bannmeilensystems rechneten sie schon insofern, als keine Bannmeile einer Stadt sie erreichte.[1]) Aber auch das Konzessionssystem des 19. Jahrhunderts wurde auf sie nicht angewandt, obgleich ihre Gewerbefreiheit im allgemeinen nicht etwa wie die Dithmarschens auch rechtlich begründet war. Ueberhaupt beruhte sie zeitlich und rechtlich auf sehr verschiedenen Umständen.

Jeder gesetzlichen Grundlage entbehrte sie nur auf Sylt und auf den kleineren Halligen. Obgleich Sylt niemals irgendwelche Gewerbevorrechte gehabt hatte, waren alle Verordnungen über den Handwerksbetrieb auf dem Lande, im Gegensatz zu Föhr, von den Tondernschen Oberbeamten, zu deren Verwaltungsbezirk beide Inseln gehörten, niemals auf die Sylter Gewerbetreibenden angewandt worden.[2]) Für die kleineren Halligen verbot sich dies schon von selbst; denn für den eigenen Gewerbebetrieb der Halligen galt in weitem Umfange der Anfang der für ihren wirtschaftlichen Zustand bezeichnenden Verse:

„Nadel und Schere sind es nicht;
Pfriemen und Hobel kennt man nicht;
Pflug und Egge braucht man nicht.“[3])

Die Insel Nordstrand hatte im Artikel 8 der fürstlichen Oktroi für die Nordstrandischen Partizipanten vom 8. und 18. Juli 1652, die bei der Uebertragung der Insel an die holländischen Unternehmer nach der Sturmflut von 1634 erteilt worden war, ein Privileg der Gewerbefreiheit erhalten, das auch später-

1) Daher fehlten die Inseln wohl auf der Bannmeilenkarte von Schleswig (Beilage I).

2) Vgl. Motive zur Gewerbeordnung von 1846; Holst. Ständezeitung von 1846, Sp. 312. Die Schleswigsche Ständeversammlung hatte 1844 beantragt, die Gewerbetreibenden „auf den zum Herzogtum Schleswig gehörenden Westseeinseln von jeder Gewerbsabgabe (nach § 4 des Entwurfs der G.-O.) zu befreien, dem die Regierung im neuen Entwurf von 1846 nur für Nordstrand, Pellworm und die Halligen nachkam; vgl. Schleswigsche Ständezeitung 1844, Sp. 2271; 1846, 2. Beilage, Sp. 144; Holst. Ständezeitung 1846, Sp. 279.

3) „Manna fällt hier nicht; Wären Rind und Schafe nicht, man hätte fürwahr das Leben nicht.“ Nach Georg Hanssen, a. a. O. S. 381.

hin als rechtlich gültig und fortdauernd angesehen wurde,[1]) und war hierin, wie in mancher anderen Beziehung, den oktroyierten Kögen gleichgestellt.

Auf Pellworm sollte im Jahre 1805 das Konzessionssystem eingeführt werden.[2]) Bisher waren die dortigen Handwerker ohne Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nur zu einem geringen Handwerksgeld an die königliche Kasse von 8 bis 12 Schill. angesetzt worden, dessen Höhe die Vorsteher jährlich bestimmten. Mehrere zahlten auch garnichts, so daß nur eine jährliche Einnahme von etwa 11 Mark Cour. an Gewerbesteuer von den Handwerkern erhoben wurde. Statt dessen sollten sie jetzt nach dem Vorschlag der Statthalterschaft an jährlicher Rekognition 52 bis 56 Rthlr., d. h. ungefähr das fünfzehnfache, aufbringen.[3]) Gegen die Meinung der mittleren Instanzen genehmigte aber die Deutsche Kanzlei[4]) auf ein Gesuch der Vorsteher der Landschaft „mit Rücksicht auf die Lage und Verfassung der Insul und Landschaft Pellworm, deren Eingesessenen in Ansehung ihrer Lasten und Abgaben eher erleichtert als mit mehreren belegt zu werden verdienen", einen vorläufigen Aufschub der Anwendung der allgemeinen Gewerbegesetze, eine Entscheidung, die nochmals 1821 bestätigt wurde und bis zur preußischen Zeit ihre Gültigkeit behielt.

Von allen Nordseeinseln unterschied sich in der inneren Verfassung der zum Amte Tondern gehörige östliche Teil von Föhr, Osterland-Föhr,[5]) durch das Vorhandensein eines gewerbeberechtigten Fleckens, Wyk, in der Landschaft. Daraus allein konnte sich rechtlich keine Uebertragung des Bannmeilenrechts nach der Konstitution von 1711 ergeben; aber bei der oben dargelegten theoretisch unklaren Auffassung der Regierung nimmt es nicht wunder, daß es zu Anfang der 40er Jahre des 18. Jahrhunderts auch auf das Verhältnis von Wyk zu Osterland-Föhr angewandt werden sollte. Zwar gelang es den Rat- und Rechensleuten und Gevollmächtigten des Osterlandes, am 29. Juni 1742 eine königliche Konzession[6]) zu erwirken, „daß sich daselbsten soviele Handwerker, als die Einwohner zum Behuf ihres Hauswesens und ihrer Nahrung, auch Cultivierung des Ackers gebrauchen, jederzeit aufhalten, und mithin die durch des einen oder andern Abgang erledigten Stellen

1) Daher wurde dieser Art. 8 auch in der Syst. Slg. VI, S. 220 angegeben.
2) St. A. Schl. A. XVIII, Nr. 1992.
3) Der hohe Betrag entstand durch Berücksichtigung sämtlicher als Nebenerwerb betriebenen Beschäftigungen der Handwerker.
4) Auszug in Syst. Slg. VI. Bd., S. 253.
5) Nach St. A. Schl. C. VI, 1, Nr. 411, 425 u. besonders 478.
6) Abgedruckt Syst. Slg. VI, S. 226 f.

jedesmal wieder besetzt werden mögen". Aber diese Zahl der nötigen Handwerker sollte sich nicht vergrößern dürfen, und außerhalb der Insel galten für sie dieselben Einschränkungen, das Markt- und Absatzverbot, wie für alle anderen Landhandwerker; es handelte sich also rechtlich nur um ein Vorrecht, keineswegs aber um eine unbeschränkte Gewerbefreiheit.[1]) Den inneren Rechtsgrund für diese Begünstigung bildete die eigentümliche Steuerverfassung der Landschaft nach dem sogenannten Schilling-Englisch-Buch,[2]) das nach der Trennung von Wyk als besonderem Flecken, der nach eigener Unterverteilung einen feststehenden Betrag von 3²⁷/₂₈, später 4 Pflügen, zur Pflugsteuer der Landschaft kontribuierte, im Jahre 1706 aufgezeichnet und im nächsten Jahre von dem Administrator, Fürstbischof Christian August, bestätigt wurde. Den Steinpflügen der Städte ähnlich geschah die Aufstellung ohne besondere Rücksicht auf die Pflugzahl der einzelnen Landeigentümer, sondern daneben wurde zur Steuer angesetzt der Besitz an Häusern und lebender Habe, an Silber-, Messing-, Zinn- und Kupfergeräten und Bettgewand, an barem Geld, zinstragendem Kapital, Schiffsparten und an Kaufmannswaren; etwa die Hälfte der Steuer wurde allein von diesen beweglichen Gütern abgetragen. Aus dieser mit Wyk gleichen Steuerverfassung erklärt sich die gewerbliche Selbständigkeit von Osterland-Föhr neben dem Flecken. Tatsächlich wurde die in der Konzession von 1742 enthaltene Einschränkung garnicht beachtet,[3]) obgleich der Amtmann von Tondern im Jahre 1766 entschied, „daß die Freyheit derer Osterland-Föhrer eintzig und allein auf die Land-Handwerker gehe", die ja durch die Verordnungen hinlänglich bestimmt seien, und getreu seiner Theorie von der spezifischen Art der „bürgerlichen Nahrung"[4]) demgemäß alle Krämer, Lohgerber, Färber, Glaser, Weißbäcker u. dergl. verbot. Eine Resolution des Grafen Bernstorff hob noch im selben Jahre, am 15. November, diese Entscheidung wieder auf. Vergeblich bekämpfte Wyk am Ende des 18. Jahrhunderts die Gewerbefreiheit der Landschaft und bat in mehrfachen Gesuchen, von 1765, 1768, 1779, 1781, 1783, 1785, 1788, 1797, um ein ius prohibendi. Das einzige, was der Flecken erreichte, war eine Zusage im Jahre

---

1) Begrifflich nicht ganz zutreffend bezeichneten die Motive zur Gewerbeordnung von 1846 sie als eine „erweiterte, jedoch keine unbeschränkte Gewerbefreiheit"; Holsteinische Ständezeitung v. 1846, Sp. 312.
2) Vgl. Falck, Handbuch III, S. 575; St. M. Bd. IV, S. 152 ff.
3) Vgl. auch Warnstedt, Föhr S. 72.
4) S. o. S. 62.

1781, „daß keine Gattung von Handlung und Krämerey durch besondere concessiones authorisiert werdeu solte, um die Gerechtsame des Fleckens' Wyk nicht zu schwächen und der Landschaft die Gelegenheit zu benehmen, daraus einen Beweis der Handlungs-Freyheit in der Folge für sich herzuleiten". Daher brauchten in der Folgezeit nur die Höker und Krämer[1]) eine königliche Konzession zu ihrem Gewerbebetrieb, wofür die Landschaft eine feststehende jährliche Rekognition an die königliche Kasse erlegte, deren Summe von den Landesvorstehern jährlich auf diese Gewerbetreibenden repartiert wurde.

b. Fehmarn.[2])

Gleich den Marschgegenden des Landes, mit denen, besonders mit Dithmarschen, die Insel viele Aehnlichkeiten in Wirtschaft und Recht hatte,[3]) nahm Fehmarn eine Sonderstellung innerhalb des Bannmeilensystems ein. Obgleich bei einer Anwendung der Dreimeilenzone gemäß der Konstitution von 1711 die ganze Insel in den Bannkreis der Stadt Burg gefallen[4]) wäre, konnte diese niemals ein so ausgedehntes Bannrecht des städtischen Gewerbes über das Handwerk in der Landschaft ausüben. Jahrhundertelang bemühte sich die Stadt vergeblich, wenigstens eine Vermehrung der Zahl der Landhandwerker zu verhindern. Im 16. Jahrhundert hatte sie im Vertrag von 1557[5]) mit der Landschaft, der 1558 und wieder 1589 landesherrlich bestätigt wurde, die allgemeine Zusage erhalten, daß ohne ihre Bewilligung keine neuen zugelassen werden sollten. Im Jahre 1633 wurde in einem neuen Vertrage[6]) deren genaue Anzähl, mit Ausnahme der Rademacher, von denen „die Leute so viel halten" mochten, als sie wollten, in dem Mittelsten und dem in bürgerlichen Angelegenheiten kombinierten[7]) Oster- und Norderkirchspiel festgesetzt und dadurch die bis ins 19. Jahrhundert hinein auf Fehmarn übliche Einrichtung der „Kirchspielmeister" geschaffen, der

---

1) Außer ihnen 1783 ein Bauholzhändler und Bierbrauer.

2) Vgl. hauptsächlich St. A. Schl. C. XVIII, 1, Nr. 63, 64; 3, Nr. 200, 201, 203, 204.

3) Vgl. Sering, S. 53.

4) Vgl. die Bemerkung bei Georg Hanssen, Fehmarn S. 61.

5) „de Handwerker bedrepend, schölen bliven an den Oertern, da se van Olders gewesen, idt schölen averst ohne Bewilligung

6) Vom 3. Aug. 1633, konfirmiert durch Herzog Friedrich III. der Stadt nene nye thogelathen werden; C. St. Sl. I, S. 703. am 11. Dezember, da der Vertrag v. Vorjahre (7. Juli 1632) nicht gehalten wurde. Abgedr. Syst. Slg. VI, S. 205, 208 ff.; für die Zahlen vgl. Beil. IV unter 1633.

7) Falck, Handbuch I, S. 41.

Kirchspielschmiede, -schuster, -schneider, -glaser, -bäcker, die auch späterhin keiner königlichen Konzession bedurften, sondern von den Kirchspielvertretungen, von Kämmerern und Gericht der einzelnen Kirchspiele angenommen und bestellt wurden.[1]) Für die Stadt am wichtigsten war die allgemeine Betriebseinschränkung dieser Kirchspielhandwerker auf eigene Hand, mit einziger Ausnahme des Kirchspielschusters in Landkirchen, der mit zwei Knechten arbeiten durfte. Völlige Gewerbefreiheit erlangte das Westerkirchspiel oder nach dem Wortlaut dieses Vertrages richtiger: das Kirchdorf Petersdorf, das dadurch den Charakter eines gewerbeberechtigten Fleckens erhielt, ohne seiner Verfassung nach ein Flecken zu sein.[2]) Hier vereinigten sich in der Folgezeit die am stärksten besetzten Handwerker, die Schuster und die Schneider, sogar zu selbständigen Zünften, denen landesherrlich konfirmierte Amtsrollen verliehen wurden mit einem Zunftzwang über das Westerkirchspiel.[3]) Ueber das Kirchspiel hinaus aber sollten die Petersdorfer Handwerker nicht ihr Gewerbe ausüben, weder Arbeiten dort anfertigen noch dorthin verkaufen. Für die selbständige Stellung und die gleiche Ausbildung des Handwerks im Westerkirchspiel neben dem städtischen Bürger bezeichnend ist der einschränkende Zusatz: „es wäre dann, daß dessen keines in der Stadt Burg zu bekommen wäre".

Die ungesetzliche Vermehrung einzelner Handwerksarten in den Kirchspielen, wie sie das Verzeichnis von 1685 aufweist, veranlaßte die gottorpische Landesherrschaft, die im 17. Jahrhundert stärker als die königliche Regierung stets möglichst das Interesse des platten Landes wahrnahm und deshalb nicht zu ähnlichen Maßregeln wie diese in derselben Zeit mit der nur theoretischen Verkündigung eines ausgebreiteten Bannmeilenrechts der Städte (1686) schritt, eine Erleichterung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Stadt Burg, deren Hauptursache in der Versandung des Hafens lag[4]), sodaß die Stadt sich in der Berufsgliederung ihrer Einwohnerschaft bald kaum

1) Vgl. Chron. Slg. 16. April 1774 (Nr. 4), wonach die Wiederbesetzung der Stellen nur dem Amtmann sogleich gemeldet werden mußte.

2) Vgl. Georg Hanssen, Fehmarn a. a. O.

3) Amtsrollen der Schuster im Westerkirchspiel vom 10. August 1673, gleichzeitige Abschrift in St. A. Schl. C. XVIII, 3, Nr. 203.

4) Vgl. Voß u. Jessel, Fehmarn S. 29.

Beilage IV: Handwerkerlisten von Fehmarn.

Quellen: Zusammengestellt nach Verzeichnissen: für **1633** die nach dem Vertrag im Oster- und Norder- und im Mittelsten Kirchspiel erlaubten Handwerker; vgl. Syst. Slg. VI. Bd., S. 209 f.; für **1685**: im St. A. Schl. C. XVIII, 3, Nr. 200; für **1739**: ebenda, 1, Nr. 64; für **1751** und **1799**: ebenda, 1, Nr. 63; für **1840** und **1860**: nach den Volkszählungslisten; die eingeklammerten Ziffern bedeuten die Zahl der Gehilfen; für **1717** nach Georg Hanssen, Fehmarn S. 253, abgedruckt bei v. Hedemann-Heespen, Zeitschrift Bd. 48, S. 107 ff. — Für Burg sind nur die Zahlen für die entsprechenden Handwerksarten in den Kirchspielen aufgeführt.

O. + N. = Oster- und Norderkirchspiel; M. = Mittelstes oder Süderkirchspiel; W. = Westerkirchspiel.

a) in der Landschaft und den einzelnen Kirchspielen		Grob-Weiß-Bäcker	Böttcher	Drechsler	Maler + Glaser	Grob-schmiede	Klein-schmiede	Maurer	Rademacher	Sattler	Schuster (+ Altflicker)	Schneider	Schlachter	Tischler	Uhrmacher	Weber	Zimmerleute	Insgesamt
1633	erlaubt in O. + N. und M.	2			1	5	0	10	beliebig		2	4						14 + ?
1685 (für M.: „Zimmerleute, Mauerleute, Leinwebers, seint allda soviel, alß sie bedürfen“; schätzungsweise höchstens 20)	O. + N.					2					1	7						10
	M.				1	3	1	?			1	9				?	?	15 + ?
	W.	2		2	3	3	4	5			23	18				15	6	71
	in der Landschaft	2		2	4	8	5	5+?			25	34				15+?	6+?	96 + ?

1751	in der Landschaft					19				32	40		bei den Zimmerleuten		40	38	169
1799	D. + N.					2	2			5+4	4		2		11	2	32
1840	D. + N.	1	—	?	1 + 0	6 ([8])	1	2	—	10	6 ([1])	—	5 ([8])	—	19 ([6])	3	54 ([13])
	M.	—	—	?	0 + 1	4 ([2])	7	3	—	12	8 ([2])	—	6	—	29 ([4])	7 ([3])	77 ([11])
	W.	2	3	?	2 + 2	20 ([8])	4 ([1])	1 ([1])	2	23([11])	10 ([3])	1	9 ([3])	—	30 ([5])	13 ([8])	122 ([35])
	in der Landschaft	3	3	?	3 + 3	30 ([13])	12 ([1])	6 ([1])	2	45([11])	24 ([6])	1	20 ([6])	—	78 ([15])	23 ([6])	253 ([59])
1860	in der Landschaft	4 ([2])	3	1	1 ([2]) + 3	26 ([13])	27 ([3])	5 ([1])	3 [1])	49 ([3])	24 ([3])	1	21 ([4])	1	59 ([18])	19([21])	247 ([65])
b) in der Stadt Burg:																	
1685		8			2	5 5				9	10						39
1717		7	2	1	1	5 2				9	7		1		12	1	52
1751						10				16	13		b. d. Zimmerleut.		12	15	66
1840		8 ([3])	3 ([4])	1 ([1])	3([1])+3 ([2])	9 ([16])	6	3 ([1])	5([3])	20([17])	10([13])	4([8])	17 ([11])	3	6 ([6])	4 ([3])	105 ([84])
1860		10 ([3])	5 ([2])	3 ([8])	5 ([2])+3	16 ([17])	7 (5)	6 ([1])	6([1])	27([16])	15 ([7])	5([1])	15 ([13])	4	7 ([8])	5 ([7])	139 ([81])

mehr von den größeren Kirchspielsdörfern unterschied,[1]) in einem steuerlichen Ausgleich zu suchen; zunächst im Jahre 1690 durch einen Beschluß, alle auf dem Lande wohnenden „Traffiquanten, Handelsleute, Krämer, Brauer, Branntweinbrenner, Gastwirte, Handwerker und alle andern, so sich und die ihren nicht von Acker und Feldbau ernähren, sondern auf eine andere, jetzt angezogene bürgerliche Weise zu Wasser und zu Lande nehren und unterhalten", mit verhältnismäßiger Abstufung in Steuern und Abgaben den Stadtbürgern gleichzustellen, ausgenommen „einig und allein die denen Landes Eingesessenen allerdings nöthige Handwerker . . . . als Grobschmiede, Grob-Bäcker, Rademachers und Müllers", die weiterhin die geringeren Abgaben an die Landschaft entrichten sollten. Statt der festgesetzten Kontribution einer Gewerbesteuer der einzelnen Gewerbetreibenden an die Stadtkasse wurde dann durch einen weiteren Vergleich vom 10. Dezember 1692 die einfachere Form eines jährlichen Beitrages der drei Kirchspiele von 250 Rthlr. vom Jahre 1693 ab an Burg gewählt, die auch bis zu Beginn der dänischen Besetzung 1713 bezahlt wurden. Seitdem zahlte die Stadt eine um diese Summe geringere jährliche Kontribution der Pflugsteuer an die königlche Kasse, bis dann im Jahre 1727 eine königliche General-Landes-Untersuchungs-Kommission ihr diese Beträge erließ und der Landschaft eine jährliche Abgabe von 600 Rthlr. als sogenannte „Handwerks- und Trafiquanten-Gelder" auferlegte.

Diese Trafikantengelder, deren Entstehung unter der herzoglichen Regierung also auf die wachsende Gewerbetätigkeit in der Landschaft zurückzuführen ist, wurden jetzt in der königlichen Zeit die Ursache zur rechtlichen Begünstigung

1) Schon 1685 führte die Liste aus dem Westerkirchspiel 7 Kaufleute und 5 Krämer an mit dem Zusatz: „wie auch noch alle Wolhabende, so Utlandtkorn handeln, die noch außen stehen"; und mit einem ähnlichen Vermerk aus dem Mittelsten Kirchspiel im ganzen 7, an Schiffern dort 13, hier 11; in Burg waren 12 Kaufleute und Krämer und 10 Schiffer. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts heißt es, es wären viele Schiffer und Fischer in den Dörfern, an der See, die „auch in der Stadt Burg zu wohnen nicht convenable finden, nachdem daselbst der Haven eingegangen und fast ohnbrauchbar wird . . . . Das Osterkirchspiel ist in der Landschaft viel schlechter als die anderen, die Stadt aber noch schlechter . . . . Aus dem Acker muß alles heraus. Von Handwerkern und anderen Nahrungstreibenden hat die Stadt gegen die Landschaft nur ein Viertel. Die Handwerker und Nahrungstreibenden geben in der Landschaft nur ein Drittel oder einhalb soviel als in der Stadt. Darunter leidet die Stadt". St. A. Schl. C. XVII, 1, Nr. 63.

des Landhandwerks und weiteren Durchbrechung des Vertrages von 1633, obgleich dessen Bestimmungen noch im Jahre 1843 in einem Rechtsstreit[1]) als gültig angesehen wurden. Als nach Erlaß der Verordnung von 1733 der Landvogt eine Exekution durch die Burger Handwerksämter bei den Schustern und Schneidern im Oster-, Norder- und Mittelsten Kirchspiel als Böhnhasenjagd durchführen ließ, weil sie sich nicht mit den Zünften abfinden wollten, bestätigte ein Kanzleibescheid vom 30. März 1734 mit ausdrücklicher Rücksicht auf die Trafikantengelder die volle Anzahl der 1727 vorhandenen Landhandwerker. Während das Westerkirchspiel noch im selben Jahre[2]) von allen allgemeinen Verordnuggen ausgenommen und ihm so seine Gewerbefreiheit weiterhin rechtlich gewährleistet wurde, war die Regierungspolitik gegenüber den anderen Kirchspielen zunächst schwankend. Auf der einen Seite glaubte man zur Hebung der Stadt Burg auch auf Fehmarn das Bannmeilenrecht nicht ganz entbehren zu können, so daß nach einer Verfügung vom 20. Februar 1736 diejenige von 1733 auch hier gültig sein und eine Ermäßigung der Trafikantensteuer erst „bey nach und nach erfolgendem Absterben der Handwerker und anderer Nahrung treibender Personen" eintreten sollte, was inhaltlich 1739[3]) wieder bestätigt wurde dahin, daß jene „so lange die Trafiquantengelder, wie bis hiezu, der ganzen Landschaft zur Last fallen, daselbst zu dulden, solche limitirte Anzahl aber hinführo in besagten drei Kirchspielen sich nicht vermehren solle". Andererseits aber wurden gerade im Hinblick auf die Steuer ihre Rechte noch erweitert, 1736 wurde den sämtlichen Fehmarnschen Handwerkern erlaubt, je einen Gesellen und Jungen zu halten, und 1739 wurde für sie das allgemeine Marktverbot für die Landhandwerker aufgehoben und ihnen gestattet, „ihrer etwaigen Unzünftigkeit ungeachtet, den zunftmäßigen Handwerkern und Bürgern gleich, die öffentlichen Jahrmärkte in unserer Stadt Burg und an anderen Ohrten" nicht nur der Landschaft, sondern auch außerhalb in anderen Städten zu beziehen. Beide Vorrechte wurden später vom folgenden Landesherrn, König Friedrich V., als Privilegien förmlich konfirmiert.[4])

Die Landschaft verteilte die ihr auferlegte Trafikantensteuer jährlich auf die Gewerbetreibenden nach eines jeden

1) Ebenda; zwischen dem Burger Schusteramt und einem Petersdorfer Meister.

2) Königliches Reskript vom 27. Mai 1734; Syst. Slg. VI, S. 216 f.

3) Statthalterschreiben v. 21. Septbr. 1739; Syst. Slg. VI, S. 217 f.

4) Konfirmation v. 28. Mai 1756; Syst. Slg. VI, S. 218. — Chron. Slg. Nr. 16.

Umständen und Vermögen; außer dieser Rekognition hatten sie dann nur ein geringes Verbittelsgeld zu zahlen. Als nun im Jahre 1756 die Trafikantengelder aufgehoben wurden, änderte sich für die Landhandwerker garnichts, nur die Haftungsverbindlichkeit der Landschaft[1]) an die königliche Kasse fiel weg. Auf Fehmarn herrschte, also lange bevor es allgemein im Lande eingeführt wurde, das Konzessionssystem, nur daß es hier auch dann als ein Teil der Selbstverwaltung von den Kirchspielsgerichten ausgeübt wurde. Die späteren, das landesherrliche Konzessionsrecht zum Grundsatz erhebenden Verordnungen von 1773, 1805, 1819 erhielten hier nur in recht beschränktem Maße Gültigkeit, nur insofern, als über die Zahl der 1739[2]) hinaus vorhandenen und damals gestatteten Landhandwerker daneben solche mit landesherrlichen Konzessionen ausgestatttet wurden, die nicht die Kirchspielsgerichte bestellten. Dabei wurde allgemein so verfahren, als ob für die in dem Vertrage von 1633 nicht festgesetzten Handwerker, von welchen keine Zünfte in Burg[3]) vorhanden waren, ebenso wie bei den besonders genannten Rademachern unbeschränkte Gewerbefreiheit bestände. Aber auch die Konzessionierung jener geschah nur mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Landes, der gewerberechtliche Schutz des Stadthandwerks beschränkte sich nur auf die Verhinderung von Uebergriffen des Landhandwerks bei Arbeiten für die Bürger und nur, wenn sie durch die Zünfte angezeigt wurden. So läßt sich wohl behaupten, daß auf Fehmarn trotz des Konzessionssystems wirtschaftlich ein Zustand der Gewerbefreiheit herrschte. Die relativ stärkste Steigerung der Landhandwerkerzahl geschah in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, zu der Zeit, da die Landschaft durch das Steuersystem den Zufluß der Landhandwerker allein regelte. Aber auch im 19. Jahrhundert waren Handwerk und Handel beide auf dem Landgebiete ebenso ausgedehnt, wenn nicht ausgedehnter als in der Stadt.[4]) Nach den Volkszählungslisten von 1840

1) Vgl. Motive zur Gewerbeordnung von 1846; Holst. Ständeztg. 1846, Sp. 311.

2) Reskript v. 21. Septbr., vgl. C. St. Sl. I, S. 778

3) Vgl. die allerdings recht lückenhafte Liste nach Georg Hanssen bei v. Hedemann-Heespen; Zeitschr. Bd. 48, S. 182.

4) Dies stellt Georg Hanssen, Fehmarn S. 252 (also Anfang der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts) fest, mit dem für ihre Anzahl bezeichnenden Zusatz: „so sehr auch die Landhandwerker vor den städtischen hinsichtlich der Besteuerung begünstigt sind, so sollen sie sich, mit Ausnahme der Schmiede, doch nicht sonderlich stehen.“

ergibt sich,[1]) daß zwar bei weitem am stärksten die Besetztheit des Gewerbes in dem der Stadt Burg entferntesten Westerkirchspiel mit Petersdorf war, aber auch die Zahl der Selbständigen im Mittelsten Kirchspiel übertraf im Verhältnis diejenigen der Marschgegenden, obschon das Verhältnis an Gesellen und Lehrjungen zu den Meistern überall geringer, hier sogar wesentlich kleiner war als in der Marsch, was aber wiederum ein Beweis für den tatsächlichen Zustand der Gewerbefreiheit in der Landschaft Fehmarn ist, da hier das Halten von Hilfskräften ja nicht rechtlich beschränkt war. Daß die Zahlen für das Oster- und Norderkirchspiel bedeutend kleiner waren, erklärt sich nicht daraus, daß die Konzessionierung schärfer gehandhabt wurde, sondern aus der Tatsache, daß ein Teil ihrer Handwerker gewissermaßen in der benachbarten Stadt saß.

III. Die gemeinschaftlichen Distrikte.

So verschieden auch infolge der unterschiedlichen Gestaltung der Agrarverfassung die wirtschaftlichen Grundlagen für das Landhandwerk in den bis zur Wiedervereinigung aller Landesteile der Herzogtümer (1773) sogenannten gemeinschaftlichen Distrikten der adligen Klöster und Güter waren, so verlief doch die gewerberechtliche Entwicklung in allen adligen Distrikten mit wenigen Ausnahmen einheitlich, und ohne Berücksichtigung dieser Unterschiede, nicht wie bei den der Landesherrschaft unmittelbar unterstellten Aemtern und Landschaften, berührte die Gewerbepolitik der Regierung das Gebiet der patrimonialen Gerichtsbarkeit der Güter und Klöster fast immer nur als ein geschlossenes Ganzes. Wir

---

1) S. o. S. 55 für die Marschgegenden zum Vergleich: (Die geringen zahlenmäßigen Unterschiede von den Angaben auf Beil. IV ergeben sich aus den dort nicht berücksichtigten Gewerben.)

Uebersicht über die Anzahl der im Gewerbe i. e. S. tätigen Personen (d. h. „von der Veredlung und Verarbeitung der Produkte Lebende oder die industrielle Classe")
in der Landschaft Fehmarn (ohne die Stadt Burg) 1840

Kirchspiele:	Einwohnerzahl	Selbständige	Gehilfen	auf 100 Selbständige kamen
Oster- u. Nord.:	1955	57	15	26,32
Mittelstes:	2048	82	13	15,85
Wester:	2277	132	39	29,55
gesamt:	6280	271	67	24,72

Auf 1000 Einwohner kamen

in den Kirchspielen:	Selbständige	Selbständige u. Gehilfen
Oster- u. Norder:	29,16	36,83
Mittelstes:	40,04	46,39
Wester:	57,97	75,1
Gesamtdurchschnitt:	43,15	53,82

hatten gesehen, wie der Ausgang zur Schaffung des erweiterten Bannmeilenrechts der Städte zum Teil in dem Gegensatz zu den Ständen begründet war, wie dann durch die Resolution vom 12. September 1711 die gemeinschaftliche Konstitution des gleichen Jahres abgeschwächt wurde. Mit Recht konnte die Ritterschaft in einer Eingabe von 1819[1]) hervorheben: „Aber auch selbst nach diesen etwas milderen Grundsätzen ist die Verordnung nie zur Vollziehung gekommen." Dasselbe Schicksal hatte die gemeinschaftliche Verordnung von 1736, und unter König Friedrich V. geschah bei der ablehnenden Haltung zur bisherigen Bannmeilenpolitik im Interesse der Städte[2]) nichts mehr zu ihrer wirklichen Durchführung. Die Verordnung vom 20. Oktober 1773, die für das ganze Herzogtum Schleswig und dementsprechend auch für die hier liegenden adligen und klösterlichen Distrikte galt, nicht dagegen für diejenigen in Holstein,[3]) ging „in der unverhofften Strenge ihrer Bestimmungen weit hinaus . . . . über das früher Zugestandene",[4]) da sie zurückgriff auf die ursprüngliche Fassung der Landhandwerkerverbote nach der Konstitution von 1711. Neben den bisher rechtlich begünstigten, jetzt benachteiligten Aemtern und Landschaften erhob auch die Ritterschaft sogleich Einspruch gegen ihre Gültigkeit mit der Bitte um Beibehaltung ihrer alten Gerechtsame; sie erhielt die Antwort, daß eine Entscheidung nach gründlicher Prüfung werde getroffen werden, was aber nicht geschah. Infolgedessen „sahen Prälaten und Ritterschaft die Wirkung jener drohenden Verordnung suspendiert".[5]) Obgleich dann eine Entscheidung des Got-

---

1) St. A. Schl. B. XV, c, 5, Nr. 29. Gesuch der fortwährenden Deputation, die den Klöstern und Gütern erlaubten Gewerbe und Handwerker mit Rücksicht auf die gesteigerten Bedürfnisse der Zeit ihrer Zahl, ihrer Art nach zu vermehren und ein umfassendes Gesetz ergehen zu lassen, abgefaßt von Dahlmann.

2) Also aus anderen Gründen, als der anonyme Verfasser der „Beschreibung eines Adelichen Guths in Holstein nebst einigen Betrachtungen" (1760) S. 66 annimmt: „Das allerwunderbarste ist, daß sogar der Verfall der Städte den Guths-Herren imputiret, und darin gesetzet wird, daß auf dem Lande so viele Handwerker u. Nahrung treibende wohnten. Es sind wenige Jahre, als die Regierung von diesem Geschrey so sehr übertäubet ward, daß sogar eine Untersuchung mußte angestellet werden. Es ward aber dadurch nichts anders, als ein mißgünstiges, falsches Geschrey sichtbar, indem man fand, daß nur so wenige Handwerker sich auf den Güthern niedergelassen hatten, daß es der Mühe nicht belohnet hätte, desfalls ein so lautes, ängstliches Geschrey zu erheben."

3) Vgl. die Anmerkung auf S. 146 der Syst. Slg. VI. Bd.

4) und 5) S. o. wie Anmerkung 1).

torper Obergerichts wegen der Handwerker auf den adligen Streugründen in speziellen Reskripten an[1]) die Güter Lindewitt und Seegarden betr. der Schluxharde, das Gut Laygaard betr. der Lundtoftharde, dem Wortlaut der Verordnung von 1773 folgte und betonte, daß es „schlechthin für unerlaubt zu achten ist, außer den jedem Gute erlaubten vier Handwerkern und Nahrung treibende zuzulassen, und die Erhaltung der Städte in diesen Stücken eine strenge Wachsamkeit erfordert", erhielt das Bannmeilenrecht tatsächlich gar keine Bedeutung[2]) für die Ausdehnung des Handwerks in den adligen Distrikten, nur die Fiktion eines solchen wurde rechtlich bis zur endgültigen Einführung der Gewerbefreiheit aufrechterhalten.

Nur dem äußeren Rechtstitel nach drehten sich die zahlreichen Gewerbeverordnungen für die adligen Distrikte im 19. Jahrhundert noch um die Frage, ob das betreffende adlige Gut oder Klostergebiet von der Bannmeile einer Stadt berührt wurde, und es klingt im Hinblick auf die wirklichen wirtschaftlichen Zustände fast wie Hohn auf das zwar immer noch bestehende, aber nirgends beachtete alte Recht der Städte, wenn z. B. das Ministerium für Schleswig sich noch 1853[3]) und 1861[4]) bemühte, Richtlinien für die genaue Berechnung der Bannmeilen hinsichtlich der adligen Güter aufzustellen. Nirgends wohl im Lande waren die Verhältniszahlen der Handwerker zur gesamten Be-

---

1) Vom 9. März und 13. Septbr. 1790, Chron. Slg. Nr. 14 u. 34.

2) Dahlmann, a. a. O. kommt daher 1819 zum Schlusse, daß alle Verordnungen des 18. Jahrhunderts „nie nach ihrer Strenge zur Vollziehung gekommen sind, und wir dürfen sagen, kommen konnten, da die Herzogthümer keine Erfahrung von dem Zustande der Landdistricte haben, den ihre Vollziehung herbeiführen müßte."

3) Schreiben des Ministeriums an den kgl. Commissionar für den Dänischwohlder Güterdistrict, daß bei Bestimmung der Bannmeilen nur die im Herzogtum Schleswig belegenen Städte in Betracht zu ziehen sind, vom 15. Juni 1853; Schleswiger Chron. Slg. Nr. 79.

4) Ebenda, vom 9. August 1861, Nr. 80, „ob nämlich letztere (die adl. Güter) abgesehen von dem Streugut in jedem einzelnen Falle als ein Ganzes zu betrachten, sodaß, wenn das betr. Gut teils außerhalb, teils innerhalb der Bannmeile liegt, etwa die Belegenheit der größeren Hälfte den Ausschlag gebe oder ob auf die Lage des Concessionsortes das entscheidende Gewicht zu legen", worauf das letzte bejaht wird; ferner die Frage, „ob die Bannmeile sich nach der Länge des kürzesten Verbindungsweges oder dem Abstand in grader Linie richte", wobei entschieden wird, daß „die Länge des kürzesten öffentlichen, also dem gemeinen Verkehr dienenden Weges" maßgebend sei.

völkerung so groß wie in den adligen Distrikten, sodaß ein Gutschronist in den 30er Jahren feststellen mußte, daß die Landhandwerker „in Betracht des allgemeinen Culturzustandes sowohl hier wie anderswo das zweckmäßige Verhältnis zu Stadt und Land äußerlich überschritten haben.“[1]) Die Volkszählungslisten von 1840 zeigen dasselbe Bild. Sowohl in den adligen Distrikten Holsteins wie auch in denen an Einwohnerzahl um mehr als die Hälfte kleineren Schleswigs übertraf die Anzahl der selbständigen und die aller Gewerbetreibenden i. e. S. auf 1000 Einwohner berechnet, wie auch die Verhältnisziffer der Gehilfen auf 100 Selbständige die allgemeinen auf das platte Land der Herzogtümer insgesamt bezogenen Mittelwerte. Noch stärker wichen im einzelnen von diesen, und zwar hauptsächlich zugunsten der Selbständigen, was also eine noch größere Ausbreitung der einzelnen Handwerksbetriebe besagt, die Ziffern für die Fürstlich Augustenburgischen Güter in Schleswig und für die Klosterdistrikte, ohne ihre Flecken, in Holstein ab.

Anzahl der Gewerbetreibenden i. e. S. 1840 auf 1000 Einwohner:

	Selbständige	insgesamt (+ Gehilfen)
in Schleswig-Holstein auf dem Lande	38,13	50,98
in den adligen Distrikten Schleswigs	39,94	54,87
in den adligen Distrikten Holsteins	39,34	55,93
in den Fürstlich Augustenburgischen Gütern	58,26	79,06
in den drei Klosterdistrikten Holsteins	64,40	83,20

Auf 100 Selbständige kamen	Gehilfen
in Schleswig-Holstein auf dem Lande	33,7
in den adligen Distrikten Schleswigs	37,37
in den adligen Distrikten Holsteins	42,15
in den Fürstlich Augustenburgischen Gütern	35,71
in den drei Klosterdistrikten Holsteins	29,17

1) „Daher ist auch die Mehrzahl derselben beinahe verarmt und arbeitet im Tagelohne für fremde Rechnung“. P. F. C. Matthiessen (1836), S. 199. — Vgl. v. Hedemann-Heespen, Geschichte der adligen Güter Deutsch-Nienhof und Pohlsee in Holstein. Tl. III, S. 39: „Die Zahl der Handwerker (1829) überstieg schon um fast ein Viertel das in den Amtsdistrikten damals übliche Zahlenverhältnis zu den Hufen...; dagegen auf S. 65 eine Ueberschätzung der Wirksamkeit des Bannmeilenrechts; weil Nienhof in zwei Bannmeilen läge, sei es „daher teilweise auf den Bezug der Handwerkerarbeiten aus diesen angewiesen.“

	Einwohnerzahl:	Selbständige:	Gehilfen:
In den adligen Distrikten Schleswigs	61 836	2 470	923
in den adligen Distrikten Holsteins	130 192	5 122	2 159
in den Fürstlich Augustenburgischen Gütern	9 132	532	190
in den drei Klosterdistrikten Holsteins	20 528	1 322	386

Es handelte sich aber im 19. Jahrhundert[1]) der Sache nach garnicht mehr um die Durchführung des Bannmeilenrechts in den adligen Distrikten von seiten der Regierung, als vielmehr um die Anerkennung des landesherrlichen Konzessionsrechts durch Prälaten und Ritterschaft, und hierin bröckelte ein Teil nach dem anderen von ihrer alten Selbstherrlichkeit ab. Nur zur Begründung und zur scharfen Abgrenzung dieses landesherrlichen Anspruches gegen die obrigkeitlichen Befugnisse der Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit diente noch das Bannmeilenrecht. Vor 1820 waren im allgemeinen überall in den adligen Distrikten landesherrliche Konzessionierungen von Gewerbetreibenden durchaus selten, und auch gutsherrliche und klösterliche Konzessionen wurden besonders an eigentliche Handwerker, mit Ausnahme der Schmiede, nicht regelmäßig erteilt. Die älteren Bannmeilenverordnungen des 18. Jahrhunderts wurden nicht beachtet, das neue, in den Aemtern schon durchgeführte Konzessionssystem erstreckte sich noch nicht auf die adligen Distrikte; vielmehr waren durch ein Reskript vom 25. Oktober 1805[2]) die adligen Güter davon ausdrücklich ausgenommen worden und denjenigen, die außerhalb der Bannmeilen lagen, ein allmeines Konzessionsrecht zugebilligt, „nach wie vor und bis zu anderweitiger Verfügung auch andere Handwerker als den nothwendigsten, die freye Ausübung ihres Gewerbes uneingeschränkt zu gestatten". Nur die Befugnis, ausschließende Konzessionen auf die Treibung eines Gewerbes

1) Außer den angegebenen Verordnungen vgl. besonders die als Manuskript gedruckten Gehorsamsten Vorstellungen der fortwährenden Deputation vom 25. Juli und 7. Oktober 1856 betreffend die Auflegung und Erhebung von Gewerberecognitionen in den adligen Distrikten, in den im St. A. Schl. befindlichen Gutsarchiven, ferner die Motive zur Gewerbeordnung; Schleswigsche Ständeztg. 1844, Bd. 2, 1. Beilagenheft, Sp. 56, Holsteinische Ständeztg. 1846, Sp. 303, 308 f.

2) Chron. Slg. Nr. 110.

zu erteilen, abgesehen davon, daß „Begünstigungen dieser Art ..... offenbare Monopolien und daher als gemeinschädlich zu betrachten sind," war ihnen in einer Resolution an das Kloster Preetz,[1]) als „wahre Privilegien" gleichwie die Einführung und Bestätigung von Zünften, landesherrlicher Kompetenz, beschnitten worden.

Die Uebertragung des Konzessionssystems auf die adligen Distrikte geschah durch eine Reihe von Verfügungen in den Jahren 1819, 1824, 1826.[2]) Dadurch wurde äußerlich wenigstens das Bannmeilenrecht endlich durchgeführt, und dies war, wie oben betont, der äußere Rechtsgrund für die Regierung zur Einschränkung der gutsherrlichen und klösterlichen Polizeigewalt über das Gewerbewesen in ihren Bezirken, — insofern innerhalb der Bannmeilen die selbständige Konzessionierung auf die erlaubten Handwerker in der vorschriftsmäßigen Zahl begrenzt wurde. Damit war zugleich die Lücke in der Gesetzgebung geschlossen worden, da die Verordnung von 1773 sich nicht auf den gemeinschaftlichen Teil Holsteins erstreckt hatte; ihre Anordnungen wurden jetzt auch hier maßgebend. Im übrigen enthielten die Verfügungen nur eine Angleichung der Bestimmungen über die Landhandwerker an die bisherigen Vorschriften in den Aemtern. Das Ganze war lediglich eine Maßnahme zur Gewinnung einer einheitlichen Verwaltung und Aufsicht über das Gewerbewesen auf dem Lande und hatte nicht die Bedeutung eines wirtschaftspolitischen Programmes der Regierung zur Herstellung eines Zustandes auf Grund des Bannmeilenrechtes, wie die Ritterschaft zunächst „wegen der drohenden Nachtheile einer plötzlichen Beschränkung des Landgewerbes"[3]) befürchtet hatte.

Wegen der Größe der Bezirke wurde durch königliche Resolution vom 16. September 1825[4]) dem Besitzer des Gutes Breitenburg und den klösterlichen Obrigkeiten zu Preetz, Uetersen (für das Gut Horst) und Itzehoe für die innerhalb der Bannmeilen belegenen Landdistrikte eine Erweiterung ihrer Befugnisse zur Konzessionierung von Land-

1) Vom 24. April 1798, ebenda Nr. 26.

2) Vom 7. Sept. 1819, 8. Januar 1824,, 20. Februar und 19. Dezember 1826. Syst. Slg. VI. S. 157 ff., 161 ff., 168 ff.

3) In einer erneuten Vorstellung vom 29. August 1820. St. A. Schl. B. XV, c, 5, Nr. 29.

4) Kanzleischreiben vom 1. Okt. 1825; Syst. Slg. VI, S. 237 f. Dabei kann natürlich keine Rede davon sein, daß hierdurch „Maximum und Minimum der für die einzelnen Distrikte zu ertellenden Gewerbeconcessionen" bestimmt werden sollte, wie Carl Baurmeister, der Verfasser des Abschnittes „Schles-

Handwerkern auf eine größere Anzahl von 38, 65 und je 20 erteilt. Für die drei Marschgüter Neuendorf, Groß- und Klein-Collmar[1]) wurde insofern eine Ausnahme von den allgemeinen Verfügungen geschaffen, als alle für je eines dieser drei Güter konzessionierten Handwerker auch in den andern beiden arbeiten durften und ohne notwendige Erneuerung der Konzession ihren Wohnort beliebig darin verändern konnten.

Völlig ausgenommen von dem landesherrlichen Konzessionsrecht[2]) blieben die sonst den adligen Gütern rechtlich meistens gleichgestellten[3]) Besitzungen des Hauses Sonderburg-Augustenburg auf Alsen, die seit der Abtretung des größten Teils des Amtes Sonderburg im Jahre 1764 als Entschädigung für den Verzicht auf die plönische und glücksburgische Erbfolge die herzogliche Süderharde Alsens bildeten.[4]) Nach langwierigen Streitigkeiten hatte auch hier die Stadt Sonderburg anfangs, durch Verfügung vom 14. Oktober 1740, die rechtliche Anerkennung der Bannmeile in ihrem Landdistrikt erreicht, dann aber war 1750 und 1755 den Augustenburgischen Gütern eine Ausnahmestellung eingegeräumt und dem Herzog das Recht zur Konzessionierung von Handwerkern auf seinen Gütern zugestanden worden. Der Vergleich vom 10. Juli 1764 nahm Sonderburg jeden Rechtsanspruch auf eine Bannzone in der benachbarten Harde; der 11. Artikel[5]) bestimmte, daß soviele Handwerker, als der Herzog und seine Nachfolger „nöthig finden werden, sich ungehindert niederlassen dürfen", nur für die Bürger der Stadt sollten sie keine Arbeit verfertigen. Es war nur

---

wig-Holstein" in den vom volkswirtschaftlichen Kongreß herausgegebenen „Gewerbegesetzgebungen deutscher Staaten", Bremen 1859, annimmt, der sie als „ein Muster bürokratischer Weisheit" auf S. 52 anführt: „Natürlich weiß der Bureauchef in Kopenhagen.... ganz genau, wieviele Schneider ein Dorf ernähren kann, ob und wieviele zerrissene Schuhsohlen eines oder mehrerer concessionierter Schuster bedürfen, ob die Bauern ihre Butter in Töpfe oder in Tönnchen schlagen und ob sie dazu (im letzten Falle) einen oder mehrere Böttcher in der Nähe haben müssen usw." Bestimmt wurde nicht die Anzahl der Konzessionen, sondern die gutsherrlichen und klösterlichen Konzessionsbefugnisse.

1) Kanzleischreiben vom 21. November 1829; Chst. Slg. Bd. VI, S. 240 f.

2) Vgl. St. A. Schl. C. IV, 397; Motive zur Gewerbeordnung, Holsteinische Ständeztg. 1846, Sp. 330 f.

3) Vgl. Falck, Handbuch II, S. 203.

4) Vgl. Falck, a. a. O. I, S. 37; v. Krogh, S. 63 f., 120.

5) Abgedruckt Chst. Slg. Bd. VI, S. 231 f.

eine folgerichtige Auslegung dieser herzoglichen Befugnis, daß ihr durch königliches Reskript vom 24. Dezember 1790 die freie Entscheidung über die Erlaubniserteilung zum Gesellenhalten der Landhandwerker beigefügt wurde. Die Stadt war jedoch keineswegs der Ansicht, wie ein weiteres Reskript[1]) annahm, „daß es den Handwerkszünften in Sonderburg im Grunde gleichgültig sein könne, ob die Handwerker auf besagten Gütern mit oder ohne Gesellen arbeiten, so lange jene keinen Verdienst außer dem Herzoglich Augustenburgischen Distrikt auf Alsen suchen", sondern setzte ihren Widerstand gegen ihre rechtliche Benachteiligung vor anderen Städten fort, wenn auch ohne ersichtlichen Erfolg. Bereits im Jahre 1782 hatte Herzog Friedrich Christian gegenüber mehrfachen Angriffen und Beschwerden des Sonderburger Bäckeramts über angebliche Zwangsgerechtsame des Augustenburger und Gravensteiner Bäckers für die herzoglichen Untertanen eine Anfrage des Gottorper Obergerichts „nicht ohne Empfindlichkeit"[2]) abgewiesen mit dem Hinweis, daß solche nicht einmal für seine beiden Krüger existierten, wohl aber für den königlich konzessionierten Bäcker in Broacker für das Sundewitt.[3]) Die einzige Angriffsmöglichkeit für die Sonderburger Aemter im 19. Jahrhundert bildete nicht das herzogliche Konzessionsrecht, sondern dessen Nichtausübung durch stillschweigende Duldung zahlreicher vom Herzog nicht konzessionierter Handwerker; z. B. waren im Jahre 1820 im Gut Langenvorwerk 23 Schneider vorhanden, davon allein 18 im Kirchspiel Ulkebüll, in der Stadt dagegen nur 12, — obgleich nur 7 Konzessionen hatten und schon der Artikel 11 des Vergleichs von 1764 und in gleichem Sinne das Reskript von 1790 einen Zusatz enthielt, daß „auch besonders mit Haltung der Handwerker auf dem grade an die Stadt stoßenden Gute Langenvorwerk solche Maße und Einschränkung beobachtet werde, daß daher für die Stadt und dasige Handwerkszünfte kein unbilliger Nachtheil entstehe". Wenn auch ein Gesuch des Schneideramts um Einschränkung der dortigen Schneider auf vier oder höchstens fünf ebenso wie die allgemein um Aufhebung der Herzoglichen Befugnisse bittenden Vorstellungen der Sonder-

1) Ebenda S. 232; vom 5. Januar 1791.

2) „So sehr die benachbarten Handwerke und Zünfte übrigens angewandt sind, mich ihrem Zwang zu unterwerfen, so halte ich mich doch befugt zum Behuf meiner Hofhaltung so viele daran, als ich nöthig habe, zu halten." St. A. Schl. C. IV, 397.

3) Worauf unterm 30. März 1782 allgemein den Weißbäckern auf den adligen Gütern jede Zwangsgerechtigkeit abgesprochen wurde. St. A. Schl. A. XVIII, 1143.

burger Schmiede-, Schneider-, Schuster- und Tischlerämter im Jahre 1792 abschlägig beschieden wurden, so gelang es andererseits dem Herzog nicht, seine Konzessionsrechte noch auszudehnen; die ausschließliche Konzessionierung von Handwerkern und Gewerbetreibenden in den Gravensteinschen Gütern wurde ihm 1831 nicht zugestanden.1)

In den um 1820 allgemein für die adligen Distrikte erlassenen Vorschriften über die Konzessionierung von Landhandwerkern war die Frage offen gelassen, inwiefern jenen eine Befugnis zur Konzessionserteilung für die außerhalb der städtischen Bannmeilen wohnenden Gewerbetreibenden zustehe; nur ein spezielles Reskript des Holsteinischen Obergerichts vom 22. September 1822 hatte dem Kloster Preetz ein Konzessionsrecht für solche außerhalb der Bannzone liegenden Dörfer der Probstei eingeräumt. In der Tat war dies ein Gewohnheitsrecht, das seit alter Zeit offen und bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts ohne Widerspruch der Regierung von den Gütern und Klöstern ausgeübt wurde. Das wesentlichste Recht, das jedem Konzessionsrecht anhing, war die Befugnis zur Auferlegung einer Rekognition des Konzessionierten. Wenn auch in den meisten Gutsdistrikten von den eigentlichen Handwerkern, mit Ausnahme der Schmiede, bei denen häufig infolge der Pachtverträge besondere Verhältnisse vorlagen, oft wegen der Geringfügigkeit ihres Betriebes keine jährliche Rekognition erhoben wurde, so blieb es dennoch ein bisher ungeschmälertes Recht der Guts- und Klosterobrigkeit, und die Summe aus der Erhebung von Rekognitionen für den Betrieb der Fischerei, Krügerei, Hökerei, Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, den Betrieb von Roßmühlen, Ziegeleien, Kalkbrennereien, die Aufwartung mit Musik bildete oft einen nicht unerheblichen Teil der Kloster- und Gutseinnahmen, der als Pertinenz des Gutes bei einem Verkauf an den neuen Besitzer überging und als Vermögensrecht in den Verkaufsbedingungen gewertet wurde. In den Klöstern Preetz, Itzehoe, Uetersen und den holsteinischen Gütern Breitenburg, Tangstedt, Bramstedt, in denen auch die kleineren Handwerker regelmäßig eine jährliche Rekognition entrichteten, betrugen diese Einnahmen für das Jahr 1855 z. B. 327, 306, 152, 152, 452, 100, 57 Rthlr. Da schon die Motive zur Gewerbeordnung von 1846 ein Recht zur Besteuerung des Gewerbes nicht anerkennen und, „wenn es auch hin und wieder geübt sein mag, nur als ein Mißbrauch ansehen und in den unverbotenen Distrikten sogar ein subjektives Recht der Gewerbetreibenden

1) St. A. Schl. A. XVIII, 1150.

auf volle Gewerbefreiheit „als ein Recht der Untertanen" konstruieren wollten, demgegenüber „den Gutsbesitzern nur ein auf etwaige polizeiliche Gründe gestütztes Widerspruchsrecht eingeräumt werden" könne, teilte ein Reskript des Königlichen Ministeriums für Schleswig vom 25. April 1854 [1]) förmlich die beiden bisher unzertrennbaren Rechte, indem es zwar die Ausübung bürgerlichen Gewerbes in den außerhalb der Bannmeile liegenden andligen Gütern von der vorherigen Erlangung einer gutsherrlichen Konzession abhängig machte, zugleich aber verfügte, daß die Entrichtung einer Expeditionsgebühr oder einer Rekognition den Gewerbetreibenden nicht aufzuerlegen sei. Hierin folgte ihr eine Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für Holstein und Lauenburg vom 7. Juli 1856,[2]) die allgemein, auch innerhalb der Bannmeilen, die Unzulässigkeit jeder Besteuerung von Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden, namentlich Hökern, Krügern und Branntweinbrennern, durch die Guts- oder Klosterobrigkeiten aussprach und die Einstellung der etwa noch bestehenden Erhebungen verfügte. Mehrfache, zum Teil ausführlich begründete Einsprüche der Fortwährenden Deputation von Prälaten und Ritterschaft und des Verbitters des adligen Klosters Itzehoe gegen diesen „Eingriff in das private Eigenthumsrecht der Klöster und Güter" durch administrative Verfügungen ohne Gesetzeskraft, die „in einem völligen Widerspruch mit dem auf das gemeine und vaterländische Recht basierten, mehr als hundertjährigen ungestörten und unbestrittenen Besitzstande der Klöster und Güter" ständen, hatten keine Wirkung und wurden für Schleswig aus formalen Gründen schroff abgelehnt, „da weder der Herr Supplicant noch das Plenum der Prälaten und Ritterschaft als Vertreter der Besitzer der im Herzogthum Schleswig belegenen adligen Güter hinsichtlich der für sie in Anspruch genommenen Befugnisse zur Ertheilung von Gewerbe-Concessionen anzuerkennen" ..; — die Fragen der großen Politik dieser Jahre greifen selbst auf ein so entlegenes Gebiet wie das Gewerbewesen über.

Wie in den 20er Jahren vorwiegend verwaltungstechnische, so waren jetzt *wesentlich finanzielle Gründe für die Einschränkung des Konzessionsrechts der Kloster- und Gutsobrigkeiten maßgebend; irgend eine wirtschaftliche Bedeutung für das Landhandwerk in den adligen Distrikten kam ihr nicht zu.* Vielmehr war es allgemein bekannt, daß gerade in den Bezirken der adligen Güter die allgemeinen Gewerbeverordnungen am wenigsten beachtet

---

1) Schleswiger Chron. Slg. Nr. 91.

2) Gesetz- und Ministerialblatt für Holstein Stück 28, Nr. 138.

wurden,[1]) sodaß von einem Bannrecht der Städte, wie wir oben gesehen haben, nicht mehr die Rede sein konnte; selbst das Konzessionssystem wurde durch das Vorhandensein zahlreicher unkonzessionierter Handwerker durchbrochen, und wie im ganzen Lande, herrschte hierin „vorzugsweise in den adligen Gütern eine so große Unordnung, daß die in dieser Hinsicht sonst sehr nachsichtige Staatsregierung zuweilen zum Einschreiten genötigt"[2]) wurde, was sich aber immer nur auf die technische Seite der richtigen Innehaltung der Vorschriften über die Konzessionsbefugnisse, der jährlichen Einsendung und Abfassung der Handwerkerlisten, der Befolgung des Instanzenweges[3]) beschränkte und nicht mehr wirtschaftlich das Bannmeilenrecht der Städte berührte.

---

1) Solche Fälle sind aus den Akten natürlich sehr selten festzustellen . Zwei Beispiele aus Schwansen seien angeführt: Im Adl. Gut Gereby kaufte ein Jochimsen 1810 eine kleine Landstelle von 4 Tonnen Land in Carby, mit der Hökerei, Schankwirtschaft und Bäckerei verbunden war, für die „enorme Summe" von 1600 Rthlr., einen „den Wert des Hauses und der wenigen Ländereien über das doppelte übersteigenden Preis". Obgleich dem vorigen Besitzer ein Konzessionsgesuch noch 1808 abgeschlagen worden war, erhielt der neue von dem Gutsinspektor „die beruhigende Antwort", daß er „dies in Gottes Namen fortsetzen" könne. Erst 1822 erhielt er eine förmliche Konzession erteilt. St. A. Schl. C. XVII, 451. — Im Jahre 1842 beschwerte sich das Eckernförder Tischleramt über einen unkonzessionierten Tischler Green im Adligen Gut Staun, der für seinen Gutsherrn arbeitete, und erreichte, daß er von dem zuständigen Gutsgericht zu 4 Rthlr. Brüche verurteilt wurde. Das Amt bemerkte mit Recht, „daß eine schärfere Brüche hier nicht als zweckdienliches Mittel erscheinen könne, da der Gutsbesitzer die Brüche erhalte, mit solcher beliebig schalten könne, Green ja aber eben die unerlaubte Arbeit für den Gutsbesitzer verfertige. Letzterer kann die Brüche ja ganz erlassen oder auch nach der Einzahlung zurückzahlen..." Dagegen befürwortete die Gutsobrigkeit ein Konzessionsgesuch, das auch schon binnen einem Vierteljahr nach der Verurteilung von der Regierung genehmigt wurde. St. A. Schl. C. XVII, Nr. 684.

2) Baurmeister in „Gewerbegesetzgebungen deutscher Staaten", S. 51.

3) Solche Ermahnungen, „die für die Concessionserteilungen geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beobachten", von 1854 für Roest und Buckhagen in St. A. Schl. C. XVII, 281; für den Instanzenweg: Gesetz- und Ministerialblatt für Holstein 1855 (15. Nov.) Nr. 168; die jährliche Einsendung der Listen betr.: 1855 (30. Juli) ebda. Nr. 113.

Drittes Kapitel.

Die Einführung des allgemeinen Konzessionssystems und die Ueberleitung zur Gewerbefreiheit.

Der Ueberblick über die gewerberechtliche Entwicklung der im 18. Jahrhundert mehr oder weniger vom Bannmeilenrecht ausgenommenen Landesteile erwies, daß sie im 19. Jahrhundert, mit Ausnahme von Dithmarschen, den Nordseeinseln und dem Westerkirchspiel auf Fehmarn, irgendwie in ein Konzessionssystem einmündete. Verschieden waren nur die Inhaber des Konzessionsrechtes. Unter diesen stehen, abgesehen davon, wieweit es von den einzelnen selbständig ausgeübt werden konnte, alle lokalen Obrigkeiten, sei es als Selbstverwaltungsorgane, wie die Partizipantenschaften der oktroyierten Köge oder die Kirchspielgerichte auf Fehmarn, sei es als Patrimonialgerichtsherren, wie der Herzog von Augustenburg oder die adligen Gutsbesitzer oder die Klosterobrigkeiten, als eine Gruppe der Landesregierung als Inhaber des allgemeinen Konzessionsrechts gegenüber, insofern für jene andere Gründe für die Gewährung der Niederlassung von Handwerkern in ihren Landbezirken maßgebend waren als für die nach allgemeinen Grundsätzen, durch die das Verhältnis von Stadt und Land geregelt werden sollte, handelnden Zentralbehörden. Weil dort für die Handhabung des Konzessionsrechts lediglich die Bedürfnisse des platten Landes entschieden, wirkte sie wirtschaftlich als Gewerbefreiheit überall da, wo es, wie in den Kögen und den Fürstlichen Augustenburgischen Gütern auf Alsen, ganz von der Einwirkung des landesherrlichen Konzessionsrechts befreit war; wo dies nicht der Fall war, z. B. auf Fehmarn und in den Gütern und Klöstern, strebte es wenigstens in gleicher Richtung oder es wurde durch nachsichtige, im Sinne der Verordnungen nachlässige Aufsicht der Polizeigewalt, die in ihren eigenen Händen ruhte, dasselbe Ergebnis wirtschaftlich erreicht. Es bleibt noch übrig, aus der Fülle der Verordnungen und Verfügungen[1]) die Grundzüge des allgemeinen Konzessionssystems herauszuschälen, seine Entstehung aus dem Zusammenhang mit dem Bannmeilenrecht, seine Ausdehnung und weitere Fort-

1) Bd. VI der 1833 erschienenen Syst. Slg. der „annoch gültigen" Verordnungen und Verfügungen enthält deren allein

bildung, die Ausnahmestellung mancher freien Gewerbe, die Rückwirkung auf die Organisation des Landhandwerks und dessen Verhältnis zur städtischen Zunftverfassung, schließlich den Entwurf einer allgemeinen Gewerbeordnung auf seiner Grundlage, die Verwaltungspraxis nach dem Scheitern und die wirtschaftliche Bedeutung des Konzessionssystems bis zur Einführung der Gewerbefreiheit in preußischer Zeit darzulegen, soweit es das gewerbliche Verhältnis von Stadt und Land und das ländliche Handwerk im besonderen anging.

Das Konzessionssystem erwuchs aus dem Bannmeilenrecht der Städte. Nach der Verordnung vom 20. Oktober 1773, die nach ihrem Wortlaut „lediglich die Absicht hatte, die wider das unzulässige Gewerbe auf dem Lande, den Städten zum Besten, ergangenen Verordnungen und Verfügungen aufrecht zu halten und wieder in Kraft zu setzen", war der ursprüngliche leitende Gedanke für Konzessionierungen nicht die Ersetzung des Bannmeilenrechts durch das Konzessionssystem, wie es später zugunsten des platten Landes tatsächlich geschah, sondern gerade umgekehrt: im Interesse der Städte die Abschaffung aller unerlaubten Handwerker durch die Einführung von Konzessionen. So groß ihre äußere Bedeutung in der Gesetzgebung besonders für die Folgezeit war, so wenig hatte sie aber eine praktische Wirkung. Der Grund lag jetzt weniger in dem Widerstand der untergeordneten Beamten und Selbstverwaltungsorgane, an dem die älteren Verordnungen hauptsächlich zerschellt waren, obgleich besonders in den rechtlich begünstigten Landschaften, wie oben mehrfach erwähnt wurde, sich ein solcher zeigte,[1] als in dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung des Landes in der Periode des jüngeren Bernstorff, „wo aller Orten der Verdienst im Ueberfluß und mit leichter Mühe zu erlangen

---

über das Handwerk annähernd 200, wovon über die Hälfte aus den drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts stammen.

1) z. B. bemerkte ein Hausvogt im Amte Trittau bei Einreichung der Handwerkerlisten 1775: „Die Einschränkung der Niederlassung der Handwerker und Künstler hieselbst dürfe zur Zeit noch wenige Anwendung finden, weil gute Handwerker noch weniger Künstler garnicht vorhanden sind. Gesetzt auch, es finden sich gute Handwerker und Künstler, und es gäben sich noch weit geschicktere zur Niederlassung an; würde deren Ab- und Wegweisung ein Vorteil des Staats und des allgemeinen Bestes seyn?" St. A. Schl. B. XI, Nr. 496.

war, wo wirklicher Wohlstand in den Städten und auf dem Lande herrschte, ... diese Periode mußte auch zu einer Vergrößerung der Anzahl aller Gewerbetreibenden führen".[1]) Nur vereinzelt und nur im Anfang dieser Zeit hielten es die Städte und Handwerkszünfte noch für nötig, ihre Bannmeilenrechte zu verteidigen.[2]) Die Deutsche Kanzlei selbst behielt es im Prinzip bei; aber was sie gewährt hatte, war infolge der Nichtanwendung auf spezielle Fälle oft wertlos. Trotzdem z. B. auf Beschwerde verschiedener Handwerkszünfte ein neues Marktverbot für die Landhandwerker auf allen Jahrmärkten des Landes, auch auf dem Lande selbst, im Jahre 1779[3]) ausgesprochen war, erhielten drei Jahre später die Landschuster in den vormals Glücksburgischen Lehnsdistrikten die Erlaubnis, die Jahrmärkte in Flensburg, Apenrade und Tondern auf Lebenszeit zu besuchen.[4]) Eine Bitte des Tondernschen Tischleramtes um Einsicht in die jährlichen Landhandwerkerlisten seines Landbezirks wurde im Jahre 1783 abgelehnt mit der Begründung, sie sollten die Uebertretungen nur namhaft machen, so werde das Amtshaus „schon von selbst und ohne dazu einer näheren Anweisung zu bedürfen, Wandel schaffen",[5]) obgleich gerade in dem hierbei angezogenen § 5 der Verordnung von 1773 keine vorherige Klage, sondern ein Vorgehen, „von Amts wegen" vorgeschrieben war. Die neue Gewerbepolitik, wie sie in der Praxis geübt werden sollte, enthüllte ein Rundschreiben des Statthalters an die Oberbeamten[6]) vom 15. Januar 1783: „Die bisherige Erfahrung hat gezeiget, daß der Unterschied zwischen verbotenen und unverbotenen Distrikten ein ganz unpassender Maaßstab bey Beurteilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Landhandwerkers oder Hökers sei, daher dieser Unterschied gänzlich wegfallen und beydes Höker und Handwerker lediglich an Concessionen zu binden seyn werden." Das Bannmeilenrecht war verlassen, und demzufolge verhallten Bestrebungen auf Abschaffung der Landhandwerker ungehört, wie die für einen Oberbeamten eines rein ländlichen Bezirks seltene Forde-

1) Vgl. St. M. Bd. VII. Artikel: Ueber den Gewerbszwang (1827) S. 354.
2) Gesuch der Stadt Kiel auf Anregung von Itzehoe um Extension der Verordnung von 1773 auf die großfürstlichen und gemeinschaftlichen Teile Holsteins. St. A. K. Nr. 3959. Vgl. Hähnsen S. 399.
3) Chron. Slg. 24. März 1779 (Nr. 26).
4) Als Ersatz für ihr Recht, alleine die Jahrmärkte zu Broacker zu beziehen. St. A. Schl. C. III, 1, Nr. 143.
5) St. A. Schl. C. VI, 1, Nr. 143.
6) in verschiedenen ehemaligen Amtsarchiven im St. A. Schl. z. B. für Steinburg: Bd. II, 1, Nr. 163.

rung des Landdrosten von Pinneberg im Jahre 1788[1]) oder wie die wesentlich aus formalen Gründen von dem General-Landes- und Oeconomie-Verbesserungsdirektorium im Jahre 1792[2]) angeregte Ausdehnung der Verordnung von 1773 auf den ehemals großfürstlichen Anteil. Das wirtschaftliche Ergebnis dieser staatlichen Unbekümmertheit um das von derselben Landesherrschaft erlassene gewerbliche Grundgesetz war, daß seit Ende des 18. Jahrhunderts die Zahl der Gewerbetreibenden „auf dem Lande, wo nirgends einige Aufsicht vorhanden, so daß die gesetzlichen Bestimmungen völlig in Vergessenheit gerathen zu seyn schienen, sich nach dem wirklich vorhandenen Bedürfnis oder eigentlicher darnach vergrößerte, wie viele nach den damaligen Conjuncturen ihren ordentlichen Erwerb finden konnten",[3]) d. h., daß auch in den rechtlich nicht bevorzugten Gebieten ein der Gewerbefreiheit gleichender wirtschaftlicher Zustand im Landhandwerk herrschte. Ohne Beziehung auf das verbotene Handwerk in den Bannmeilenzonen, „ohne Rücksicht darauf, ob es bisher erlaubt war oder nicht",[4]) ordnete eine Zirkularverfügung der Statthalterschaft vom 5. Juni 1805[5]) an, daß überhaupt in den Landdistrikten niemand, ohne mit einer königlichen Konzession versehen zu sein, ein Handwerk oder bürgerliches Gewerbe treiben dürfe. Mit Recht wurde in der folgenden Zeit ihre grundlegende Bedeutung für die Einführung des allgemeinen Konzessionssystems auf dem Lande und die Abkehr vom Bannmeilenrecht hervorgehoben: „Dadurch haben eigentlich alle Bestimmungen der Verordnungen von 1773 und der sonstigen, diesen Gegenstand betreffenden Verfügungen den Charakter von Rechtsgrundsätzen verloren, und es kann jetzt nur von denjenigen leitenden Maximen die Rede seyn, welche die Canzelei bei Ertheilung von Handwerksconcessionen befolgt."[6])

Betrachtet man vom ausgebildeten Konzessionssystem etwa am Ende der 20er Jahre aus die Reihenfolge der

---

1) Der sie allerdings nicht mit dem Bannmeilenrecht begründete, sondern nur für die besitzlosen, nicht ansässigen Landhandwerker wünschte, damit sie „als Tagelöhner und Arbeiter ihre Nahrung suchen" und „dem Landmann und zugleich dem Staat nützlich" werden. „Der Mangel an Dienstboten und Tagelöhner und die übertriebene Belohnung derselben findet lediglich seinen Grund in der sich häufenden Zahl der Landhandwerker". St. A. Schl. B. XI, 1, Nr. 498.
2) St. A. Schl. A. XVIII, Nr. 803.
3) St. M. VII. a. a. O. S. 355.
4) Falcks Nachtrag zu diesem Artikel im St. M. VII, S. 365.
5) Chron. Slg. Nr. 53.
6) wie Anmerkung 4) oben.

betreffenden Verfügungen nur auf den Inhalt ihrer Bestimmungen hin, so konnte allerdings die Gewerbepolitik der Regierung konsequent auf das Ziel gerichtet erscheinen, daß ihre Anwendung „nur in einer Erweiterung der Gewerbsrechte für das Land bestehen"[1]) sollte; dagegen konnte ein anderer Beobachter mit demselben Rechte[2]) aus den in ihnen enthaltenen Motiven schließen: „Zweck dieser neuern gesetzlichen Bestimmungen kann daher kein anderer seyn, als der, daß dadurch die ältern gesetzlichen und fortwährend bestehenden Verfügungen . . . . dadurch zwar nicht sogleich, aber doch allmählig Ansehen verschafft werde". Die Lösung in diesem Streit der Meinungen lag darin, daß die Regierungspolitik keineswegs so einheitlich vorgegangen war, wie es beiden Parteien erschien. Die Verfügung von 1805 leitete nicht nur das allgemeine Konzessionssystem ein, sie stand auch ziemlich am Ende einer wirtschaftlich günstigen Periode. Als durch den Gang der politischen Ereignisse der Rückschlag eintrat und man sich nicht verhehlen konnte, „daß auf dem Wege, auf welchem unsere noch vor kurzem so blühenden Seestädte emporgekommen sind, der vorige Wohlstand nicht wieder zu erlangen ist",[3]) da erschien für das städtische Handwerk wieder das Bannmeilenrecht als ein rettendes Mittel. Bei Untersuchungen über das Armenwesen in den Herzogtümern wurde unter den Ursachen der zunehmenden Verarmung in den Städten als erste genannt: „Das so sehr überhandnehmen der bürgerlichen Gewerbe auf dem Lande".[4]) Zu derselben Ansicht bekannte sich auch die Regierung durch Erlaß des Reskripts vom 7. September 1819[5]) an die Statthalter und die Obergerichte „betr. die Abstellung des bürgerlichen Gewerbes auf dem Lande", und so wurde das Bannmeilensystem mit dem Konzessionssystem verflochten. Die Verordnungen und das Zirkular von 1805 sollten „genau zur Ausführung kommen." Noch ein Drittes kam hinzu, dem vorläufig allerdings nur wenig Bedeutung beigemessen wurde: Die Besteuerungsmöglichkeit des Landhandwerks. Schon im Jahre 1812[6]) war für alle Handwerker und Gewerbe auf dem Lande eine jährliche Rekognition vorgesehen, die als Nahrungsschatz anstatt der bürgerlichen

1) So Falck a. a. O. S. 368 und im selben Sinne ein Artikel im St. M. Bd. VI, S. 687 ff.
2) St. M. VII, S. 352 f.
3) Schriften der Patriotischen Gesellschaft Bd. I, 2, (1818) S. 29.
4) Ebenda Band IV, (1821) Heft 2, S. 123.
5) Syst. Slg. Bd. VI, S. 155 u. 157 ff.
6) Chron. Slg. 22. Februar 1812 Nr. 23.

Lasten der städtischen Gewerbetreibenden „von dem Ertrage ihres Gewerbes" treten sollte; das Zirkular vom 21. Juni 1823[1]) führte eine solche geringe Ertragssteuer ein für 16 Handwerksarten i. e. S. in vier Stufen von 2 Rbthlr. um je 2 weitere Rbthlr. steigend.

Damit war aber die für das Konzessionssystem maßgebende Gesetzgebung noch keineswegs abgeschlossen. Jetzt erst begann eine Flut von Konzessionsgesuchen der bereits ansässigen Landhandwerker, und sieben Jahre vergingen nach der Einforderung von 1819, ehe die Kanzlei nach Erfassung aller Landhandwerker — mit Ausnahme derer in den oben genannten rechtlich oder tatsächlich begünstigten Landschaften — unter das allgemeine Konzessionssystem einheitliche Bestimmungen aufstellen konnte. Die Zirkulare vom 25. November und 19. Dezember 1826,[2]) in denen dies geschah, begannen gleichsam mit einer Entschuldigung der Regierung wegen der Aufgabe ihrer früheren Ansicht, da die große Anzahl von Konzessionsgesuchen gezeigt habe, „in welcher Ausdehnung die unbefugte Treibung von Handwerken und anderen städtischen Gewerben auf dem Lande bis dahin stattgefunden hatte, aber es auch zugleich bei der Erledigung der eingekommenen Gesuche unthunlich gemacht, in der Zulassung dieser Gewerbe sofort eine den Verhältnissen an sich entsprechende Beschränkung einzuführen."

Außer eingehenden Verwaltungsmaßnahmen für die Beaufsichtigung des Landhandwerks enthielten die Kanzleischreiben hauptsächlich Anweisungen über die Begrenzung des Betriebes eines Landhandwerkers. Besonders sollte er sein Gewerbe nicht eher beginnen dürfen, als bis er die Konzession vor dem betr. Oberbeamten vorgezeigt hatte, ein Grundsatz, der wohl in den wenigsten Fällen wirklich befolgt wurde; der gewöhnliche Gang war meist der, daß ein unkonzessionierter Handwerker erst angehalten werden mußte, eine Konzession zu erwerben, in der Zwischenzeit arbeitete er ruhig weiter. Die Konzession gab ihm die Befugnis, für alle Bewohner desselben Jurisdiktionsbezirks, nicht mehr wie früher nur des Kirchspiels, in und außerhalb seiner Wohnung zu arbeiten, ebenso für Eingesessene eines fremden Jurisdiktionsbezirks, sofern dieser zu demselben Kirchspiel eingepfarrt war. Für alle Landdistrikte konnte er außerdem innerhalb seines Wohnorts hergestellte Arbeiten liefern, aber er durfte

1) Chron. Slg. 21. Juni Nr. 79; für Schleswig am 15. Juli 1823 erlassen.

2) Syst. Slg. Bd. VI, S. 164 und 168 ff.

sich in keinem Fall aus seinem Konzessionsdistrikt begeben. Mit der Ortsveränderung durch Wohnungswechsel außerhalb des Jurisdiktionsbezirks erlosch die Gültigkeit seiner Konzession, die dann neu beantragt werden mußte. Durch die Konzessionierung wurde ihm immer nur der persönliche Betrieb gestattet, nicht die Ausübung eines Gewerbes durch Dritte. Eine gemeinschaftliche Ausführung größerer Arbeiten, z. B. bei Bauten, durch mehrere konzessionierte Landhandwerker desselben Bezirks war dagegen erlaubt, solange sie nicht zum Zweck der Errichtung einer gemeinschaftlichen dauernden Werkstätte geschah. Ohne weiteres konnte er sich der Hülfe der Familienmitglieder im Betriebe bedienen; nur wenn die Söhne selbst das Gewerbe zünftig erlernt hatten, bedurften sie ebenfalls einer besonderen Konzession. Die Anzahl der zulässigen gewerblichen Hülfskräfte regelte in jedem einzelnen Falle die spezielle Konzession.

Besonders für die Erziehung des gewerblichen Nachwuchses suchte man den alten Unterschied zwischen Stadt- und Landhandwerk gesetzlich aufrechtzuerhalten. Nur dem städtischen Handwerk sollte die Dreiteilung der Zunftverfassung zukommen: Meister, Geselle, Lehrling; der Landhandwerker sollte unzünftig bleiben, und daher nur „Gehülfen"[1]) beschäftigen, die dadurch keinen Befähigungsnachweis aufweisen konnten. Im allgemeinen wurde nur Zimmerleuten, Schmieden, Schlachtern und Rademachern die Haltung eines Gehülfen in ihren Konzessionen zugestanden, wenn nicht besondere Fälle, Krankheit oder Alter, vorlagen. Eine emsige Tätigkeit entfaltete die Regierung vor allem in den vormals nicht königlichen Landesteilen[2]) zur „Purifikation" der Zünfte von Landhandwerkern. Demselben Zwecke dienten auch die Verfügungen über das Erfordernis einer jedesmaligen königlichen Erlaubnis zur Annahme eines auf dem Lande vorgebildeten Handwerkers in die Lehre eines städtischen Amtsmeisters „in Verbund"[3]) oder das allgemeine Verbot für die Handwerker in Städten und zunftberechtigten Flecken, solche Gesellen in Arbeit zu nehmen, die auf dem Lande sich aufhielten.[4]) Zu welchen eigenartigen Folgen eine strenge

---

1) Vgl. die Kanzleischreiben v. 6. Aug. 1808, 26. Sept. 1829, 17. Juli 1830. Syst. Slg. Bd. VI, S. 171 ff.

2) Chron. Slg. 28. März 1834 (Nr. 36). Vgl. Hähnsen, a. a. O. S. 405 f.

3) So wurden z. B. in Plön im Jahre 1836 aus den Zunftlisten 36 Landhandwerker gestrichen. St. A. Schl. B. VII, 2, Nr. 82; für Kiel vgl. Hähnsen, a. a. O. S. 401 f.

4) Verfügung v. 27. April 1820; Syst. Slg. VI, S. 50.

Ausführung dieser Vorschrift führen konnte, zeigte sich bald darauf im Jahre 1823 in Ahrensbök, wo die meist auf dem Lande wohnenden Maurergesellen aus den Listen gestrichen wurden und keine Beschäftigung mehr bei den Meistern des Fleckens erhalten durften. Die Folge war, daß sie fortan allein auf dem Lande arbeiteten und selbständig Wohnhäuser und Katen auf eigene Rechnung bauten, da die Landleute dann noch den Meisterschilling selbst verdienen konnten. Dieser Zustand konnte erst wieder dadurch behoben werden, daß der Amtmann den arbeitslosen Meistern die Annahme der Gesellen wieder gestattete, also das Gesetz nicht beachtete.[1])

Eine Reihe von Gewerben auf dem Lande *blieb frei vom Konzessionszwang* und entsprechend in den Städten vom Zunftzwang[2]): außer dem schon erwähnten Leinweben das Lumpensammeln, Scherenschleifen, Leimsieden, Pflugmachen, die Herstellung aller Holzarbeiten, auf die sich der zunftmäßige Betrieb der Tischler, Zimmerleute, Rademacher, Drechsler und Böttcher nicht erstreckte, die Verfertigung von Körben und das Strohflechten, das Pressen der eigengemachten Zeuge der Landleute, das Schlachten um Lohn für den Haushalt, die Anfertigung von hölzernen Schuhmachergerätschaften, von Strohhüten, der Betrieb der Lederbereitung, die Herstellung von Putzsachen, das Siebmachen, das Aufstecken von Fenstergardinen, das Nähen von Säcken. Bei allen diesen Gewerbearten, mit Ausnahme der Leinweber und des Wandergewerbes der Scherenschleifer, handelte es sich *in der Regel nicht* um *die Ausübung eines selbständigen Handwerks i. e. S.*, *sondern* teilweise eines ihm angegliederten *Nebenbetriebes*, wie des Pflugmachens durch den Schmied oder Rademacher, der Herstellung der hölzernen Schuhmachergerätschaften durch den Holzpantoffelmacher, der Lederbereitung[3]) durch den Schuster, oder die Freigabe war eine Maßnahme zur *Förderung des Hausfleißes* der bäuerlichen Bevölkerung, eine Erleichterung für den Absatz der in ihrer Eigenwirtschaft erzeugten Ueberschußproduktion, oder schließlich war sie zu verstehen als *Wohlfahrtspflege und Fürsorge für die ärmere Bevölkerung*.

---

1) St. A. Schl.-B. VII, 2, Nr. 83.

2) Vgl. den Anhang: „Freie Gewerbe in den Städten und auf dem Lande" in Syst. Slg. VI, S. 181 ff. und späteren Verordnungen in der Chron. Slg. bis 1833.

3) Dagegen bedurfte es einer Konzession zur Anlegung von selbständigen Gerbereien auf dem Lande; Verf. v. 3. August 1833. Chron. Slg. Nr. 68.

Je länger das Konzessionssystem sich auszuwirken begann, und es dauerte bis in den Anfang der 30er Jahre, ehe es überall auf dem Lande, besonders in den adligen Gütern, durchgeführt wurde, desto mehr zeigte es sich unfähig, die Grundsätze zu erfüllen, die für seine Einführung maßgebend gewesen waren, eine Beschränkung des Landhandwerks zum Vorteil des städtischen Gewerbebetriebs zu erreichen, selbst wenn man dabei nicht mehr an die starren Regeln des Bannmeilensystems dachte, sondern dafür das Anwachsen der Landbevölkerung berücksichtigte. Zwar geschah die Konzessionserteilung durch die Kanzlei nicht rein nach Gutdünken oder je nach der befürwortenden oder ablehnenden Stellungnahme der Ortsobrigkeiten, sondern es waren für die Bewilligung allgemeine Richtlinien[1]) aufgestellt worden, nach denen außer auf die persönlichen Erfordernisse, wie mündiges Alter, bei Landmilitärpflichtigen die zweijährige Garnisondienstzeit, in geringem Maße auch die technische Fähigkeit des zu konzessionierenden Landhandwerkers, einesteils Rücksicht genommen werden sollte auf die Nähe von Städten und Flecken zu seinem Wohnsitz, anderenteils, wenn keine besonderen Ortsverhältnisse eine Verweigerung rechtfertigten, auf das Verhältnis der bereits vorhandenen Handwerker derselben Art im erbetenen Konzessionsdistrikt zur Volkszahl, wobei für die Konzessionierung eines Schusters oder Schneiders mindestens 150, eines Schmiedes, Rademachers, Böttchers, Zimmermanns 300 bis 400 Einwohner gerechnet wurden, eines Maurers und noch mehr eines Tischlers eine größere Zahl. In beschränktem Umfange sollten Schlosser, Glaser, Maler, Drechsler, Sattler, Seiler, auch Schlachter, Weiß- und Grobbäcker konzessioniert werden dürfen; „weniger bedenklich" wurde die Zulassung von Färbern und Töpfern befunden. Abgesehen davon, daß zunächst einmal alle bereits 1819 tätigen Landhandwerker ohne Anlegung dieser künstlichen Maßstäbe Konzessionen erhielten, stellte sich ihre Anwendung in der Praxis ganz anders da, wenn man das Ganze übersah, und gegenüber der Regierungstheorie, die behauptete, nach bestimmten Regeln zu handeln, war das Wortspiel wohl berechtigt: „Jedoch gibt es in dem Gewerbewesen der Herzogthümer keine Regel ohne Ausnahme oder vielmehr: die Ausnahmen bilden die Regel."[2]) Der wirtschaftliche Enderfolg auch des Konzessionssystems, wie es sich zu Anfang der 40er Jahre

1) Nach den Motiven zum Entwurf der Gewerbeordnung von 1844; vgl. Schleswigsche Ständeztg. 1844. I. Beilagenheft Sp. 57 ff.

2) Baurmeister, a .a. O. S. 45.

darstellte, war jedenfalls derartig, „daß bei dem Concessionswesen ganz ohne Grundsätze schon seit Jahren verfahren sein dürfte“ und „daß man von oben herab durch das ohne System zur Anwendung gebrachte Concessionswesen ganz abnorme Verhältnisse hervorgerufen habe“.[1]) Diese abnormen Verhältnisse bestanden aber darin, daß die tatsächlich ungehemmte wirtschaftliche Entwicklung des Handwerks auf dem Lande alle überkommenen Rechtsgrundsätze über den Haufen geworfen hatte. Graf v. Reventlow-Jersbeck gab in der Holsteinischen Ständeversammlung 1844 als erster Redner bei der Vorberatung des Entwurfs zur Gewerbeordnung die allgemeine Meinung wieder: „Der Handwerksbetrieb ist in der vollkommensten Unordnung im Lande, es ist ein Zustand der Gesetzlosigkeit und Rechtlosigkeit, viele Rechte werden gekränkt, ja es gibt kaum eine Gesetzmäßigkeit, da die Gesetze, welche existieren, so unpractisch sind, daß sie nicht gehalten werden können..... Wir wissen es alle, daß factisch bei uns eine Gewerbefreiheit besteht, dieselbe ist aber durchaus principlos, hunderte von Handwerkern sind concessioniert und eben so viele treiben sich herum, ohne Concessionen zu haben.“[2])

Forschen wir nach den Ursachen, die es verhinderten, daß man trotz dieser Erkenntnis, die auch die Regierung selbst teilte[3]), nicht zu einem rechtlichen System der Gewerbefreiheit überging, so wird der hauptsächliche Grund wiederum in der Steuerverfassung des Landes gesucht werden müssen. Noch konnte nicht das harte Wort über die Gewerbepolitik in Schleswig-Holstein nach 1850 gelten, es ließe „mit Gewißheit sich nicht erkennen, ob die Staatsregierung aus bloßer Gewohnheit dem Schlendrian des Concessionswesens huldigt, oder ob ihr bestimmte Principien vorschweben.“[4]) Man bemühte sich auf alle Weise, rechtlich einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen von Stadt und Land zu schaffen, scheute sich aber, eine offenbare Rechtsverletzung gegen die

---

1) Nach den Reden des Herzogs von Augustenburg in der Schleswigschen Ständeversammlung 1844, Ständeztg. Sp. 1665 und 1670.

2) Holsteinische Ständeztg. 1844, Sp. 1653.

2) Rede des Chefs der Kanzlei: „die Vorlegung des gegenwärtigen Entwurfs deute es genügend an, daß man seitens der Regierung das bisherige System eben nicht für ein richtiges halte“. Schl. Ständeztg. 1844, Sp. 1661 u. 1671.

4) Baurmeister, a. a. O. S. 52.

Städte[1]) zu begehen durch einfache gesetzliche Billigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, solange nicht das Steuerwesen auf anderer Grundlage beruhte. Hierin begegneten sich die Ansichten aller. Wie schon zu Ende des 18. Jahrhunderts von einem Anhänger der Gewerbefreiheit gefordert wurde,[2]) daß als Vorbedingung zunächst den Städten „ein Teil der verhältnismäßig zu hohen landesherrlichen Abgaben abgenommen und dem Lande auferlegt werden" müßte, so äußerte sich im selben Sinne der jüngste Lehrer der Wirtschaftswissenschaften an der Landesuniversität, Georg Hanssen, 1832: „Man mag für oder gegen allgemeine Gewerbefreiheit, für oder gegen Zunftzwang sich erklären, — solange das Steuerwesen unserer Städte nicht eine radikale Umgestaltung erhält, wird durch das Ueberhandnehmen der städtischen Gewerbe auf dem Lande ein reines Rechtsverhältnis auf die ungerechteste Weise verletzt,"[3]) und ebenso vorsichtig lauteten die Gutachten und Berichte der Behörden in dieser Zeit.[4])

Nur von hier aus ist auch der Entwurf einer Gewerbeordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein[5]) zu verstehen, der auf das seit 1836 mehrfach geäußerte Verlangen der Provinzialstände den beiden Ständeversammlungen zur Beratung und Begutachtung 1844 und erneut 1846 mit den vorgeschlagenen Aenderungen vorgelegt wurde. Das Konzessionssystem sollte im Grunde beibehalten werden; aber es wurde jetzt lediglich

1) Vgl. die Rede von Dr. Steffens: Schlesw. Ständeztg. 1844, Sp. 1684 f.: „Warum möchten wir wohl in diesem Ländchen so viel ruhiger, glücklicher und zufriedener leben, als man in den meisten Ländern lebe? Hauptsächlich meine er deshalb, weil der Kreis der Privatrechte hier geachtet werde. Das sei auch stets von Seiten der Regierung geschehen und zeige sich in der großen Vorsicht, mit welcher sie bei Abänderungen bestehender rechtlicher Verhältnisse zu Werke gehe."

2) Vgl. F. W. Otte, Fehmarn 1796, S. 358.

3) Georg Hanssen, Fehmarn S. 252.

4) z. B. im Bericht des Kieler Magistrats v. 13. Juni 1836 (St. A. K. Nr. 5900) heißt es: „Könnte man von einmal bestehenden Zuständen und inneren und äußeren Beziehungen ganz abstrahieren: so mögte freieste Bewegung aller Kräfte nach frei gewählten Richtungen hin ohne Zweifel das glücklichste Resultat gewähren. Betrachtet man aber die gegebene Lage der Dinge, namentlich auch das Verhältnis zwischen Stadt und Land in den Herzogthümern und die ganze Stellung unserer Städte: so wird man hier ohne Zweifel nur auf dem Wege umsichtiger und behutsamer Reformen eine fortschreitende Annäherung wünschen und erstreben dürfen".

5) Vgl. die Schl. und Holst. Ständeztg. v. 1844 und 1846; dazu Hähnsen, S. 402 ff.

an einen technischen Befähigungsnachweis für die meisten Handwerksarten gebunden. Zugleich wurde es auf einer stärkeren Besteuerung der Landhandwerker, deren Ertrag zur Hälfte den Städten nach der Höhe ihrer Steinpflüge als Entschädigung zufließen sollte, aufgebaut. Ebenso charakteristisch für den konservativen Grundzug des Entwurfs wie die Rücksichtnahme auf das Zunftwesen bei der Auswahl der Handwerke, die fortan einem Befähigungsnachweis unterworfen sein sollten, war die Festsetzung der Gewerbeabgabe des Landhandwerks, deren Abstufung nicht im Sinne einer Ertragsteuer nach dem Einkommen, sondern nach dem alten Gedanken der verschiedenen „Unentbehrlichkeit" des betreffenden Handwerks für den Landmann vorgesehen war. Auch die alte Rekognition war nur dem Namen nach eine Steuer vom Ertrage gewesen, tatsächlich lag ihr ganz dieselbe Scheidung zugrunde. Schematisch wurden jetzt in Klassen zusammengefaßt: Böttcher, Schneider, Schuster zu 2 Rbt., Glaser, Grob- und Kleinschmiede, Maler, Maurer, Rademacher, Reifer, Tischler, Töpfer und Zimmerer zu 4 Rbt., alle übrigen zu 8 Rbt. mit Ausnahme der völlig freien Gewerbe, deren Anzahl und Art aber sich kaum von den bisher schon konzessionsfreien unterschieden.

Wegen der politischen Verwicklungen des Jahres 1846 wurde die Gewerbeordnung nicht zum Gesetz. Bis zur preußischen Zeit trat eine wesentliche Aenderung in der Gewerbegesetzgebung nur dadurch ein, daß die Schleswig-Holsteinische Regierung in einem ihrer ersten Erlasse, betr. die Ueberweisung mehrerer Geschäfte an die Lokalbehörden vom 27. April 1848[1]), das Recht der Konzessionserteilung an die Distriktsobrigkeiten übertrug „unter Beobachtung der desfälligen gesetzlichen Vorschriften und bisher zur Anwendung gebrachten Regeln und Normen", die wörtlich übernommen wurden. Dieses Verfahren wurde für das Landhandwerk unter der wiederkehrenden dänischen Herrschaft in beiden Herzogtümern beibehalten. Dadurch wurde endgültig auf jede einheitlich durch die Gesetzgebung geregelte Einwirkung auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Entwicklung des ländlichen Handwerks verzichtet, der bisherige, „anarchische Zustand" anerkannt. Die Beaufsichtigung des Landhandwerks beschränkte sich nur noch auf die rein finanzielle Seite der Eintreibung der Gewerberecognitionen. Betrachtet man nur den Zwiespalt zwischen Recht und Wirtschaft im Gewerbewesen dieser Zeit, so konnte ein Gesamturteil wohl lauten: „Wohl in

1) Chron. Slg. Nr. 57, § 19. S. 94 und Anhang Lit. N. S. 109 f.

keinem andern deutschen Lande liegt das Gewerbewesen so im Argen, wie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. An einer eigentlichen Gewerbegesetzgebung fehlt es im Grunde hier gänzlich."[1]) Die Lösung, welche die preußische Verordnung vom 23. September 1867 durch Beseitigung des gewerberechtlichen Unterschiedes zwischen Stadt und Land brachte, bedeutete wirtschaftlich für das ländliche Handwerk nicht mehr die Wegnahme irgendwelcher Schranken, sondern nur noch die nachträgliche Anerkennung einer allmählichen Entwicklung.

Ergebnis:

Schmoller hat in den Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert dargelegt,[1]) wie die Gewerbefreiheit in Preußen, die nicht zwingende Ursachen herbeigeführt, sondern zu deren Gunsten nur überzeugende Gründe gesprochen hatten,[2]) in den ersten drei Jahrzehnten ihres Bestehens fast spurlos an dem Kleingewerbe vorbeigegangen war, daß die Entwicklung der wichtigsten Handwerke „gleichsam als etwas Elementares,.... von den Stürmen der Zeit, von der Aenderung der äußeren Gewerbeverfassung weniger berührt wird, als man gewöhnlich erwartet", und die spätere Krisis des Handwerks zurückgeführt auf die Veränderungen der allgemeinen Vorbedingungen wirtschaftlicher Entwicklung, die Umgestaltung von Produktion und Verkehr, nicht aber auf eine Folge der Gewerbegesetzgebung. Für unsere Afgabe kommt dabei jene Seite der „Legaltheorie"[3]) nur insoweit in Betracht, als sie Bezug nimmt auf das ländliche Handwerk und in ein wenig abgeschwächter Form dahin wiederholt wird, daß dem Bannmeilenrecht der Städte oder der Zunftverfassung ein wesentlicher Einfluß auf die Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse auf dem platten Lande vor Einführung der Gewerbefreiheit zugeschrieben wird.[4]) Allerdings muß sich unser

---

1) „ein Augiasstall, mit dessen Reinigung fanatische Zünftler, Concessionsfreunde und Gewerbeordnungsschwärmer sich abmühen, — ein Bild, bei dessen Beschauen der Unbefangene ausrufen würde: „Eitles Gebahren! Der Misthaufe ist nur zu beseitigen durch den breiten Strom der Gewerbefreiheit!" Baurmeister, a. a. O. S. 45 u. 54.

1) Schmoller, a. a. O. S. 55 ff.

2) Waentig, Die gewerbepolitischen Anschauungen, Festschrift für Schmoller S. 12.

3) Sombart, Der moderne Kapitalismus, 1. Aufl. Bd. II, S. 32.

4) Vgl. z. B. Paul Voigt, Jahrbuch f. Gesetzgebung. N. F. 21, S. 1006: „Die ältere Gewerbeverfassung hatte in Preußen

Urteil beschränken auf die bisher nicht erforschten Verhältnisse eines nicht stark zentralistisch regierten und vorwiegend agrarischen Landes, in dem aber die Zahl der Städte, besonders im südlichen Teil,[1]) für seinen Umfang zu groß erschien und deren Zunftverfassung bis ins 19. Jahrhundert hinein lebendig war. Ein Rückblick auf die Gewerbepolitik seit dem Eingreifen der Landesherren in die Ordnung des Gewerbewesens lehrt hier, daß für die Gestaltung des gewerblichen Zustandes auf dem platten Lande zum mindesten zwei Jahrhunderte vor der allgemeinen Einführung der Gewerbefreiheit in Schleswig-Holstein das geltende Gewerberecht fast ohne Einfluß war. Hier und da hat es freilich meist auf Veranlassung der Städte und Zünfte die Niederlassung von Landhandwerkern zu hindern vermocht, im ganzen betrachtet aber beschränkt sich seine Bedeutung auf die Form eines Wirtschaftsprogramms, mit dem die Wirklichkeit kaum jemals zu vereinigen war. Dabei blieb es natürlich nicht ausgeschlossen, daß, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse weniger ausgebildet waren oder die unmittelbare Nähe von Städten und Flecken ihr gewerbliches Uebergewicht erwies,[2]) das Gewerberecht als durchgeführt erscheint. Es bestätigt sich hier im besonderen für die gewerbliche Entwicklung auf dem platten Lande in Schleswig-Holstein der allgemeine Satz, daß „ohne allen Zweifel die Bedeutung der formalen Gesetzesänderung für die Umgestaltung des gewerblichen Lebens ganz erheblich überschätzt wird."[3])

Die mannigfachen Ursachen der fast völligen Unberührtheit der wirtschaftlichen Entwicklung durch das Wirtschafts-

---

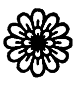
die Niederlassung von Landhandwerkern zwar durchaus nicht verhindert, aber doch erheblich erschwert. Mit dem Wegfall des Städtezwanges begann eine langsame, aber stetige Vermehrung der Landmeister"....; Most, Nebenerwerb, S. 107, Anm. 2: „Allerdings gilt dies als selbstverständlich nicht nur für die Zeit, wo es unter dem Einflusse der Zunftverfassung wie noch vor hundert Jahren — auf dem Lande überhaupt noch fast keine Handwerker gab." Duncker, Das mittelalterliche Dorfgewerbe, S. X.: „Die Gewerbefreiheit verschaffte dann im allgemeinen auch dem Handwerk auf dem Dorf größeren Eingang und eine verhältnismäßig gesicherte Existenz."

1) Vgl. Jürgens, Schlesw.-Holst. Handelsgeschichte S. 61 f.: „Ihre große Zahl im kleinen Umkreise ist darum auch das bedeutendste, was Heinrich Rantzau an ihnen zu loben weiß."

2) Wie stark selbst das Landhandwerk in der Umgebung einer der gewerbereichsten Kleinstädte des Landes im 18. Jahrh. besetzt war, dafür vgl. die Tabellen von Hähnsen, a. a. O. S. 285 ff.

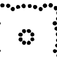
3) Sombart, Der moderne Kapitalismus, 1. Aufl. II. Bd., S. 33.

recht in der neueren Zeit und den verschiedenen Verlauf seiner Abzweigungen darzulegen, die alle in denselben Strom der Gewerbefreiheit mündeten, diente der erste Teil; wir wenden uns nunmehr der Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des ländlichen Handwerks selbst zu, indem wir durch die vorhergehenden Ausführungen dafür zugleich eine größere Vergleichsbasis gewonnen haben, da wir die gewerberechtliche Entwicklung fortan fast unberücksichtigt lassen können.



Zweiter Teil.

Die wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Handwerks von der Zeit der vorherrschenden bäuerlichen Eigenproduktion bis zur Gegenwart.



Viertes Kapitel.

Der Rückgang der bäuerlichen Eigenwirtschaft.

Eine der wesentlichsten Ursachen für die Umgestaltung des gewerblichen Lebens auf dem platten Lande ist der Rückgang der bäuerlichen Eigenwirtschaft, jener Produktion, in der auch der gewerbliche Bedarf vorwiegend in derselben Wirtschaft von deren Mitgliedern, einschließlich der durch sie unterhaltenen Hülfskräfte, gedeckt und hauptsächlich nur ergänzt wird durch die zeitweilige Beschäftigung von Handwerkern, denen ein Teil der selbst erzeugten Rohstoffe zur gewerblichen Verarbeitung im Lohnwerk geliefert wird; positiv ausgedrückt, die steigende Zuwendung der bäuerlichen Bevölkerung zum Betriebe der Landwirtschaft als fast ausschließlichem Hauptberuf. Die Ursachen und die Wirkung dieser Umwandlung darzustellen, bildet einen Hauptinhalt der neueren Wirtschaftsgeschichte; wir müssen uns begnügen mit der Untersuchung seiner Wirkung auf das ländliche Handwerk im besonderen und versuchen, zu diesem Zweck eine Schilderung des gewerblichen Umfanges der bäuerlichen Eigenwirtschaft in Schleswig-Holstein in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu geben, woraus der Rückgang am besten ersichtlich wird, um dann vom Standpunkt des Handwerks aus die Folgen dieser Ablösung zu erkennen. Ein abschließendes Urteil wird sich aber erst ergeben nach Betrachtung des zweiten Antriebes, der Einwirkung des gewerblichen Großbetriebes auf das ländliche Handwerk, die den Einfluß des ersten zum Teil durchkreuzt und aufhebt, zum Teil auch befördert.

I. Verschiebungen im Bedarf an Landhandwerkern zur Zeit der vorherrschenden Eigenproduktion.

„In Deutschland finden wir in den 1840er Jahren in den Bauernwirtschaften auf allen Gebieten die gewerbliche

...pel-...m	Esmar		Reinbeck		Reinfeld	
1840	17[illegible]	1840	1724	1840	1791 davon im Flecken ()	1840
A.						
10	?	8	6	13;17	2 (2)	1;5
4	14	15;1	1	10;18	2 (1)	5;2
1	1	2	—	2;2	—	1
1	3	2	1	3	2 (1)	—
B.						
2;1	3	2	3	7	3 (2)	1
5	4	3	1	4;5	3 (1)	5;1
C.						
37;8	?	48;9	4	34;2	42 (2)	44;14
30;9	27	19;3	11	32;12	36 (4)	32;3
24;8	44	[illegible]1;6	8	39;11	44 (6)	34;4
	—		—		—	
D.						
18;16	13 1	18;	7 1	25;19	17 (1) 1 (1)	18;12
10;2	5	7;3	7	9;5	?	9;2
16;6	?	21;10	4	14;4	10 (4)	14;1
8;1	4	4	1	2	2	6
	5		—		2 (2)	
9		5		—		7
: ...er 1 3 ...r 3	ferner: 2 Dachdeck. 1 Holzgeräte-macher 1 Nagel-schmied 1 Reep-schläger 4 1 Stuhlmch. Gerber 1 Korbmach. 2 Sattler 5 Töpfer 1		ferner: 2 Dachdeck. [illegible] Riemer u. Sattler 1 Wandmch. 1 Buchdruck. 1 [illegible]olzsäger S[illegible]ttler 4;4 Tö[illegible]fer 1		ferner: 2 (1) Sattler 2;1 1 (1) Töpfer — 1 (1) Wachs-bleicher Färber 1 Gerber 1	

Gütererzeugung noch im Gange".[1]) Im Ganzen gilt deshalb auch für die Entwicklung des ländlichen Handwerks, daß „uns im Jahre 1900 die Zeit um 1850 ferner liegt, als unseren Vätern um die Mitte des 19. Jahrhunderts etwa die Zeit von 1350".[2]) Bei dieser freilich etwas auf die Spitze getriebenen Behauptung ist jedoch nicht zu vergessen, daß zu jener Zeit das ländliche Gewerbe keineswegs mehr auf derselben Stufe steht, wie wir es etwa aus den mittelalterlichen Weistümern kennen.[3]) Weder in der häufigeren Form der rechtlichen Abhängigkeit mancher Handwerker, besonders des Schmiedes, Stellmachers, Zimmermanns als Gemeindebeamten, noch hauptsächlich in dem Umfang der verschiedenen auf dem Lande vertretenen Handwerke war es stehen geblieben; Maler und Glaser, selbst Sattler und Tischler werden in den Weistümern noch garnicht, Maurer kaum erwähnt. Indessen läßt sich jener Satz wohl aufrechterhalten, wenn man nur die Betriebsform des ländlichen Handwerks betrachtet; sie war im wesentlichen Lohnwerk in seinen beiden Formen, der Stör und des Heimwerks, geblieben.

Inwiefern eine Steigerung der Handwerkerzahl im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten 100 bis 150 Jahren dieser Periode der unbedingten Vorherrschaft der Eigenproduktion eingetreten ist, läßt sich aus Mangel an Zahlenmaterial nicht erkennen[4]) Ein Vergleich von Handwerkerlisten[5]) aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit solchen aus dessen zweiten Hälfte oder dem Anfang des 19.

1) Sombart, Der moderne Kapitalismus, 3. Afl., II. Bd., S 663.

2) a. a. O. 1. Aufl. I. Bd., S. 161.

3) Vgl. Duncker, a. a. O. S. 137.

4) Auf die oft ausgesprochene Behauptung der größeren Handwerkerzahl im 18. Jahrhundert auf dem Lande im Vergleich zur neueren Zeit kommen wir unten zurück, s. 6. Kap. I.

5) S. Beilage V. — Anmerkungen und Quellen zu Beilage V: Die Quellen und Zahlen aus dem 18. Jahrh. sind unten im einzelnen angegeben: über die Bedeutung der Größe dieser Ziffern und ihres häufigen Wechsels vgl. u. Nebenerwerb Kap. 7. — Die Zahlen von 1840 sind entnommen den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Febr. 1840, Statistisches Tabellenwerk, Erstes Heft. Die nach einem Semikolon gegebene 2. Ziffer bedeutet die Zahl der gewerblichen Hilfskräfte. Grobschmiede, Kleinschmiede und Nagelschmiede werden hier in einer Rubrik aufgeführt; ebenso „Holzarbeiter". Als solche sind hauptsächlich Drechsler und Holzpantoffelmacher anzusehen, deren Ziffern aus dem 18. Jahrhundert dann zusammengezählt werden müßten zum Vergleich mit den Holzarbeitern von 1840. — Die außer den wichtigeren Handwerken am Schluß der einzelnen Tabellen unter „ferner" angegebenen Handwerke sind nicht ohne weiteres vergleichbar. Für das 18. Jahrhundert enthalten sie alle noch in den betr. Quellen an-

Jahrhunderts ergibt aber, daß in der Besetzung der einzelnen Handwerke nicht unbedeutende Verschiebungen eingetreten

---

gegebenen Handwerke; für 1840 nur die in der Statistik speziell angegebenen Ziffern für Färber und Drucker, Gerber und Fellbereiter, Korbmacher, Lichtgießer, Reepschläger, Sattler, Schiffbauer, Töpfer, Uhrmacher. Alle sonstigen Handwerke könnten auch in der hier nicht wiederholten Rubrik von 1840 „Andere Fabrikanten, Professionisten und Handwerker" zu finden sein. Ganz unberücksichtigt blieb die Aufzählung von Branntweinbrennern, Brauern, Köhlern, Seifenfabrikanten, Spitzenfabrikanten, Ziegel- und Kalkbrennern, ferner Barbieren und Müllern.

Lügumkloster 1774 aus St. A. Schl. C. V, 1, Nr. 112; die einzige Liste mit starkem Rückgang der Handwerker im Landgebiet. Eine Liste von 1735 (ebenda) weist von hier nicht aufgeführten auf: 3 Maurer, 2 Decker, 2 Drechsler, 1 Tabakspinner, 2 Weber; daß hier nicht etwa gewerberechtliche Gründe auf die Verminderung hingewirkt hatten, beweist die rechtliche Sonderstellung dieses Amtes (s. o. Kap. 2, I, d.).

Apenrade 1735 aus St. A. Schl. C. II, 1, Nr. 12.

Norburg 1740 aus St. A. Schl. C. III, 5, Nr. 491. Die addierten Gesamtzahlen beider Harden von 1740 sind mit 1840 vergleichbar, da hierin nicht die zum Amte gehörige Insel Arrö einberechnet ist.

Sonderburg 1740 aus St. A. Schl. C. III, 1, Nr. 143. Eine Gegenüberstellung der Zahlen von 1840 war unmöglich wegen der durch die Abtretung des größten Teiles des alten Amtes an die Augustenburger Linie veränderten Größe des Amtes.

Stapelholm 1761 aus Bolten, Stapelholm S. 67. Nicht angegeben sind offenbar Weber, die als freies Gewerbe meistens in den älteren Listen fehlen, Rademacher, vielleicht auch Böttcher.

Hütten 1711 aus St. A. Schl. C. XIII, 15, Nr. 1625. 1784: C. XIII, 13, Nr. 1301; 1796: C. XIII, 17, Nr. 1714. — Das Amt Hütten bestand bis 1777 nur aus der einzigen Hüttener Harde (vgl. Falck, Handbuch I, S. 41).

Rendsburg 1715 aus St. A. Schl. B. III, 1, Nr. 317. Im Kirchspiel Naumort 1715 außerdem „ein paar Altflicker Schneider", die angegebenen Weber sind nur Leinweber.

Cismar 1799 nach v. Hedemann-Heespen, Gang durch das Gewerbe S. 107 ff. aus R. St. M. Bd. II, S. 7.

Reinbeck 1724 aus St. A. Schl. B. X, 1, Nr. 226.

Reinfeld 1791 nach v. Hedemann-Heespen a. a. O. S. 158 ff., wo auch die Zahl der Hülfskräfte der Fleckenmeister angegeben ist, aus Blätter für Polizei und Kultur 1800, II, S. 193 ff. und Schl.-Holst. Provinzialberichte 1817, S. 58.

Weitere Listen für Landdistrikte s. o. Beilage III aus den Elbmarschen 1737, Beilage IV aus Fehmarn 1685, 1739, 1751, 1799 und für kleinere Bezirke in der Zusammenstellung aus bereits veröffentlichtem Material bei v. Hedemann-Heespen, Gang durch das Gewerbe, Zeitschrift Bd. 48, S. 53 ff.

sind. Eine durchgängige Gleichmäßigkeit läßt sich bei Berücksichtigung der verschiedenen Gegenden allerdings nicht verzeichnen, aber im ganzen läßt sich die eingeschlagene Hauptrichtung des gestiegenen ländlichen Bedarfs an der Aenderung der relativen Verteilung der Handwerker in einem Bezirk feststellen. Ueberall stehen dort die Bekleidungshandwerke, Weber und Schneider, weitaus an erster Stelle, wenn sich auch meist nicht entscheiden läßt, wie viele nicht erwerbstätige Hausweber in den Listen einbegriffen sind. Trotz allgemeiner, absoluter Zunahme bleibt das Verhältnis von Schmieden und Rademachern innerhalb der Handwerkerzahlen ziemlich gleichmäßig in mittlerer Stellung. Dagegen werden in der jüngeren Zeit die Schneider an Zahl fast überall von den Schustern übertroffen, die seit Anfang des 18. Jahrhunderts die stärkste Zunahme aufzuweisen hatten. An relativer Bedeutung gewonnen haben ferner besonders die Maurer, dann die Tischler und zuweilen die Glaser und Maler.

Diese Verschiebung läßt sich kaum einseitig schon als ein Rückgang der Eigenproduktion kennzeichnen, obgleich dabei natürlich auch diese eine Rolle gespielt haben muß, sondern wird in ihrer Gesamtheit aufzufassen sein als eine Folge allgemeiner Steigerung der bäuerlichen Lebenshaltung in den langen Friedensjahren seit dem Ende des Nordischen Krieges und später vor allem des schon oben[1]) nach einer zeitgenössischen Quelle charakterisierten wirtschaftlichen Aufschwungs der jüngeren Bernstorffzeit.

II. Der Umfang der bäuerlichen Eigenproduktion im Gewerbe und ihre Aussonderung aus dem landwirtschaftlichen Betrieb.

Mit unserer Uebernahme der Schilderung der 40er Jahre des 19. Jahrhunderts als einer Zeit, in der überall noch die ländliche Eigenproduktion in Blüte steht, soll selbstverständlich weder ein genauer Zeitpunkt für deren beginnende Verminderung, die vielmehr gegendweise und zeitlich sehr verschieden einsetzte, festgelegt noch auch die Eigenwirtschaft als eine „Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft" charakterisiert werden. Zu allen Zeiten haben Handel und Seefahrt besonders auch in die bäuerliche Wirtschaft Schleswig-Holsteins[2]) fremde Erzeugnisse hineingetragen; buntes flämisches

1) S. o. S. 87 f.

2) Vgl. besonders: v. Hedemann-Heespen: Unser Land als Völkerbrücke in seiner Wirtschaftsgeschichte. Schlesw.-Holst. Kunstkalender 1921, S. 83 ff.

Zeug und schlesisches Linnen waren bei den Fehmaraner Bauern ebenso gebräuchlich wie in den nordfriesischen Marschhöfen, indischer Kattun in den Wohnungen der wohlhabenden Seeleute auf den Halligen oder japanische Strohmatten auf den Bauernhöfen nördlich von Apenrade,[1]) ganz zu schweigen von den überall, besonders aber im Westen, verbreiteten Hausgegenständen holländischer Herkunft,[2]) von den Fliesen an der Wand bis zu den Möbeln, dem Teetopf und den Delfter Tellern. „Im Vergleich zu anderen deutschen Landen lebte man verwöhnt und wollte es auch."[3]) Aber im allgemeinen wurde wenigstens die Herstellung der alltäglichen Gebrauchsgegenstände ebenso wie die Zubereitung der Rohstoffe der Nahrungsmittel in eigener Wirtschaft vorgenommen. In drei Richtungen bewegte sich diese gewerbliche Bedarfsdeckung in eigener Wirtschaft wesentlich: sie erstreckte sich auf die Nahrung, die Kleidung und das Haus- und Hofgerät, nur in geringerem Umfange auf den Wohnungsbedarf.

a) Im Wohnungsbedarf.

Weit weniger kann man in Schleswig-Holstein seit Beginn der neueren Zeit als sonst in Deutschland[4]) von einer Eigenproduktion im Wohnungsbedarf reden, wenn man von dem nur gelegentlich berichteten[5]) eigenen Brennen der Ziegel absieht und nur die Errichtung der Häuser betrachtet. Genauer sind wir über die Entwicklung im Schleswigschen unterrichtet. Schon seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts begannen wegen der zunehmenden Lichtung der Waldungen die Fachwerkbauten dem massiven Steinhause zu weichen,[6]) in der holzarmen Marsch, wo schon vor 1600 die aus der Holzknappheit hervorgegangenen kühnen Massivbauten der Hauberge anfingen, früher als auf der Geest. Der holzreichere Osten folgte dem Westen erst allmählich und widerwillig gegen die zahlreichen Holzhausverbote. In der schleswigschen Heidegegend verbreiteten sich die Steinbauten seit Anfang des 18. Jahrhunderts, und auch

1) Meiborg, Das Bauernhaus im Herzogtum Schleswig, S. 21, 84, 65, 194.
2) Meiborg, a. a. O., S. 32, 51, 64 f., 67, 80, 85, 192; Brandt, Führer durch das Thaulow-Museum S. 64 f.
3) v. Hedemann-Heespen, Kunstkalender 1921, S. 87.
4) Sombart, Der moderne Kapitalismus, 3. Aufl., Bd. II., S. 666: „Noch herrschen das Lehm- und das Holzhaus neben dem Fachwerkhaus, mit dem Strohdach oder mit Schindeln gedeckt, stark vor."
5) Meiborg, a. a. O., S. 191, im Törninglehn, Amt Hadersleben, und wahrscheinlich auch an der Westküste und den Inseln S. 75.
6) Meiborg, a. a. O. S. 77, 188 f., 191, 46, 105 f.

hier schwanden die Holzbauten mehr und mehr. „Als die Bauern wieder zu Kräften kamen, gab es in der Bauart einige Verbesserungen, und besonders im mittleren Teile des Landes wurden die Häuser im Laufe des 18. Jahrhunderts fester und bequemer."[1]) Wenn auch die größeren Höfe von städtischen Meistern errichtet sein werden, so stimmt dies doch gut mit unserer aus den Handwerkerlisten gewonnenen obigen Bemerkung der weiteren Verbreitung von Maurern auf dem Lande überein, ohne daß wir darin einen eigentlichen Rückgang der Eigenproduktion zu sehen brauchen.

Nur das Dachdecken geschah zum Teil in Eigenwirtschaft, sei es, daß das Dach, wie auf dem Mittelrücken des Landes,[2]) mit abwechselnden Schichten von Stroh und Heidekraut, dessen untere Schicht allein festgenäht war, belegt und mit Erde beworfen wurde, oder daß, wie meist im Lande, mit Schilf (Ret) oder Stroh gedeckt wurde. Wenn und wo es möglich war, gewann man das erforderliche Schilfrohr selbst. Der Rohrschnitt, das Binden und Einholen[3]) waren dann als letzte Ernte des ländlichen Jahres eine wichtige Winterarbeit, zu der alle verfügbaren Kräfte des Hofes benötigt und noch von den Nachbarn geliehen, auch wohl arbeitsfreie Dorfhandwerker geheuert wurden, da sie nur ausgeführt werden konnte, solange das Eis trug. Wie die meiste Eigenproduktion war sie, soweit sie den Bedarf der eigenen Wirtschaft überstieg, zugleich eine Ueberschußproduktion für den Verkauf an benachbarte Bauern- und gegebenenfalls Gutshöfe.

Das eigentliche Dachdecken besorgte allerdings ein gewerbsmäßiger Strohdecker, dem der Bauer oder sein Knecht half und ihm Schoof, Schacht und Waden zutrug.[4]) Wie im östlichen Deutschland der wandernde Strohdecker und -flicker, oft russischer Abkunft, eine bekannte Erscheinung war,[5]) so bildete sich das Dachdecken auch in Schleswig-Holstein zu einem besonderen Wandergewerbe aus. Hier waren es zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Probsteier, die als besonders geschickt im Decken mit Rohr und Stroh im ganzen Lande gesucht waren.[6]) Im Schleswigschen scheint dieser Gewerbezweig weniger ausgebildet gewesen zu sein, wenigstens darf man es vielleicht aus der Tatsache schließen, daß die sonst sehr genaue dänische Statistik in der Volkszählung von

---

1) Meiborg, a. a. O. S. 191.
2) Ebenda S. 107 f.
3) Ebenda S. 163.
4) St. A. Schl. Bd. XI, 1, Nr. 501 aus dem Pinnebergischen (Eidelstedt) 1774.
4) Sombart, a. a. O. S. 666.
6) Probstei in Wort und Bild S. 118; Schl.-Holst. Provinzialberichte 1813, S. 47.

1860 nur die „Tagtaekkere“ des Herzogtums Holstein, nicht auch die von Schleswig besonders aufführt. Ihre Zahl betrug dort auf dem platten Lande 1860: 426 mit 16 Gehilfen. Daß es sich hierbei ausschließlich um Strohdecker handelt, geht daraus hervor, daß diese Rubrik bei den Städten nicht genannt wird und ihre gesamte Anzahl in den Flecken nur 4 betrug. Nach der vier Jahre jüngeren Statistik der Volkszählung von 1864 sollte ihre Zahl mit 318 und 12 Gehilfen bereits um ein Viertel zurückgegangen sein. Wir werden diese enorme Verminderung in so kurzem Zeitraum wohl eher der statistischen Erfassung zuschreiben müssen. Die letzte Zählung von 1864 fand am 3. Dezember mitten im Winter in der Zeit der Beschäftigungslosigkeit der Strohdecker, die erste von 1860 dagegen am 1. Februar statt, kurz vor dem Beginn ihrer Frühjahrstätigkeit. Als Saisongewerbe, das zudem meist nur als Nebenerwerb betrieben wird, lebt es auch heute noch.

Eine besondere Tätigkeit der Vorbereitung für das Dachdecken und -flicken im Frühjahr war das Drehen von langen Seilen aus steifem, kräftigem Roggenstroh (plattdeutsch: Teken), die zum Benähen der Dächer benutzt werden mußten. Während der Dithmarscher Bauer schon Ende des 18. Jahrhunderts es durch besonders gemietete Jungen besorgen ließ,[1]) wurde es im Schleswigschen, in der Marsch wie auf der Geest, noch in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts zumeist im Hauswerk von den Dienstknechten an den Winterabenden oder auch von den Insten als Nebenverdienst ausgeführt.[2]) Die letzten Reste dieses Hausfleißes, der in Angeln noch bis etwa 1890 betrieben wurde, mußten dem dünnen Bindedraht, der vor allem Flugfeuer hindert, und dem Deckgarn aus indischer Kokusfaser weichen, das sich billiger und zudem bedeutend haltbarer erwies.

b) Im Nahrungsbedarf.

Im Gegensatz zu solchen Arbeiten für den Nahrungsbedarf, die wir auch heute noch als eigentlich landwirt-

---

1) Provinzialberichte 1792, II. Bd., S. 160.
2) Für Nordschleswig schon Dyssel, Indenland-Reise 1763, S. 72: „De snoer Siimer eller Halmreeb for tilstundne Taekketid“; aus dem Kirchspiel Steinberg in Angeln: Schriften der Patriotischen Gesellschaft Bd. V, H. 2/3, S. 34. 1816; aus Törninglehn: Hanssen, Amt Hadersleben. S. 66; jeder Knecht mußte seinem Herrn im Winter 100 Dachschnüre zu 5 Faden machen; aus dem Dagebüller Koog: Hanssen, Agrarhistorische Abhdlgen. II. Bd., S. 439; aus der Schleswigschen Heide- und Geestgegend: J. P. Filskov, Niedersachsen 1920, S. 114.

schaftliche betrachten, weil sie sich mehr unmittelbar an die Landwirtschaft anschließen, der Butter- und Käseproduktion, die als landwirtschaftliche Nebengewerbe heute fast ausschließlich von den Meiereien übernommen sind, fassen wir unter die gewerbliche Verarbeitung der Rohstoffe zu Nahrungsmitteln in der Eigenwirtschaft hauptsächlich dreierlei: das Vermahlen des Getreides, das Backen und das Schlachten, in früherer Zeit daneben noch das heute verschwundene Bierbrauen. Den ersten Teil wollen wir wegen der noch heute eigenartigen, von allen Handwerken getrennten Daseinsbedingungen des Müllergewerbes aus unserer Darstellung ausschalten. Das letzte können wir deshalb außer Betracht lassen, da sein Rückgang mit dem geringeren Verbrauch des früher auf dem Lande selbst gebrauten obergärigen Bieres keine nennenswerte Rückwirkung auf das ländliche Handwerk zeigte. Die Gesamtzahl der Bierbrauer in den Landdistrikten betrug nämlich 1840: in Schleswig nur 2 mit 2 Gehilfen, in Holstein 19 mit 20 und 1860: dort 13 mit 4, hier 12 mit 15. Es mag genügen, festzustellen, daß Bier bis in die 60er Jahre hinein[1]) als üblicher Haustrunk und als Erntegetränk vielfach noch im Hauswerk bereitet wurde. Die Eigenproduktionsverringerung kam dann nicht dem Handwerk zugute, sondern der Bedarf wurde ausschließlich gedeckt durch die städtischen Brauereien, die in Schleswig-Holstein zuerst seit Ende der 40er Jahre[2]) mit dem Brauen des untergärigen bayrischen Bieres begonnen hatten.

1. Das Schlachten und das Schlachterhandwerk.

Im Backen und Schlachten spielt auch in der Gegenwart die Eigenproduktion der landwirtschaftlichen Haushaltungen eine außerordentlich große Rolle, und es mag auf den ersten Blick scheinen, als ob gerade hierin im Laufe der Zeit am wenigsten eine Aenderung eingetreten sei. Aber schon die Beobachtung einer stärkeren Zunahme der Eigenwirtschaft während des letzten Krieges zeigt, daß vorher auch auf dem Lande ein Rückgang der Eigenproduktion in beiden Arten eingesetzt hatte. Infolge des Krieges war nur eine Rückbildung vor sich gegangen, indem man als „Selbstversorger" zu diesen Zweigen früherer Eigenproduktion zurückgekehrt war. Dabei spielte beim

1) Ebenda, Niedersachsen 1920. S. 113; vergl. über Brauer und Brenner die Zusammenstellung bei v. Hedemann-Heespen, Gang durch das Gewerbe S. 59 ff.

2) Die erste Brauerei dieser Art in Schleswig-Holstein und Dänemark wurde 1846 in Kiel gegründet; vergl. Jahresbericht des Kieler Handels- und Industrievereins für 1857, S. 121 f.

Schlachten meistens in stärkerem Maße als in der Vorkriegszeit, wenn auch oft nur verbotenerweise, nicht die reine Bedarfsdeckung, sondern eine gewisse Ueberschußproduktion mit. Gerade sie aber ist in diesem Teile des Nahrungsbedarfs charakteristisch für die Periode der vorherrschenden Eigenproduktion.

Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts waren gewerbsmäßige Schlachter, die zugleich im Kleinverkauf das Fleisch an ländliche Kunden absetzten, durchaus etwas Seltenes, und nur die Versorgung des Herzoglichen Hofes mit frischem Fleisch rechtfertigte eine vereinzelte Glücksburgische Verordnung bereits aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts,[1]) die eine Zwangspflicht der Untertanen zum Einkauf von Frischfleisch für Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen bei dem privilegierten Hofschlachter gebot. Allgemein wurde regelmäßig im Herbst für den ganzen Bedarf des laufenden Jahres eingeschlachtet. Nachbarliche Hilfe wurde wohl hier und da beansprucht; selbst Lohnschlachter waren selten, in Schwabstedt und Umgegend waren sie z. B. noch 1850 gänzlich unbekannt. Wer von den kleinen Leuten nicht selbst einschlachten konnte, kaufte Fleisch von den Bauern oder, wie es 1805 von Pellworm berichtet wird,[2]) arbeitete dafür in Tagelohn. Der Kauf beim Schlachter erforderte Bargeld oder was dasselbe bedeutete, Kredit, der einmal bar eingelöst werden mußte. Zudem, so berechnete man, müßte das Fleisch beim Schlachter 1 bis 2 β teurer kommen als das Eingeschlachtete, eine bei den damaligen Fleischpreisen nicht unbedeutende Steigerung. So geschah die Bedarfsdeckung auf dem Lande in weitestem Umfange durch die bäuerliche Eigenwirtschaft, die als Ueberschußproduktion zugleich die kleineren Haushalte, wenn nötig, versorgte. Es scheint, daß diese besonders zur Zeit der schweren landwirtschaftlichen Krisis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in verstärktem Maße selbst von den größeren Hofbesitzern als kleiner Nebenerwerbszweig aufgenommen wurde, wenigstens wird dies von Pellworm allgemein mitgeteilt.[3])

Dennoch gab es zur Zeit der überwiegenden Eigenproduktion berufsmäßige Schlachter auf dem Lande, wie die

1) Vom 29. Septbr. 1711; St. A. Schl. A. XIII, Nr. 25.
2) St. A. Schl. A. XVIII, Nr. 1992.
3) Ebenda; Bericht des Landschreibers: „Der Hofbesitzer hatte sich bisher geschämt, auszupfunden, klagte über seine Verlegenheit, seinen Verlust. Ich bewog ihn, sich über das Vorurtheil zu seinem Eigenen und des Allgemeinen Besten wegzusetzen, und in Verlegenheit schlachtet jeder Hofbesitzer itzt, mit zu wirklich, um den Armen Fleisch für den möglichst wohlfeilen Preis zu verschaffen."

älteren Handwerkslisten erweisen. Wieweit hierin nur nebenerwerbliche Lohnschlachter einbegriffen sind, läßt sich, wie schon betont, nicht feststellen. Die Volkszählungsergebnisse führten in ihren Rubriken nur solche Nahrungszweige der Einwohner an, „von dem sie ihrer Angabe nach hauptsächlich leben".[1]) Im Jahre 1840 waren es in den reinen Landdistrikten ohne Städte und Flecken in Schleswig: 76 Hauptpersonen mit 14 Gehilfen, in Holstein: 224 mit 52; 1860 dagegen 145 mit 17 bezw. 326 mit 60, d. h. auf 10 000 Einwohner kamen 1840 kaum 5, 1860 über 8 Schlachter in Schleswig-Holstein auf dem platten Lande. Sehen wir vorläufig von dieser Steigerung ab, so fragt es sich zunächst, worin die Landschlachter zur Zeit der vorherrschenden Eigenproduktion ihre Existenzgrundlage fanden, wenn sie nicht, wie es nach dem obigen scheint, in dem ländlichen Bedarf zu suchen ist.

Es ist nicht möglich, die Entwicklung des neueren Schlachterhandwerks auf dem Lande als eine gradlinige, der Ablösung der Eigenproduktion folgend zu erklären. Vielmehr scheint es, daß das ländliche Schlachterhandwerk zunächst nicht aus dem Bedürfnis des Landmannes, sondern aus dem des Städters hervorgegangen ist. Die häufigen Klagen der städtischen Knochenhauer bestätigen dies; gab es doch z. B. in Kiel in der Mitte des 18. Jahrhunderts allein 15 Landschlachter, die regelmäßig ihre Waren auf den Wochenmarkt brachten.[2]) Ebenso werden in der Hohner Harde im Jahre 1797 „Marktschlachter" oder ähnlich die drei als einzige Schlachter angeführten Achtelhufner genannt.[3]) So erklärt sich auch wahrscheinlich zur Hauptsache der bedeutende Unterschied, den beide Herzogtümer im Verhältnis der Schlachter zur gesamten Bevölkerungszahl zeigen — 1840 in Schleswig kaum 3, in Holstein aber fast 7 auf 10 000 Einwohner — aus der größeren Anzahl der Städte im Süden.

Eine andere Wurzel des Schlachterhandwerks auf dem Lande ist seine Verbindung mit dem Viehhandel. Wie in der Gegenwart der Landschlachter sehr häufig und hauptsächlich Viehhändler ist, der meistens den ganzen Tag mit dem Wagen unterwegs ist, während die Frau das Ladengeschäft besorgt, so müssen auch die Zahlen der

1) Vgl. Statistisches Tabellenwerk 2. Heft 1845. Einl. S. XV und ähnlich 1. Heft 1840 S. XVII: „Bei den hier angegebenen Zahlen ist es überhaupt zu berücksichtigen, daß die Zahl derjenigen, welche ein Gewerbe als Nebenbeschäftigung treiben, darin nicht mit enthalten ist."

2) Vgl. die Aufzählung der Ortschaften bei Hähnsen a. a. O. S. 351, Anmerkung.

3) St. A. Schl. C XIII, 17, Nr. 1714.

früheren Statistik wesentlich als „Viehhändler" gerechnet werden. Die relativ hohen Zahlen der „Schlachter" in den vorwiegenden Marschdistrikten machen diese Annahme wahrscheinlich, in Süderdithmarschen 46, Norderdithmarschen 19, Amt Steinburg 17, der kleinen Herrschaft Herzhorn 8, zumal da die Anzahl der angegebenen „Pferde- und Viehhändler" geringfügig erscheint, in derselben Reihenfolge: 2, 4, 6 und 0, während das kornbauende Fehmarn z. B. zur gleichen Zeit und bis 1860 nur einen Schlachter auf dem Lande hatte. Auch die große Steigerung in der Zahl der „Schlachter" bis 1860 darf wesentlich auf den Viehhandel zurückgeführt werden. Eine Beschwerde des Schleswiger Schlachteramts gegen die Landschlachter in der Dreimeilenzone der Stadt vom Jahre 1853[1]) richtete sich hauptsächlich nur gegen die Erschwerung des Ankaufs von Schlachtvieh durch deren Konkurrenz im Handel. Während vor 1850 nur etwa zwei Schlachterkonzessionen innerhalb der Bannmeile Schleswigs erteilt waren, machten sie außerdem jetzt 13 Personen namhaft. „Schlachter" ist noch jetzt häufig der Titel der ländlichen Viehhändler.

Bei diesem Versuch, die Bedeutung des Schlachtergewerbes für den ländlichen Bedarf zur Zeit der vorherrschenden Eigenproduktion, im Gegensatz zur neueren Zeit, einzuschränken, soll nicht geleugnet werden, daß nicht schon beide, ihrer Betriebsform nach gänzlich verschiedene Typen des ländlichen Schlachterhandwerks der Gegenwart vorhanden waren: Der Hausschlachter im Lohnwerk und der Schlachter im Preiswerk; aber die Regel bildeten sie keineswegs und für den ländlichen Bedarf spielten sie nur eine untergeordnete Rolle. Der „Marktschlachter" arbeitete als Preiswerker für den städtischen Bedarf; für den ländlichen mochte das gleiche aus Mangel an Absatz bei der starken Eigenwirtschaft selten genug der Fall sein. Wie aber damals Preiswerk entstehen konnte, zeigt z. B. das Konzessionsgesuch, aus dessen umständlicher Darlegung zugleich das völlige Novum eines solchen Vorgangs erhellt, eines gelernten Böttchers auf Pellworm,[2]) der nebenbei auch eine Hökerei betrieb: „Die heruntergesunkenen Vermögensumstände meiner Mitbewohner entsprachen aber für den nur fraglich kleinen Verdienst dennoch kein bares Geld, und ich mußte aus Not gedrungen, bald ein Kalb, bald ein Lamm und bald sonstige Producte dafür in natura zur Bezahlung annehmen. Dadurch war ich aus Not veran-

---

1) St. A. Schl. C. XIII, 1, Nr. 251.
2) St. A. Schl. C. XVIII, Nr. 1992.

laßt, in den Sommermonaten wöchentlich einmal entweder ein Kalb oder Lamm zu schlachten, um so durch deren Auspfundung die unentbehrlichen Schillinge bares Geld zu meinen Bedürfnissen erlangen zu können." Zur hauptberuflichen Tätigkeit als Schlachter für den Kleinverkauf war dann nur noch ein kleiner Schritt, wenn das Einkommen aus dem alten Erwerbszweig dem sich lohnenderen neuen nicht mehr gleichkam. Eine weitere Stufe auf diesem Wege bezeichnete die Tätigkeit eines Hausinsten aus Tökendorf auf den Blomeschen Gütern, dem die Ausübung des Schlachterhandwerks auf Anhalten des Preetzer Schlachteramts im Jahre 1856 verboten wurde.[1]) Er schlachtete ein Stück Fettvieh im Herbst und verkaufte es nicht pfundweise, sondern in ganzen Vierteln meistens auf Bestellung, daneben im Winter nüchterne Kälber besonders an kleine Leute. Allgemein hat sich diese neue Art des Schlachterhandwerks für den ländlichen Bedarf erst viel später durchgesetzt, nachdem die bäuerliche Eigenproduktion aufgehört hatte, den Bedarf an Rindfleisch selbst zu decken. Von einem Schlachtereigeschäft aus Steinberg in Angeln, das sich heute in nichts mehr von einem städtischen unterscheidet, wird berichtet, daß bis zur Mitte der 80er Jahre etwa nur zu den drei hohen Festtagen im Jahr je ein Stück Rindvieh, in der Ernte aber Woche um Woche und von Mitte Oktober bis November 10—12 Tiere geschlachtet wurden. Das ganze Jahr hindurch aber wurden von den Bauern vom lebenden Schwein Speckseiten aufgekauft für den Absatz an Flensburger Höker, das Fleisch behielten die Bauern. Wenn sich auch in diesem Beispiel die alte Tätigkeit des Marktschlachters für den städtischen Bedarf auf eine Spezialität beschränkte, so zeigt es doch deutlich die Uebergangsform zum Handwerk der Gegenwart. Vor dem Kriege beschränkte sich das Einschlachten in den Bauernhöfen auf Kleinvieh, wesentlich Schweine und daneben auch Kälber. Bei den steigenden Viehpreisen war es lohnender, Rindfleisch allwöchentlich zunächst nur für den Sonntagsbraten beim Schlachter zu kaufen; sodann steigerten sich allmählich die Ansprüche, und man gewöhnte sich daran, außerdem einmal in der Woche frisches, nicht selbst eingeschlachtetes Fleisch zu genießen.

Erklärt sich so die neuere Entwicklung des für den Verkauf arbeitenden ländlichen Schlachterhandwerks aus einem Rückgang der Eigenproduktion, wobei hier nicht erörtert werden soll, wieweit auch ein gesteigerter Fleischkonsum daran mitgewirkt hat, so gilt dies auch in gewisser

1) St. A. Schl. B. XV, c, 4, Nr. 278.

Weise von den Lohnschlachtern. Obgleich diese ihren Erwerb durch die Angliederung an die Eigenwirtschaft finden, ist ihre Tätigkeit erst dadurch möglich, daß der Bauer die Verrichtungen des eigentlichen Schlachtens und rohen Zubereitens, das Ausnehmen und Zerkleinern, einem gewerbsmäßigen Hausschlachter überließ. Die Lohnschlachter in der Gegenwart, soweit sie nebenberuflich diese Beschäftigung im Herbst und im beginnenden Winter ausüben, unterscheiden sich nicht von ihren Vorgängern, wo solche vorhanden waren. Von einem solchen heißt es auf Pellworm 1805:[1]) „nährt sich den größten Teil des Jahrs hindurch mit dem Spaden, schlachtet im Herbst für Taglohn und arbeitet den Winter über als Böttcher." In Schwabstedt begannen zuerst um 1880 kleine nicht vollbeschäftigte Handwerker, vor allem die in ihrem Gewerbe zurückgehenden Weber, daneben Häusler, die Tagelöhnerarbeit verrichteten, mit dem Lohnschlachten. In anderen Gegenden des Landes sind es außer den letztgenannten besonders die Saisonarbeiter, die Maurer und Reetdecker, die sich damit abgeben. Zuweilen sind es auch kleinere selbständige Landwirte, Kätner, die zur Herbstschlachtzeit das Hausschlachten nebenberuflich betreiben. Auf Fehmarn sind neben den Maurern die Fischer die hauptsächlichsten Lohnschlachter. Ein Uebergang zum eigentlichen Schlachterhandwerk für den Verkauf findet kaum statt. Dagegen ist häufig das Umgekehrte der Fall, indem gewerbsmäßige Schlachter auch Lohnschlachtungen ausführen, in zunehmendem Maße, seitdem sie aus Mangel an Fleisch und durch die Zwangswirtschaft des Krieges in ihrer früheren Tätigkeit stark behindert wurden und genötigt waren, sich einen Nebenverdienst zu schaffen. Zuweilen kommt auch in der Gegenwart die früher häufig vertretene Verbindung von Lohnschlachter und Viehhändler vor, wie aus der Wilster Marsch berichtet wird, wo ein nur im Lohnwerk auf den Bauernhöfen arbeitender Schlachter außerhalb der Schlachtzeit Handel mit Ferkeln betreibt.

Eine eigentümliche Form im Preiswerk kann dadurch entstehen, daß bei gestiegenem Bedarf in einem Landbezirk sich ein zweiter Schlachter in dem größeren Kirchdorf niederläßt, der nun aus Mangel an Produktionsmitteln nicht selbst den Einkauf von Schlachtvieh übernimmt, sondern die Ware für den Kleinverkauf von dem älteren Meister am Ort jedesmal aufkauft und nur die Zerkleinerung für seine Kunden besorgt. Wie ein mitgeteiltes Beispiel aus dem Sundewitt

1) Er verdiente höchstens 200 Mark Cour. jährlich mit allen drei Arten von Arbeiten; St. A. Schl. A. XVIII, Nr. 1992.

zeigt, beruht dieses Verfahren auf einem Uebereinkommen, jede Konkurrenz von beiden Seiten auszuschalten, indem der ältere, eigentliche Schlachter das Ladengeschäft im Kirchdorf und die Laufkundschaft unumstritten behält, der jüngere dagegen die benachbarten Dörfer zu Wagen aufsucht und dort das Fleisch verkauft.

Die zahlenmäßige Erfassung der beiden Haupttypen des ländlichen Schlachtergewerbes nach der Berufsstatistik von 1907[1]) bietet nichtlösbare Schwierigkeiten. Als reine Lohnschlachter sind zwar nur die im Nebenerwerb in der Fleischerei tätigen Personen anzusprechen: 396 Selbständige in den Gemeinden unter 2000 Einwohnern; darunter waren 202 in der Landwirtschaft als Hauptberuf tätig. Ohne Anschauung der wirklichen Verhältnisse würde man diese Hälfte wohl auch als bäuerliche, für den Verkauf arbeitende Schlachter ansehen können, die wie in früherer Zeit nebenberuflich die Ueberschußproduktion aus der Eigenwirtschaft vertreibt; doch ist diese Möglichkeit durchweg abzulehnen. Die b-Personen der Statistik, Angestellte usw., kommen wegen ihrer Geringfügigkeit, die c-Personen, Gehilfen usw., deshalb hierbei nicht in Betracht, weil es sich hier wesentlich um mithelfende Familienangehörige handelt und der Lohnschlachter fast überall im Alleinbetrieb arbeitet. Die Hauptmasse der Lohnschlachter, die fast nur zur Herbstzeit als solche nebenerwerblich tätig sind, ist in der Statistik garnicht enthalten, weil die Aufnahme im Juni gemacht wurde.

Die Zahl der hauptberuflich Erwerbstätigen in der Fleischerei, worin nur in sehr geringem Maße nach dem oben Dargelegten auch Lohnschlachter enthalten sein werden, hauptsächlich nur soweit sie zugleich Schlachter für den Verkauf sind, betrug 749 mit 8 Angestellten und 611 Gehilfen, darunter 110 weibliche. Auf 10 000 Einwohner berechnet, bei einer Bevölkerungszahl des platten Landes in Schleswig-Holstein von 660 506, kamen 1907: 11,34 Selbständige dieser Schlachter. Es läge nahe, um ein anschauliches Bild von der Ablösung der Eigenproduktion, die aber, wie mehrfach hervorgehoben, in weitem Umfange heute noch besteht und sehr langsam vor sich geht, durch die Kriegsverhältnisse sogar einen starken Umschwung erfahren hat, und ihrer Rückwirkung auf die Ausbreitung des ländlichen Schlachterhandwerks zu erhalten, die angegebenen Zahlen von 1840 oder 1860 zum Vergleich heranzuziehen. Das

1) Statistik des Deutschen Reichs, Band 208: Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern, 1. Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, B. 110, Fleischerei.

ist aber unmöglich. Zwar würde der Fehler, der auch bei der Zugrundelegung der Verhältniszahlen zur Bevölkerungsziffer durch die räumliche Ungleichheit der zu vergleichenden Bezirke entsteht, nicht so erheblich sein, da die landwirtschaftliche Struktur des Landes weder durch die Grenzveränderungen 1864 noch durch die Hinzufügung des früher nicht einberechneten Herzogtums Lauenburg sich geändert hat. Aber das zu vergleichende Objekt selbst, das Schlachterhandwerk, ist nicht einheitlich geblieben, und aus den Zahlen der heutigen und früheren Statistik allein könnte kein Bild von seiner Entwicklung gegeben werden.

2. Das Backen und das Bäckerhandwerk.

Zahlenmäßig in weit stärkerem Maße als das selbständige Schlachtergewerbe ist in der Gegenwart das Bäckergewerbe auf dem Lande vertreten. Die Berufsstatistik von 1907[1]) weist auf: 1051 hauptberuflich erwerbstätige Selbständige mit 24 Angestellten und 1479 Gehilfen, darunter 335 weibliche; d. h. auf 10 000 Einwohner kamen 15,91 selbständige Bäcker. Zur Zeit der vorherrschenden Eigenproduktion gab es dagegen mehr Schlachter als Bäcker. In dem damaligen Umfange Schleswig-Holsteins gab es nach den Volkszählungsergebnissen auf dem platten Lande 1840: 248 mit 118 Gehilfen, 1860: 390 mit 201 Gehilfen, oder auf 10 000 Einwohner: 1840: 4,07 und 1860: 5,63 selbständige Bäcker. Trotz der Inkongruenz der Gebiete darf wohl daraus geschlossen werden, daß *die Landbäcker in der Zeit von zwei Generationen an Zahl um das Vierfache gewachsen sind.*

Daraus darf aber keineswegs gefolgert werden, daß sich die Verrichtungen des Backens stärker von der Eigenproduktion losgelöst haben als die des Schlachtens. Auch hier muß vorausgeschickt werden, daß in der Gegenwart das Bäckerhandwerk zum größten Teile noch fest mit der ländlichen Eigenwirtschaft verbunden ist, durch sie findet es einen Hauptteil seines Erwerbes. Zum Teil hat *die Eigenproduktion sogar noch eine Verstärkung erhalten*, da heute im Gegensatz zur früheren Zeit auf dem Lande auch Weißbrot, wenn es an Festtagen gebraucht wird, selbst gebacken wird. Früher wurde der geringe Bedarf an Backwaren aus Weizenmehl von der nahen Stadt oder dem größeren Flecken bezogen. Der „*Brotträger*" dieser Art, oft zugleich der Nachrichtenübermittler und Briefträger, war eine allgemein bekannte Erscheinung auf dem

1) a. a. O. B. 106.

Lande.[1]) Auch die Nordseeinseln, auf denen kein Weizen gebaut wurde, wurden vom Festlande aus durch Brotträger regelmäßig besucht, die von Husum[2]) oder besonders von Hoyer[3]) kamen, wo allein 13 große Bäckereien in dem Absatz von Zwieback ihren Hauptverdienst fanden.

Die eine Wurzel der Entwicklung eines selbständigen Bäckergewerbes auf dem Lande,[4]) wahrscheinlich auch die ältere, jedenfalls aber die häufigere Form zur Zeit der überwiegenden Eigenproduktion, war trotz der üblichen Versorgung durch die Brotträger aus Stadt oder Flecken gleichfalls die Weißbäckerei, die von vornherein ausschließlich im Preiswerk ausgeübt wurde. Die meist seltenen Angaben von „Bäckern" in den älteren Handwerkerlisten müssen fast stets als solche gedeutet werden. Bei der Anlage dieser Weißbäckereien war immer die Verkehrslage des Ortes von ausschlaggebender Bedeutung. Wo ein guter Absatz, den die Nachfrage der umwohnenden Landbewohner allein meist nicht bieten konnte, durch den Verkehr gesichert schien, da setzten sich, wie in den Dörfern an der Elbe, zahlreiche Weißbäcker.[5]) In der Ortschaft Teufelsbrücke bei Blankenese, die nur aus 6 Wohnhäusern bestand, konnte sich ein Weißbäcker mit 3 Gesellen gut ernähren, weil sein Absatz hauptsächlich, ja fast allein, an die auf der Elbe

---

1) Vgl. die anschauliche Schilderung eines solchen aus Dithmarschen in den Erinnerungen von Klaus Groth, „Min Jungsparadies", Ges. Werke, 4. Bd., S. 9. f.

2) Für die Insel Nordmarsch vgl. Georg Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, II. Bd., S. 399.

3) Georg Hanssen, Statistische Forschungen, Heft 1, S. 66. — Auf Föhr gab es indessen 1765 drei Weißbäcker in Wyk, von 1737 bis 1740 hatte für Osterlandföhr die Frau des Organisten der St. Johannisgemeinde ein ausschließliches Privileg. St. A. Schl. C. VI, 1, Nr. 411.

4) Im wesentlichen übereinstimmend damit: Kummer, Das mittelalterliche Banngewerbe S. 80 f.

5) Weißbäcker im Amt Reinbeck, St. A. Schl. B. X, 1, Nr. 228, von 1802: „Wir besitzen gar keine Ländereien bey unseren Häusern, wir müssen also lediglich von der Bäckerei leben. Wir haben aber an den Orten selbst, wo wir wohnen, nicht so vielen Absatz, daß wir mit dem allein bestehen könnten. Das Kirchdorf Steinbeck aber, verschafft uns allen den meisten Absatz. Dies ist die eigentliche Brodtkammer für uns, indem daselbst vieles Weisbrot abgesetzt wird, weil nicht allein das alda befindliche große Wirtshaus, sondern auch der Krug wegen der starken Passage ein ansehnliches gebrauchen, sondern auch von denen daselbst wohnenden Hökern .... sehr viel geholt wird."

liegenden Schiffe zur Verproviantierung ging.[1]) In umfassender Weise bildeten die zahlreichen Weißbäcker in den Elbdörfern der Wilster Marsch ihr Handwerk zu einem Exportgewerbe aus.[2]) In dem kleinen Amt Reinbeck hatten sich, trotz der aus merkantilistischen Gründen, vielfach meist vergeblich, verbotenen Konkurrenz der Brotträger aus dem zu Hamburg gehörigen Bergedorf seit 1724 schon 3, seit 1769 5 Weißbäcker niedergelassen,[3]) die ihren Erwerb ausschließlich in ihrem Handwerk ohne Rückhalt an einen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb fanden. Wie die städtischen Bäcker hatten sie den Absatz auf dem Lande organisiert und versorgten durch Brotträger auch das benachbarte Amt Trittau. Um stets frische Ware auf Vorrat zu haben, hatten sie sogar ein täglich wechselndes Reihebacken[4]) unter sich eingeführt.

Nirgends genügte zur Zeit der vorherrschenden Eigenproduktion für die Niederlassung eines Weißbäckers wie heute ein bloß lokal begrenzter Absatz, der höchstens noch für das Ladengeschäft, selten für das Lohnwerk den Nachbarort einschließt; immer war Voraussetzung für die Existenzbedingung ein Fernabsatz in einem größeren Landbezirk, der nur in speziellen Fällen durch starken Durchgangsverkehr eines Ortes ersetzt werden konnte. So finden wir im Innern des Landes Weißbäcker weit verstreut, meistens fern von den Städten, nicht so sehr, weil der Zunftzwang ihre Niederlassung gehindert hätte — denn wo das wirtschaftliche Bedürfnis vorhanden war, konnte die Stadt rechtlich nichts ausrichten[5]) —, sondern weil die Konkurrenz der städtischen Brotträger den geringen ländlichen Bedarf des Umkreises leicht befriedigen konnte, in den

---

1) St. A. Schl. B. XI, 1, Nr. 502 u. Nr. 503 (1773—1782); nicht wie Ehrenberg, Blankenese S. 62 f. angibt, weil die Gegend „schon hinreichend, namentlich von reichen Hamburgern, besiedelt" war.

2) Ueber ihre Zahl vergl. Beilage III.

3) 1840: 7 Bäcker; d. h. auf 10 000 Einwohner 11,7!

4) Eine „Annehmlichkeit, die man gewiß nirgends aufm Lande hat, die aber auch selbst für unsere Brodtträger eine sehr gute und vorteilhafte Einrichtung ist". St. A. Schl. a. a. O.

5) Durch einen mit Bannrecht über 5 Dörfer privilegierten Weißbäcker in Neumühlen, der für das zum gemeinen Wert von 30 Rthlr. geschätzte fürstliche Backhaus im Jahre 1706 meistbietend 243 Rthlr. 16 Schill. gezahlt hatte, mit einer jährlichen Abgabe von 14 Rthlr. 37½ Schill., ging dem Kieler Bäckeramt allein ein Drittel seines Bannmeilenumkreises verloren, vgl. Hähnsen, a. a. O. S. 275 f.

größeren Kirchdörfern als „Becker von der ganzen Harde",[1]) oft mit gleichzeitigem Betrieb einer Hökerei und Krügerei; besonders diese letztere war für den Absatz förderlich. Verbote des Verkaufs von fremdem Brot und Bannrechte des Bäckers selbst[2]) unterstützten seine Existenzgrundlage, wenn er auch dafür eine im Verhältnis zu anderen Handwerkern ansehnliche Rekognition jährlich zu zahlen hatte. Realprivilegien, die beim Verkauf besonders gewertet wurden, erhöhten den Wert seines Hauses, sofern es sich nicht um ein grundherrliches Backhaus handelte, forderten aber andererseits die Verfügung über bedeutende Betriebsmittel bei Ankauf oder Pacht eines solchen.[3]) Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts erloschen diese Privilegien dadurch, daß die Regierung die Rekognitionsgebühren in gleicher Höhe als gewöhnliche Konzessionsrekognitionen eintrieb und das Recht weiterer Konzessionierungen nach Bedarf ausübte.

Wenn auch diese Landbäcker ihren Hauptverdienst in der Weißbäckerei als Preiswerk fanden, so ergab es sich an den Punkten des Landes, wo sie sich niederließen, von selbst, daß sie ihre Tätigkeit auf das Backen des täglichen Brotes, die Grobbäckerei, erweiterten und damit einen Teil

---

1) So bezeichnet ein Krüger, Höker und Bäcker in Hohn. St. A. Schl. C. XIII, 17, Nr. 1714. — Unter 74 Handwerkern in den Kirchspielen Sörup, Sterup, Quern und Esgrus war 1724 ein Bäcker; vgl. Meiborg, S. 128, nebst Anm. 2 betr. das Privileg und Bannrecht des Bäckers im Sundewitt von 1744; vgl. St. A. Schl. A. XVIII, Nr. 17.

2) Im Amt Reinbeck handelte es sich zunächst nur um einen einfachen Befehl an die herzoglichen Untertanen, bei dem, 1665 einzigen, Bäcker das Brot zu kaufen, seit 1724 dann um ein gemischtes Zwangsrecht aller drei Bäcker, die gemeinschaftlich die jährliche Rekognition von 8, später 10 Rthlr. bezahlten. 1743 sollten die Brotträger mit einem vom Bäcker ausgestellten Schein als Legitimation zur Bekämpfung der Bergedorfer Konkurrenz herumgehen.

3) S. o. S. 118, Anm. 5. — In St. A. Schl. B. XV, b, 6, Nr. 28 ein Kaufkontrakt zwischen dem Erbpächter des Gutes Mönkenbrook und einem Bäcker über die dem ersteren bisher zuständige Bäckerei-, Hökerei- und Krügereifreiheit, die er vom Besitzer des Gutes Jersbeck (v. Kossel) gegen eine jährliche Rekognition von 6 + 2 + 2 Rthlr. erworben hatte, mit der Verpflichtung, „den Leuten jederzeit gutes, gesundes, gaares und untadelhaftes Weißbrot, von gutem und unverdorbenem Waitzen-Mehl gebacken, ann Größe, Güte und Gewicht, wie in Oldesloe und Lübeck, ehrlich und gewissenhaft zu verkaufen", unter Voraussetzung des herrschaftlichen Konsenses für eine Kaufsumme von 80 Mark Cour. und Uebernahme der jährlichen Rekognitionen vom 6. September 1785.

der bäuerlichen Eigenproduktion übernahmen. Wie es in den sonstigen Teilen des Landes noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts mit dem Backen des Grobbrotes wohl durchweg gehandhabt wurde, erläutert ein Bericht aus dem Amt Apenrade aus dem Jahre 1827: „In der Regel mag jeder Hufner wohl einen Backofen haben, allein es vereinigen sich auch wohl einige um einen Ofen. Auch Käthner mögen eigene Backöfen haben, allein viele von diesen backen auch auf den Hufen. Die große Zahl der Insten und Mietlinge müssen dagegen ihr Brod auf den Hufen backen und geschieht dieses gewöhnlich, wenn der Hufner selbst backt; er erhält dafür eine kleine Erkenntlichkeit an Geld oder in Arbeit. Sie schlagen bekanntlich den Teig selbst auf und tragen ihn dann zum nächsten Ofen."[1]) Wenn wir von diesem Berichte den vorderen Teil des ersten und zweiten Satzes stehen lassen, alles andere wegstreichen, so haben wir in den weggefallenen Sätzen die wesentlichste Ursache für die Ausbreitung des ländlichen Bäckergewerbes in der Gegenwart. Es würde dann heißen: Brot backt auf dem Lande in der Regel nur, wer durch eigene Landwirtschaft hinreichend mit Korn versehen ist; mit der weiteren Einschränkung, daß auch hierin vor dem Kriege vielfach im bäuerlichen Haushalt durch Abbruch oder Außerbetriebsetzung von Backöfen das reine Hauswerk bis zum Garmachen des Brotes dem Lohnwerk des Bäckers gewichen ist, sei es, wie aus den Elbmarschen berichtet wird, „weil man die ratio des Lohnwerks hier einsah", daß dem Bäcker nur der Teig geliefert wird, oder, wie aus dem Sundewitt mitgeteilt wird, ein einfacher Tauschhandel von einem Pfund Roggenbrot gegen ein Pfund Roggen eintritt. Neben dem gesteigerten Bedarf an Waren aus Weizenmehl erwuchs dem Bäcker auf dem Lande also eine neue Erwerbsmöglichkeit

1) St. A. Schl. C. II, 1, Nr. 187. — Ganz ähnlich lautet die Schilderung aus den Schleswigschen Heide- und Geestgegenden in den 60er Jahren bei Filskow in Niedersachsen 1920, S. 112: „Das Backen besorgten eben die Dorfbewohner. Die größeren Bauerngehöfte besaßen neben der Küche eine besondere Backstube, einen umfangreichen Raum, der zugleich zum Bierbrauen, Backen und Waschen diente. In den Häusern der Kleinbauern war der Backofen unmittelbar neben dem offenen Feuerherd in der Küche aufgemauert. Wer keinen Backofen besaß, ließ bei einer benachbarten Familie backen oder kaufte seinen Brotbedarf bei einer solchen". Dagegen wird hier schon ein eigenes Backen des Fein- oder Weißbrots aus gesiebtem Mehl erwähnt, während Klaus Groth noch in seinen Jugenderinnerungen (a. a. O.), die um 1830 spielen, vom Weißbrot allgemein sagt: „wat de Burn damals selten sülber backen."

durch den Wegfall der Ueberschußproduktion aus der bäuerlichen Eigenwirtschaft einerseits, die sich zu einer Einnahme aus dem Verkauf umsetzte, andererseits durch den Rückgang der Eigenproduktion für den bäuerlichen Haushalt selbst, die eine erhöhte Beschäftigung im Lohnwerk mit sich führte. Durch die Zwangsbewirtschaftung des Getreides haben sich hier, wo eine schärfere Kontrolle gehandhabt wurde, nicht unwesentliche Verschiebungen ergeben. Allgemein wird über einen Rückgang des Preiswerks geklagt. Seine Ursache liegt nicht allein in der Knappheit der Rohstoffe. Allerdings wurde jetzt dem Bäcker das Mehl vom Kreise zugeteilt gegen Bezahlung. Weißbrot und Konditorwaren, die in früherer Zeit auf dem Lande verpönt, durch die „5-Pfennig-Stücke" immer größeren Absatz gefunden hatten, wurden oft nur noch auf Bestellung hergestellt. Vor allem wanderte auch ein großer Teil der bisherigen Lohnwerktätigkeit jetzt wieder ins Hauswerk der „Selbstversorger" zurück, die oft zur Erschwerung der schärferen Kontrolle den gesamten Backprozeß wieder im eigenen Haushalt ausführten. Auf der anderen Seite steigerte sich allerdings wieder das Lohnbacken, indem manche Leute, die schon gewohnt waren, das Brot im Ladengeschäft zu kaufen, es jetzt lieber bis zur Aufbereitung des Teigs in Eigenwirtschaft nahmen, da Korn immer noch leichter zu beschaffen war als Brot. Dieser gewöhnlich stufenweise Rückgang in den Betriebsformen bedeutet aber auf jeden Fall einen Verlust für den Bäcker, der auf dem Lande nur selten durch einen gewachsenen Kundenkreis wegen des infolge des Krieges eingetretenen Ausfalls eines Nachbarbetriebes ausgeglichen werden konnte.

Kehren wir, nachdem wir die Hauptarten der Grobbrotversorgung für den alltäglichen Bedarf in Vergangenheit und Gegenwart gegenübergestellt haben, zurück zur Schilderung der Entwicklung dieses Zweiges des Backens aus der Eigenproduktion zum Handwerk, so sind noch mannigfache Zwischenstufen und Uebergangstypen zu unterscheiden. Die dargestellte Verbindung von Grob- und Weißbäckerei, wo jene nicht in der bäuerlichen Eigenwirtschaft lag, war wie in der Gegenwart die bei weitem üblichste Form der handwerksmäßigen Herstellung von Grobbrot. Ebenso wie selbst in einer Stadt sich nach der rechtlichen Freigabe des gewerblichen Grobbackens vom Zunftzwange in den Städten und Flecken vom Jahre 1832 ab ein lebenskräftiges Grobbäckergewerbe nicht entfalten konnte,[1]) war auf dem Lande die Grobbäckerei alleine „als

---

1) Vgl. Hähnsen, a. a. O. S. 393.

selbständiger Erwerb hier bei weitem unzureichend".[1]) Jedoch gab es in den dichter besiedelten Gegenden, wie im südlichen Teil der Herrschaft Pinneberg in der Nähe Hamburgs,[2]) hin und wieder einen selbständigen Grobbäcker. Die Ablösung der Ueberschußproduktion für die arme Bevölkerung, die keine eigenen Backöfen besaß,[3]) aus dem bäuerlichen Hauswerk schuf zunächst, wo keine Weißbäcker sonst ansässig waren, die Existenzgrundlage für eine neue Bäckerstelle auf dem Lande. In der Marsch mit ihrem infolge des Wirtschaftsbetriebes schon früh entstandenen scharfen sozialen Unterschied zwischen Reich und Arm[4]) geschah dies früher als auf der Geest. Die Eiderstedter Landschaft konnte im Jahre 1774 bei der Begründung ihres Gesuchs um Beibehaltung der Landhandwerker als allgemein bekannt voraussetzen: „Die Bäcker bey uns sind für die ärmeren Leute nicht weniger notwendig, diese können teils aus Mangel an Gelde nicht in Quantitäten backen, teils haben sie auch nicht wie bey den Höfen besonders gebauete Backhäuser, noch würden sie ohne viele Feuersgefahr in ihren Häusern die Oefen anlegen".[5]) Man vergleiche damit den oben wiedergegebenen, ein halbes Jahrhundert später abgefaßten Bericht aus dem Amt Apenrade, der ebenso selbstverständlich, ohne Neues mitteilen zu wollen, den umfassenden Herrschaftsbereich der Eigenproduktion wiedergibt, oder die wiederum fast 50 Jahre jüngere Schilderung aus der Schleswiger Heidegegend. Und doch waren die rechtlichen Grundlagen der Gewerbegesetzgebung in allen drei Bezirken dieselben! — Demzufolge war die Verhältnisziffer der selbständigen Bäcker zur Bevölkerungszahl in den hauptsächlichsten Marschdistrikten eine bedeutend höhere als die des Landesdurchschnitts. Während hier auf 10 000 Einwohner im Jahre 1840 doch nur 4,1 selbständige Bäcker kamen, betrug sie in

1) 1861 aus dem Kirchspiel Hohenwestedt; St. A. Schl. B. III, 1, Nr. 318.
2) Im Jahre 1774 waren in der Haus- und Waldvogtei von 10 Bäckern, wovon nur 3 Konzessionen hatten, 2 zugleich Müller und Grobbäcker und 3 ausschließlich Grobbäcker, davon 1 im Preiswerk „an arme geringe Leute, die 1 holen (?) Mehl zum Brotbacken auf einmal zu kaufen nicht vermögend". St. A. Schl. B' XI, 1, Nr. 502.
3) So heißt es 1805 von der Hallig Oland: „Eine Hökkerey und Bäkkerey kan auf Oland nicht viel abwerfen, weil in der Regel nur der ganz arme den Hökker und Bäkker besucht. Solcher Armen giebt es aber auf Oland nicht viele, und solange das Wasser offen ist, käuft man überhaupt lieber auf Föhr." St. A. Schl. A. XVIII, Nr. 1992.
4) Vgl. Sering S. 156 und mehrfach.
5) St. A. Schl. A. XVIII, Nr. 2468.

[illegible]erstedt 7, in Norderdithmarschen 8,8, in Süderdithmarschen 9,5, in den Elbmarschen gar 12,8, wobei hier allerdings das Exportgewerbe der Kringelbäckerei in den westlichen Wilstermarschdörfern stark ins Gewicht fällt. Die Geest folgte, wie hervorgehoben, nur sehr langsam und spät. Wir können an Hand zahlreicher Konzessionsgesuche zur Anlage von Bäckereien aus den 50er und 60er Jahren des letzten Jahrhunderts den Ablösungsprozeß besonders in der mittleren holsteinischen Geest des Amtes Rendsburg [1]) gut verfolgen. Von Jahr zu Jahr wurden hier neue Landbäcker konzessioniert. Eine Zwischenstufe bis zur völligen Verselbständigung entwickelte sich dadurch, daß manche Bauernvögte und größere Hufner begannen, die Bäckerei als besonderen Nebenerwerb zu treiben, indem sie für die Backstelle auf ihrem Hofe einen Bäckergehilfen ständig beschäftigten, der für den Verkauf arbeitete. Die Rentabilität eines solchen Verfahrens war bei den weiten Moorstrecken dieser Gegend umso gesicherter, als hier von vorneherein auch der alltägliche Bedarf nicht durch die Eigenproduktion allein gedeckt werden konnte, da die bei weitem größere Zahl der Besitzer nicht soviel Korn produzierte, als ihre Haushaltungsbedürfnisse erforderten,[2]) und genötigt war, den fehlenden Brotbedarf aus den Städten durch die Brotträger zu beziehen. Konzessionen für den Betrieb einer Bäckerei dieser Art wurden regelmäßig erteilt, nur in einem Falle wurde 1862 ein Gesuch abgeschlagen, da es als „lediglich eine Finanzspekulation" beurteilt wurde und keine Veranlassung vorliege, „dem sehr wohlhabenden Bauernvogt auf diese Weise zu seiner Bereicherung hülfreiche Hand zu leisten".[3])

Daneben war in dieser mittleren Geestgegend die Grobbäckerei im Preiswerk der Müllerei als Nebenberuf angegliedert, da der regelmäßige Absatz von Mehl und Grütze auch den Verkauf von Brot an die kleineren Leute als vorteilhaft für den Müller erwies. Im allgemeinen ist aber die sonst in Deutschland häufige[4]) **Verbindung der Grobbäckerei mit der Müllerei** in Schleswig-Holstein auch in der Gegenwart nicht üblich. Nach der Berufsstatistik

1) St. A. Schl. B. III, 1, Nr. 318.

2) So berichtet im Jahre 1858 aus dem Baaler Moor. St. A. Schl. B. III, 1, Nr. 318.

3) Für einen Bauernvogt zu Luhnstedt; St. A. Schl. a. a. O.

4) Nach Kummer, Mittelalterliches Banngewerbe, S. 80 f., ist in der Gegenwart „die Schwarzbrotbäckerei, soweit sie nicht als Hauswerk betrieben wird, mit der Müllerei meist zu einem Gewerbe verschmolzen worden."

von 1907[1]) hatten von 686 hauptberuflich erwerbstätigen Müllern 570 einen Nebenerwerb. In der Bäckerei waren aber nur 266 Personen im Nebenberuf selbständig tätig, wovon noch 72 als Hauptberuf zur Landwirtschaft rechneten, sodaß, selbst wenn wir alle diese die Bäckerei als Nebenerwerb ausübenden Personen als zur Müllerei gehörig betrachten würden, knapp 20 % aller Müller zugleich auch Bäcker wären, was im Verhältnis zur Zahl der hauptberuflich selbständigen Bäcker noch nicht einmal 19 % ausmachte. Der tatsächliche Umfang der Bäckerei als Nebenerwerb im Müllergewerbe wird sich noch weit unter diesen im Höchstfall möglichen Ziffern stellen.

c) Im Kleidungsbedarf.

Unter den Gewerben für den Kleidungsbedarf, deren Aussonderung aus der ländlichen Eigenproduktion in die neuere Zeit fällt, kommen hauptsächlich in Betracht: die Weberei und daneben für das ländliche Handwerk von geringerer Bedeutung die Färberei, die aber beide als ländliche Handwerke heute so gut wie verschwunden sind. Die anderen beiden lebenden Bekleidungshandwerke auf dem Lande, Schneider und Schuster, haben wohl zum Teil durch den Ablösungsprozeß der Eigenwirtschaft eine Umgestaltung der Betriebsform durchgemacht, die Wandlung vom Lohnwerk zum Preiswerk, aber sie waren schon zur Zeit der vorherrschenden Eigenproduktion durchweg selbständige Gewerbe, die nur im Notfall in der Eigenwirtschaft ausgeübt wurden, keineswegs einen wesentlichen Bestandteil davon bildeten. Wir werden daher ihre Entwicklung nur unter dem Gesichtspunkt der Aenderung ihrer Betriebsform an anderer Stelle betrachten.

Zwar ist oben bemerkt worden, daß nach den älteren Handwerkslisten neben den Schneidern die Weber fast überall die größte Zahl der Handwerker in einem Landbezirk ausmachten; häufig wurden sie allerdings auch garnicht angegeben, was seinen Grund darin hatte, daß jene Verzeichnisse nur zum Zweck der Erfassung des verbotenen Handwerks aufgestellt waren, was aber in der Regel auf die Weberei als meistens freies Gewerbe nicht zutraf. Die rechtliche Befreiung der Weberei vom Bannmeilenzwang war in erster Linie nicht für den handwerksmäßigen Betrieb erfolgt, sondern für die Ueberschußproduktion des Hausfleißes, wie es in bestimmter Weise eine spezielle Verfügung vom 24. Februar 1744 aus dem Amt

---

[1]) a. a. O. S. 105.

Hadersleben[1]) wiedergibt, wonach dem Landmann „die Verarbeitung seiner Produkte vor den Absatz, insoweit dadurch den Handwerkern und Professionisten kein Eintrag geschiehet, ordentlicherweise unverwehret, und insonderheit erlaubet ist, aus seinem Hampfe, Flachs und Wolle, Garn, Leinwand, Strümpfe und allerley Zeug zur Kleidung zum Verkauf zu verfertigen". *Alle älteren Zahlenangaben von Webern im 18. Jahrhundert sind daher nicht ohne weiteres als handwerksmäßige Betriebe zu deuten*, sie enthalten in der Regel außerdem noch jene Weber oder richtiger: vorwiegend Weberinnen, welche die in Eigenwirtschaft gewonnenen, den eigenen Bedarf übersteigenden Produkte absetzten oder auch im Nebenerwerb für andere tätig waren. Dies bestätigt die geringe Zahl der nur ausnahmsweise angeführten hauptberuflich tätigen Weber in der oben wiedergegebenen Handwerkerliste des Amtes Hütten von 1711, die bei den einzigen beiden Webern den Vermerk macht: meistens Brot in Tagelohn. So sind auch die im Verhältnis zu den Zahlen der sonstigen Verzeichnisse geringen Ziffern der Listen aus dem Amte Rendsburg von n1715 als solche selbständigen Weber, in diesem Falle nur Leinweber, aufzufassen.

Welche der beiden Arten der Weberei, des Woll- und Leinwebens, in stärkerem Maße handwerksmäßig ausgeübt wurde, läßt sich nicht entscheiden.[2]) Der handwerksmäßige Weber auf dem Lande spezialisierte seine Tätigkeit im allgemeinen nicht und übte je nach Auftrag beide Zweige des Gewerbes aus. Doch scheint es, daß *der berufsmäßige Landweber zunächst hauptsächlich Leinweber* war, während *die Wollweberei mehr im Hauswerk* vorgenommen wurde *oder* aber *sich zu städtischen Manufakturen entwickelte*, deren Mittelpunkt seit dem 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart Neumünster blieb. Die stärkere gewerbsmäßige Betreibung der Leinweberei, die aus manchen Anzeichen, besonders der vorzugsweisen Benennung unzweifelhaft selbständiger Weber als Leinweber, geschlossen werden muß, darf vielleicht damit in Verbindung gebracht werden, daß der Bedarf des Landes an Flachs im 18. Jahrhundert durchaus nicht aus dem eigenen Anbau befriedigt werden konnte, sondern zum Teil von den Städten oder Hausierern bezogen werden mußte.[3]) Die Verarbeitung im Lohnwerk lag dann näher

1) C. St. Sl. Bd. II, S. 544, als Einschärfung der Konstitution vom 11. Mai 1711.

2) Vgl. v. *Hedemann-Heespen*, Gang durch das Gewerbe S. 97.

3) Ebenda S. 77 f.

als die der Wolle, die selbst gewonnen wurde. In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts steigerte sich der Flachsbau bedeutend, und besonders die schwere landwirtschaftliche Krise des zweiten und dritten Jahrzehnts brachte auch in diesem Zweige eine stärkere Förderung der Eigenproduktion mit sich, während umgekehrt die Schafzucht seit der Verkoppelung stark zurückgegangen war[1]) und um die Mitte des 19. Jahrhunderts in größerem Umfange nur noch auf den Außendeichsländereien der Marsch und auf den Inseln betrieben wurde, sodaß der Osten einer beträchtlichen Wollzufuhr bedurfte.[2])

Es erübrigt sich, im einzelnen ein Bild von der Art und Weise der eigenen Herstellung der Bekleidungsstoffe im ländlichen Haushalt zu geben; die zahlreichen Quellen[3]) berichten aus fast allen Gegenden des Landes gleichmäßig, daß der gesamte Produktionsprozeß in den beiden wesentlichsten Rohstoffen tierischen und pflanzlichen Ursprungs zur Verarbeitung zu Woll- und Leinenzeug größtenteils in eigener Wirtschaft vor sich ging, von der Schafschur, dem Spülen und Kratzen der Wolle, dem Ernten, Rösten, Brechen und Hecheln des Flachses bis zum Spinnen, Weben, Walken, Pressen und Färben. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts galt fast im ganzen Lande, was aus der schleswigschen Heidegegend noch für die Zeit um 1860 mitgeteilt wird: „Wie der Bauer vor reichlich sechzig Jahren für Speise und Trank nur eigene Erzeugnisse verwendete und nur in seltenen Fällen Bedarfswaren, wie Zucker, Sirup, Gewürze und dergleichen kaufte, gab er auch für die Kleidung seiner Frau und Kinder und für die eigene fast nie Geld aus, sondern das Haus vermochte selbst fast jedes Kleidungsstück bis auf die gestrickten Mützen und Kappen herzustellen. Man schaffte sich höchstens jedes Jubeljahr einen Hut oder eine Mütze an, zur Hochzeit der Bräutigam einen schwarzen Tuchrock und die Braut ein schwarzseidenes Kleid oder ein solches aus Damast.[4]) In man-

---

1) Ebenda S. 17 und S .98.

2) Lütgens, Charakteristik der Bauernwirtschaften (1840) S. 4 f. — Umgekehrt mußte dagegen im östlichen Teile des Amtes Hadersleben russischer Flachs eingeführt werden, während Wolle noch ausgeführt werden konnte. Vgl. Georg Hanssen, Amt Hadersleben S. 7 f.

3) Ueber den Hausfleiß melden häufig auch die jährlichen Fabriklisten, die von den Aemtern an die Zentralbehörden erstattet wurden, vgl. Hähnsen, Pinneberger Jahrbuch 1921, S. 87. — Einzelnes über die Technik neuerdings bei Kock, Schwansen S. 279 f. und J. P. Filskow, Niedersachsen 1920, S. 113 f.

4) J. P. Filskow, a. a. O.

chen Landschaften entwickelte sich dieser Hausfleiß im Bekleidungsgewerbe, der wie der überwiegende Teil der in Eigenwirtschaft ausgeführten Tätigkeiten, besonders das Brauen, Backen und Schlachten, fast allein Frauenarbeit war, neben der Landwirtschaft zu einer Haupterwerbsquelle der bäuerlichen Bevölkerung, so vor allem im nördlichen und nordöstlichen Schleswig und auf den friesischen Inseln;[1]) selbst Fehmarn wies am Ende des 18. Jahrhunderts eine nicht unbedeutende Ausfuhr von im Hauswerk verfertigten Strümpfen[2]) auf. Stellenweise beschickten die Landleute mit ihrem selbst hergestellten Woll- und Leinenzeug die Jahrmärkte der umliegenden Städte,[3]) und die selbst gefertigten Laken aus der Umgegend von Apenrade und dem Sundewitt hießen im Hinblick auf ihre erfolgreiche Konkurrenz mit der Kaufmannsware nicht mit Unrecht „Krämerunglück".[4]) Zur Hausindustrie i. e. S., dem Verlagsystem, bildete sich keines dieser ländlichen Gewerbe um; sie blieben eine Ueberschußproduktion der Eigenwirtschaft. Von einer hausindustriellen Tätigkeit der niederen ländlichen Bevölkerung ist außer der Spitzenklöppelei im Norden nur aus der Herrschaft Pinneberg bekannt, daß hier zu Ende des 18. Jahrhunderts die Frauen der Insten für die Ham-

1) Vgl. die Angaben bei v. Hedemann-Heespen, Gang durch das Gewerbe S. 47, ferner u. a. z. B. Georg Hanssen, Amt Hadersleben S. 32; Duus, Sundewitt (1836) S. 30: „daß hier ein industriöses Wesen heimisch ist, welches anderswo nachgeahmt und daselbst erhalten zu werden verdient, ist längst im Allgemeinen bekannt, so wie auch anerkannt." Meiborg, S. 84 u. a. O. Moritz, Röm S. 75; Jensen, Die nordfriesischen Inseln S. 138 ff.: „Landwirtschaft und Hausindustrie."

2) Vgl. Voß-Jessen, Fehmarn S. 29. — Von 1789 bis 1791 wurden 7031 Paar ausgeführt.

3) St. A. Schl. C. XIV, Nr. 174 aus der Vogtei Stedesand, zum Domkapitel Schleswig gehörig, 1777: „Außer der Feldarbeit, als zu welcher die Eingesessenen sich auch nach der Marsch in gewissen Zeiten verfügen, beschäftigen sie sich mit allerhand Handwerken: Weben, Leinen, Bettbühren und Wollenzeug von allerhand Gattung ..... Die gedachte allhier fabricirte Waaren werden nach Tondern, Bredstedt und Husum, vornehmlich in den Jahrmärkten zum Verkauf gebracht." Eine ähnliche Nachricht aus dem Kirchspiel Enge von 1792 bei v. Hedemann-Heespen, Gang durch das Gewerbe, S. 77 f.

4) Georg Hanssen, Amt Hadersleben, S. 32, nach P. B. 1792, I, S. 370.

burger und Altonaer Fabriken im Lohnwerk gegen pfundweise Bezahlung Wolle pannen.[1])

Wo keine Ueberschußproduktion an Leinen oder Wolle im bäuerlichen Haushalt erzielt oder angestrebt wurde, da sollte doch grundsätzlich soviel erzeugt werden, daß wenigstens etwa ein Drittel bis zur Hälfte der Löhne für die landwirtschaftlichen Hilfskräfte in eigenen Naturalien gezahlt werden konnte. Wie im gewerbsfleißigen Nordschleswig,[2]) so erhielten sie auch im mittleren und östlichen Holstein[3]) von dem Vollknecht und der Großmagd bis zu den Gänse- und Pferdehirten neben dem Geldlohn nach ihrem Range abgestuft 1 bis 2 Pfund Wolle und verschiedene Ellen heedenes und flächsenes Leinen oder 1 bis 2 Spint Lein ausgesät nebst freier Bearbeitung des Flachses bis zum Schwingen.

Im Gegensatz zu allen diesen stark im Hausfleiß tätigen Gegenden steht die landwirtschaftlich am frühesten vorgeschrittene[4]) Marsch, in der auch dieser Zweig der gewerblichen Bedarfsdeckung sich am ehesten von der vollständigen Eigenwirtschaft ablöste. Seit dem Jahre 1774 heißt es in den Gewerbelisten aus den Elbmarschen übereinstimmend, daß die Haushaltungen bei weitem noch nicht durch das dort betriebene Leinweben versorgt werden konnten. Kätner und deren Frauen spinnen und weben Leinen, Wolle und Bettbühren für die Bauern.[5]) Aus Dithmarschen wird um 1800 geklagt: „Knechte und Bauern spinnen hier durchgängig nicht, auch versteht höchst selten eine Bauernfrau das Weben;.... im Ganzen wird dieser Erwerbszweig hier sehr vernachlässigt, wie denn überhaupt der Erwerbsfleiß hiesiger Einwohner dem ihrer Nachbarn, besonders der Hannoveraner und der benachbarten Insulaner nachsteht."[6]) Nur die Geestbauern betrieben noch etwas Strümpfestricken und Handschuhmachen. Zwar wurde der Hausfleiß auch in der Marsch infolge des wirtschaftlichen Niedergangs um 1820 in stärkerem Maße aufgenommen.[7])

---

1) St. A. Schl. B. XI, 1, Nr. 500 und 501.
2) Georg Hanssen, Amt Hadersleben, S. 16, Anm. 1.
3) Lütgens (1847) S. 7 ff. im Amt Rendsburg, im Walddistrikt des Klosters Preetz, in der Probstei und in Eutin.
4) Sering S. 155 ff.
5) St. A. Schl. B. II, 1, Nr. 165.
6) Niemann, Vaterlandskunde (1802) 2. Stck. Landwirtschaftliche Nachrichten aus Dithmarschen. S. 26. Für die neuere Zeit kann man Dithmarschen kaum zu den „geborenen Gegenden der Hausindustrie" Schleswig-Holsteins rechnen. v. Hedemann-Heespen, Schlesw.-Holst. Kunstkalender 1921, S. 86).
7) v. Hedemann-Heespen, Gang durch das Gewerbe S. 47.

Handwerkern auf eine größere Anzahl von 38, 65 und aber schon zehn Jahre später kauften die nordfriesischen Bauern aus dem Christian-Albrechts-Koog Wollwaren und Laken regelmäßig auf den Märkten von Niebüll und in den Städten Husum und Tondern,[1]) wohin die Bauern aus dem östlichen Teil des Amtes Hadersleben zur gleichen Zeit das eigengemachte Zeug, Leinen, Badmel und Tussel, eine Art Beiderwand, über Lügumkloster in die Marschen absetzten.[2])

Wenn auch die häusliche Weberei auf dem Lande „nicht in direkter Konkurrenz mit der gewerbsmäßigen"[3]) stand, so ist doch nicht zu verkennen, daß sich diese erst infolge der beginnenden Ablösung der Eigenproduktion im Kleidungsbedarf entfalten konnte. Wo ein Vergleich mit früheren Ziffern handwerksmäßiger Weber möglich ist, zeigt sich bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts überall ein Ansteigen der Anzahl von Webern auf dem Lande. Als bemerkenswert wurde daher auch von Dithmarschen um 1800 besonders hervorgehoben: „Die Weberei wird allein von eigenen Webern und Weberinnen in den Flecken und Dörfern betrieben." Die Entwicklung des Weberhandwerks auf dem Lande verlief bis zu seinem völligen Aussterben keineswegs parallel mit der Aussonderung der ländlichen Bedarfsdeckung an Kleidungsstoffen aus der Eigenwirtschaft und ihrem Uebergang zum Bezugsgebiet des fabrikmäßigen Großbetriebs, sondern es läßt sich in Schleswig-Holstein für das Weberhandwerk auf dem Lande sehr wohl „eine regelmäßige Stufenfolge der Organisationsformen beobachten", und es vollzog sich keineswegs „ein unvermittelter Uebergang „von irgend einer der bestehenden primitiven Produktionsweisen zu der kapitalistischen Wirtschaftsweise."[4]) Für die kritischen Jahre der allgemeinen Umwälzung in Produktion und Verkehr in Deutschland ergibt sich für das ländliche Weberhandwerk in Schleswig-Holstein nach den Volkszählungsergebnissen folgendes Bild:

Anzahl der selbständigen Weber mit Gehilfen in den Landdistrikten:

Im Jahre	1840	1845	1855	1860	1864
Schleswig:	1651 (521)	1818 (402)	1738 (249)	1548 (180)	
Holstein:	2284 (676)	2306 (709)	2125 (555)	2011 (453)	1850 (340)

1) Georg Hanssen, Agrarhistor. Abhandlungen, II. Bd., S. 436.
2) Georg Hanssen, Amt Hadersleben, S. 32.
3) Schmoller, Kleingewerbe S. 504.
4) Sombart, Der moderne Kapitalismus, 1. Aufl., Bd. I, S. 572.

Auf 10 000 Einwohner[1]) berechnet kamen:

	selbständige Weber			Weber insges (mit Gehilfen)	
	Schleswig	Holstein		Schleswig	Holstein
1840	59	69	1840	70	90
1845	63	67	1845	76	88
1855	56	59	1855	64	74
1860	48	54	1860	54	66
1864		50	1864		59

Die Zahlen bilden die Resultante einer doppelten Bewegung: das reine Hauswerk schwindet und bereitet den Boden für das Handwerk, das als Lohnwerk der Eigenwirtschaft angegliedert bleibt; auf der anderen Seite weicht das Handwerk mit dem Rückgang der Eigenproduktion selbst der Konkurrenz der Fabrikware. Der erste Teil dieses Prozesses würde sich ziffernmäßig noch schärfer darstellen, wenn ältere vergleichbare Angaben vorhanden wären; die wiedergegebenen können nur als Ausläufer der Entwicklung angesehen werden. Jedoch darf aus den Zahlen keine einheitliche, allgemeine, zeitliche Folge der Ablösung herausgelesen werden, etwa so, daß bis zum Höhepunkt der Weberzahlen die Verminderung des reinen Hauswerks, dann erst die des Handwerks vor sich ging. Vielmehr waren diese Gesamtziffern, wie gesagt, nur das Ergebnis des örtlich verschiedenen Verlaufs der Umwandlung, und ihre Erhöhung bezw. Verminderung entstand erst aus dem jeweilig stärkeren Ueberwiegen der beiden Kräfte, die sich zum Teil in ihrer Tendenz für die Rückwirkung auf das Handwerk gegenseitig aufhoben.

Dieser allgemeine Ueberblick als zeitlicher Längsschnitt wird vorzüglich ergänzt durch einen Querschnitt aus dem Jahre 1847, den eine Zusammenfassung der Mitteilungen über den Stand der Eigenproduktion im Kleidungsbedarf aus den verschiedenen Gegenden des Landes in der Festschrift für die 11. Versammlung Deutscher Land- und Forstwirte darbietet.[2]) Zwar lauten die Nachrichten,

---

1) Bei einer Einwohnerzahl in den Landdistrikten von

	1840	1845	1855	1860	1860
Schleswig:	279 969	290 820	311 275	322 767	
Holstein:	329 613	342 802	362 365	371 933	370 254

2) Herausgegeben von Reventlow-Warnstedt, auf Grund von Nachrichten, die erst im Laufe des Jahres 1847 besonders von Pastoren der Gegenden eingezogen wurden, wohl durch übereinstimmende Fragebogen, da die Reihenfolge der Antworten überall mit denselben Ausdrücken gleich wiederkehrt; vgl. zu oben für Schleswig: S. 39, 44, 52, 56, 60, 64, 70, 74, 83, 89, 92, 97, 102, 124, 131, 139; für Holstein: S. 146, 155, 161, 168, 174, 179 f., 185, 190, 196 f., 201. 241.

da sie nur mitteilen wollen, ob eigengemachtes Zeug getragen oder Kaufmannsware bevorzugt wurde, oft nicht sehr bestimmt für unsere Betrachtung des Einflusses auf das Handwerk, aber sie lassen auch hierfür genügende Rückschlüsse zu. Starke Ueberschußproduktion der Eigenwirtschaft, besonders an vielen Arten selbstgewebter Wollenzeuge, herrschte noch auf dem Mittelrücken Nordschleswigs, wo im Amt Lügumkloster 1840 die Zahl der selbständigen Weber mit 5 ohne Gehilfen sowohl im Landdistrikt als auch mit Einschluß des Fleckens mit 10 und 6 Gehilfen bei 2058 bezw. + 1183 Einwohnern weit unter dem Landesdurchschnitt blieb. Aehnlich tief hielten sich im Verhältnis die Ziffern von 1840 im Amt Bredstedt[1]) mit 10 Webern bei 8724 Einwohnern und auf den Inseln von Pellworm bis Sylt[2]) mit 20 Alleinwebern auf 6915 Einwohner. Ueberwiegend selbst gewebt wurde auch in den Bauernhäusern vieler Kirchspiele des Amtes Tondern. In den übrigen Bezirken Schleswigs war die Weberei des meistens selbstgesponnenen Garns in verschiedenfachem Maße dem Handwerk zugefallen, in Angeln wurde es in den Bauernhäusern überhaupt nicht mehr betrieben. Nicht eigengemachte, vom Kaufmann erworbene Kleidungsstoffe hatten sehr spärlich Eingang gefunden, am meisten noch auf Fehmarn und auf Nordstrand. Als Sonntagskleidung wurden sie selbst schon an vielen Orten des Amtes Hadersleben getragen.

Ein ganz anderes Bild der Entwicklung der Bedarfsdeckung an Kleidungsstoffen bietet nach derselben Quelle das platte Land Holsteins. Auch hier spielte vor allem in der Mitte und im Osten des Landes das eigengemachte Zeug noch eine große Rolle. Aber entsprechend der im Verhältnis zu Schleswig bedeutend größeren Anzahl der selbständigen Weber ist nur von selbst g e s p o n n e n e m Leinen die Rede. Bei der geringen Wollgewinnung wurde ferner nur noch aus Süderdithmarschen die eigene Herstellung einzelner Wollstoffe erwähnt. Sonst begann aber gerade in der Marsch die Kaufmannsware das eigengemachte Leinenzeug mehr und mehr zu verdrängen, und dasselbe war in den südlichen und stärker noch in den südöstlichen Gegenden zwischen Lübeck und Hamburg der Fall. Auch hier war dieselbe Stufenfolge in der Bedarfsdeckung durchlaufen: vom reinen Hauswerk zur Eigenproduktion mit angegliedertem Lohngewerbe bis zur Verdrängung dieses Handwerks durch das Aufhören der Eigenproduktion. Während in den

1) Ohne den Flecken Bredstedt, wo nur 6 Alleinweber.
2) d. h. den zu Schleswig-Holstein gehörigen und ohne Wyk auf Föhr, wo aber nur 3 Alleinweber.

Aemtern Segeberg und Plön, namentlich in der Umgegend von Bornhöved, vor 1847 „die Webereien in den letzten Jahren sehr zugenommen"[1]) hatten, waren sie weiter südlich, in Reinbeck und Trittau, schon allgemein verdrängt. Wenige Jahre später heißt es aus Reinfeld: „Die ländlichen Webereien können bekanntlich schon seit Jahren nicht mehr mit den Manufakturfabriken concurrieren";[2]) fünfzig Jahre früher wurde gerade dort die Zahl der Weber als „die größte" rühmend hervorgehoben.[3])

Die Betriebsform der selbständigen Weberei war durchweg das Lohnwerk. Nirgends liegen Anhaltspunkte vor, daß sie sich zum Preiswerk oder auch zur Hausindustrie i. e. S. irgendwo auf dem Lande in Schleswig-Holstein entwickelte. Selbst in den Gegenden, wo das Weberhandwerk am stärksten vertreten war, wie wahrscheinlich in der kleinen Hüttener Harde, die im Jahre 1840 mit 75 Webern und 24 Gehilfen, d. h. auf 1000 Einwohner[4]) 12,5 selbständige und 16,5 Weber insgesamt, den Landesdurchschnitt weit um das Doppelte übertraf, blieb es auf der Stufe des Lohnwerks stehen. Ein amtlicher Bericht des Hardesvogts von 1828[5]) schildert den Zustand der Leinweberei dort und die Art des Betriebes folgendermaßen: „Auf allen diesen (schmäleren und breiteren) Weberstühlen wird einerley Waare verarbeitet, als heeden und flächsen Lein, Handtücher- und Tischdrell, Bühren und die gewöhnlichen wollenen Kleiderzeuge, welche der Bauer auf dem Lande trägt. Hier auf dem Lande wird von den Webern auch nur dasjenige Material gewebt, was man ihnen bringt und wofür sie alsdann nach beendigter Arbeit den Weberlohn bekommen. Diese Arbeit liefert den Webern aber nur einen ordentlichen Tagelohn und sie können nichts davon erübrigen. Es tritt hier nicht der Fall ein, daß der eine oder der andere Weber die Sache etwa mercantilisch betreibt, das Garn oder Wolle für eigene Rechnung einkäuft und alsdann die fabricierte Waare auf Märkten oder aus dem Hause verkäuft. Man nimmt an, daß dabei viel Risico und wenige Avance ist, indem bei dem hohen Tagelohn der Kostenaufwand und Zeitverlust jeden möglichen Vortheil wegrafft."

Bemerkenswert war die verschiedene Verteilung im Weberhandwerk auf die beiden Geschlechter. Während in Schleswig mehr als ein Drittel

1) Reventlow-Warnstedt, a. a. O. S. 168.
2) Albers, Reinfeld (1852) S. 112.
3) Petersen, Reinfeld (1801) S. 159.
4) bei einer Einwohnerzahl von 5 996.
5) St. A. Schl. C. XIII, 17, Nr. 1714.

aller weibliche Weber waren, 1855 mit 675 und 41 weiblichen Gehilfen, 1860: 592 mit 11, war ihr Anteil in Holstein verschwindend gering,[1]) 1855: 75 mit 31, 1860: 39 mit 15. Da hierin vorwiegend Frauen und weibliche Familienangehörige der niederen ländlichen Bevölkerung neben solchen für den Verkauf arbeitenden Bauernfrauen gerechnet sein werden, so kommt dadurch ebenfalls die stärkere Aussonderung des hauptberuflich erwerbstätigen Weberhandwerks von der Eigenproduktion in Holstein zum Ausdruck.

Dieser Gegensatz der beiden Herzogtümer kehrt selbst in der Entwicklung so untergeordneter Gewerbe wie der Spinnraddrechsler wieder, die ihre Existenzgrundlage nur in der stärker oder schwächer betriebenen Eigenwirtschaft im Kleidungsbedarf fanden. Nach den Volkszählungsergebnissen, in denen sie (unter Rokkedreier) nur 1855 und 1860 gesondert aufgeführt wurden, betrug ihre Zahl in den Landdistrikten mit Flecken

	in Schleswig	in Holstein
1855	40 (5 Gehilfen)	46 (25 Gehilfen)
1860	49 (4 „)	37 (13 „)

Eine ähnliche entgegengesetzte Bewegung ergibt für dieselben Jahre die Gegenüberstellung der Färber (und Drucker) aus den reinen Landdistrikten, wobei für die verhältnismäßige Bedeutung dieses zahlenmäßig anscheinend geringfügigen Gewerbes zu berücksichtigen ist, daß es an Zahl z. B. den Bäckern nur um etwa die Hälfte nachstand, den Sattlern fast gleichkam. Bis zur Jahrhundertmitte zeigt sich infolge der vermehrten Beschäftigung von Lohnfärbern als Folge der Ablösung auch dieses Zweiges der früheren vollständigen Eigenproduktion[2]) aus der bäuerlichen Wirtschaft überall ein Ansteigen auf fast das Doppelte, dann aber in Schleswig noch eine weitere, wenn auch verhältnismäßig geringe Zunahme, in Holstein dagegen in fünf Jahren eine Gesamtabnahme um fast ein Viertel infolge der gleichen Ursache wie bei der Weberei infolge des Einkaufs fertiger Stoffe. In der Gegenwart ist die ländliche Färberei so gut

1) Schon im Jahre 1801 philosophiert der „Kandidat des Predigtamts" Petersen, a. a. O., über die 46 Weber in Reinfeld: „Es sind fast alle Personen des männlichen Geschlechts. Warum könte es nicht dem weiblichen überlassen werden? Ist es Vorurtheil, daß mir unwillkürlich bei dem Anblick eines Webers die Idee sich mitteilt, er habe in den Bezirk weiblicher Bestimmung eingedrängt."

1) Ueber die Technik des Färbens in der Eigenwirtschaft vgl. eingehend: J. P. Filskow, Niedersachsen 1920, S. 113 f., ferner bei v. Hedemann-Heespen, Gang durch das Gewerbe, S. 62 f.

wie verschwunden. Die Berufsstatistik von 1907[1]) weist als Färber in den Gemeinden Schleswig-Holsteins bis zu 2000 Einwohnern noch 28 Selbständige mit 18 Gehilfen auf.

(Land-)Färber (und -Drucker)	1840	1845	1855	1860	1864
Schleswig:	37; 24	41; 31	67; 30	72; 47	
Holstein:	30; 27	37; 21	51; 32	42; 2[illegible]	42; 22

Zusammenfassend läßt sich über die Entwicklung des ländlichen Weberhandwerks in Schleswig-Holstein sagen, was entsprechend auch für das minder wichtige Färbergewerbe gilt: Es verbreitete sich als selbständiges, an die Eigenwirtschaft angegliedertes Lohngewerbe zeitlich und örtlich in verschiedenem Maße, je nachdem die Tätigkeit des Webens früher oder später aus der Eigenproduktion für den Kleidungsbedarf ausschied. Sein Rückgang setzte dann in denselben Gegenden nach seiner größten Entfaltung ein, sodaß fast immer bei anfänglicher Ueberlegenheit eines Landbezirkes in der handwerksmäßigen Ausübung der Weberei hier zunächst der Rückgang einsetzte, infolge des gleichzeitigen Vordringens der Fabrikware und des Schwindens der Eigenproduktion. Dieser zeitlich auf einander folgende, doppelte Vorgang wird in demselben Bezirk bestimmt sowohl durch dessen Verkehrslage, daher ein stärkeres Abbröckeln vom Süden nach dem Norden hin,[2]) als auch durch den intensiveren Betrieb der Landwirtschaft, nicht immer also von Westen nach Osten gehend, zwar in der Marsch früher als in Ostholstein, aber auf den Nordseeinseln, außer Nordstrand, und dem Mittelrücken später als in Angeln und auf Fehmarn.

Der in einzelnen Gegenden seit der Mitte des 19. Jahrhunderts stärker einsetzende Rückgang des Weberhandwerks wurde anfangs, bis in die 60er Jahre, in den Landesdurchschnittszahlen verschleiert durch den Zuwachs aus einem Teile der Eigenwirtschaft, schritt dann aber mit dem allmählichen, aber völligen Rückgang der Eigenwirtschaft fort, mittelbar veranlaßt durch die geringere Schafzucht oder, wo diese weiter betrieben wurde, durch überwiegende Verwertung der Wolle für den Verkauf und den immer mehr zurückgehenden Flachs-

1) Bd. 208, B. 72, B. 73, Bleicherei, Druckerei, Appretur nur 1 Selbständigen, 1 Angestellten, 4 Gehilfen.

2) Für den ersten Teil der Entwicklung sei die treffende Bemerkung von J. G. Kohl, Die Marschen und Inseln der Herzogtümer Schleswig und Holstein (1846), 2. Bd., S. 350 angeführt: „Holstein steht im allgemeinen im ländlichen Hausfleiß gegen Schleswig und Jütland zurück. Auch dort wird zwar viel Flachs und Wolle in den Haushaltungen für den eigenen Bedarf gesponnen, das Gespinst aber von besonderen Webern gegen Bezahlung gewebt."

bau, in den siebziger Jahren in immer steigendem Umfange, und unterschied sich nicht von der allgemeinen deutschen Umwandlung in diesem Teile der Textilindustrie. Aus Mangel an Material lassen sich dafür aus der neueren deutschen Berufsstatistik Zahlenangaben nur für die Leinweberei geben, die, wie die ganz geringen Ziffern für die Stadtkreise lehren, fast ausschließlich das ländliche Handwerk betreffen. Danach waren in Schleswig-Holstein 1875: 3137, 1882: 1156, 1895: 532, 1907: 167 Leinweber.

Die stärkste Abnahme war also schon in den siebziger Jahren zu verzeichnen. Zu Anfang der achtziger Jahre[1]) hielt sich das Handwerk noch am meisten, wo herkömmlich ein Stück Land mit Leinsamen besät wurde und die weiblichen Familienangehörigen den Flachs verspannen. Doch selbst auf den größeren Gütern wurde das weibliche Dienstpersonal nur selten noch mit Spinnen beschäftigt. Eine kurze Blüte erlebte die handwerksmäßige Wollweberei um 1890 in der Propstei, wo die infolge der gänzlichen Einstellung des Flachsbaues beschäftigungslosen Weber begannen, wollenes und halbwollenes Zeug zu verfertigen, das sie wegen seiner Preiswürdigkeit gut absetzten.[2]) Außer in dieser Gegend war, wiederum ein Jahrzehnt später, die Verminderung der Weber unaufhaltsam weitergegangen. Nur vom ländlichen Hausfleiß konnte der Weber leben, und in den 90er Jahren waren allein noch in den mageren Gegenden der Geest sehr viele Spinnräder im Gange.[3]) Wie auch hier in der Zeit kaum einer Generation das Handwerk zusammenschrumpfte, zeigt die folgende, nach der stärksten Betreibung der Leinweberei im Jahre 1882 aus den Betriebsstatistiken zusammengestellte Uebersicht:

		1882	1895	1907
(Landkreis)	Flensburg	116	38	35
	Tondern	64	17	5
	Schleswig	183	47	17
	Eckernförde	143	27	8
	Rendsburg	46	30	6
	Plön	65	70	2
	Stormarn	64	23	4
	Pinneberg	146	12	0

1) Bokelmann, Die bäuerlichen Verhältnisse der Provinz Schleswig-Holstein. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 23, 1883. S. 75 f.

2) Vgl. Jahresberichte der Gewerbekammer für die Provinz Schleswig-Holstein für 1887, S. 112 f. und F. Großmann, Die ländlichen Arbeiterverhältnisse in der Provinz Schleswig-Holstein. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 54, 1892, S. 478.

3) Großmann, a. a. O. S. 415, 424, 436, 446 f., 478.

Zu Beginn dieses Jahrhunderts ist die Bewegung fast vollendet; keinen Nachwuchs unterrichtete der alte Meister mehr, aus seinem Handwerk, das er noch als Beruf angab, hatte er selbst fast keinen Erwerb mehr. Nur selten sah man auf dem Lande noch einen Anzug aus eigengesponnenem, beim Handwerker gewebtem Wollzeug.[1]) Die jüngere Generation der weiblichen Bevölkerung verstand überhaupt nicht mehr das Spinnen.[2]) Nur im nördlichen Teil von Schleswig, dessen Kreise nach der Statistik im Jahre 1907 mit 124 von 167 drei Viertel der Leinweber umfaßten, gab es verhältnismäßig noch am meisten Leinweber. In den drei nördlichsten Kreisen Hadersleben, Apenrade, Sonderburg machten sie in einer Anzahl von 54 fast ein Viertel aller in Schleswig-Holstein aus. So hielt sich das Weberhandwerk zuletzt gerade in den Gegenden, wo es sich am spätesten zum selbständigen Handwerk entwickeln konnte, weil sie früher am zähesten an der vollständigen Eigenproduktion festhielten. Aber auch hier hat es selbst in den Heidegegenden nach weiteren wenigen Jahren fast aufgehört.[3]) Da fast kein Handwerker mehr vorhanden war, konnte der Krieg trotz Rohstoffknappheit und wieder aufgenommenem Flachsbau in diesem Zweige der Eigenwirtschaft keinen Rückschlag bringen. Nur wenn hier und da noch ein alter Weber am Leben war, der sich von seinem Webstuhl als Erinnerung an seinen Beruf nicht hatte trennen können, da mochte er das Webeschiffchen wieder in schwirrende Bewegung setzen, um wie in Schwansen[4]) alte Flachsvorräte der Gutswirtschaft aufzuarbeiten und jährlich 500—600 Ellen grobes Leinen zu weben, staunend und kopfschüttelnd über die neue Zeit, die ihm, der noch bis in die 80er Jahre mit drei Stühlen gearbeitet hatte, erst alle Arbeitsmöglichkeit in seinem gelernten Berufe genommen hatte und dann im Alter von fast siebzig Jahren seine Arbeit wieder zu Ehren kommen ließ.

---

1) So Voß, Kirchspiel Wacken (1903), im westlichen Teil des Kreises Rendsburg, S. 49: „Noch heute findet man das eigengemachte Zeug häufig ...“

2) Auch seitens der Tagelöhnerfrauen; J. Struve, Die Kremper Marsch (1903) S. 45.

3) Marcussen, Rödding By og Sogn (1912), S. 114: „Uld Kartning og Spinding i Hjemmet er nu vel ogsaa omtrent ophört. Hvor mange kan nu „pregle et Par Hoser“ (strikke et Par Strömper) og karte Uld. Det lönner sig daarligt og det er saa let at gaa hen i en Butik og köbe disse Ting.“

4) Nach eigener Beobachtung aus Söby, wo wahrscheinlich der letzte Weber in Schwansen.

d) Im Gerätschaftsbedarf.

Recht mannigfaltig war um die Mitte des 19. Jahrhunderts im allgemeinen noch die Eigenproduktion an Gerätschaften für Haus und Hof in der bäuerlichen Wirtschaft. Holz war dafür ihr wichtigstes Material, daneben hatten tierische Produkte, Knochen und Horn zu kleinen Küchengeräten, Schweineborsten und Pferdehaare zu Seilen und Schnüren, Fett und Talg zum Lichtgießen und zu Wagenschmiere, nur untergeordnete Bedeutung; die Töpferei wurde als Hauswerk in Schleswig-Holstein in der neueren Zeit überhaupt nicht betrieben. Zwar ein weites Feld ehemaligen Hausfleißes, die eigene Herstellung des Hausgeräts an Möbeln, war so gut wie vollständig schon dem Handwerk zugefallen, doch die Ausschmückung der Laden, Schränke, Stuhllehnen mit Kerbschnitzereien, die oft mit großer Kunstfertigkeit ausgeführt waren, wurde noch häufig nach alten Mustern im Schleswigschen bis ins 19. Jahrhundert hinein und über dessen Mitte hinaus fortgesetzt.[1])

Die stetig gleichmäßige, über die Volkszahl wachsende Anzahl der Tischler zeigt auch hier um dieselbe Zeit den Fortschritt der Arbeitsteilung, während das hausfleißärmere Holstein denselben Prozentsatz der Landtischler schon 20 Jahre früher als dort erreicht hatte. Als Tischler waren in den Volkszählungsergebnissen angegeben[2]) in den Landdistrikten:

	1840	1845	1855	1860	1864
Schleswig:	577 (193)	657 (254)	850 (323)	920 (452)	
Holstein:	948 (379)	1012 (383)	1177 (439)	1151 (492)	1253 (341)

Auf 10 000 Einwohner berechnet kamen selbständige Tischler in:

Schleswig:	21	23	27	29	
Holstein:	29	30	32	31	34

und Tischler insgesamt:

Schleswig:	28	31	38	43	
Holstein	40	41	45	44	43

Die Eigenwirtschaft zur Deckung des Gerätschaftsbedarfs um 1840 trennte doch schon ein weiter Abstand von der Zeit eines Jahrhunderts früher, da z. B. aus dem Amte Tondern noch als allgemein bekannt berichtet wurde: „Die Bauern selbst hätten von jeher ihre eigene Särge oder Leichen-Kisten

1) Vgl. Meiborg, Abbildungen 43 und 73, dazu Anmerkung S. 56; Filskow, S. 114.

2) Genauer müßten die Zahlen der Zimmerleute einbezogen werden, da beide Handwerke meist gemeinsam ausgeübt wurden. Hier sollte nur der Gegensatz zwischen Schleswig und Holstein betont werden.

verfertigt";[1]) gerade die Sargarbeit war aber ein Hauptgebiet des Tischlerhandwerks. Wie selbst im 19. Jahrhundert die kurze Spanne einer „22jährigen Erfahrung" genügte, selbst in dem eigentlichen Herrschaftsbereich des Hausfleißes, in Nordschleswig, deutlich sich der das Landhandwerk fördernden Ablösung der Eigenproduktion in der Möbeltischlerei bewußt zu werden, beweist eine Stelle aus einer Rede eines Landmanns aus Schobüllgaard in der Schleswiger Ständeversammlung 1844: „Die einfachsten Verhältnisse, wie die ältere Zeit sie gekannt, fänden auch dort nicht mehr statt."[2]) Gute Möbeltischler waren beinahe in allen Dörfern des Sundewitts,[3]) und die besondere Schätzung des Dorftischlers bei den Bauern zeigt sich an dem kleinen Zuge, der aus Angeln erzählt wird, daß er als Lieferer der Möbelaussteuer bei Hochzeiten „an der Vorderseite den obersten Tischplatz, wo sonst nur Honoratioren placiert werden",[4]) erhielt.

Weniger auf das Hausgerät als auf die zur Landwirtschaft nötigen Gerätschaften erstreckte sich die bäuerliche Tätigkeit. Auf der Geest gab es keinen Hof, auf dem nicht der Bauer mit seinen Knechten zur freien Zeit nach den Feldarbeiten, im Spätherbst nach der Ernte und im Spätwinter nach dem Dreschen, tagsüber in der „Klüterkammer" beschäftigt war, die alles erforderliche Werkzeug, selbst Hobelbank und Schraubstock, enthielt. Man besserte nicht nur die alten Ackergeräte aus, sondern fertigte sie in ihren Holzteilen auch selbständig neu an, so daß nur die Eisenarbeit dem Schmied überlassen zu werden brauchte. So wurden in der Regel allgemein, und selbst auf Fehmarn,[5]) Pflüge und Eggen hergestellt, ferner Schaufeln und Spaten, Forken, Rechen und Harken, Torhecken und Wagenleitern, ja selbst die Holzarbeit an Wagen

---

1) Aus dem Jahre 1741 in St. A. Schl. C. VI, 1, Nr. 426; demgegenüber wird zu gleicher Zeit im selben Bezirk von Tischlern ausgeführtes Lohnwerk berichtet (s. o. 2. Kap. I. d).

2) „man findet beim Bauern schöne Sopha's, Schränke und Commoden, Chatoullen mit Schränken darauf . . ., ja sogar Servanten und was nicht alles mehr könne man beim Tischler bekommen. Letztere seien nicht hinter der Zeit zurückgeblieben." Schleswigsche Ständezeitung 1844, Sp. 1770.

3) Vgl. Duus, Sundewitt (1836), S. 28.

4) Reventlow-Warnstedt, Festschrift 1847, S. 108.

5) Meiborg, S. 5. „bis auf unsere Tage..."

und Schlitten;[1]) der Rademacher war oft ganz entbehrlich und zuweilen nicht mehr als ein dem Bauern auf dem Hofe helfender Tagelöhner.[2]) Nach Feierabend wurde in der Klüterkammer die Arbeit an den kleineren Geräten fortgesetzt. Außer dem Drehen der Dachschnüre aus Stroh wurden allerlei Gegenstände zurechtgeschnitzt, hölzerne Zinken für die Eggen, die auf dem holsteinischen Mittelrücken noch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts üblich waren,[3]) Eßlöffel, grobe Küchenlöffel und anderes Küchengerät wie Küchenhölzer, Mangelbretter, Wurststopfringe und -pflöcke, vor allem aber Holzpantoffeln und -schuhe. In den Gegenden der Ueberschußproduktion im Kleidungsbedarf durch den weiblichen Hausfleiß war das Seitenstück dazu dieser männliche Nebenerwerb. Mit ihren Hausfleißprodukten hausierten die Bauern aus dem Amt Hadersleben überall herum,[4]) und sie fanden gute Abnahme in der holzarmen Marsch. Angeln und Alsen lieferten alle hölzernen Wirtschaftsgeräte, Holzschuhe und dergleichen in die nordfriesische Marsch.[5]) Die Dithmarscher Märkte in den am Rande der Geest liegenden Flecken trugen „ein eigentümliches Gepräge durch die aufgehäuften Massen von Besen und Harken", von Forken und Schaufeln, Eggen und Pflugbalken, Wagenleitern und Torhecken.[6]) Schon zu Ende des 18. Jahrhunderts waren alle Holzwaren, mit denen der Heider Markt beschickt wurde, fremde Hausarbeit.[7]) Nicht allein wegen der Holzknappheit kaufte der Dithmarscher Bauer selbst die kleinen landwirtschaftlichen Geräte „von den benachbarten fleißigen Holsteinern".[8]) Schon um 1800 war der fehlende Hausfleiß gerade wie bei der Wolle- und Flachsverarbeitung der wesentlichste Grund: „So wie der hiesige Bauer in Hinsicht jener Handarbeiten wenig industriös ist, ebensowenig beschäftigt er sich mit der Verfertigung der ihm nötigen Ackergerät-

1) Vgl. Filskow, Niedersachsen 1920, S. 144 f.; Dyssel, Indenland Reise (1763), S. 72; Petersen, Reinfeld (1801), S. 115; Aagaard (1815), Törning Lehn, S. 165; Duus, Sundewitt (1836), S. 30; Georg Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, 1. Bd., S. 521; J. G. Kohl, Marschen und Inseln, 2. Bd., S. 349, und andere in diesem Abschnitt angegebene Quellen.

2) Daraus erklärt sich z. B. auch die in der Handwerksliste des Amtes Hütten von 1711 angegebene hohe Zahl von 21 Rademachern, die nach einem Zusatz meist Tagelöhner waren.

3) Vgl. Reimers, Geschichte des Aukrugs (Kirchspiel Innien), S. 68.

4) Georg Hanssen, Amt Hadersleben, S. 34.

5) Derselbe, Agrarhistorische Abhandlungen, II. Bd., S. 436.

6) Reventlow-Warnstedt, Festschrift (1847), S. 220.

7) v. Hedemann-Heespen, Gang durch das Gewerbe, S. 47.

8) Niemann, Vaterlandskunde, 2. Stck., S. 30.

schaften..... Diese läßt er alle, ohne Ausnahme, entweder von den einheimischen Tischlern und Stellmachern verfertigen, oder er kauft sie auch."

Hier lag bei fortschreitender Arbeitsteilung ein weites Feld der Betätigung für das Handwerk offen. Aber gerade von der Deckung des Gerätschaftsbedarfs ist ihm für die Dauer am wenigsten aus dem Rückgang der Eigenwirtschaft zugewachsen. Den Holzschuhmachern z. B. erging es wie den Webern, nach kurzem Aufschwung ein rasches Abwärtssinken infolge der Konkurrenz der Fabrikwaren. Wie stark aber zunächst die Zunahme einsetzte, zeigen aus Schleswig zwei Ziffern der Anzahl der Holzschuhmacher, die nur 1855 und 1860 von den „Holzarbeitern" gesondert aufgeführt wurden. Binnen fünf Jahren stieg ihre Zahl hier um ein Viertel an von 472 mit 17 Gehilfen auf 597 mit 13 Gehilfen. Es waren wohl meistens reine Lohnwerker, die auf der Stör bei den Bauern im Hause gegen Kost und Stücklohn, der kaum den gewöhnlichen Tagelohn überstieg, arbeiteten und 5—6 Paar täglich herstellen konnten.[1]) Heute trifft man nur in den vom Verkehr abseits gelegensten Ortschaften in seltenen Fällen einen Klotzenmacher.

Vor 30 Jahren gehörte dieses Gewerbe häufig noch zum Nebenerwerb der Landarbeiter.[2]) In dieser niederen ländlichen Bevölkerung erhielten sich noch länger andere Verrichtungen,[3]) die in der eigentlich bäuerlichen Eigenwirtschaft der früheren Zeit weniger ausgeführt wurden, besonders das Besenbinden[4]) und Korbmachen, neben dem bei beiden üblichen Strohseildrehen.[5]) In bescheidenem Umfange entwickelte sich sogar eine Zeitlang das Korbmachen zu einem rechten Handwerk, das weniger, wie das städtische Gewerbe gleichen Namens, seine Haupterwerbsquelle in Handtragekörben fand, als in dem Weidengeflecht für die Seitenwände der Leiterwagen der Bauern, die diese in Angeln als besondere „Staatskarossen" auch bei festlichen Gelegenheiten in Gebrauch nahmen, was dort bis vor fünfzig Jahren üblich war.

Den eigentlichen Gewinn aus der rückgehenden Eigenproduktion im Gerätschaftsbedarf zog im Handwerk allein die Stell-

1) Vgl. Georg Hanssen, Amt Hadersleben, S. 36; Stücklohn 1½ β für das Paar und gewöhnlicher Tagelohn (S. 16) 6 β im Sommer.
2) Vgl. Großmann, S. 415, 424, 446.
3) Ebenda, S. 436, 446; Filskow, S. 115.
4) Filskow, S. 115 ausführlich.
5) s. o. S. 108.

macherei, die erst dadurch sich fast völlig zum Preiswerk entwickelte, daß die bäuerliche Klüterkammer mehr und mehr aus einer Werkstatt zu einer Rumpelkammer wurde.[1])

III. Die gewerbliche Emanzipation des Landes von der Stadt; das platte Land als „Rückzugsgebiet" des städtischen Handwerks? — Die Herkunft der ländlichen Handwerker in Gegenwart und Vergangenheit.

Im Zusammenhange mit der gewerberechtlichen Entwicklung als einflußreichem Antrieb zur Ausdehnung des Handwerks auf dem Lande ist die Vermehrung der Landhandwerker angesehen worden als eine Dezentralisierung des Kleingewerbes, die ihren Grund darin findet: „Es vollzieht sich also unzweifelhaft in steigendem Maße eine gewerbliche Emancipation des Landes von der Stadt, die in den Gegenden dichter Bevölkerung und höherer Kultur am weitesten fortgeschritten ist.[2])

Wenigstens für die Zeit der letzten zwei Jahrhunderte liegt darin eine starke Ueberschätzung der gewerblichen Bedeutung der Städte für das platte Land. Sie beschränkte sich zur Zeit der vorherrschenden Eigenproduktion hauptsächlich nur auf die Jahrmärkte, da „jener kleine Restbedarf an gewerblichen Erzeugnissen, den unser Bauer alten Stils nicht in der angegebenen Weise deckte, entweder befriedigt wurde durch den Besuch der in jener Zeit noch in voller Blüte stehenden Jahrmärkte in den benachbarten Städten oder durch die ebenfalls zahlreichen Hausierer."[3]) Besonders die hinsichtlich der Kürze der Zeit alle frühere Steigerung in den Schatten stellende Entwicklung der Hauptmasse der heutigen ländlichen Handwerke ist nicht auf eine gewerbliche Emanzipation des Landes zurückzuführen.

Alle früheren Zeugnisse aus Schleswig-Holstein bestätigen, daß in den bedeutenderen Handwerkszweigen eine Bedarfsdeckung der ländlichen Bevölkerung nicht in wesentlichem Umfange durch die Städte geschah. Daran gerade scheiterte im Kerne die ältere Gewerbepolitik, daß die Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land nicht durchgeführt war, sondern meistens beide sich selbst genügende Wirtschaftskörper waren, in denen nur hier die landwirtschaftliche, dort

---

1) Vgl. die Bestrebungen zur Förderung des Hausfleißes auf dem Lande, in den Gewerbekammerberichten 1888, S. 75 f.; 1889: S. 62 f., die das fast völlige Aufhören beweisen.
2) Paul Voigt, Schmollers Jahrb. 1897, S. 1017 ff.
3) Sombart, Der moderne Kapitalismus, 1. Aufl., I. Bd., S. 441.

die gewerbliche Arbeit stärker hervortrat. So heißt es im Jahre 1747 von Fehmarn, daß der Landmann „sonst nichts in der Stadt zu tun hat, auch nichts von seinen Früchten dahin zum Verkaufe bringet, weil die Stadt wegen des eigenen Ackerbaues schon für sich selbst mit allen erforderlichen versorget ist“,[1]) oder aus der Marsch Eiderstedts im Jahre 1774: „Bey uns hat es bekandtlich nicht die Bewandtniß wie mit der Geest, daß wir wöchentlich und täglich mit unseren Producten in kleinen Quantitäten zur Stadt fahren und so mit Bequemlichkeit unsere Bedürfnisse von dort wieder zurücknehmen können. Vielmehr merken wir in Hinsicht des Absatzes unserer Producte eigentlich nicht einmal, daß sich Städte in unserem Lande befinden.“[2]) Ebenso verlautet aus Tönning bei einer Aufzählung der Handwerker vom Jahre 1842, daß sie „zum Theil über Arbeit klagen, weil sie nur höchstselten für das Land arbeiten und bloß auf den hiesigen Ort beschränkt sind. Aber auch auf der Geest war die gleiche gewerbliche Selbständigkeit gegenüber den Städten vorhanden. Die Schleswiger Zünfte klagten 1853: „Der Landbewohner kommt jetzt selten zur Stadt, denn seine Producte werden ihm durch Aufkäufer aus dem Hause abgeholt und seine Betriebs- und Haushaltungsbedürfnisse sowie seine Bauten können die um ihn herumwohnenden unzähligen Landhandwerker vollständig befriedigen, selbst Kunst- und Luxusgegenstände findet er dort.“[3]) Selbst für die höhere Ansprüche fordernden Gutsdistrikte galt als Regel: „Handwerks- und Feldarbeit sollten eben neben den Dörfern auch für die Bedürfnisse der [drei] Höfe aus den Bewohnern jener gedeckt werden, die erste in geringerem Maße; denn die Höfe bestellten mehr in der Stadt als die Bauern: Die Bauhandwerker aber schufen gleichmäßig für beide.“[4]) Ein Urteil über das gewerbliche Verhältnis von Stadt und Land im ganzen Lande, das auf der Schleswigschen Ständeversammlung 1844 von dem Berichterstatter zum Entwurf der Gewerbeordnung dahin abgegeben wurde: „die Gewerbe, welche zur ersten Notwendigkeit gehörten, wie die Gewerbe der Schneider, Schuster, Radmacher, Grobschmiede und Böttcher, würden auf dem Lande von einer solchen Anzahl ausgeübt, daß, was diese Gewerbe anlange, den Städten jetzt sehr wenig Nahrung zufließe, es wäre

---

1) St. A. Schl. C. XVIII, 1, Nr. 63.

2) St. A. Schl. A. XVIII, Nr. 2468.

3) St. A. Schl. C. XIII, 1, Nr. 251.

4) v. Hedemann-Heespen, Geschichte der adligen Güter Deutsch-Nienhof ꝛc., III. Bd., S. 39.

denn infolge persönlicher Verhältnisse,"[1]) war nur sehr vorsichtig abgefaßt und hätte auf manche andere Gewerbezweige erweitert werden können.

Es scheint im Hinblick auf die Entwicklung des letzten halben Jahrhunderts vielmehr umgekehrt der Schluß eher berechtigt zu sein, daß in dem Verschwinden einer großen Anzahl von Handwerkszweigen eine stärkere gewerbliche Abhängigkeit des Landes von den Städten in der Gegenwart zum Ausdruck kommt. Eine solche Untersuchung der geänderten Bedarfsdeckung der ländlichen Bevölkerung an gewerblichen Erzeugnissen auf dem Lande oder in der Stadt erscheint für größere Gebiete überhaupt undurchführbar. Da alle Zeugnisse aus der Zeit der vorherrschenden Eigenproduktion aber nicht für eine zunehmende gewerbliche Emanzipation des Landes von der Stadt sprechen, so kann dieser Umstand als Motiv für die Entwicklung des ländlichen Handwerks ganz außer Acht gelassen wergen.

In gewisser Weise hängt damit eine weitere Frage, die nach der Herkunft der ländlichen Handwerker in der Gegenwart, zusammen. Bejaht man den Einfluß der gewerblichen Emanzipation, so kann man geneigt sein, die Vermehrung der Landhandwerker auch als eine solche Wirkung von außen her, durch eine Zuwanderung städtischer Handwerker aufzufassen. Wenn die Kleinstadt und das platte Land als „Rückzugsgebiete für das Handwerk"[2]) bezeichnet werden oder „die Neigung einzelner Gewerbe, auf das platte Land zu gehen",[3]) hervorgehoben wird, so soll damit vielleicht nicht mehr zum Ausdruck gebracht werden als dieselbe Tatsache der „Dezentralisierung" des Handwerks mit Hinblick auf den Rückgang des städtischen Handwerks und dessen zahlenmäßiges Verhältnis zum anwachsenden ländlichen Handwerk. Wenn aber „die Niederlassung auf dem Lande" als „der letzte Hoffnungsanker... heute für viele Tausende von Handwerksgesellen, die den Anforderungen des städtischen Lebens sich nicht gewachsen fühlen",[4]) hingestellt wird, so kann damit nichts anderes ausgesagt sein als eine wichtige Quelle der Rekrutierung des ländlichen Handwerks selbst, nämlich aus dem Nachwuchs des städtischen Handwerks. Demgegenüber muß ent-

1) Schleswigsche Ständeztg. 1844, Sp. 1746 f., wenn es auch auf einige Gegenden wie die Wiedingharde bei Tondern oder das Oster- und Norderkirchspiel von Fehmarn nicht zutraf.
2) Sombart, a. a. O., 1. Bd., S. 615.
3) Grandke, Schmollers Jahrbücher 1897, S. 1088.
4) Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, 1. Bd., S. 226.

schieden betont werden, daß in der Gegenwart die Hauptmasse der ländlichen Handwerker in unserem Bezirk nicht aus den Städten stammt, wie denn die deutsche Berufsstatistik von 1907 die hohe Zahl der Seßhaften im Gewerbe „dem verhältnismäßig hohen auf dem platten Lande lebenden Teile der gewerblichen Bevölkerung"[1]) zuschreibt. Dies gilt vornehmlich für einen wesentlichen Teil aller Meister, die das Geschäft vom Vater ererbten; zuweilen, besonders bei den über größere Werkstätten verfügenden Handwerken, wie Schmieden und Bäckern, hatte schon der Großvater vor der Einführung der Gewerbefreiheit dasselbe Handwerk im Orte getrieben. Ein anderer Teil stammt gleichfalls aus ländlichen, oft sehr kinderreichen Handwerkerfamilien, deren Söhne in der Regel wieder ein Handwerk lernen und, weil sie die ländlichen Verhältnisse kennen, meistens zunächst auf dem Lande versuchen, selbständig zu werden. In der Regel wird die ganze Lehrzeit auf dem Lande und oft nur ein Teil der Gesellenjahre bei einem städtischen Meister zugebracht. Eine ständige Ausnahme davon machen jene neuen Handwerke, die ihr Arbeitsgebiet in dem Vordringen industrieller Anlagen aufs Land fanden, wie Installateure, Mechaniker, Elektromonteure, Maschinenbauer, die noch meistens städtischer Herkunft sind, weil eine Lehrzeit auf dem Lande darin vorher nicht möglich war. Vielleicht handelt es sich hier nur um eine Uebergangszeit, bis sie sich auf dem Lande fest eingebürgert haben, wie zum Teil heute schon bei Fahrrad- und Maschinenschlossern.

Für die Rekrutierung des ländlichen Handwerks aus diesen drei Hauptgruppen sind wir allerdings nur auf eigene Beobachtungen angewiesen, die nicht zahlenmäßig begründet werden können. Aus Werken, die um die Wende des 19. Jahrhunderts erschienen sind, lassen sich zwei weitere Gruppen des Nachwuchses entnehmen, die aber nach Kenntnis der Dinge von wesentlich geringerer Bedeutung als jene erstgenannten sind: die Söhne von Landarbeitern und schließlich von Bauern selbst. Für den Uebergang der Kinder von Landarbeitern zu anderen Berufen wird neben dem Zug in die Städte zugleich ein solcher zum Handwerk hervorgehoben. „Die Art des neuen Berufes ist zumeist die des Handwerks."[2]) Deutlich macht sich hierbei die Nähe der Großstädte bemerkbar; je näher die Großstadt, desto stärker der Uebergang zu anderen Berufen.

---

1) St. d. D. R., Bd. 211, S. 121.
2) A. Grünenberg, Die Landarbeiter in den Provinzen Schleswig-Holstein zc. (1899), S. 153 f.

Hier hielt sie oft nur die Erlernung eines Handwerks von der Uebersiedelung in die Stadt zurück. Wie dasselbe zu Anfang der 90er Jahre in den schleswigschen Marschkreisen Tondern, Husum, Eiderstedt und in den holsteinischen Geestdistrikten, den Kreisen Stormarn, Rendsburg, zum Teil von Segeberg und Kiel, beobachtet wurde, so galt es auch in den Gegenden des Großgrundbesitzes, besonders Ostholsteins, in deren westlichen Kreisen „die Mehrzahl ein Handwerk ergreift oder in die Städte geht".[1])

In geringem, wohl bis zur Gegenwart immer mehr abnehmenden Umfange endlich entstammen die ländlichen Handwerker direkt der bäuerlichen Bevölkerung. Als solche Gegenden, in denen die nachgeborenen Söhne, die nicht den väterlichen Besitz übernehmen, sich dem Handwerk auf dem Lande häufiger zuwenden, wurden in den vorliegenden Arbeiten in den 90er Jahren die holsteinischen Geestdistrikte, besonders um Neumünster, genannt.[2]) Eine zuverlässige statistische Angabe liegt nur vor aus dem Kreise Steinburg vom Jahre 1900,[3]) bei der aber auch nicht allein der Nachwuchs zum Handwerk berücksichtigt ist. Hier waren es von 1073 erwachsenen Söhnen aus 70 Landgemeinden mit 873 Bauernfamilien, von denen 873 (= 81 %) auf dem Lande blieben, 253 (= 23⅓ %), die als Handwerker, Gastwirte und landwirtschaftliche Beamte tätig waren. Der Uebergang von Bauernsöhnen zum Handwerk allein würde also in dieser zur Hälfte vorwiegenden Marschgegend noch wesentlich geringer sein, vielleicht kaum ein Zehntel ausmachen, was mit den Beobachtungen aus der Gegenwart durchaus übereinstimmt, wo die Berufswahl des Handwerks hier immer seltener wird. Im allgemeinen ist der Zufluß zum Handwerk stärker auf der Geest. Natürlich spielt aber dabei die Größe der Besitzungen eine große Rolle. Nach Serings Berechnungen,[4]) die gegenüber den oben angegebenen Zahlen für die vorhergehende Generation gelten, ergibt sich folgende Zusammenstellung für die Abwanderung der männlichen Abfindlinge, bei einer Scheidung der Besitzgrößen nach dem Grundsteuerreinertrag, in folgenden berücksichtigten Gebieten: Die Steinburger (d. h. Kremper- und Wilster-)-Marsch, das Randgebiet des Kreises

1) Großmann, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 54 (1892), S. 423, 426: Die Knechte kehren „nach Beendigung der Militärpflicht, wenn sie nicht ein Handwerk erlernen, nur selten dauernd auf das Land zurück"; ferner S. 463.

2) Großmann, a. a. O., S. 434 ff.

3) Heiser-Hartung, Landwirtsch. Jahrb., Bd. 32 (1903), S. 407 ff.

4) Sering, S. 357 ff.

Steinburg mit sehr wechselnden Bodenverhältnissen, Geest-, Moor- und Marschland, die Geest des Kreises Steinburg, das östliche Hügelland, zusammengefaßt aus Gemeinden der Probstei, des alten Amtes Cismar, des Kreises Apenrade, Schleswig und Tondern:

Es wurden Handwerksmeister von den männlichen Abfindlingen, in %,

	Marsch	Randgebiet	Geest	Osten
der Großbauern	einige	—	–	einige
	(7,9;	Gewerbe u. Handel ohne Kaufl.[1]);		5,8)
„ Mittelbauern	5,6	14,8[2])	7,8	4,8
„ Kleinbauern	8,3	17,4	17,6	—

Die Rekrutierung des ländlichen Handwerks aus bäuerlichen Kreisen stellt sich also recht gering dar, wenn man annimmt,[3]) daß von jenen Abfindlingen, die Handwerksmeister wurden, das heißt von Söhnen der Mittelbauern bei durchschnittlich 8,25 %, der Kleinbauern 14,4 %, nur etwa 60 % auf dem Lande blieben, mithin etwa 5 bezw. 8,5 %.[4])

Unzweifelhaft ist in der früheren Zeit der Anteil dieser letzten Gruppe neben dem der Landarbeiter ein weit größerer gewesen als in der Gegenwart. In den Bezirken des Anerbenrechts, wie in der Probstei,[5]) strömte der Ueberfluß der bäuerlichen Bevölkerung im wesentlichen dem ländlichen Handwerk zu. Ebenso waren in den Gutsdistrikten zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Handwerker mit wenigen Ausnahmen aus der Zahl der leibeigenen Familien hervorgegangen.[6]) Vor allem aber war die Trennung von landwirtschaftlicher und gewerbetreibender Bevölkerung auf dem Lande durchaus nicht in dem Maße vorhanden wie heute.[7]) Da der Ertrag der Landwirtschaft verhältnismäßig gering war, so waren die Kleinbauern, die Kätner, in der Regel zugleich Dorfhand-

---

1) Müller, Gärtner, Schlachter, Schmiede.

2) Von 25 Handwerksmeistern waren 7 Müller, 6 Tischler, 3 Bäcker, 2 Schlachter.

3) Sering, S. 571.

4) Weit stärker gehen die weiblichen Abfindlinge aus der bäuerlichen Bevölkerung durch Heirat ins Handwerk über, was auch die Beobachtung bestätigt. Nach Serings Angaben stellte sich deren prozentualer Anteil bei den Großbauern auf 6,1, bei den Mittelbauern auf 10,1, den Kleinbauern auf 14,6 %.

5) Vgl. v. Hedemann-Heespen, Zeitschrift, Bd. 48, S. 10; Posselt, in Falcks Archiv, Bd. 1 (1842), S. 60.

6) v. Hedemann-Heespen, Geschichte der adligen Güter Deutsch-Nienhof usw., III. Bd., S. 39.

7) Vgl. Sombart, Der moderne Kapitalismus, 3. Aufl., II. Bd., S. 623; vgl. u. Kap. 6.

werker[4]) und so bildete die bodenständige, ländliche Bevölkerung zweifellos den Hauptteil der ländlichen Handwerker.

Eine Ausnahme machten die Inseln. Von dem Landbezirk Fehmarn heißt es um 1750: „Die meisten Handwerker in dem Lande sind Außländer, Ankömmlinge; solche Leute suchen Gelegenheit unterzukommen. Wohlhabende Haußleute nehmen solche auf, geben ihnen Quartier, Korn, Speck usw. auf Rechnung, davor müßen sie dem Haußmann arbeiten."[1]) Ebenso wenig wandten sich im Westen die Halligbewohner um dieselbe Zeit dem Handwerk zu, sie hielten es sogar „durchgehends für eine große Schande, wenn sich Jemand auf ein Handwerk legen wollte".[2]) Die notwendigen Handwerker kamen im Frühjahr vom Festlande und arbeiteten im Tagelohn hindurch auf den Inseln. Erst als seit dem Ende des 18. Jahrhunderts der bisherige Haupterwerb, die Seeschiffahrt, zurückzutreten begann,[3]) erhielt auf den größeren Nordseeinseln das Handwerk als hauptberufliche Beschäftigung der Einwohner eine größere Bedeutung unter den anderen Erwerbszweigen. Auf Hundert der Bevölkerung, einschließlich der Angehörigen, lebten auf Föhr[4])

	1769	1803	1840
von der Seefahrt	60,3	45,1	28,8
von der Landwirtschaft	29,4	26,6	35,4
vom Handwerk	6,4	14,9	17,4
vom Tagelohn	3,9	13,4	18,4

Trotz der ständig abnehmenden Einwohnerzahl von Röm hat sich auch dort im Laufe des 19. Jahrhunderts die Zahl der Handwerker vermehrt.[5]) Wenn auch auf den eigentlichen Halligen bei der geringen Bevölkerung ein selbständiges Handwerk nicht bestehen kann,[6]) so ist doch hier die alte Abneigung mit der Abwendung von der Seeschiffahrt geschwunden, und in der Gegenwart lernt mancher Halligbewohner, wie von Hallig Hooge berichtet wird, in der Jugend ein Handwerk auf dem Festlande, meistens das eines Zimmermanns, Schiffszimmermanns oder Maurers, teils nur,

4) Vgl. Sering, S. 233 und mehrfach.

1) St. A. Schl., C. XVIII, 1, Nr. 63.

2) Lorenz Lorenzen, Beschreibung von Nordmarsch 1749 bei Georg Hanssen, Agrarhistor. Abhandlungen, II. Bd., S. 399.

3) Vgl. Sering, S. 463.

4) Berechnet nach den absoluten Zahlen bei Nerong, Das Dorf Wrixum, S. 11.

5) Moritz, Röm (1903), S. 58 f., 75.

6) Georg Hanssen, a. a. O., S. 381, 399 f.

um einige Jahre von der Hallig fortzukommen und seine Kenntnisse später wieder im eigenen Hause auf der Insel zu verwerten. Als eigentlicher Erwerb neben der Landwirtschaft wird dann das gelernte Handwerk nicht ausgeübt; es bildet sich höchstens vorübergehend eine Art „Bittarbeit“ insofern aus, als jene aus Gefälligkeit, aber gegen Bezahlung, anderen ungelernten Nachbarn mit ihrer fachmännischen Arbeitskraft aushelfen.

Fünftes Kapitel.

Die allgemeine Entwicklung und der heutige Stand des Landhandwerks.

I. Die treibenden Kräfte der gewerblichen Entwicklung auf dem Lande.

Die Ablösung der gewerblichen Eigenproduktion aus der bäuerlichen Wirtschaft war die eine Quelle, die durch den ihr innewohnenden Fortschritt der Arbeitsteilung das Handwerk befruchten mußte. Im allgemeinen war diese Bewegung in Schleswig-Holstein in den 80er Jahren zu einem gewissen Abschluß gelangt, wenn auch die Aussonderung der gewerblichen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit, besonders im Nahrungsmittelbedarf, heute noch keineswegs vollendet ist. Zu Ende dieses Jahrzehnts[1]) wurde man in landwirtschaftlichen Kreisen sich bewußt, welch starke Aenderung das Leben in den Bauernhöfen dadurch binnen weniger Jahre erfahren hatte. Ein beredtes Zeugnis aus dem Kreise Eckernförde vom Jahre 1888[2]) berichtete z. B. über die mangelnde gewerbliche Fähigkeit der männlichen Bevölkerung: „Während in früheren Jahren der Knecht und Tagelöhner es verstanden, manches Arbeitsgerät sich ganz oder teilweise selbst zu machen, und manche Teile an Pflug und Wagen ausbessern, ja sogar herrichten konnten, können jetzt die wenigsten auch nur die allereinfachsten Sachen machen.“ Es setzten überall auf dem Lande Bestrebungen zur „Förderung des sog. Hausfleißes“ ein, wobei es aber in den darüber abgefaßten Berichten „durchgängig an tatsächlichen Bemerkungen über den Stand der Angelegenheit wie auch an praktisch brauchbaren Hinweisen zur Unterstützung derselben“[3]) fehlte. Die eigentliche Absicht ging dahin, namentlich während der

---

1) Vgl. die oben auf S. 141, Anm. 1), angegebenen Gewerbekammerberichte.

2) Ebenda, Jahresbericht für 1888, S. 76 f.

3) Ebenda für 1889, S. 63.

Winterszeit für die Beschäftigung des Personals „während der andernfalls unbenutzt verstreichenden Stunden eine zweckmäßige Tätigkeit aufzufinden",[1]) zumal da die Vermehrung der landwirtschaftlichen Maschinen und die Entwicklung des Genossenschaftsmeiereiwesens in demselben Sinne wie der Rückgang der eigentlich gewerblichen Eigenproduktion wirkten. Für die Entwicklung des gewerblichen Lebens auf dem platten Lande bezeichnenderweise lenkten aber diese Bestrebungen zur „Pflege der sog. Handfertigkeit oder des Hausfleißes" schon nach kurzer Zeit um in die Förderung des rein landwirtschaftlichen Unterrichtswesens, der Fortbildungs- und Winterschulen.[2])

Wenn man heute einen alten Landmeister eines noch lebenskräftigen Handwerks, der vielleicht von seinem Vater dasselbe Geschäft übernommen hat und dessen Lehrzeit etwa noch in den sechziger Jahren lag, nach Perioden verschiedener günstiger oder ungünstiger Konjunkturen für das Handwerk fragt, so wird man fast überall zunächst allgemein die Antwort erhalten, daß die Gewerbefreiheit ein Aufblühen des Handwerks auf dem Lande mit sich brachte, selbst bei solchen, deren Betrieb als „erlaubte" ländliche Handwerke niemals eine wirtschaftliche Einschränkung durch das Konzessionssystem wirklich erfuhr. Ein näheres Nachforschen pflegt dann regelmäßig zu ergeben, daß diese günstige Wandlung „eigentlich" erst mit der eigenen Uebernahme des Geschäftes, zu Ende der 70er oder Anfang der 80er Jahre begonnen habe, oft mit gleichzeitigem Uebergang vom Lohnwerk zum Preiswerk und der selbständigen Herstellung von neuer Arbeit, mit dem Zusatze, daß es wie vorher „so schlecht nie wieder gewesen" sei. Als wechselvolle Zeit, die gegenüber dem frischen Fortschreiten des ersten Geschäftsjahrzehnts durch die Konkurrenz der Fabrikware manchen Rückschlag brachte, wird dann meistens das letzte Jahrzehnt des Jahrhunderts bezeichnet. Nach dem wirtschaftlichen Tiefstand um die Jahrhundertwende folgte dann mit der besseren Gewöhnung an die neuen Verhältnisse, die häufig die Einstellung der eigenen Produktion in gewissen Arbeiten oder den Bezug fabrikmäßig hergestellter Halbfabrikate erforderten, wieder eine

1) Ebenda für 1888, S. 75.

2) Schon im Jahresbericht der Gewerbekammer für 1890 lautete die Frage nicht mehr wie 1888 und 1889: „Liegt ein Anlaß zur Förderung des sog. Hausfleißes auf dem Lande vor? Durch welche Mittel könnte dies evtl. geschehen?" (S. XVII und XXII), sondern jetzt: „Wo sind Winterschulen für junge Landleute eingerichtet? Ist eine vermehrte Einrichtung und besondere Förderung derselben zu empfehlen?" (S. XXVI und S. 70 ff.)

Zeit ruhiger Weiterentwicklung. Ihr besonders für die letzten Vorkriegsjahre durchaus günstig beurteilter Verlauf wird, für die Lage der Handwerker, der gesteigerten Organisation und Preisvereinbarung zugeschrieben, welche die „Konkurrenzwut" als durch den Zusammenschluß am leichtesten zu beseitigendes Grundübel der wirtschaftlichen Schwierigkeiten unterbinden sollten, andererseits, für die Lage des Handwerks, der Anpassung an die gestiegenen Anforderungen durch die technische Umstellung des Betriebes, durch Anschaffung von Arbeits- und Kraftmaschinen, deren Verwendung durch die zunehmende Verbreitung der elektrischen Kraftübertragung wesentlich erleichtert wurde. So lautet ein Gesamturteil für diese letzte Zeit immer: „Der Großbetrieb ist uns sehr zu Hilfe gekommen." Die ersten Kriegsjahre brachten dann für das Landhandwerk überall eine „flaue Zeit" trotz der im ganzen weniger zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, und selbst die für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendigsten Handwerke klagten: „Der Bauer läßt sich nichts machen." Wenn auch in einigen Handwerken, besonders der Rademacher und Sattler, die geringere Kundenproduktion durch die Heereslieferungen, die über die Handwerkskammer durch die Innungen verteilt wurden, zuweilen reichlich ersetzt werden mochte, so flossen die Bestellungen von Privatkunden erst wieder stärker in dem ersten Jahre nach dem Waffenstillstand, und jetzt setzte, größtenteils in dem nächsten Jahre[1]) anhaltend, besonders in den Gerätschafts -und Bekleidungshandwerken, eine Art Hochkonjunktur des ländlichen Handwerks ein. Indessen litten die Nahrungsmittelhandwerke durch die Zwangsbewirtschaftung von Getreide und Fleisch weiterhin, und ebenso lagen die Bauhandwerke danieder infolge der durch die wachsende Steigerung der Materialpreise und Arbeitslöhne veranlaßten geringen Bautätigkeit, die immerhin aber besonders an Reparaturen verhältnismäßig reger auf dem Lande war als in der Stadt; die Bauunternehmer konnten oft kaum ein Drittel an Gehilfen gegenüber der unmittelbaren Vorkriegszeit beschäftigen. Dagegen hatten die übrigen Handwerke hauptsächlich eine Fülle von Reparaturarbeiten aller Art zu leisten, die sich von dem früheren Umfange der Beschäftigung dadurch eigentümlich abhoben, daß der Absatz nicht mehr lokal begrenzt blieb, sondern vor allem auch in die nächsten Städte sich erstreckte.

Wenn wir von den besonderen Umständen der Zeit seit 1914 absehen, die dem Landhandwerk zum Teil das typische Bild der lokalen Bedarfsbefriedigung infolge der Absatzverschiebungen nahmen, so rechtfertigt der grobe Umriß

1) mit dem unsere Darstellung abschließt.

des Verlaufs der gewerblichen Entwicklung auf dem platten Lande vom Standpunkt des Handwerks aus die Trennung von zwei bewegenden Ursachen für die Gestaltung des ländlichen Handwerks. Dem Einfluß des Rückgangs der bäuerlichen Eigenwirtschaft, der gewissermaßen von innen heraus eine Aenderung der Struktur der ländlichen Bevölkerung ergab, tritt dann die Einwirkung der Verkehrsumwälzung und des Großbetriebs gegenüber. Obgleich darin zum Vorhergehenden kein scharfer Gegensatz liegt, weil sie ineinandergreifende Räder in demselben volkswirtschaftlichen Entwicklungsprozeß bilden, eins das andere mit sich führte und bedingte, so mußte diese für das Handwerk immer als eine solche von außen her erscheinen, sei es, wie es sich in der Wirklichkeit häufig abspielte, durch die Einrichtung besserer Verkehrsgelegenheiten durch Landstraßen und Eisenbahnen, die einen Bezug aus der Stadt erleichterten, sei es durch den Vertrieb der Massenware durch den örtlichen Kleinhandel selbst. Diese Bewegung ergriff die verschiedenen Zweige des Landhandwerks sowohl zeitlich wie örtlich in verschiedenem Maße, und es ist deshalb unmöglich, im Einzelnen zeitlich diese Entwicklung zu verfolgen, nur das Ergebnis kann im ganzen dargestellt werden. An dem einzelnen Beispiel des Weberhandwerks versuchten wir den unterschiedlichen Verlauf in den Landschaften zu schildern, weil es sich hier um die verhältnismäßig größte Masse von Landhandwerkern handelte und daher, und durch die völlige Wandlung, der Einfluß der beiden Faktoren besonders ausgeprägt erschien. Aber fast nirgends sonst kam der Gegensatz so scharf zur Geltung, eine zeitliche Folge lag meistens nur insofern vor, als zunächst oft der erste Faktor überwog, während der zweite zurücktrat und erst später dann die herrschende Richtung gab.

Als dritte, für die Entwicklung des Handwerks maßgebende, aber von der Gesamterscheinung ebenfalls nicht zu trennende Bewegung kommt infolge der Erhöhung der Lebenshaltung auf dem Lande hinzu die Bedarfssteigerung, die eine „stete Vervollkommnung, Vermehrung und Vermannigfaltigung der Güter"[1]) zugleich entweder fordert oder voraussetzt. Für das Handwerk bedeutete sie teils Zuwachs, teils Schmälerung des Produktionsgebietes. Typische Beispiele des Zuwachses bilden die Ausbreitung der Bauhandwerke, ferner des Sattlerhandwerks,

---

1) Vgl. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, I. Bd., S. 192; unsere Darstellung entfernt sich von der Büchers auf S. 210 ff., weil sie nur die Entwicklung des ländlichen Handwerks betrachtet.

und die Entstehung ganz neuer Handwerke auf dem Lande als Reparaturgewerbe für landwirtschaftliche Maschinen und andere industrielle Neuerungen. Für die Schmälerung des Produktionsgebietes infolge der Bedarfssteigerung kommen außer einer Reihe von kleineren Handwerken früherer Zeit besonders die Bekleidungshandwerke und die Möbeltischlerei in Betracht, deren Arbeit die gestiegenen Ansprüche oft nicht befriedigen konnte. Eine besondere Rolle spielte dabei die Bedarfsverschiebung im eigentlichen Sinne, die in engstem Zusammenhange mit dem Rückgange der Eigenwirtschaft stand und oft die Tätigkeit eines Handwerks gänzlich überflüssig machte. Wie aber auch dies nicht ohne den zweiten Antrieb, die Wirkung der Verkehrsumwälzung und des Großbetriebes, geschah, so fassen wir mit dieser zweckmäßig den dritten Umstand, die Bedarfssteigerung, zusammen und betrachten gemeinsam ihren Einfluß auf die Veränderung des gewerblichen Lebens auf dem Lande.

II. Die Wirkungen auf den Arbeitsbereich und Absatz; ländliche „Export"handwerke.

Typisch für das ländliche Handwerk in Vergangenheit und Gegenwart ist immer die örtliche Gebundenheit der Produktion an ein eng begrenztes Absatzgebiet, „das directe Verhältnis des Handwerkers zu den Konsumenten seiner Producte".[1]) Es braucht selbstverständlich nicht mit dem örtlichen Bereich der Gemeinde zusammenzufallen und tut dies besonders in den kleineren Dörfern regelmäßig nicht. Oft pflegen noch zwei bis drei benachbarte Dörfer den Arbeitsbereich des Handwerkers zu bilden. Dennoch ist gegenüber der früheren Zeit durchschnittlich eine Verkleinerung eingetreten, die aus dem Rückgang der Eigenproduktion als Selbstfolge sich ergeben mußte. Der Typus des „Kirchspielhandwerkers", durch den die landesherrliche Bannmeilenpolitik die gewerbliche Entwicklung auf dem platten Lande beschränken wollte, war nicht eine rechtliche Schöpfung späterer Zeit, sondern entsprach oft den wirtschaftlichen Bedürfnissen. Wo daher die Eigenwirtschaft, besonders im Nahrungsmittelbedarf, noch heute anhält, umfaßt der Absatz, wie im Schlachterhandwerk,[2]) ein größeres Gebiet als in den anderen Handwerken. Es versteht sich von selbst, daß, je mehr die Arbeitsteilung fortschreitet, je

1) Bücher, a. a. O., S. 184.

2) S. o. das Beispiel einer besonderen Konkurrenzbeschränkung, S. 114 f.

mehr Boden für die Existenzgrundlage eines neuen Handwerksgenossen frei wird, um so enger sich die Grenzen des Kundenkreises ziehen. Ein gutes Beispiel bieten die Landbäcker, die immer weniger und für kürzere Strecken der Brotausträger bedurften. Gilt diese zunehmende Absatzbeschränkung, dem örtlichen Umfange nach, als Arbeitsbereich besonders für das Lohnwerk als Heimwerk und das Preiswerk, so trifft dies nur in geringerem Grade auf die Störarbeit zu, wo sie sich erhielt oder nach der Art der Arbeit, wie im Baugewerbe, sich erhalten muß. Zwar ein Wandergewerbe, wie das der Probsteier Dachdecker in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, bei dem dennoch der Niederlassungsort nach Ablauf der Saisonarbeit ständig derselbe blieb, kennt das heutige Landhandwerk nicht mehr. Aber die Verkehrserleichterung, besonders durch das Fahrrad, das fast jeder Landhandwerker besitzt, weitet den Arbeitsbereich aus und gestattet vor allem im Bauhandwerk, in entfernteren Orten zu konkurrieren, wo sonst dem nächstbesten Handwerker die Arbeit übertragen würde.

Wenn wir von besonderen Wirkungen der Verkehrssteigerung und des Großbetriebes auf die Gestaltung des Absatzes des ländlichen Handwerks reden, so kann es sich im ganzen mit Ausnahme jener geringfügigen Unterschiede nur um seltene Fälle der Veränderung handeln, die nicht die engeren oder weiteren örtlichen Grenzen des Arbeitsbezirks betreffen, sondern die Art der Produktion im Preiswerk allein, auf Vorrat oder auf Bestellung, angehen. Gewiß erhält das Handwerk als Betriebssystem sein wesentlichstes Kennzeichen durch die Kundenproduktion, dennoch fehlt es auch dem ländlichen Handwerk in alter wie in neuer Zeit, freilich mit sehr verschiedenartiger Existenzgrundlage, nicht an „Exportgewerben", die zum Teil sogar vorwiegend für den Markt produzieren. Die Unterschiede sind hier überall sehr flüssig. Die Arbeit auf Vorrat, für einen bekannten Kundenkreis bestimmt, die der Schmied ausführte, wenn er, wie es noch in den 90er Jahren auf dem Lande meistens üblich war, die Morgenstunden von 4 Uhr ab bis zur Frühstückspause nur zum Ausschweißen der Hufeisen und zum Schmieden der Nägel verwendete, oder der Bäcker, der vor dem Kriege ein bestimmtes Quantum nicht bestellter Brote oder Kuchen backte, auf dessen Verkauf er gewohnheitsmäßig rechnen konnte, muß stets als Kundenproduktion gerechnet werden. Ebenso fällt darunter die Vorratsarbeit der Landhandwerker früherer Zeit, die „auf Handwerkskram arbeiteten", wie aus Dithmarschen 1844 berichtet wurde; sie blieben „von der

Frequenz und der nächsten Kundschaft abhängig".[1]) Selbst jene Landhandwerker, die damals kleine hölzerne Waren und Schusterarbeiten auf die städtischen Jahrmärkte brachten, kannten ihre regelmäßigen Käufer, da sie meist nicht von den Städtern, sondern von der jahraus, jahrein nämlichen Menge der den Markt besuchenden Landbewohner der Umgegend aufgesucht wurden.[2]) Reine Kundenproduktion, wenn auch als „Exportgewerbe", blieb es auch noch, wenn um 1800 tüchtige Handwerker in Reinfeld „von Lübeckern und Auswärtigen oft in Arbeit gesetzt" wurden.[3]) Schwieriger wird die Unterscheidung schon, wenn wir hören, daß ein halbes Jahrhundert früher einem Landschuster aus Ladelund auf Veranlassung des Tondernschen Schusteramts alleine 60 Paar Stiefel beschlagnahmt wurden, die zum Absatz auf der Insel Pellworm bestimmt waren.[4])

Ländliche, handwerksmäßig betriebene[5]) Gewerbe mit Fernabsatz in größerem Umfange[6]) scheint es in der früheren Zeit in Schleswig-Holstein nur zwei gegeben zu haben: Die Sensenschmiede in Nordschleswig und die Störkringelbäcker in den größeren Elbdörfern der Wilster Marsch. Die Nachrichten über die ersteren sind recht dürftig. Aus dem Jahre 1763 erzählt eine dänische Reisebeschreibung[7]) ausführlicher über diese in den reichsdänischen Provinzen unbekannte geschäftige Tätigkeit der Bauernschmiede, die ihr als Beispiel für den regen Gewerbsfleiß Nordschleswigs erscheint: „Seine Esse wird niemals kalt. Er wartet nicht, bis der Bauer kommt, Arbeit zu bestellen. Er schmiedet Tag und Nacht. Wenn nicht anders, dann alle Arten Nägel in Anzahl von Tausenden. Er kennt seinen

---

1) Schleswigsche Ständezeitung 1844, Sp. 1748.
2) Holsteinische Ständezeitung 1844, Sp. 1703 (obgleich der Besuch der Jahrmärkte dem Landhandwerker gewerberechtlich verboten war!); häufige Klagen über den Jahrmarktsbesuch der Landschuster in der Herrschaft Pinneberg von 1774 bis 1779 in St. A. Schl., B. XI, 1, Nr. 515.
3) Petersen, Reinfeld (1801), S. 158 f.
4) Aus dem Jahre 1749; das Urteil lautete auf Rückgabe „für diesmal" und Geldbuße zu 10 Rthlr. (!) nebst Kostenerstattung; St. A. Schl. C. VI, 1, Nr. 425.
5) Daher wird hier nicht die Spitzenklöppelindustrie als Verlagssystem angeführt.
6) Von geringer Bedeutung waren die früher besonders in den Elbdörfern häufigen kleinen Leimsiedereien, die aus dem Abfall der von den Grönlandfahrern gefangenen Walfische Fischleim kochten und ihn zum Teil sogar nach England exportierten; vgl. Hähnsen, Pinneberger Jahrbuch 1921, S. 91.
7) Dyssel, Indenland Reise, S. 69.

Kunden. Er schmiedet Torfspaten, große und kleine; diese sind hier, bei dem großen Torfstich, immer absetzbar. Er schmiedet Heidekrautsensen, Schneidemesser und solches mehr, was immer von der Hand geht." Demselben Reisenden fiel auf Alsen in einem Kirchspielsdorfe vor dem freien Platz einer Schmiede eine bewundernswerte Maschine auf,[1]) eine Art Windmotor, der einen großen Schleifstein trieb, auf dem der Schmied „seinen verarbeiteten Vorrat von Sensen und Schneidemessern schliff". Eine kurze Notiz aus den Gewerbelisten des Amtes Apenrade und Lügumkloster vom Jahre 1774 und 1775 berichtet: „Es werden auch in den Stunden, in welchen sie für den Unterthan nichts zu thun haben, von den Bauernschmieden Senßen und Hackelsmesser verfertiget, welche sie in Fühnen und Jütland mit gutem Vortheil abzusetzen Gelegenheit haben."[2]) Woher erklärt sich diese Blüte einer sonst im Lande gänzlich unbekannten Kleineisenindustrie, die nicht nur den örtlichen Bedarf befriedigte, sondern nach Norden bis zu den dänischen Inseln sich einen Absatzmarkt eröffnete, gerade in Nordschleswig, in der wegen ihrer Abseitslage vom Verkehr „geborenen Gegend der Hausindustrie"?[3]) Es ist dies um so auffallender, als man im folgenden Jahre 1776 wenige Kilometer südlich, in Angeln,[4]) klagte: „Ein Hammerwerk, worauf Sensen, Leehen und allerhand Schneidezeug verfertigt werden könnte, wäre nötig, weil die hausierende Ausländer für diese Necessaria viel Geld aus dem Lande bringen." Es läßt sich dies vielleicht in Zusammenhang bringen mit der in dieser Zeit in jenem Teile des Landes noch durchweg erhaltenen rechtlichen Stellung des Schmiedes zur Dorfgenossenschaft als Gemeindebeamten,[5]) der für seine Tätigkeit, hauptsächlich als Lohnwerk, im wesentlichen auf Naturallohn angewiesen war und sich einen größeren Geldlohn nur durch die stärkere Aufnahme der Kleinschmiederei im Preiswerk verschaffen konnte. Die günstige Absatzlage zum benachbarten, gewerblich geringer ausgebildeten Norden, wohin bis in die neuere Zeit immer ein Hauptwanderstrom der deutschen Handwerksgesellen führte, förderte wiederum den Nebenerwerb und setzte zugleich den Erzeugnissen der fremden Kleineisenindustrie nach Süden hin im eigenen Bezirk eine Schranke, da hier der Bedarf der Landleute reichlich

---

1) Dyssel, S. 70.

2) St. A. Schl. E. II, 1, Nr. 167.

3) v. Hedemann-Heespen, Schl.-Holst. Kunstkalender 1921, S. 86.

4) Aus der Vogtei Ulsnis, St. A. Schl. XIV, Nr. 174.

5) S. u. Anhang.

gedeckt werden konnte. Späterhin spezialisierte sich das Gewerbe, und die Sensenschmiederei sonderte sich mit eigener Schmiede und Schleifmühle zur Herstellung von „geschliffener Arbeit" von den gewöhnlichen Dorfgrobschmieden. Als handwerksmäßiger Betrieb erhielt sich diese gewerbliche Eigenart Nordschleswigs bis in die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts und erlag erst dann in raschem Niedergang der Konkurrenz der Solinger Klingen.[1])

Das zweite ländliche Gewerbe der früheren Zeit mit Fernabsatz, das der Störkringelbecker,[2]) unterschied sich von dem obigen wesentlich dadurch, daß es auf wenige Ortschaften konzentriert war und der Fernabsatz nicht einen Nebenerwerb, sondern die hauptsächliche Existenzgrundlage bildete. Hauptsitz des Handwerks war Wewelsfleth, wo im Jahre 1802[3]) 9 Meister, die 9 Gesellen und mehrere weibliche Personen beschäftigten, die Kringelbäckerei betrieben, mit Störort, daneben wohl auch St. Margarethen und Brockdorf. Die Störkringel dienten, als schmackhafte Dauerware in Tonnen verpackt, für den Schiffsproviant. In eigenen kleinen Ewern brachten die Bäcker ihre Warenvorräte an die auf der Elbe segelnden Schiffe. Im Jahre 1796 wurden einem Jollenführer wegen Zollhinterziehung allein 14 Tonnen Kringel eines einzelnen Bäckers beschlag-

1) Ein alter Lehrer aus Traasbüll im Sundewitt schreibt mir darüber: „Die Sensen wurden von besonderen dieser Arbeit kundigen Sensenschmieden hergestellt. Ich sehe noch den alten Sensenschmied meines Dorfes bei der Arbeit. Mit einem kleinen, blanken Hammer aus Kupfer bezeichnete er die Stelle des glühenden Metalls, wo die drei Gesellen mit ihren Hämmern treffen sollten. Den ganzen Winter arbeiteten die vier Personen fleißig an der Herstellung von "geschliffener Arbeit". Nach 1864 kamen die Solinger Klingen ins Land .... Wohl bis 1870 währte der Kampf mit der Fabrikware. Jetzt hat Nordschleswig keinen Sensenschmied mehr. Der meines Heimatdorfes ist längst tot. Seine Schmiede und Schleifmühle sind auch verschwunden. Sie vertrugen sich nicht mit der neuen Welt." — Die breitere Behandlung dieses Gewerbezweiges geschieht, weil er bisher in der Literatur, außer einer kurzen Erwähnung Georg Hanssens, Amt Hadersleben, S. 85 (aus Törninglehn), m. W. garnicht bekannt ist und selbst bei Meiborg nicht erwähnt wird.

2) Hauptquelle: St. A. Schl. B. II, 1, Nr. 171. Die Akten, außer der Vereinbarung wesentlich Zollbeschwerden, reichen von 1778 bis 1800; doch scheint schon vorher, wie aus der Zahl der Bäcker in der Liste von 1737 (Beilage III) hervorgeht, die Exportbäckerei einen großen Umfang gehabt zu haben.

3) Vgl. Schmidt, Wewelsfleth in Niemanns Vaterlandskunde, S. 84.

nahmt, die für den Versand nach Helgoland bestimmt waren. Der Absatz beschränkte sich nicht auf den Konsumverbrauch der auf der Elbe verkehrenden Schiffe, sondern ging auch nach Holland, „und fast jeder Weltteil hat Zufuhr von dieser beliebten, über Jahr und Tag sich haltenden Ware".[1]) Außerdem beschickten einige auf ihren Schiffen regelmäßig die Hamburger Märkte. Ein von 13 Bäckern[2]) im Jahre 1800 vereinbarter Preistarif,[3]) zu dessen Bekräftigung die Bestätigung des Amtmanns von Steinburg eingeholt wurde, sollte die Konkurrenz regeln[4]) durch Festsetzung von Mindestpreisen, ferner einer Produktionsbeschränkung auf zwei Warensorten ohne Gewährung eines Preisabschlags durch etwaige Zugabe bei größeren Mengen, sowohl für den Versand in die „Fremde" als auch für den Verkauf auf den Hamburger Märkten, bei einer Konventionalstrafe von 100 Rthlr. „an der semtlichen Becker Gesellschaft". Da die Bestätigung des Amtmanns nur die Bedeutung einer gesteigerten Form der Rechtsgültigkeit der Vereinbarung hatte und keine obrigkeitliche Mit- oder Einwirkung bei ihrem Zustandekommen enthielt, so haben wir wahrscheinlich, d. h. soweit bekannt, in diesem „Vergleich der Störbecker" das älteste Beispiel eines echten Preiskartells im Handwerk Schleswig-Holsteins zu erblicken, nämlich auf rein privatrechtlicher Grundlage, nicht auf dem Boden einer zünftigen, öffentlich-rechtlichen Organisation.

Wann die Kringelbäckerei als Gewerbe mit Fernabsatz aufgehört hat, ist unbekannt; Störkringel als besonderes landesübliches Gebäck sind auch heute noch in der Wilster Marsch bekannt. Noch 1840 überwog die Verhältniszahl der Bäcker in den Elbmarschen bei weitem die der anderen Landesgegenden, obgleich auch hier die Eigenproduktion im Backen bis heute nicht viel stärker geschwunden ist. Die besseren Konservierungsmethoden durch die fabrikmäßige Zubereitung des Schiffsproviants schon allein mußten hier den Handwerksbetrieb zurückdrängen. Zu einer Konservenfabrikation in Schiffszwieback konnte er sich aus dem Grunde nicht

---

1) Schmidt, a. a. O.

2) Als Bäcker von Wewelsfleth bezeichnet, wahrscheinlich darunter 4 aus Störort.

3) Es sollten keine kleineren Störkringel gebacken werden als 6 Stück zu 1 β, das Bund 60 Stück zu 10 β, größere 3 Stück zu 1β, das Bund zu 20 β; sonst vgl. oben.

4) „Da der wichtige Nahrungszweig der hiesigen Kringelbeckerey seit einiger Zeit durch verschiedene Umstände in etwas in Verfall gerathen, weil man die Ware verschleudert und ein Becker vor dem andern immer wohlfeiler verkauffet hat."

weiter entwickeln, weil der für die frühere Zeit günstige Standort eines solchen ländlichen Exportgewerbes sich durch die Verkehrskonzentration und den Wandel in der Schiffahrt verschlechterte. Beide wandten die gewerbliche Bedeutung der größeren Elbdörfer wie auch Glückstadts mehr von der Elbe ab dem Hinterlande der Marsch zu.

Umgekehrt war in der Gegenwart der günstige Standort eines Gewerbes, das zum Teil gleichfalls der Konservierung von Nahrungsmitteln dient, der „Export"-schlachterei und Wurstfabrikation, eine Voraussetzung für die Ausdehnung handwerksmäßig begonnener Kleinbetriebe auf dem Lande. In manchen Gegenden wird von den Landschlachtern, soweit sie natürlich nicht reine Lohnschlachter sind, der Versand von Wurstfabrikaten als Nebenerwerb betrieben; aber in den Gebieten der kleinen und mittleren Geestbauern, die etwa seit 1905 in stärkerem Umfange die Schweinemästerei aufnahmen, entwickelte er sich auf dem Lande von geringen Anfängen zur Marktproduktion in großem Stil, die im Kreise Segeberg und besonders in Angeln außer einigen Mittelbetrieben Großbetriebe im statistischen Sinne hervorrief, hier mit einer Anzahl von etwa 100 beschäftigten Personen.

Es bleiben immer nur Ausnahmen, wenn der ländliche Handwerker sich von der Produktion auf Bestellung für den mehr oder minder großen örtlichen Umkreis entfernt. In der Regel ist mit Aufnahme der Produktion für den Markt die Vergrößerung des Betriebes über den Kleinbetrieb hinaus verbunden. Begrifflich muß ein solcher dann aber aus dem Handwerk ausgeschieden und als Fabrik angesehen werden, selbst wenn der Besitzer sich als Handwerker bezeichnet und Innungsmeister ist. Doch auch da sind in der Praxis die Grenzen für die begriffliche Unterscheidung der Zugehörigkeit zum niederen oder höheren Betriebssystem zuweilen sehr verschwommen, zumal da heute auf dem Lande die Verwendung von Maschinen durchaus nicht als Kriterium für die begriffliche Einreihung eines Betriebes dienen kann. Wird man eine ländliche Drechslerei, in der der Meister mit wenigen, etwa drei Gehilfen, nur Massenartikel, wie z. B. Rosetten für elektrische Klingelanlagen maschinell herstellt, als Fabrik bezeichnen? Man könnte dies eher tun, als bei dem größeren Betrieb einer Maschinenschlosserei in Angeln, in der der Meister mit 2 Gehilfen, 3 Lehrlingen, 1 Arbeiter ebenfalls selbst tätig ist und zur Erledigung der kaufmännischen Arbeiten noch 2 junge Mädchen beschäftigt, weil die Arbeit hier eine Kundenproduktion auf Bestellung ist. Oft bildet

ein besseres Kennzeichen die Stellung des Meisters im Betrieb, ob er vorwiegend selber als Erster unter Gleichen in der Werkstätte mitarbeitet oder sich auf die eigentliche technische und kaufmännische Leitung beschränkt. So werden wir unter den drei größten ländlichen Tischlereien Angelns mit 10—12, 18—20 und 30 beschäftigten Personen, obgleich deren Inhaber alle Tischlermeister und Innungsmitglieder sind, wenigstens den größten als Möbelfabrik ansprechen, die anderen als Grenzfälle von Handwerksbetrieben rechnen müssen. Hier spielen für die Unterscheidung von Handwerk und Fabrik Kunden- und Marktproduktion als nebeneinandergehend eine durchaus untergeordnete Rolle, ebenso wie bei den ländlichen „Export"betrieben der Wurstmacherei. Abgesehen aber von diesen wenigen Ausnahmefällen ist für das Gesamtbild des ländlichen Handwerks, wie nochmals betont sei, das Kennzeichen die Kundenproduktion mit lokalem Absatz geblieben.

III. Ausgestorbene und entschieden rückgehende ländliche Handwerke.

Bei einer Betrachtung, die nur die Entwicklung des ländlichen Handwerks berücksichtigt, kommt für seinen Rückgang in der neueren Zeit, wenigstens für Schleswig-Holstein, aus dem „Konzentrationsprozeß auf dem Gebiete der gewerblichen Produktion"[2]) nur ein Teil jener Vorgänge in Frage, die das Schicksal des Handwerks maßgebend bestimmen. Dennoch scheint es, als ob auch auf dem Lande nur ein Trümmerfeld von Handwerken geblieben ist und trotz der oft beobachteten „Industrialisierung" des platten Landes wenigstens unter den Handwerkszweigen zur Zeit der Gewerbefreiheit in knapp zwei Menschenaltern gründlicher aufgeräumt worden ist, als es jemals in früheren Jahrhunderten die Gewerbepolitik der Städte und der Landesherren vermocht hatte. **Verschwunden oder so gut wie ausgestorben sind alle die kleineren Handwerke**, die nach der Volkszählung von 1860 in den Landdistrikten mit bis zu 100 Handwerkern jeweilig insgesamt vertreten waren: **Die Lichtgießer und Seifensieder, die Hut- und Mützenmacher, die Lohgerber, die Kammmacher, Knopfmacher, Spinnraddrechsler, die Bürstenbinder, die Kleinschmiede, die Schlosser im eigentlichen Sinne des Wortes, die Nadler, Büchsenmacher, Feilenhauer, Na-**

1) **Bücher**, Entstehung der Volkswirtschaft, I. Bd., S. 210 ff.

gelschmiede, Sensenschmiede,[1]) ferner die mittleren Handwerke mit damals je über 100 gewerbstätigen Personen auf dem Lande: Die Töpfer als Topfwarenhersteller,[2]) die Färber, die Kunstdrechsler und Pumpenbohrer und schließlich das an Zahl der Selbständigen wie einschließlich der Gehilfen absolut größte aller Landhandwerke der damaligen Zeit, obgleich es schon 1860 gegenüber 1845 ein Fünftel seines Umfanges eingebüßt hatte: die Weber. Entschieden im starken Rückgang, gegendweise oft kaum noch vorhanden sind die Reepschläger, Korbmacher, Böttcher, Holzschuhmacher und die Reet- und Strohdachdecker, in geringerem Maße auch die Tischler, Schneider und Schuster, doch betrifft der Rückgang bei ihnen mehr die Zahl der Selbständigen als die aller Handwerksgenossen.

Um eine Vorstellung von dem Gesamtverlust, den das ländliche Handwerk durch die Verdrängung dieser über 20 Handwerkszweige, mit Ausnahme der drei letzten, erlitten hat, zu erhalten, sei angegeben, daß ohne die Weber die Gesamtzahl ihrer Selbständigen und Gehilfen im Jahre 1860 etwa 2500, die der Weber allein 4192 betrug. Scheiden wir diese aus, so bedeutet der zahlenmäßige Ausfall an Handwerkern für das platte Land nicht mehr als ungefähr der Zuwachs in dem einzigen Gewerbe der Bäcker seit 1860. Bei weitem den größten Umfang, mit etwa zwei Dritteln jener Handwerker, hatten von ihnen die Böttcher und Holzpantoffelmacher mit 663 und 133, bezw. 814 Selbständigen und 24 Gehilfen; dann[3]) folgten erst mit 203 und 40 die Drechsler zusammengefaßt, statistisch in Spinnrad- und Kunstdrechsler geteilt aufgeführt, und in weitem Abstand die übrigen bis zu den ganz gering, oft mit kaum 10 Personen besetzten Handwerken. Abgesehen davon, daß auch diese bis in die Gegenwart hinein zum Teil nicht völlig verschwunden sind — nach der Berufsstatistik von 1907 gab es in den ländlichen Gemeinden Schleswig-Holsteins z. B. noch 57 Reepschläger mit 2 Angestellten und 47 Ge-

---

1) In den Volkszählungsergebnissen von 1840 bis 1860 wurden die Grob-, Klein- und Nagelschmiede stets zusammengezählt, daher konnte auch nur unten eine ungefähre Schätzung angegeben werden.

2) Ein anschauliches Bild eines Dorftöpferbetriebes aus Tellingstedt in Dithmarschen um 1830 bei Klaus Groth, Min Jungsparadies, Ges. Werke, 4. Bd., S. 12 ff.

3) Ohne Berücksichtigung der Strohdecker, die 1860 nur in Holstein angegeben; s. o. S. 107 f.

hilfen, 47 Korbmacher mit 2 und 79 und selbst 11 Zeug-, Sensen- und Waffenschmiede und 2 Feilenhauer mit jeweils 7 Gehilfen für beide Arten, — so hat sich **das Gesamtbild des gewerblichen Lebens auf dem Lande durch den Fortfall dieser anderthalb Dutzend kleinen und kleinsten Handwerkszweige keineswegs verschoben**, die Zahl ihrer Handwerksgenossen wurde z. B. allein durch die Maler um das Dreifache ersetzt. In dem verschieden räumlichen Umfange Schleswig-Holsteins betrug deren Anzahl auf dem Lande 1860: 383 mit 129, 1907: 955 mit 847 Gehilfen, d. h. auf 10 000 Einwohner[1]) insgesamt 7 bezw. 27! Ja, selbst für das Weberhandwerk ist zahlenmäßig an Erwerbstätigen **eines** Gewerbes, obschon nicht an Selbständigen, ein Ersatz geworden in der Ausbreitung des Maurergewerbes auf dem Lande mit 6474 Personen nach der Berufsstatistik von 1907; im damaligen Schleswig-Holstein waren im Jahre 1860: nur 1906, d. h. auf 10 000 Einwohner kamen 1860: 27, 1907: 98 Personen, während das Webergewerbe im Verhältnis zur Bevölkerung von 1860 nur insgesamt 60 und selbst 1845,[2]) zur Zeit seiner nach den Volkszählungsergebnissen größten Besetztheit, 83 auf 10 000 Köpfe zählte.

Gehen wir im einzelnen auf **die Gründe des Niedergangs jener Handwerke** ein, so erweisen sie deutlich, daß hier das Schicksal des Handwerks auf dem Lande kein spezifisch anderes war als in den Städten.[3]) „Nur Tempo-, keine Wesensunterschiede"[4]) lagen in ihrem langsameren Absterben. Die Steigerung des Verkehrs und die das abgelegenste Dorf auf dem Mittelrücken des Landes erfassende Konkurrenzware des Großbetriebes wirkten in ihren mannigfaltigen Formen zur Verdrängung des Handwerkbetriebes durch gleichartige Fabrikproduktion und durch Aufkommen neuer Rohstoffe und Produktionsmethoden, nicht zum wenigsten durch hervorgerufene Bedarfssteigerung oder Bedarfsverschiebung. Es ist oft schwer zu entscheiden, welche dieser engeren Ursachen jeweils dem Handwerk am meisten den Boden entzogen haben. Größtenteils trafen mehrere

1) Bei einer Bevölkerungszahl auf dem platten Lande 1860 (Landdistrikte ohne Flecken) 694 700, 1907 (Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern): 660 506.

2) Bevölkerungszahl in den Landdistrikten 633 622.

3) **Sombart**, Der moderne Kapitalismus, 1. Aufl., S. 585.

4) Ebenda, S. 617; doch trifft für Schleswig-Holstein die dortige Vermutung: „in dem Marschlande wird das Tempo der Entwicklung langsamer sein als auf der Geest" im allgemeinen nicht zu; ebenso wie hier die Eigenwirtschaft früher zurückging. S. o. Kap. 4.

zusammen[1]) und führten um so gewisser seinen Untergang herbei. Wohl nur bei den Metallhandwerkern und den Töpfern war es ausschließlich die billigere und oft bessere Fabrikware. Bei der Serie der Holzgerätschaftshandwerke kam außerdem ebenso sehr die Bedarfsverschiebung in Betracht, sowohl durch völlige Ausschaltung des Bedarfs an bestimmten Gegenständen, z. B. der Knopfmacher[2]) und Spinnraddrechsler, wie als Bedarfssteigerung, z. B. bei den Pumpenbohrern durch die Ersetzung der Holzpumpen durch haltbarere eiserne oder gar elektrisch angetriebene Pumpen, oder z. B. bei den Holzschuhmachern durch den infolge der gestiegenen Lebenshaltung stärkeren Verbrauch von Lederfußzeug. Einem Teil der Handwerke wurden die Daseinsbedingungen mit dem Aufhören der Eigenproduktion in der bäuerlichen Wirtschaft genommen, sei es, daß sie durch Abnahme eines Teiles der Produktion an sie als Lohnwerker gebunden waren, wie vor allem die Weber und Färber, aber auch die Lohgerber und Mützenmacher, sei es, daß sie nur bei ihrem Fortbestand ihre Erzeugnisse weiter absetzen konnten, wie die Spinnraddrechsler und Böttcher.

Am eigenartigsten vielleicht wirkten die verschiedensten Umstände im Böttcherhandwerk. Auf dem Lande in Schleswig-Holstein erlag es schließlich weniger der Bedarfsverschiebung durch Aufhören des Bedarfs an Vorratsgefäßen oder durch häufigeren Gebrauch von solchen aus Steingut, Glas und besonders Blech, wie vom städtischen Gesichtskreis als wesentlichste Ursache oft behauptet wird,[3]) sondern erst nach dem so gut wie vollständigen Ausscheiden der Eigenmilchwirtschaft im bäuerlichen Betrieb wurde ihm durch deren Zusammenfassung zu Genossenschaftsmeiereien die Existenzgrundlage völlig entrissen, da diese ihren Bedarf nur in gleichartig hergestellten Blechwaren der Fabriken deckten. Schon lange, ehe man an den Gebrauch der vom Klempner hergestellten Blechgefäße dachte, war das Böttcherhandwerk in stetigem Rückgange begriffen, wie die

---

1) Vgl. des Näheren Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, Bd. 1, S. 211 ff., dem wir folgen, soweit es für das ländliche Handwerk zutrifft.

2) Knopfmacher waren nicht nur Knochen- und Holzarbeiter, sondern benutzten vor allem auch als Produktionsstoff Metall, ja sogar Gespinst, wie Kamelhaar; vgl. v. Hedemann-Heespen, Zeitschrift Bd. 48, S. 75.

3) Vgl. z. B. Thissen, Geschichte des Handwerks in Preußen, S. 71.

älteren Volkszählungsergebnisse lehren. Es waren danach in den Landdistrikten Schleswig-Holsteins[1]) Böttcher:

1840:	735 Selbständige mit	130 Gehilfen	= 865
1845:	708 „ „	117 „	= 825
1855:	687 „ „	120 „	= 807
1860:	663 „ „	133 „	= 796

Diese Abnahme wird zurückzuführen sein auf die steigende Zuwendung der Landwirtschaft zur Mastviehzucht bei langsamem Zurücktreten der Milchwirtschaft, die gerade in der vorhergehenden Zeit der dreißiger Jahre nach den niedrigen Kornpreisen der großen Agrarkrisis eine starke Aufnahme gefunden hatte. Der endgültige Verfall der Böttcherei setzte dann in raschem Maße seit dem Ende des Jahrhunderts ein. Die Berufsstatistik von 1907 zählte noch 301 Selbständige mit 2 Angestellten und 348 Gehilfen in den ländlichen Gemeinden Schleswig-Holsteins. Unter den Gehilfen wird ein großer Teil zu den unselbständigen Gutsböttchern, sogenannten „Haushaltern", gerechnet werden müssen, die alle Art vorkommender Gelegenheitsarbeiten, regelmäßig z. B auch das Lohnschlachten ausführen. Man wird nicht fehlgehen, wenn man die Gesamtzahl der Böttcher außer diesen, die aber schon sehr stark abnehmen, auf etwa ein Zehntel schätzt. Auf ganz Fehmarn z. B. gibt es überhaupt keinen Böttcher auf den Dörfern mehr. Wenn auch mit der Materialteuerung infolge des Krieges an Flick- und Reparaturarbeiten neue Arbeitsmöglichkeit auch für diesen Handwerkszweig entstand, so daß z. B. in den oldenburgischen Gutsdistrikten manche alten Böttcher das Handwerk wieder aufnahmen, und auch aus dem Sundewitt berichtet wird: „Die Böttcher haben noch viel mehr zu tun, als man glaubt", so ist doch das Entscheidende, was wenig südlich aus einer gleichfalls rein ländlichen Gegend von Angeln mitgeteilt wird: „Von Böttcherlehrlingen hört man nichts mehr"; am fehlenden Nachwuchs wird das Böttcherhandwerk, genau wie das der Weber, als letztes Stadium des langen Entwicklungsprozesses binnen kurzem zu Grunde gehen, in Wahrheit: aussterben. Nur die besonderen Verhältnisse eines der größten Gutsbezirke Ostholsteins erklären es, daß man als große Seltenheit auf den großherzoglich oldenburgischen Gütern bei Lensahn eine Böttcherei vorfindet, die ein selbständiger Meister mit zwei bis drei Gesellen im Kraftbetrieb führt.

1) Und zwar bei steigender Bevölkerungszahl des platten Landes, von 1840: 609 582, 1845: 633 622, 1855: 673 640, 1860: 694 700.

IV. Der „Niedergang des Handwerks"; seine verschiedene technische und wirtschaftliche Seite. Die Umbildung des heutigen Landhandwerks.

Im Anschluß an die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik ist „der Niedergang des Handwerks" in den einzelnen Zweigen oft geschildert und weiterhin mit Auswertung der Berufsstatistik von 1895 dargelegt worden. Fast ausnahmslos wollen diese Darstellungen vorzugsweise die „allgemeinen Entwicklungstendenzen" feststellen, sie suchen die zukünftige Gestaltung des Wirtschaftslebens zu entschleiern durch die „Erkenntnis der in der gewerblichen Produktion wirksamen Verschiebungstendenzen",[1]) die gegenüber der schlichten Schilderung des Verlaufs der Entwicklung bis zur Gegenwart „wegen der rasend schnellen Veränderung" in unserem Wirtschaftsleben als „das Wichtigste" bezeichnet wird, da „selbst Zahlen nach dem status quo hodie nie mehr getreu der Wirklichkeit" seien. Dabei kann es dann vorkommen, daß man auf Grund derselben Quellen für unser Thema entgegengesetzte Schlußfolgerungen der Zukunftsaussichten des ländlichen Handwerks zieht. Während es auf der einen Seite heißt: „Auf dem Lande liegen die Dinge ein gut Stück anders. Hier walten jene Ursachen der Zurückdrängung des Handwerks nur in abgeschwächtem Maße, welche aus der veränderten Bedarfsgestaltung und aus den städtischen Wohnungsverhältnissen sich herleiten." .... Es seien daher „die meisten Handwerke, die überhaupt auf dem Lande Boden haben, noch auf absehbare Zeit für gesichert halten"[2]) — ist man auf der anderen Seite „versucht zu sagen, das Blatt habe sich gewandt; es sei die größere Stadt in Zukunft ein sichereres Feld für die Betätigung des Handwerks geworden, als es Kleinstadt und plattes Land sind. Die rasche Neugestaltung des gewerblichen Lebens in den Großstädten schafft in jedem Augenblick Arbeitsgelegenheiten neu, deren sich der gewandte Handwerker bemächtigen kann."[3])

Von einer dritten Seite[4]) wird schließlich auf rein statistischem Wege, ohne die deshalb unmögliche, kritische Scheidung von Großbetrieb und Kleinbetrieb in Fabrik- und Handwerksbetriebe, sogar unter Einbeziehung der Haus-

---

1) Sombart, Der moderne Kapitalismus, 1. Aufl., Bd. 1, S. 571.
2) Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, 1. Band, S. 221.
3) Sombart, a. a. O., S. 616.
4) Thissen, Beiträge zur Geschichte des Handwerks in Preußen; vgl. Einleitung von Neumann, S. XI ff., ferner S. 9 f., 29, 203, 208; vgl. dazu die Rez. von Schacht, Preußische Jahrbücher 1902, Bd. 108, S. 102 ff.

industrie, der Bestand des Handwerks durch die Verquickung mit dem „Mittelstand" zu retten versucht. Eine solche Begriffsverschiebung ist aber abzulehnen, weil sie sich von dem wirtschaftlichen Problem der Produktionsgestaltung entfernt zur sozialen Schichtung der Bevölkerung. Dem Handwerk haftet zwar in gewisser Weise begrifflich die soziale Stellung des Handwerkers als eines zum „Mittelstand" Gehörigen an, aber es darf umgekehrt nicht die gleiche soziale Stellung anderer Bevölkerungsschichten nun als zum „Handwerk" gehörig bezeichnet werden. Trotz der häufigen Verschwommenheit der begrifflichen Scheidung von Fabrik und Handwerk und der Einreihung von Betrieben in der Praxis, muß als ein sicheres Kriterium des Handwerksbetriebes die Wirtschaftseinheit einer selbständigen Erwerbswirtschaft in einer bestimmten Form (deren nähere Bestimmung als Betriebssystem zur Abgrenzung gegen die Fabrik hier nebensächlich ist) beibehalten werden. Weder die soziale Gleichstellung anderer Schichten des „Mittelstandes" noch die Tatsache der technischen Uebereinstimmung zahlreicher Berufstätigkeiten in Hausindustrie und Fabrik, „in denen die Art der Verrichtung sich dem Umfange nach mit dem gesamten technischen Arbeitsvorgange deckt,[1]) rechtfertigen ihre Einbeziehung unter den Begriff des Handwerks. In diesem letzteren Falle sollte man sie stets als „Fabrikhandwerker"[2]) kennzeichnen, um ihre technisch dem Handwerk gleichgeartete Tätigkeit innerhalb des Fabrikbetriebes auszudrücken. Diese technische und wirtschaftliche Scheidung des Begriffes „Handwerk" kommt wohl am klarsten zur Geltung bei ihrer gedanklichen Uebertragung in ein kollektivistisches Wirtschaftssystem, das wohl, in welcher Form auch immer, Leute aufweisen kann, die technische Handwerksdienste leisten; ihm widerstreitet aber begrifflich das Bestehen eines Handwerks im wirtschaftlichen Sinne. Nur dieser wirtschaftliche Begriff sollte daher, weil er dem praktischen Leben am nächsten steht, für „Handwerk" und „Handwerker" schlechthin gebraucht werden.

Von hier aus gelangt man unter Zugrundelegung der zwiefachen Seite des Begriffes „Handwerk" (bei völliger Ausschaltung der sozialen Stellung des Handwerkers innerhalb der Gesellschaft), als eines gewerblichen Be-

1) St. d. D. R., Bd. 211. Berufsstatistik von 1907. Berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes, S. 8.

2) Ebenda. „Er verbleibt als sogenannter Fabrikhandwerker in seinem hergebrachten Arbeitsvorgange (Arbeitszweige), trotzdem er einem anderen Betriebszweige zugeordnet ist." Analog der wissenschaftlichen Bezeichnung anderer abhängiger „Handwerker", wie „Gemeindehandwerker", „Fronhofshandwerker", „Klosterhandwerker", „Gutshandwerker", wie in diesem letzten Falle noch heute der Sprachgebrauch.

triebssystems selbständiger Erwerbswirtschaften mit Kundenarbeit oder überwiegender Kundenproduktion, vielleicht auch zu einer Würdigung des Ergebnisses des „Niederganges des Handwerks", die der Wirklichkeit mehr entspricht, als eine, die nur auf der begrifflichen Trennung der „Lage des Handwerks" von der „Lage des Handwerkers" beruht, zumal beide oft „nicht einmal im notwendigen Zusammenhang miteinander"[1]) zu stehen brauchen, weil ihre Scheidung auf ganz verschiedenen Dingen beruht: einmal dem Umfange der gewerblichen Produktion, sodann dem gesamten Einkommen des Handwerkers nicht nur aus dieser, sondern zugleich aus „anderen Ressourcen", Leihkapital, Hausbesitz, Ladengeschäft als Kleinhandel, wenig auch auf dem Boden der gewerblichen Produktion z. B. durch Aenderung der Zahlungsbedingungen allein, ein Zusammenhang zu bestehen braucht, wird aus einem Beispiel aus dem Schmiedehandwerk ersichtlich, wo die Abschaffung der in manchen Gegenden noch bis zum Kriegsanfang bestehenden „Akkordarbeit",[2]) d. h. der ständigen Pflugzeugreparatur und des Hufbeschlages für ein Gespann gegen eine jährliche Pauschalsumme, die Lage des „Handwerks" im obigen Sinne, d. h. die Größe des Produktionsgebietes, gar nicht berührte, wohl aber wesentlich die „Lage der Handwerker" durch die Berechnung der Preise für jede einzelne Beschäftigung.

Seit Jahren, besonders aber um die Wende des letzten Jahrhunderts, hat die Wissenschaft den „Niedergang", „Verfall", „Untergang", die „Zersetzung", „Verkrüppelung", „Verwitterung" des Handwerks betont und steht damit zum Teil im schärfsten Widerspruch zur Sprache und Anschauung des täglichen Lebens, die bei den erhaltenen „historischen" Handwerken in der besseren Anpassung an den Bedarf, „dem Vorwärtsgehen mit der Zeit", oft eine Kräftigung „des Handwerks" erblicken, selbst wenn wesentliche Teile des gesamten Produktionsvorganges ausgeschieden sind, und bei neu entstehenden selbständigen Erwerbswirtschaften mit Kundenarbeit und überwiegender Kundenproduktion durch jede umfangreichere Bedarfssteigerung auch neue „Handwerke" sich bilden sieht, wie z. B. Photographen, Optiker und Feinmechaniker, Installateure, Fahrradschlosser, Maschinenbauer, Stukkateure, Monteure, Elektrotechniker. Diese Anschauung der Praxis bedeutet nichts anderes als die Hervorhebung der zu allen Zeiten wesentlichen, in der Gegenwart wesentlichsten wirtschaftlichen Seite des Handwerksbegriffes. Im Handwerk der alten Zeit deckte sich die wirtschaftliche Seite des Begriffes

1) Sombart, Der moderne Kapitalismus, 1. Aufl., Bd. I, S. 616, 619.

2) S. Anhang.

völlig mit der technischen, d. h., daß der Handwerker in der gewerblichen Produktion, deren Haupttätigkeit oder -artikel ihm den Namen gab, den gesamten technischen Arbeitsvorgang von dem Rohstoff bis zum fertigen Produkt ausführte, ganz abgesehen davon, daß bei der langen Umlaufszeit der Produkte[1]) die Haupttätigkeit des Handwerksbetriebes der Vergangenheit regelmäßig Reparaturarbeit gewesen sein wird und daß auch in dieser Hinsicht wahrscheinlich doch „das Handwerk absolut heute eine größere Produktenmenge herstellt als jemals früher".[2]) Betrachtet man das Handwerk der Gegenwart nur von dieser technischen Seite des Begriffes aus, so gibt es wohl kein Handwerk, außer den Bäckern und Schlachtern vielleicht, dem nicht irgend ein kleinerer oder größerer Teil der gewerblichen Produktion aus dem technischen Betrieb entzogen ist. In dieser Terminologie müßte man z. B. den Schmied auf dem Lande, den der Bauer immer noch, und demnach ganz irrig, als den hauptsächlichsten Handwerker in seinem Dorfe anzusehen pflegt, wissenschaftlich die Handwerksqualität absprechen, weil er nicht mehr den gesamten technischen Arbeitsvorgang verrichtet, sondern seit dem „Verlust" des selbständigen Ausschweißens der Hufeisen nur noch Reparatur- und Anschlagsarbeiten leistet. Für die wissenschaftliche Erkenntnis des „Verfalls" des Schmiedehandwerks ist es dann gleichgültig, daß kein Schmiedemeister einsehen wird, daß „sich die Technik des Hufbeschlages selbst zu seinen Ungunsten verändert, seit die Eisen fertig oder wenigstens vorgearbeitet aus dem Eisenwarenladen mitsamt den fertigen Nägeln bezogen werden",[3]) vielmehr wird immer und überall der Wegfall dieses letzten vollständigen Produktionsprozesses

1) Immerhin war es nur ein Ausnahmefall, wenn aus dem Dorfe Viöl im Amte Bredstedt 1821 (Schriften der Schl.-Holst. patriotischen Gesellschaft, III. Bd., Heft 2, S. 178) berichtet wird, daß auch „jede Kleinigkeit als wichtiges Erb- und Eigentumsstück geschätzt, aufbewahrt und berechnet wird. Mancher Viöler trägt noch täglich den Rock seines Großvaters bis an sein Ende, so mit Lappen durchspickt, daß die ersten Bestandteile nur mühsam erkannt werden, und hier tritt nicht die Maxime ein, daß niemand mit neuen Lappen alte Kleidungsstücke verbessert". Dabei gab es doch im Jahre 1840, wo sich weder die Lebensgewohnheiten verbessert, noch die relative Besetztheit des Handwerks gesteigert haben werden, auf dem Lande im Amte Bredstedt 32 Schneider mit 9 Gehilfen auf 8724 Einwohner!

2) **Bücher**, Entstehung der Volkswirtschaft, I. Bd., S. 194.

3) **Sombart**, Der moderne Kapitalismus, 1. Aufl., I. Bd., S. 581.

in diesem Falle sogar als ein Fortschritt begrüßt, da die verlorene Arbeitszeit von etwa fünf Stunden täglich bei ungefähr zwölfstündiger Arbeitszeit ohne Einrichtung der Pausen durch die Bedarfssteigerung der Konsumenten reichlich ersetzt wurde. Hält man aber daran fest, daß Schmälerung des gesamten technischen Arbeitsvorganges der Produktion in einem Handwerke gleich (nicht die Ursache vom) Verfall des Handwerks ist, so ist begrifflich zum mindesten nicht richtig, daß „auch für die nächste Zukunft die Existenz des Schmiedehandwerks, wenigstens auf dem Lande, von keiner ernstlichen Gefahr bedroht ist",[1]) sondern umgekehrt: es gibt dann kein Schmiedehandwerk auf dem Lande mehr.

Dem etwaigen Einwande, daß die stärkere Betonung der wirtschaftlichen Seite des Begriffes „Handwerk" auf nichts weiter hinausliefe als auf eine völlige Gleichstellung der Begriffe: Handwerk = gewerblicher Kleinbetrieb als ökonomische Einheit, muß zugegeben werden, daß diese Möglichkeit in zahlreichen, wahrscheinlich den meisten Fällen besteht, wie auch statistisch die Handwerksbetriebe noch heute größtenteils unter den Kleinbetrieben einbegriffen sind. Faßt man aber den Begriff „Betrieb" als „technische Einheit in der Unternehmung", wie es die deutsche Betriebsstatistik tut, so sollte man ebenfalls mit dem Begriff „Kleinbetrieb" nur die technische Einheit des Betriebes verbinden und ihn wirtschaftlich von der kleinen Erwerbswirtschaft sondern; ein großes Unternehmen kann dann sehr wohl „sich ausschließlich aus Kleinbetrieben zusammensetzen",[2]) wie die Betriebsstatistik von 1907 allein 53 190 solcher Kleinbetriebe als Einzel- und Teilbetriebe mit bis 3 Personen umfaßt, die nicht Geschäftsbetriebe von Handwerkern sind.[3]) Dann sind Handwerk und Kleinbetrieb Begriffe ganz verschiedener Kategorien und nicht identisch. Das wesentliche wirtschaftliche Kennzeichen des Handwerks bleibt ohne Rücksicht auf den gesamten Umfang des technischen Produktionsvorganges im Betriebe: die selbständige Erwerbswirtschaft mit Kundenarbeit oder vorwiegender Kundenproduktion. Nur in dieser Begriffsbestimmung könnte daher, wenn man den Autoren folgt, die aus den allgemeinen Entwicklungstendenzen den Untergang des Handwerks, mit dem Rückgang des Umfanges seiner gewerblichen Produktion gleichsetzend, schließen, das Wort Büchers für das Preiswerk i. e. S. Geltung behalten: „Das Handwerk wird gewiß

1) Sombart, a. a. O., S. 583.
2) Bücher, Artikel „Groß- und Kleinbetrieb" im W. d. V.
3) Vgl. Passow, Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1911, S. 326.

ebensowenig verschwinden, wie Lohnwerk und Hauswerk verschwunden sind",[1]) unter der Voraussetzung, setzen wir hinzu, des Fortbestehens eines individualistischen Wirtschaftssystems.

Durch den Versuch einer strengeren Sonderung des Begriffes Handwerk in eine technische und wirtschaftliche Seite soll natürlich nichts Neues für die schwierige Abgrenzung der gewerblichen Betriebssysteme gewonnen werden, wohl aber für die Erkenntnis des Handwerks selbst im Wirtschaftsleben der Gegenwart, indem wir dort nicht allgemein von dem „Verfall" eines Handwerks weiterhin reden können, wo die Praxis nur eine Aenderung des Produktionsumfanges sieht, und weiter, selbst bei dem Schwinden des letzten vollständigen Produktionsvorganges, wirtschaftlich von „Handwerk" spricht. Wenn dem entgegengehalten würde, daß durch die schärfere Betonung des wirtschaftlichen Begriffs erst recht die begriffliche Scheidung von höheren Betriebssystemen verwischt würde, daß die moderne Lohnarbeit in den großen Unternehmungen der Textilindustrie, der Schiffbauindustrie, die Lieferungen auf Bestellung in der Eisenindustrie reine Kundenproduktion sind,[2]) so ist zu erwidern, daß zu einem Teil, besonders in der erstgenannten Industrie, es sich zwar nicht um Marktproduktion, aber auch nicht um Lohnwerk für einen Konsumenten des Produkts handelt, wie stets im Handwerk als selbständiger Erwerbswirtschaft, daß im übrigen die Schwierigkeiten der begrifflichen Trennung nicht viel größer werden können, als sie bei der Annahme des Kriteriums der überwiegenden Kundenproduktion als Handwerkseigentümlichkeit schon immer waren. Wenn es aber darauf ankommt, „ob das zusammenfassende Urteil von der Art ist, daß es genügend Wesentliches enthält",[3]) so gilt auch für die wirtschaftliche Seite des Begriffes „Handwerk": „Das Wesentliche ist die unmittelbare Beziehung zu den Konsumenten (Kundenproduktion)",[4]) sowohl für das Mittelalter, wo sie „als Grundlage des mittelalterlichen Gewerbewesens angesehen werden muß",[5]) als für die Neuzeit, die innerhalb des Handwerks selbst weitaus geringere Ausnahmen aufweist, als es im Mittelalter der Fall war. Erklärt sich daraus nicht alles zur Einreihung widersprechender Fälle der Praxis, so müssen die minder wichtigen Kriterien des Handwerks angelegt werden: besonders die vorwiegend örtliche Begrenzung von Arbeitsbereich und Ab-

---

1) Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, I. Bd., S. 232.
2) Vgl. Sombart, a. a. O., 1. Bd., S. 53 ff.; dazu von Below, S. 204 ff., 446 ff.
3) v. Below, S. 446, Anm. 2.
4) Bücher, Artikel „Gewerbe" im W. d. V.
5) v. Below, S. 210.

satz, und bezüglich der Organisation des Betriebes: die Stellung des Leiters im Betrieb, die aufsteigende Gliederung der Hilfskräfte — minder wichtig, weil sie alle in der Praxis oft im Handwerk durchbrochen werden und daher das Fehlen irgend eines dieser Merkmale nicht zur Einbeziehung in das Handwerk, umgekehrt aber ihr völliges Fehlen immer zur Ausnehmung vom Handwerk führen wird.

Es soll sich also nicht um eine neue Begriffsfassung des Handwerks in der Reihe der gewerblichen Betriebssysteme handeln; die Hervorhebung der wirtschaftlichen Seite seines Begriffes in der Gegenwart bedeutet weiter nichts als „den Ausdruck auf das beschränken, was er im wirtschaftlichen Leben besagt (wobei es natürlich zu den Aufgaben der Wissenschaft gehört, den Begriff schärfer zu umgrenzen, als das die Praxis tut)",[1]) was eben durch die Umgrenzung der besonderen Produktionsweise, gegebenenfalls durch die weiteren Kriterien geschieht. Es muß schließlich noch gegen den etwaigen Vorwurf der willkürlichen, spitzfindigen Begriffsverschiebung bemerkt werden, daß damit keinesfalls etwa beabsichtigt wird, das Weiterbestehen des Handwerks in der Gegenwart zu „retten", wie es bei der Verquickung mit dem Mittelstandsproblem der Fall war, sondern nur ein Versuch ist, das Handwerk als wirtschaftliche Kategorie zu charakterisieren, für welche der mehr oder minder große Umfang des technischen Arbeitsvorganges begrifflich gleichgültig ist.

Nach diesen begrifflichen Erörterungen wird man den „Niedergang des Handwerks" in der neueren Zeit zum Teil anders ansehen müssen, als es bisher geschehen ist. Ohne die „verhängnisvolle Verwechslung"[2]) zwischen der Lage des Handwerks und der Lage des Handwerkers, d. h. den Begriffs des Einkommens in die Betrachtung der Produktion hineinzuziehen, muß dann unter Rückgang des Handwerks ein doppeltes verstanden werden: der technische und, beziehungsweise oder: der wirtschaftliche Rückgang des Handwerks. Bücher unterscheidet fünf Hauptfälle:[3])

1. Verdrängung des Handwerks durch gleichartige Fabrikproduktion;
2. Schmälerung seines Produktionsgebietes durch Fabrik oder Verlag, durch
   a) Verschmelzung verschiedener Handwerke zu einer einheitlichen Produktionsanstalt,

---

1) Passow, „Kapitalismus", S. 64.

2) Sombart, a. a. O., 1. Aufl., 1. Bd., S. 616.

3) Bücher, a. a. O., S. 210 ff.

b) Entziehung einzelner lohnender Artikel, welche sich zur fabrikmäßigen oder hausindustriellen Massenfabrikation eignen,

c) Anziehung der Anfangsstadien der Produktion durch die Fabrik,

d) Aufkommen neuer Rohstoffe und Produktionsmethoden;

3. Angliederung des Handwerks an die Großunternehmung;

4. Verarmung des Handwerks durch Bedarfsverschiebung oder Aufhören des Bedarfs;

5. Herabdrückung des Handwerks zur Heim- und Schwitzarbeit durch das Magazin.

In der Tat lassen sich wohl unter diese erschöpfend angegebenen „Hauptzüge des Umbildungsprozesses"[1]) alle praktischen Fälle des Wirtschaftslebens restlos einreihen. Legen wir daran unsere Gliederung des Handwerkbegriffes, so ist es zunächst klar, daß die Fälle 2a, 3 und 5 sich von allen anderen dadurch abheben, daß sie nichts mit dem Rückgang des technischen Arbeitsvorganges zu tun haben und ausschließlich einen wirtschaftlichen Rückgang betreffen. Das Handwerk scheidet als selbständige Erwerbswirtschaft mit überwiegender Kundenproduktion aus, der Handwerker wird zum Fabrikhandwerker, oder, hier in mannigfach möglichen Zwischenstufen, zum verlegten Kleinmeister, der nur für den e i n e n Besteller arbeitet, welcher aber nicht mehr Konsument seines Produkts ist. Ob dann auch in dessen Produktion eine Schmälerung der technischen Arbeitsverrichtung eintritt, z. B. daß der Fabrikböttcher nur noch fabrikmäßig vorgearbeitete Halbfabrikate zusammenschlägt, berührt den Bestand des Handwerks im wirtschaftlichen Sinne überhaupt nicht mehr. Alle anderen Fälle, 1, 2b, c, d und 4, haben das gemeinsam, daß sie in erster Linie den technischen Rückgang angehen, der allgemein in der Schmälerung des Produktionsgebietes oder auch in dessen gegebenenfalls völligem Schwinden, durch welche engere Ursachen auch immer, zum Ausdruck kommt. Es ist nun selbstverständlich, daß, wenn der technische Betrieb des Handwerks nicht mehr den ganzen Verrichtungskreis der Produktion, die den Arbeitsvorgang in dem betreffenden Handwerk bestimmt, ausfüllt, sondern wenn ihm ein u n e r s e t z t e r Teil davon abgewonnen wird, daß dann ohne eine weitere Bedarfssteigerung der Konsumenten in dem verbliebenen Teile der Produktion oder ohne Ersetzung der verlorenen

1) Ebenda, S. 219.

durch andere Arbeit an einem gewissen Punkte der wirtschaftliche Rückgang des Handwerks einsetzen muß. Wird ihm schließlich sogar seine ganze Tätigkeit entzogen oder wird sie unnötig durch die Verschiebung des Bedarfs der bisherigen Konsumenten, so muß es naturgemäß endlich ganz aussterben. Der wirtschaftliche Rückgang eines Handwerks braucht dann zuweilen überhaupt keinen Einfluß auf den technischen zu haben, so wie das Handwerk der Weber, Seiler, Sensenschmiede usw. wirtschaftlich zurückging, ohne daß ihnen dort, wo sie sich durch die geringeren Einwirkungen der Verkehrssteigerung und des Großbetriebes länger hielten, auch nur ein Teil ihrer technischen gesamten Arbeitsverrichtung genommen wurde.

Was heißt nun wirtschaftlicher Rückgang des Handwerks?

Man sollte nach unserer wirtschaftlichen Begriffsbestimmung des Handwerks erwarten, daß er zum Ausdruck kommen müßte in der Abnahme der selbständigen Erwerbswirtschaften des Handwerks. Die Anlegung dieses Maßstabes würde aber zu ganz unmöglichen, weil ganz unhaltbaren Folgerungen führen. Das aus der statistischen „Erhebung über Verhältnisse im Handwerk" vom Jahre 1895 gefolgerte Bestreben des Landhandwerks, „sich zu zersplittern und in Zwergbetriebe aufzulösen",[1]) würde z. B. als das Gegenteil eines Rückganges angesehen werden müssen. Von jeher gilt als das Kennzeichen der Lebensfähigkeit eines Handwerks die Erziehung eines gewerblichen Nachwuchses; die innere Gliederung des Gewerbes bildete den Kern der Zunftverfassung, auf dem Lehrlingswesen ruht das moderne Innungswesen. Auch das Aussterben von Handwerken geschieht in Wirklichkeit, wie oben bei den Webern und Böttchern gezeigt, im Endstadium oft durch das Fehlen des Nachwuchses; der alternde Meister bleibt allein in der Werkstätte zurück. Die Zahl der Alleinmeister kann also niemals für die Beurteilung der Lebensfähigkeit eines Handwerks mitsprechen, der Rückgang der Anzahl der selbständigen Erwerbswirtschaften des Handwerks, der durch die Abnahme jener verursacht ist, nicht als wirtschaftlicher Rückgang des Handwerks gedeutet werden. Umgekehrt, deren Zunahme kann bei sonst gleichbleibender Zahl der Selbständigen als solcher angesprochen werden.

So löst sich auch der Widerspruch, auf den man hinweisen könnte, als ob das zu allen Zeiten seit dem Mittelalter beobachtete, besonders aber zu Ende des vorigen Jahr-

---

1) Paul Voigt, Schmollers Jahrb. 1897, S. 1017.

hunderts als „Lehrlingszüchterei“ bezeichnete Halten von Lehrlingen über den voraussichtlichen Bedarf hinaus für die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Handwerks ausschlaggebend sein sollte. Zur Zeit der gering entwickelten Industrie erwuchs daraus die Gesellenfrage, die „Achillesferse des Zunftwesens“,[1]) die darin bestand, daß die Gesamtzahl der Gesellen die der Meister um das zwei- bis dreifache übertraf und bei der Kleinheit der Betriebe nicht beschäftigt werden konnte, während immer neue ausgebildete Lehrlinge nachrückten; nur mühsam und unvollkommen regulierte sich dieser Zwiespalt durch die Abwanderung der Gesellen in die Söldnerheere und durch die Ueberleitung des Zunftzwanges zu einem staatlichen Konzessionssystem. In der Zeit des Vorherrschens der großen Unternehmungen[2]) wandert diese Ueberzahl als Fabrikhandwerker und gelernte Arbeiter in die Industrie ab, oder aber sie erzeugt im Handwerk ein Mehr von Alleinmeistern. In diesen beiden Fällen der Gegenwart scheidet sie für die Betrachtung des wirtschaftlichen Rückgangs des Handwerks aus. Denn auch die hohe und den Bedarf an Handwerksmeistern gewaltig übersteigende Zahl z. B. der Schlosserlehrlinge im Handwerk sagt für den wirtschaftlichen Rückgang dieses Handwerkszweiges garnichts aus. Daraus aber schließen zu wollen, „daß heute das Handwerk, soweit es überhaupt noch Hilfskräfte beschäftigt, seine Existenzfähigkeit großenteils auf der Ausbeutung unreifer Arbeitskräfte aufbaut“,[3]) lehnen wir ab. Ein wirtschaftlicher Rückgang kann sich nicht in der „Ausbeutung“ der Hilfskräfte, sondern nur in der Zahl der Beschäftigten selbst zeigen. Das Handwerk liefert der Industrie einen großen Teil der notwendigen, sachgemäß vorgebildeten Arbeitskräfte. Liegt dann in deren technischer Ausbildung durch Meister des Handwerks für die Industrie ein Merkmal des wirtschaftlichen Rückganges des Handwerks verborgen, so muß er auf die Dauer sich im Handwerk selbst zeigen.

Der wirtschaftliche Rückgang des Handwerks drückt sich also aus in der Abnahme der Zahl der selbständigen Erwerbswirtschaften des Handwerks ohne Berücksichtigung der Alleinmeister. Der auch hier wieder naheliegende Vergleichsmaßstab des Einkommens, soweit es aus der gewerblichen Produktion herrührt, scheitert völlig nicht nur an der oft unmöglichen Sonderung dieses Teils, sondern auch, weil

---

1) Roscher, System der Volkswirtschaft, 3. Bd., S. 602.
2) Passow, „Kapitalismus“, S. 125 ff.
3) Sombart, a. a. O., 1. Aufl., 2. Bd., S. 569.

die bezogene Größe, der Geldwert, nicht als geeignete Vergleichsgrundlage angesehen werden kann. So würde nur die Schwierigkeit vermehrt werden, die in der Erfassung der Handwerksbetriebe schon besteht. Weder aus der Berufs- noch aus der Betriebsstatistik ist es möglich, eine genaue Zahl der Handwerksbetriebe, noch weniger ihrer beschäftigten Hilfskräfte zu gewinnen. Sie können höchstens eine ungefähre Vorstellung von dem Verlauf der Entwicklung geben, die erst Leben erhält durch die unmittelbare Anschauung monographischer Schilderungen. Darum sagen die Beiträge des Vereins für Sozialpolitik über den Rückgang des Handwerks mehr aus als alle ungefähren statistischen Angaben nach der Berufs- und Betriebsstatistik vom Jahre 1895. Die einzige Ausnahme macht die Handwerksstatistik desselben Jahres, die aber für unser Gebiet gar keine Angaben enthält. Ihre Ergebnisse für die Entwicklung des ländlichen Handwerks werden, wie schon kurz erwähnt, dahin zusammengefaßt: „Das Landhandwerk hat anscheinend das Bestreben, sich zu zersplittern und in Zwergbetriebe aufzulösen. Immer zahlreicher werden die selbständigen Existenzen, aber die durchschnittliche gewerbliche Bedeutung eines jeden Betriebes wird immer geringer."[1])

Untersuchen wir nun die dargestellten allgemeinen Hauptzüge des Umbildungsprozesses im Handwerk für das ländliche Handwerk Schleswig-Holsteins. Eine Schilderung des technischen Rückgangs des Handwerks erübrigt sich, da hier eine abweichende Entwicklung von der allgemeinen Bewegung in Deutschland, die bereits erschöpfend dargestellt ist,[2]) nirgends stattgefunden hat. „Immer wieder nur Tempo-, keine Wesensunterschiede"[3]) ließen sich in den verschiedenen Gegenden des Landes feststellen, je nach der Verkehrslage, wie oben für einzelne Gewerbe ausgeführt wurde. In vollem Umfange galt hier: „Alle unterschiedliche Gestaltung in Stadt und Land findet in nichts anderem ihre Erklärung als in der Verschiedenheit des Stadiums eines und desselben Entwicklungsprozesses".[4]) Auch die spezifisch ländlichen Handwerke, Schmied und Stellmacher, blieben davon nicht ausgenommen. Der letzte vollständige technische Produktionsprozeß im Schmiedehandwerk, z. B. das Ausschweißen der Hufeisen, wurde in der weiteren Umgebung von Hamburg, in Trittau, schon am Ausgang der

1) Paul Voigt, Schmollers Jahrbücher 1897, S. 1017.
2) Zusammenfassend besonders bei Grandke, Schmollers Jahrbücher 1897, S. 1031 ff. und Sombart, a. a. O., 1. Aufl., 1. Bd., S. 580—613.
3) Ebenda, S. 617.
4) Ebenda, S. 585.

achtziger Jahre aufgegeben, während man in Schwansen noch bis in das nächste Jahrzehnt sogar Gerätschaften, Forken und Spaten und noch länger Hufeisen schmiedete. Um 1900 war diese Tätigkeit in allen Dorfschmieden regelmäßig verschwunden; es ist eine große Seltenheit, daß ein Schmied im Oldenburgischen bis heute zähe daran festhält. Die Steigerung der Eisenpreise nach dem Kriege veranlaßte häufig die Wiederaufnahme der alten Verrichtung, wo sie sich im Verhältnis zu den gezahlten Arbeitslöhnen rentabel erwies,[1]) und auch die eigene Herstellung von Schrauben und Muttern aus altem Eisen. Neuarbeiten werden, außer in dem Baugewerbe und den Nahrungsmittelhandwerken, im Verhältnis zum Produktionsumfang des alten Handwerks nur wenig noch geleistet, mit weiterer Ausnahme der Tischler, soweit ihnen die Möbeltischlerei verblieben ist. Alle Neuarbeiten, die bis zum Kriege noch angefertigt wurden, erklärten sich fast ausnahmslos aus dem besonderen Bedarf der Landwirtschaft: die Arbeitswagen beim Stellmacher, Kumte und grobe Geschirre beim Sattler, Arbeitszeug beim Schneider, schweres Fußzeug, besonders Krempstiefel, beim Schuster. Mannigfache Ausnahmen davon kamen natürlich vor, je nach der besonderen Geschicklichkeit, den Preisen der Handwerker und der Größe der Gemeinde, ihrer Entfernung von der nächsten Stadt, so daß z. B. ein Sattler im mittleren Angeln auch regelmäßig Koffer und Sättel selbst anfertigte. Die hauptsächlichste Arbeit (zeitlich) bestand, wie in den Handwerkszweigen, die nur noch Reparaturarbeiten machten, und in den kleineren Betrieben der Maurer, Zimmerleute, Maler und Tischler in Flickarbeiten. Die Kriegs- und Nachkriegszeit brachte zwar dem Landhandwerker eine Fülle von Aufträgen auch an Neuarbeiten, die man früher aus der Stadt bezog, zum großen Teil sogar Bestellungen von Städtern selbst, meistens wegen der langsameren Anpassung des Dorfhandwerkers an die Preisgestaltung; er selbst betrachtete die Hochkonjunktur nur als vorübergehend, wie mir ein alter Dorfschuster versicherte: „Wir machen dieselbe Periode durch wie früher.“

Ein genaues, zahlenmäßiges Bild von der wirtschaftlichen Entwicklung des Handwerks seit der Entwicklung der Verkehrssteigerung und des Großbetriebes kann nicht gegeben werden,

1) In Angeln berechnete man 1920 bei der gering angeschlagenen Verfertigung von stündlich 5 Eisen durch Gesellen und Lehrlinge in 10- (trotz gesetzlicher 8-) stündiger Arbeitszeit an Unkosten: Kohlen 40 Mark, Alteisen 20 Mark, Gesellenlohn 30 Mark, Lehrlingslohn 12 Mark = 102 Mark, gegenüber einem Einkaufspreis von 400 Mark.

wie es nach unserer Begriffsbestimmung nötig wäre. Nur eine ungefähre Vorstellung von der Umgestaltung des gewerblichen Lebens auf dem platten Lande seit fast zwei Generationen ist möglich. Vollkommen vergleichbares statistisches Material stand nicht zur Verfügung. Von den großen Statistiken des Deutschen Reiches enthält nur die Berufsstatistik von 1907 eine gesonderte Aufnahme der preußischen Provinzen nach der Ortsgrößenklasse für Gemeinden bis 2000 Einwohner.[1]) Bei der Kenntnis der Gewerbebetriebe der in Betracht kommenden Handwerkszweige als fast ausnahmsloser Handwerksbetriebe bleibt im wesentlichen nur der Fehler der Einberechnung solcher Personen, die nur auf dem Lande, in der Nähe von Städten wohnen und nicht dort tätig sind, was aber nicht erheblich sein wird. Will man nicht überhaupt auf eine Gegenüberstellung von Zahlen verzichten, so lassen sich nur, um ein verhältnismäßiges Bild der Aenderung in der Zusammensetzung der ländlichen Bevölkerung zu gewinnen, die Ergebnisse der letzten, in der dänischen Zeit vorgenommenen Volkszählung von 1860 verwerten, soweit sie die Landdistrikte ohne Städte und Flecken betreffen. Sie decken sich für die Ortsgrößenklasse der heutigen Statistik wohl vollkommen. Dagegen ist das nicht der Fall für den gesamten Umfang des Gebietes. Gegenüber 1860 sind eingerechnet 1907 der Kreis Herzogtum Lauenburg, die Inseln Röm, Amrum, Osterlandföhr, die Grafschaft Schackenburg, 1860 dagegen die Insel Arrö, der nördliche Teil vom Amt Hadersleben, die Teile des an Oldenburg abgetretenen Amtes Ahrensböck, so daß der Flächeninhalt ungefähr derselbe an Größe geblieben ist. Aehnlich verhält es sich mit der Volksgesamten Umfang des Gebietes. Gegenüber 1860 sind ein-660 506 im Jahre 1907. Da 1860 nur die hauptberuflich Erwerbstätigen gezählt wurden und diese auch nur der Berufsstatistik von 1907 (nach a-, b-, c-Personen) entnommen sind, so lassen sich die für die heute auf dem Lande am stärksten vertretenen Handwerkszweige zusammengestellten Zahlen wohl als Ueberblick für die Entwicklung des ländlichen Handwerks verwenden, soweit es sich um größere Abweichungen gegen früher handelt.

1) Eine Anfrage bei dem Preußischen Statistischen Landesamt ergab die Unmöglichkeit der Beschaffung von vergleichbarem Material aus den früheren Berufsstatistiken.

	1860 Einwohner: 694 700 Selbständ.	Gehilf.	Insges.	1907 660 506 a)-,	b)-,	c)- Personen	Insges.	Rubrik der Berufsstatistik v. 1907
Bäcker	390	201	591	1051	24	1479	2554	B 106
Grobschmiede }	2247	1505	3752	1598	15	1689	3302	33
Schlosser }				91	1	485	577	34
Klempner	87	18	105	196	1	218	415	30[1])
Maler	383	129	512	955	—	847	1802	146
Maurer	1305	601	1906	1009	56	5409	6474	143
Sattler	235	66	301	378	—	223	601	87
Schlachter	471	77	548	749	8	611	1368	110
Schneider	2773	821	3594	2907	10	1209	4126	124
Schuster	2765	735	3500	2110	2	702	2814	134
Stellmacher	996	355	1321	705	5	505	1215	42
Tischler	2071	944	3015	1285	15	1427	2727	95
Uhrmacher	145	31	176	188	—	49	237	47
Zimmerleute	1588	826	2414	748	54	2529	3331	144

Obgleich diese Zahlen wegen der Inkongruenz der statistischen Grundlage nicht den wirklichen Verlauf in demselben Gebietsumfange widerspiegeln und daher nur als grobe Umrisse verwertet werden können, bestätigen sie das aus Anschauung und Mitteilungen gewonnene Bild, daß trotz des technischen Rückgangs der Mehrzahl aller dieser Handwerke von einem wirtschaftlichen Rückgang, mit Ausnahme der Schuster, nicht die Rede sein kann. Die Anzahl der insgesamt im Handwerk hauptberuflich Erwerbstätigen ist mit Ausnahme der Schuster, wo sie um ein Fünftel, der Tischler, um ein Zehntel, der Stellmacher noch geringer, zurückging, überall, zum Teil bedeutend gewachsen, auf das Doppelte bei den Sattlern, das Zweieinhalbfache bei den Schlachtern, das Dreieinhalbfache bei Malern und Maurern, das Vierfache endlich bei Klempnern und Bäckern. Dieses Ergebnis kommt wesentlich durch die Vermehrung der Gehilfen zustande. An Zahl der Selbständigen allein stiegen Sattler und Schlachter um die Hälfte, Klempner auf das Doppelte, Maler und Bäcker auf das Zweieinhalbfache, im geringem Maße nur Schneider und Uhrmacher. Dagegen verminderte sich ihre Zahl um ein Viertel bis zur Hälfte bei den Schustern, um zwei Fünftel bei den Tischlern, um über die Hälfte bei den Zimmerleuten. Wegen der Zusammenfassung der Schmiedezweige in der älteren Statistik ergibt sich hierin kein ganz klares Bild; doch ist anzunehmen, daß sich der anscheinende Rückgang der Selbständigen auf die ausgestorbenen Klein- und Nagelschmiedezweige beschränkt, der Bestand an Grobschmieden mindestens derselbe geblieben ist, weil deren Existenzgrundlage, der landwirtschaftliche Be-

1) + B. 152, Installateure.

trieb, einen wenn auch in vielfacher Richtung geänderten, doch zur Hauptsache in dem örtlichen Umkreise stetigen Bedarf an Schmiedearbeiten braucht.

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich zunächst, daß überall, selbst im Schusterhandwerk, wo sowohl die Anzahl der Selbständigen als auch die der Gehilfen gesunken ist, statistisch die mittlere Betriebsgröße gestiegen ist. Aber der Wert dieser Feststellung ist sehr zweifelhaft, denn es könnte damit wohl übereinstimmen, daß auf der einen Seite, z. B. in den größten fleckenähnlichen Gemeinden, eine starke Betriebskonzentration, auf der anderen Seite in den kleinsten Gemeinden eine diese überwiegende Zersplitterung im Alleinbetriebe stattgefunden hat, wie es nach dem oben mitgeteilten Ergebnisse der Handwerkerstatistik von 1895 der Fall sein soll. Dies steht aber in Schleswig-Holstein wenigstens für die Gegenwart in völligem Widerspruch zur unmittelbaren Beobachtung der Verhältnisse. Noch mehr war dies der Fall in den letzten Vorkriegsjahren, wo das Halten von Gesellen im Landhandwerk in der Regel nicht so sehr eingeschränkt wurde als heute bei den hohen Arbeitslöhnen trotz der meist außer in den Baugewerben reichlicheren Arbeitsgelegenheit, da jetzt eben der Meister stärker im Handwerk mitzuarbeiten pflegt als früher — eine allgemeine Erfahrung. Auch hier ist ein zahlenmäßig einwandfreier Gegenbeweis nicht zu führen, weil es an den Zahlen der Betriebsgröße des Handwerks auf dem platten Lande fehlt. Nur ein indirekter Wahrscheinlichkeitsbeweis soll versucht werden.

Aus den Ziffern von 1860 geht hervor, daß die Zahl der Alleinbetriebe bei weitaus den meisten Handwerken mindestens mehr als die Hälfte aller Betriebe umfassen mußte, bis zu den Schlachtern, wo sie mindestens fünf Sechstel ausmachten; nur bei den Schmieden konnte sie ein Drittel, bei den Bäckern und Zimmerleuten höchstens die Hälfte betragen. Nach der Berufsstatistik von 1907 müssen dagegen auf jeden Fall die Alleinbetriebe nur überwiegen bei den Schmieden, Schustern und Uhrmachern mit mindestens 1692, 1408, 139 Alleinbetrieben. Nach Kenntnis der Dinge herrschen außer in diesen beiden ersten die Alleinbetriebe besonders in den eigentlichen Bauhandwerken, den Maurern und Zimmerleuten, wobei hier tatsächlich die mittleren Betriebe der Baugeschäfte in den größeren Gemeinden mit 10—15, oft auch 20—30, in der Hochsaison 40—50, ja in einem seltenen Fall bis zu 100 Personen den kleinsten Betrieben der „Scharwerkermeister", die in der Regel nur als gelernte Zimmer- oder Maurergesellen auf eigene Hand, selten mit einem Lehrling arbeiten, schroff gegenüberstehen. Sie sind

den mindestens 762 Zimmerleuten und 704 Maurern von 1860 vergleichbar, die **mindestens** unter der Gesamtzahl der Selbständigen damals Alleinarbeiter sein mußten. Der Rückgang der Selbständigen bis 1907 wird hauptsächlich durch ihre Abnahme hervorgerufen sein, denn ihre Zahl von 1860 auf dem Lande allein übertraf nach der Betriebsstatistik von 1907[1]) die Zahl aller Alleinbetriebe der Maurer und Zimmerleute in **ganz** Schleswig-Holstein, die nur zu 678 bezw. 487 angegeben wurden. Ebenso sicher sind die Alleinmeister zurückgegangen in zwei Gewerben, denen kein großer Gegensatz in der Betriebsgröße, vielmehr eine gering schwankende mittlere Betriebsgröße eigen ist, den Grobschmieden und Stellmachern. Im Jahre 1860 müssen mindestens 742 allein arbeitende Schmiede und 621 Stellmacher auf dem Lande vorhanden gewesen sein, die Betriebsstatistik von 1907[2]) weist an sämtlichen Alleinbetrieben in Schleswig-Holstein nur 687 Grobschmiede und 502 Stellmacher nach, wobei noch die Frage offen bleibt, ob und wieviel angegliederte Betriebe nicht selbständiger Erwerbswirtschaften hier etwa einbegriffen sein mögen. Wenigstens in diesen vier Gewerben ist also der Rückgang der Selbständigen zurückzuführen auf einen Rückgang der Alleinmeister.

Dieses statistische Ergebnis gilt auch nach den praktischen Betrachtungen für alle anderen Handwerke, allerdings in verschiedenem Maße. Außer bei den Schustern und Schneidern überwiegen die Alleinbetriebe wohl noch allgemein bei den Malern und Schlachtern. Selbst bei den Tischlern, die nächst den Zimmerleuten die absolut größte Abnahme der Selbständigen zu verzeichnen hatten, betraf der Rückgang im wesentlichen die Alleinmeister; von den 135 Mitgliedern der ländliches Gebiet umfassenden Zwangsinnung in Angeln arbeiten z. B. nur sehr wenige allein; drei haben Mittelbetriebe, der weitaus größte Teil beschäftigt 2—3 Personen, meistens 1 Gesellen und 1 Lehrling. Ein gutes Durchschnittsbild in einem Handwerke, das nach der Berufsstatistik von 1907 nächst den beiden Bekleidungshandwerken die absolut größte Zahl von Alleinbetrieben umfassen mußte, gewährt der Bestand der Sattlerinnung im gleichen Gebiet. Von den 45 Betrieben sind nur 15 Alleinbetriebe, etwa 10 arbeiten mit 3 Mann, entweder 2 Gesellen und 1 Lehrling oder häufiger 1 Gesellen und 2 Lehrlingen, der Rest, fast die Hälfte, mit 1 Gesellen oder 1 Lehrling.

Wenn man bedenkt, daß im Jahre 1828 für Altpreußen[3]) auf 100 Meister in den 16 wichtigsten Arten der

---

1) St. d. D. R., Bd. 215, S. 118.
2) A. a. O., S. 112 f.
3) Vgl. **Schmoller**, Kleingewerbe, S. 362 f.

Handwerker 117 Gehilfen in den ansehnlichsten 39 Städten, 58 in allen übrigen Städten, 26 auf dem Lande, daß ferner dort im Jahre 1858 auf 100 städtische Meister 115, auf 100 Landmeister 72 Gehilfen kamen, so ist im ganzen, „mit dem natürlichen Maßstabe des alten Handwerks gemessen“,[1]) das durchschnittliche Anwachsen der Betriebe im ländlichen Handwerk Schleswig-Holsteins von 41 beschäftigten Gehilfen im Jahre 1860 auf 126 im Jahre 1907 auf 100 Selbständige in den 13 wichtigsten Handwerkszweigen der Gegenwart[2]) bei gleichzeitiger Abnahme der Alleinbetriebe als wirtschaftlicher Fortschritt des Handwerks zu beurteilen, trotz seines mannigfachen technischen Rückgangs.

Ebenso wenig wie die als Entwicklungstendenz des Landhandwerks gefolgerte „Zersplitterung in Zwergbetriebe“ trifft die daraus gewonnene Annahme zu:[3]) „Es könnte fast scheinen, als ob das dörfliche Handwerk einem Rückbildungsprozeß unterliege, der es zu den primitiven Betriebsformen zurückzuführen droht, in denen es sich in der Zeit des Städtezwanges bewegen mußte, um den Bönhasenjagden der städtischen Zunftmeister zu entgehen.“ Wir halten es nicht für richtig, die gewerberechtlichen Verhältnisse von Stadt und Land in ursächliche Verbindung zu bringen mit der jeweiligen Betriebsform des ländlichen Handwerks selbst, sondern erklären diese vorwiegend bedingt durch die wirtschaftlichen Verhältnisse des platten Landes. Solange die gewerbliche Eigenproduktion im bäuerlichen Haushalt vorherrschte, mußten alle die Handwerke, die diese nur ergänzten, auf der Stufe des Lohnwerks stehen bleiben. Lohnwerk bestand und besteht auch in der Gegenwart zunächst immer da, wo die eigene Wirtschaft gewerblich zu verwertendes Rohmaterial erzeugt, so heute in den Nahrungsmittelhandwerken, im Baugewerbe bei den Stroh- und Reetdachdeckern, früher in großem Umfange bei den Bekleidungs- und Holzgerätschaftshandwerkern. Weiter war Lohnwerk verbreitet in den Gewerben, wo die Anschaffungskosten verhältnismäßig hohe Mittel erforderten, wie Kohle und Eisen für den Schmied, Ziegel für den Maurer.

So gab es in der Zeit des Vorherrschens der Eigenproduktion fast kein Handwerk auf dem Lande, das im Preiswerk arbeitete. Nur wo beide Gründe nicht wesentlich mitsprachen, mochte dies der Fall sein, wie z. B. im

1) Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, I. Bd., S. 226.
2) Um eine Gegenüberstellung von 13 Handwerken zu erhalten, ist von dem auf S. 177 angeführten das minder wichtige Uhrmachergewerbe ausgenommen.
3) Paul Voigt, Schmollers Jahrb. 1897, S. 1017 f.

Töpfer- und Reepschlägergewerbe; hier wird schon aus dem Jahre 1775[1]) von einem Landhandwerker aus Scherrebek berichtet, der regelmäßig mit seiner Ware in den Kirchspielen des Amtes Tondern des Sonntags vor den Kirchentüren hausierte.

Die **Stör** war die hauptsächlichste Form des Lohnwerks; nur wo größere Werkstätten oder Anlagen zum Produktionsvorgang erforderlich waren, überwog das **Heimwerk**, so regelmäßig bei den Schmieden, den Gerbern, aber auch bei den Webern und Färbern. Hier beschwerte sich ein privilegierter Landfärber auf Alsen im Jahre 1747 über einen Konkurrenten in Guderup, der „nicht zufrieden ist mit dem, was er in seinem Hause farbet, sondern er geht auch zu andern und farbet, was sie in den Häusern, ja lehret sie auch zu farben".[2]) Am frühesten scheint **die Störarbeit im Schusterhandwerk** aufgehört zu haben; die zünftig organisierten Schuster von Petersdorf auf Fehmarn verboten sie, ebenso wie jedes Lohnwerk auch als Heimwerk, schon in ihrer Rolle von 1673,[3]) auch für Nichtamtmeister. Aus späterer Zeit finden sich nirgends Andeutungen in den Quellen, die eine Störarbeit von Schustern noch belegen, dagegen wohl von Holzschuhmachern. In der Gegenwart findet sich Stör als Lohnwerk nur noch regelmäßig bei den Lohnschlachtern und Stroh- und Reetdachdeckern, oft in den kleinsten Betrieben der eigentlichen Bauhandwerke, der Maurer und Zimmerleute; Stör als Preiswerk ferner in den Gegenden der Gutsbezirke, die über zahlreiche Gespanne verfügen, zum Teil bei den Sattlern sowohl in Angeln als auch in Ostholstein; meistens schickt der Meister aber seine Gesellen zur Arbeit hinaus.

Fast völlig verschwunden ist **die Stör** zuletzt bei **bei den Schneidern**, die in Angeln, wie auch in Nordschleswig,[4]) noch bis um 1900 regelmäßig auf die Stör gingen; wenige alte Schneider pflegen es dort noch heute zu tun. Schon ein Jahrhundert früher war aber zum Teil auch Preiswerk der Schneider üblich, soweit es sich nicht um Arbeit von solchen Kunden handelte, die

---

1) St. A. Schl. C. V, 1, Nr. 120.

2) St. A. Schl. C. III, 5, Nr. 491, aus dem Amt Norburg.

3) „Ferner und zum fünften soll kein Schuster, der außerhalb Amptes ist, sich unterstehen, vielweniger aber ein Amptmeister in anderer Leute Häuser oder anderer Leute Leder zu arbeiten, würde aber zu erweisen sein, daß Jemandt dawider handelte, der soll jedesmal dem Ampte eine Tonne Bieres zur Strafe geben." St. A. Schl. C. XVIII, 3, Nr. 203.

4) Vgl. A. J. **Marcussen**, Rödding, S. 114: De gamle Landsbyskraeddere.

eine Beköstigung des Handwerkers liefern konnten. Von Pellworm heißt es deshalb im Jahre 1805:[1]) „Nur für Dienstboten wird von den hiesigen Schneidern zu Hause gearbeitet, für die Eingesessenen selbst in deren Häusern, gegen Kost und Tagelohn." Regelmäßig indessen überwog doch diese Betriebsform noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts auf dem Lande bei weitem, im Gegensatz zum Handwerk in den Städten und Flecken.[2]) So erklärt sich auch das eigenartige Bedenken des königlichen Kommissars bei der Beratung der Gewerbeordnung von 1844, jene in gleicher Weise wie die städtischen Schneider als Handwerker überhaupt anzusehen.[3]) Wie wohl bei allen Störhandwerken, in der Gegenwart auch bei den Schneiderinnen auf dem Lande, die vielfach an Stelle der Schneider im bäuerlichen Haushalt, wenigstens für den weiblichen Teil und die Kinder, die Bekleidung herstellen, so bestand der Lohn bei den Schneidern wesentlich in der Verpflegung und einem geringen Tagelohn, doch war auch Stücklohn, „Macherlohn",[4]) üblich.

Aehnlich verhielt es sich bei den Sattlern, wo gleichfalls Stör, aber als Preiswerk bestand, in den Bauernhöfen in der Regel im Tagelohn, bei mehreren Gespannen, hauptsächlich in den Gutshöfen, im Akkord. Nur handelte es sich hier dann um einen jährlichen „Akkord", wahrscheinlich entstanden aus der Angleichung an die jedenfalls ältere Form der „Akkord"-arbeit an Hufbeschlag und Pflugreparatur beim Schmied.[5]) Verträge darüber waren sehr verschiedenartig. In Ostholstein

1) St. A .Schl. A. XVIII, Nr. 1992.

2) St. A. Schl. B. 1a, 1, Nr. 67, als Hauptgrund der 23 ansässigen Schneider in Wesselburen zur Gewinnung der Zunftgerechtigkeit gegen die „herumlaufenden Schneidergesellen, Mägdens ... und Meister aus anderen Kirchspielen ..., da sie mehrenteils um einige β bey Leute gantze Tage im Hause gepfuschet."

3) Vgl. Schleswigsche Ständeztg. 1844, Sp. 1929 f.: er „habe sich sogar die Frage vorgelegt, ob die Schneider nicht ganz von der Classe der Handwerker ausgenommen sein dürften, da sie großentheils aus verkrüppelten Individuen bestünden, welche in den Häusern des Landmannes für wenige Schillinge nähten ...."

4) So schon 1735 in einer Handwerkerliste aus der Süderrangstruphårde, Amt Apenrade, wo von 8 Schneidern zwei unbestimmt, 1 „vor Tage- und Macherlohn", 1 für Tagelohn, 4 „arbeiten in diesen und nechstgelegenen Dorffern gegen Bezahlung des Macherlohns". St. A. Schl. C. II, 1, Nr. 12.

5) S. u. Anhang.

wurde die Pauschalsumme an jährlicher Sattlerarbeit regelmäßig auf das einzelne Gespann bezogen. Zum Beispiel mußte der Sattler bei etwa 6 bis 7 Pferden jährlich ein vollständiges Geschirr für 4 Pferde liefern — die alten Siele erhielt er zu eigener Verwertung zurück — und sämtliche Reparaturen ausführen; die Bezahlung war vor dem Kriege dann für jedes Pferd einige 30 Mark. Vorwiegender „Naturalakkord" besteht heute noch, allerdings in sehr seltenen Fällen, in Angeln, wo ein Sattlermeister, bis 1919 wenigstens, noch regelmäßig außer geringem Geldlohn für alle Sattlerarbeit bei 12 Pferden ein Deputat von 6 Tonnen Korn jährlich erhielt; dagegen wo nur Geldlohn als Pauschalsumme vertraglich verabredet war, ist diese während des Krieges bei den steigenden Lederpreisen überall aufgehoben worden. Genau wie bei den Schmieden ist eine Zahlung im jährlichen Akkord für die Arbeitsleistung des Sattlers in der Marsch, nach Nachrichten aus Eiderstedt und Dithmarschen, mindestens seit 1850 gänzlich unbekannt.

War das Vordringen des Preiswerks im Handwerk charakteristisch für die Zeit der Ablösung der vorherrschenden Eigenproduktion in der bäuerlichen Wirtschaft, so setzte im technischen Betrieb, natürlich mit Ausnahme der reinen Arbeitsgewerbe im Bauhandwerk, eine weitere Umbildung des Handwerks ein mit der Ersetzung der Handarbeit in manchen Teilen des Produktionsprozesses durch die Einführung von Arbeits- und Kraftmaschinen. Es ist versucht worden, auch nur den geringsten Uebergang zum Maschinenbetrieb als Ausscheidung des Betriebes vom Handwerk zu fassen: „Schon der kleinste Schusterbetrieb ist, sofern darin eine Maschine Teile des gesamten Arbeitsprozesses ausführt, kein Betrieb von rein handwerksmäßigem Charakter mehr."[1]) Es sollten dann nur „kombinierte Betriebe" vorliegen, in diesem Falle eine „Kombination von Handwerk und Fabrikation". Diese theoretische Scheidung würde allerdings nach dem heutigen Stande der Dinge fordern, daß die Mehrzahl aller leistungsfähigen Handwerksbetriebe auch auf dem Lande, die heute in der Praxis als die typischen Vertreter des Handwerks gelten, zu Gunsten der kleinsten Betriebe, die meist nur von Alleinmeistern geführt werden, nicht mehr zum Handwerk gerechnet werden müßten. Wir schließen uns dieser allein die Technik des Arbeitsprozesses ins Auge fassenden Begriffsbestimmung, wie oben ausgeführt, nicht an und halten den Maschinenbetrieb, sofern die gesteigerte Technik nur die handwerks-

1) Vgl. Riekes, Jahrb. für Natök. u. Statistik 1902, S. 203.

mäßige Produktion unterstützt, nicht als ausschlaggebendes Kriterium für die Ausnahme dieser Betriebe aus dem Handwerk.[1])

Am Ende des Jahrhunderts ist betont worden, daß ebenso wenig wie die Rückkehr zur Kunstindustrie die Verbreitung der Kleinkraftmaschinen und die elektrische Kraftübertragung „dem wankenden gewerblichen Mittelstand wieder Halt und Kräftigung bringen" könnten.[2]) Wenn auch nicht untersucht werden kann, inwieweit der Einführung des Maschinenbetriebs als „einem neuen Halt für das Handwerk" die trotz aller Theorie unveränderte Lebensdauer der hauptsächlichen Handwerkszweige zuzurechnen ist, so hat doch die neuere Entwicklung des Handwerks im neuen Jahrhundert dieser pessimistischen Anschauung von der Verwertbarkeit von Kraftmaschinen im Handwerksbetriebe auch auf dem Lande nicht recht gegeben. Die älteren Arbeitsmaschinen, die Näh- und Steppmaschinen für Schneider, Schuster und Sattler, hatten schon vorher vielfach Eingang gefunden und werden heute fast überall gebraucht, ebenso wie die Drehbänke, Bohr-, Stanz- und Biegemaschinen der Schmiede; aber Kleinmotoren, die nicht mit elektrischer Kraft gespeist wurden, verwandte man nur in geringem Maße, höchstens bei der Stellmacherei. Erst mit dem beginnenden Ausbau der elektrischen Ueberlandzentralen und der Einrichtung von Blockstationen drang der Motorenbetrieb in diesen Gegenden stark vor; der Elektromotor wurde als „das einzig Richtige im Kleinbetrieb" erkannt. Seit dem letzten Jahrzehnt arbeitet von den 185 Mitgliedern der ländlichen Schmiedezwangsinnung in Angeln gut ein Drittel mit Kraftbetrieb, davon sind nur 12 reine Maschinenbauer ohne Grobschmiedetätigkeit. In derselben Gegend haben von 135 Tischlern 33 teils elektrische, teils Benzinmotoren in der Werkstatt. Am stärksten ist jedoch im ganzen Lande der Maschinenbetrieb in der Stellmacherei entwickelt. Gegenüber seiner gleichmäßigen Verbreitung in diesen drei Handwerken tritt der Kraftbetrieb in allen übrigen zurück, wenn es auch z. B. in ländlichen Bäckereien an Knet- und Teilmaschinen, in Schlachtereien an Wiege-, Meng- und Schneidemaschinen nicht fehlt. Das Ausschlaggebende für den Uebergang zum Kraft-

---

1) Vgl. Grandke, Preuß. Jahrbücher, Bd. 86, 1896, S. 76: „Will man dem heutigen Soldaten seine Soldatenqualität absprechen, ihn zu etwas anderem machen, weil er nicht mehr mit Spieß und Armbrust auskommen kann, sondern ein Gewehr braucht und 80 Patronen und damit nun allerdings auch statt auf 50 auf 1500 Schritte zu treffen vermag?"

2) Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, 1. Bd., S. 222 ff.

betrieb war immer die Erleichterung der elektrischen Kraftübertragung, die vor dem Kriege eine wesentliche Verbilligung gegen andersartige Kraftquellen darstellte. Wo am frühesten auf dem Lande die Ausnutzung der Elektrizität ermöglicht wurde, war die Einführung von Kraftmaschinen am stärksten, so daß z. B. auf Fehmarn, das erst seit 1912 eine Ueberlandzentrale hat, bisher nur 2 Schmiedebetriebe im Kraftbetrieb arbeiten. Während des Krieges und nach dem Kriege konnte diese Bewegung zu Neuanlagen wegen der Verteuerung und Knappheit des Materials bisher nicht fortgesetzt werden.

V. Arten und Bedeutung des Nebenerwerbs im ländlichen Handwerk, insbesondere die Verbindung mit der Landwirtschaft.

Will man die Entwicklung des ländlichen Handwerks seit der Zeit der vorherrschenden bäuerlichen Eigenproduktion bis zur Gegenwart grob umreißen und nur das Gegensätzliche seiner Erscheinung in Vergangenheit und Gegenwart scharf hervorheben, so könnte eine solche Zusammenfassung schlagwortartig lauten: Die Entwicklung vom Nebenerwerb zum Hauptberuf. Zwar muß betont werden, daß dies eben nur für die Grundzüge des Gesamtbildes zutrifft; denn weder war das Handwerk auf dem Lande überall nur Nebenerwerb in der Vergangenheit, noch ist es heute noch oft der ausschließliche Hauptberuf. Im wesentlichen kommt hierbei nur die Untersuchung des Verhältnisses von Handwerk und Landwirtschaft in betracht. Wie für das städtische Handwerk die Verbindung mit der Handelstätigkeit im allgemeinen typisch ist, so erhält das ländliche Handwerk seinen besonderen ländlichen Charakter hauptsächlich durch die Verbindung mit der Landwirtschaft. Ja, man kann behaupten, in dem jeweiligen Ueberwiegen dieser beiden Nebenerwerbsarten liegt der wesentlichste Unterschied zwischen dem Handwerk in Stadt und Land. Weniger die Art der Produktion oder ihr technischer Vorgang, sondern „diese beruflichen Kombinationen charakterisieren das Handwerk der verschiedenen Ortsgrößenklassen".[1])

Nach der Berufsstatistik von 1895 hat man drei Typen von ländlichem Handwerk unterschieden, je nach dem Umfange, wie die Landwirtschaft als Haupt- oder Nebenberuf daran beteiligt ist: Landwirtschaft mit Handwerk als Nebenerwerb, Handwerk mit Landwirtschaft als Nebenerwerb, Handwerk als einziger Hauptberuf, und danach z. B. die

1) Most, Nebenerwerb, S. 106.

Schuster bezeichnet als „Schusterbauern", als „Bauernschuster" und „Nichts-alsSchuster".[1])

Sind hierdurch auch für die Gegenwart diese drei Formen erschöpfend gekennzeichnet, wobei vorläufig noch die Frage offen bleiben soll, welche tatsächliche Bedeutung den einzelnen Typen wirklich zukommt, so genügt diese Einteilung für die frühere Zeit keineswegs. Die Verbindung von Landwirtschaft und Gewerbe war damals weit mannigfaltiger und enger. Das Ueberwiegen einer Tätigkeit läßt sich oft garnicht feststellen. Der Handwerker war in der Regel nicht vorwiegend Landmann oder vorwiegend Handwerker, sonder Handwerker und Landmann bezw. Landarbeiter in gleicher Weise. Eine Gewerbestatistik, nach heutigem Muster aufgestellt, wäre für das platte Land noch vor zwei Generationen völlig unmöglich gewesen oder würde die Nebenerwerbsverhältnisse noch ungenauer erfassen, als es selbst die moderne Statistik zu tun vermag. Der Fortschritt der Statistik, die im Deutschen Reich erst seit 1882 den Nebenerwerb berührt,[2]) spiegelt nur den Fortschritt der stärkeren Arbeitsteilung wider; sie ermöglicht erst die statistische Erfassung. Wenn dennoch versucht werden soll, die verschiedenen Abstufungen möglichst einheitlich zusammenzufassen, so kann dies nur geschehen mit der Einschränkung, daß ihre Grenzen weit verschwommener waren, als dies heute der Fall ist. Aber eine solche Typisierung gibt eine klarere Anschauung von dem Umfang und der Bedeutung des ländlichen Handwerks, als es die älteren statistischen Angaben tun, die in der Regel nur den nichtlandwirtschaftlichen Beruf, durch den sich der Einzelne von den Dorfgenossen unterscheidet, in den Vordergrund stellen[3]) und die Verbindung mit der Landwirtschaft ganz zurücktreten lassen. So gelingt es auch, die Urteile, denen oft durch dieselbe Bezeichnung von Personen als „Handwerker" nur der gleiche Begriff des heutigen Landhandwerks vorschwebt, über die Ausdehnung des Handwerks auf dem platten Lande in früherer Zeit auf ein richtiges Maß zurückzuführen.

---

1) H. Losch, Berufskombinationen, Beilage zur Allgemeinen Zeitung, Nr. 171, 1899.
2) Most, a. a. O., S. 5 ff.
3) St. d. D. R., Bd. 211, S. 83.

a) Die Arbeitsvereinigung von Landwirtschaft und Handwerk zur Zeit der vorherrschenden bäuerlichen Eigenproduktion im Gewerbe.

In erster Linie kommt als gewerblicher Nebenerwerb der bäuerlichen Bevölkerung die in der Eigenwirtschaft erzeugte Ueberschußproduktion an gewerblichen Gegenständen in betracht, wie sie oben ausführlich geschildert wurde. „Daß diese Nebenbeschäftigung es war, die dem Landvolk in zahlreichen Fällen allein sein Dasein ermöglichte, wird uns immer wieder von Sachkennern bestätigt. Ziemlich allgemein läßt sich die Beobachtung machen, daß die Verbreitung der Nebenbeschäftigung auf dem Land im umgekehrten Verhältnis zur Fruchtbarkeit des Bodens stand.“[1]) Daher war sie in der Marsch weniger ausgedehnt als auf der Geest, wo z. B. noch in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts im Amte Hadersleben die kleineren Bauern „ohne eine solche Hilfe auf ihrem kleinen Grundbesitze bei einer ganz extensiven Wirtschaft schwerlich bestehen würden“.[2]) Die hausgewerbliche Tätigkeit dieser Art unterschied sich aber von einem Nebenerwerb als Handwerker wesentlich dadurch, daß dieser nicht von vornherein auf die eigene Wirtschaft eingestellt war und deren Bedarfsdeckung gewissermaßen nur in derselben Richtung darüber hinaus fortsetzte, sondern als bewußt empfundener fremder Bestandteil zur Beschaffung eines Erwerbes hinzugenommen wurde, um den Lebensunterhalt zu finden.

Hier waren es nicht mehr die Bauern i. e. S., sondern die Kätner, Bödner und kleineren Erbpächter, deren geringe Größe der Stellen bei fehlender intensiver Kultur und wenig Gartenbau kaum die Bedarfsdeckung an Getreide für den eigenen Haushalt und nur den Verkauf von Kartoffeln und zuweilen von Torf als Hauptverdienst ermöglichte. So heißt es aus dem Amte Bordesholm um 1840: „Ein großer Teil von ihnen sind Handwerker, die mitunter so wenig Land haben, daß sie noch Getreide usw. zum Hausstandsbedarf zukaufen müssen.“[3]) Dieses Urteil hat allgemeine Gültigkeit für die Geest. Hier stellte ein großer Teil der eigentlichen landwirtschaftlichen Bevölkerung, die Kätner, zugleich in jedem Dorfe zur Hauptsache das Handwerk.[4]) Nicht jeder Kätner

---

1) Sombart, Der moderne Kapitalismus, 3. Aufl., II. Bd., S. 1062.
2) Georg Hanssen, Amt Hadersleben, S. 32.
3) Georg Hanssen, Amt Bordesholm, S. 103.
4) Vgl. Sering, S. 233 und mehrfach.

war zwar Handwerker, aber die kleineren Katenbesitzer waren auf den Nebenerwerb in irgend einer Form angewiesen. Von den 12—16 geringen Katenstellen des Dorfes Scherrebek in Nordschleswig heißt es z. B. aus dem Jahre 1775: „Da dieses (Land) nun nicht hinreichend ist, eine Familie zu ernähren, so müssen die Besitzer entweder durch ein Handwerk oder Bauren-Arbeit oder Seefahrt ihr Brot verdienen."[1]) Der überwiegende Teil der Kätner wählte meistens das Handwerk. Im Kirchspiel Satrup in Angeln waren sie zu einem großen Teil Handwerker.[2]) Südlicher um Ulsnis waren die Handwerker, die dort „reichlich den dritten Teil der Einwohner" ausmachten, „mehrentheils Käthnere". Sie waren „nur mit einem geringen Kohlhof bei ihren Häusern versehen, und was sie von den Hufnern an Kuhgräsungsland erhalten, müssen sie nach veraccordierten oder taxationsmäßigen Preisen bezahlen; also bedeutet dieser Besitz nichts mehr, als daß sie für Geld einen Teil ihres Unterhalts finden können".[3])

Ueberall war hier der Ausgangspunkt für die Betätigung im Handwerk der vorhandene Besitz an Land, der Betrieb der Landwirtschaft, oder vielmehr richtiger: der nicht genügende Besitz. So wird 1842 aus der Probstei berichtet: „Keiner hat soviel Land, daß der Besitzer Pferde darauf halten kann. Die größere Mehrzahl besitzt nur 1 bis 3 Tonnen und die Eigentümer sind großenteils Handwerker."[4]) Aus den Konzessionsgesuchen kleiner Landstellenbesitzer zur Betreibung eines Handwerks geht das gleiche hervor. Im Amte Rendsburg, in Nortorf,[5]) wünscht ein Achtelhufner im Jahre 1823 eine Konzession als Bäcker und Krüger „wegen der Geringfügigkeit der Ländereien"; ein anderer, der eine Achtelhufe erbte, „bei der nur wenig Land ist", schreibt 1830 als Begründung: „Um unser Fortkommen dabey zu finden, müssen wir daher auf Nebenerwerb bedacht sein." In Westerrönfeld (1835) war der Besitzer einer kleinen Kate mit Land zur Gräsung von zwei Kühen „daher genötigt, meinen Hauptverdienst aus der erlernten Grobschmiedeprofession zu ziehen."[6]) Eine Viertelhufe von 8 Tonnen Land in Warder, auf der wegen mangelnden Wiesenwuchses keine Pferde gehalten werden und daher infolge der kostspieligen Bearbeitung von fremder Leute Pferd

1) St. A. Schl. C. V, 1, Nr. 120.
2) C. J. Rickmers, Satrup bis zum Jahre 1800, S. 69
3) St. A. Schl. C. XIV, Nr. 173, vom Jahre 1775.
4) Falcks Archiv, I. Bd., S. 77.
5) St. A. Schl. B. III, 1, Nr. 318.
6) St. A .Schl. B. III, 1, Nr. 318.

und Wagen eine Familie nicht vom landwirtschaftlichen Ertrag allein leben konnte, kaufte ein Schmied 1837 aus dem Konkurs des früheren Eigentümers. Im Kirchspiel Schenefeld[1]) erhielt der neue Besitzer einer Katenstelle, „auf welcher seit vielen Jahren die Tischlerprofession betrieben wurde und der Besitzer, da nur ein kleines Landareal bei der Stelle vorhanden ist, ohne einen handwerkerlichen Betrieb nicht wird bestehen können", im Jahre 1859 die gleiche Konzession. In Grimsnis,[2]) zum adeligen Gute Noest gehörig, bat 1853 ein ehemaliger Hufner, der bis auf fünf Heidscheffel sein Land verkauft hatte, um eine Schlachterkonzession: „zur mehreren Begründung meiner Existenz". Die Beispiele ließen sich noch beliebig vermehren. Das Handwerk war für diese Kätner oft ausschlaggebend nicht nur zur Existenzbefriedigung, sondern auch zur Gewinnung eines gewissen Wohlstandes. Aus dem Amte Reinfeld heißt es im Jahre 1853 von ihnen: „Einige derselben, die neben ihrer kleinen Landwirtschaft noch ein Handwerk oder ein anderes Nebengewerbe treiben, haben sich durch Fleiß und Sparsamkeit zu einem gewissen Wohlstande emporgeschwungen."[3])

Der äußeren Wirkung nach waren diese handwerktreibenden Kätner den landwirtschafttreibenden Handwerkern gleichgestellt und unterschieden sich nicht von ihnen. Nur war bei diesen nicht die Verbindung mit der Landwirtschaft das Ursprüngliche, sondern der Ausgangspunkt bildete für sie die Niederlassung als Handwerker, deren Existenzgrundlage außer ihrem Gewerbe dann der landwirtschaftliche Kleinbesitz bildete. Zwei Beispiele verschiedener Handwerker erläutern die Notwendigkeit der Berufskombination. Im Jahre 1798 heißt es von der Schmiede in Hohn:[4]) der Schmied „betheuert, daß die Schmiede nicht zureiche ihren Inhaber zu ernähren, wenn nicht dieser zugleich sich auf eine andere Weise allenfalls durch eine Landhäuerung fortzuhelfen im Stande sey." Im Jahre 1862 wird als befürwortend für ein Konzessionsgesuch als Bäcker von einer Kirchspielsvogtei im Amte Rendsburg[5]) angeführt, daß er „das bedürfende Land zur Errichtung einer eigenen Familienstelle käuflich erstanden" habe. Häufig wurden ihnen wohl auch als Entgelt für ihre Leistungen von den Bauern Spanndienste geleistet, wie 1748

1) Ebenda, Nr. 331.
2) Ebenda, Nr. 333.
3) St. A. Schl. C. VII, Nr. 281.
4) Albers, Reinfeld S. 113.
5) St. A. Schl. C. XIII, 17, Nr. 1714.

allgemein aus Fehmarn berichtet wird, daß „viele derselben sich etwas Land anschaffen und dadurch dem Hausmann Gelegenheit gegeben wird, dasjenige was er für sich und seine Familie bei ihnen arbeiten laßet, mannigmal ohne dafür baar Geld ausgeben zu dürfen, denenselben durch Umpflügung ihrer Ländereyen und sonsten abzuverdienen."[1]) Aehnlich lautet eine neuere Darstellung aus der Geestgegend des Amtes Husum, aus Ostenfeld: „Die Bearbeitung der von Arbeitern und Handwerkern gepachteten Aecker wurde meist unentgeltlich durch die Bauern oder wenigstens durch deren Pferde besorgt".[2]) Dagegen kann die Auslegung von Arbeitsland an Gemeindehandwerker nicht als landwirtschaftlicher Nebenerwerb der Handwerker angesehen werden, wie es auf Alsen und im Sundewitt außer bei den Schmieden auch bei den Rademachern zum Teil üblich war[3]) und wo, wie in Hagenberg, der Schulmeister bei der Aufteilung 1—2 Tonnen Arbeitsland von der Gemeinde erhalten hatte. Hier war die Verbindung von Landwirtschaft und Handwerk für den Handwerker selbst überhaupt die engste, da sein Einkommen aus der Arbeitstätigkeit sich vorwiegend nur als ein Erwerb aus landwirtschaftlichem Betrieb darstellte.

In gewisser Weise gehören hierher auch die Gutshandwerker im weiteren Sinne. Eigentliche Gutshandwerker, die in festem Vertragsverhältnis gegen ein in Naturalien bestehendes Deputat und etwas Geldlohn standen, scheint es schon im 18. Jahrhundert auf den Gütern in Schleswig-Holstein außer den Gutsböttchern und Gutsrademachern als „Klüterern" und den hin und wieder vorkommenden Gutsschmieden in der Regel nicht gegeben zu haben.[4]) Das Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit für die Arbeitsleistung war sonst überall durchgedrungen. Die vertragliche Bindung von Handwerkern, die im Gutsdistrikt wohnten, beschränkte sich wie die der Pachtbauern auf die Sicherung ihrer Arbeitskräfte während der Erntezeit für die Gutswirtschaft. Als Entgelt erhielten sie dafür Wohnung und Naturalleistung oder Land zu billiger Jahrespacht. Aus den Gutsbeschreibungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts seien als Beispiele angeführt: Im adeligen Gut Schirnau (1815) bestanden solche Verträge mit einem auf dem Gut wohnenden Rademacher, Maurer, Weber gegen

1) St. A. Schl. C. XVIII, 1, Nr. 63.
2) M. Voß, Ostenfeld (1905), S. 44.
3) S. u. Anhang und Jörgen Hansen, S. 62, 64.
4) Zwar gab es auf Rundhof sogar einen Hausschneider mit 18 Rthlr. Jahreslohn 1766, vgl. Georg Hanssen, Agrarhistor. Abhandl. II, S. 457.

Ueberlassung der Wohnung, Feuerung, Kohlhof mit Kuhgräsung und Winterfütterung, in verschiedenen Abmachungen, wofür sie eine Pachtsumme von 30, 16 und 20 Rthlr. jährlich zahlen und Tagelöhnerarbeit gegen den üblichen Lohn in der Ernte leisten mußten. In Marutendorf (1817) arbeitete der Zimmermann für eine gleiche Gegenleistung der Gutsherrschaft unentgeltlich in der Erntezeit. Auf Noer, im Dorfe Lindhöft, (1822) leisteten 6 Handwerker mit 19 Tonnen 22 Ruten Land gegen eine jährliche Pacht von 54 Rthlr. in der Ernte unentgeltlich zusammen 228 Tage Dienste und gleichfalls während der Jagdzeit einige Tage. So verschieden auch immer die einzelnen Verträge sein mochten, für den Handwerker im Gutsbezirke bedeuteten sie eine starke Verbindung seines gewerblichen Berufes mit landwirtschaftlicher Betätigung als Nebenerwerb, sei es als Nutzung des ihm selbst zur Eigenbewirtschaftung überlassenen Landes, sei es als unselbständige Landarbeit in der Gutswirtschaft.

Diese letzte Tätigkeit leitet über zur letzten Gruppe der landwirtschaftlich erwerbstätigen Handwerker, die selber kein Land besaßen und nur als Landarbeiter auf fremdem Boden zu Zeiten tätig waren. Diese Gruppe ist mit Ausnahme des Campagnegewerbes der Stroh- und Reetdachdecker in der Gegenwart so gut wie verschwunden. Nur in der hildesten Zeit der Ernte mag es noch vorkommen, daß zuweilen Handwerker zur Aushilfe herangezogen werden.[1]) Es waren die in den Dörfern zahlreichen bei den Bauern und Kätnern zur Miete wohnenden Häusler und Insten, die zur Hauptsache „fast immer Landarbeiter"[2]) waren, also der landwirtschaftlichen Bevölkerung mehr als der gewerblichen zuzurechnen sind. Es ist daher nicht angängig, aus dem Rückgang ihrer Zahl zu schließen, „daß die Dorfhandwerker im 18. Jahrhundert vielfach zahlreicher waren als heute".[3]) Denn nach der Art des Gewerbes kann ihre Zahl nicht mit dem Umfang des heutigen Landhandwerks gleichgestellt werden. Das Handwerk war meistens nicht ihr Haupterwerb, sondern nur der sie von anderen bloßen Tagelöhnern unterscheidende Beruf. Allgemein heißt es im Jahre 1713 von allen Landhandwerkern im Amte Hütten, d. h. den Amtseinge-

1) Nach Großmann 1892 noch regelmäßig im Kreise Segeberg und oft in den schleswigschen Geestdistrikten, S. 429 und 445.
2) Sering, S. 233.
3) Wie Sering, S. 159, nach Meiborg, S. 15, für Fehmarn meint.

sessenen, „so Handwerker seyn sollen", daß „dieselbe sich auch mit ihren Professionen nicht ernehren, noch ernehren können, sondern mit Ackerwesen, Taglohn und sonst ehrlichen Mitteln sich ernehren müßen",[1]) und aus der Amtsvogtei Uetersen 1776, daß die meisten Handwerker „es nicht anders als zu solcher Zeit treiben, wenn sie bey den Land-Leuten entweder zum Dröschen etc. ja wohl gar im Kley-Graben zu stehen, und welches von Ostern bis Martini continuiert, nichts verdienen können, die übrige Zeit oder um nicht stille zu sitzen, solches vor der Hand nehmen".[2]) Ebenso halfen die Weber im Stör-Bramautal vielfach im Sommer in der Landwirtschaft und webten nur im Winter.[3]) Unter den 13 Schustern in dem Gutsbezirk von Roest und Buckhagen waren 1854 nur zwei oder drei eigentliche Schuhmacher, alle übrigen nur Schuhflicker, „die teils gleichzeitig im Besitze kleiner Landstellen während des Sommers ihre Tätigkeit auf diese verwenden oder bei anderen als Tagelöhner arbeiten, besonders in den Wintermonaten aber nur mit ihrem Handwerk sich beschäftigen."[4])

Indessen scheint auf der Geest der Typ des Insten als Handwerker gegenüber dem kleinen landbesitzenden Kätner im allgemeinen zurückgetreten zu sein. Er war mehr für das Landhandwerk in der Marsch charakteristisch. Eine Zusammenstellung von Nachrichten aus den verschiedenen Marschgegenden lehrt dies deutlich. Allgemein schreibt der Amtmann von Tondern 1750 über den Landhandwerker: „Er arbeitet, wenn er was hat; ist er aber ledig, so gehet er mit dem Landmann zu Felde."[5]) Die Landschaft Eiderstedt[6]) äußert sich 1736: „Es sind auch die wenigsten derjenigen Leute, welche als Handwerker in diesen Landen sollen gerechnet werden, für Handwerker anzusehen. Denn es sind selbe nicht nur größenteils Taglöhner, besonderen fast alle solche, welche des Sommers die Erndte mitzubetreiben helfen, des Winters aber dadurch ihren Aufenthalt und redlich und ehrlich bisgen Auskommen haben, daß sie, die wenigste Zeit auch nicht einmal für baar Geld, sondern für etwas Butter, Käse, Milch und Brot-Korn, andern ihre Kleidung und was zur Leibes höchstnöthigen Bedeckung gehörig zusammen stücken, flicken und machen." Und 1774: „Nicht sowohl ihr Handwerk oder ihr

---

1) St. A .Schl. C. XIII, 15, Nr. 1625.
2) St. A. Schl. B. XI, 1, Nr. 498.
3) Kähler, Stör-Bramautal.
4) St. A. Schl. C. XVII, Nr. 281.
5) St. A. Schl. C. VI, 1, Nr. 475.
6) St. A. Schl. A. XVIII, Nr. 2468.

sonstiges Gewerbe als vielmehr die bey dem Landwesen unentbehrlichsten Arbeiten, welche sie den größten Theil des Jahres in der zu wenig bevölkerten Landschaft Eyderstedt leisten, sind die Hauptquelle ihres Unterhalts, das Handwerk und Gewerb, dessen sie sich als eine Beyhilfe ihrer Nahrung bedienen, besteht meistentheils darin, daß sie sich in der unbesetzten Zeit, in derjenigen Zeit, wo sie nicht vom Landmann zur Arbeit geruffen werden, mit gröberer Handwerker Arbeit beschäftigen, sich untereinander eine ihnen wichtige Kleinigkeit ersparen und sich einer dem andern zu Hilfe kommen." Die Zurückdrängung des Ackerbaus in Eiderstedt durch den stärkeren Uebergang zur Viehzucht und die Bestimmung des Bodens als ewige Weide hatte daher die stärkste Rückwirkung auf das ländliche Handwerk, weil es in seinem Erwerbe hier meistens doppelt getroffen wurde, in seinem gewerblichen und landwirtschaftlichen Verdienst. Schon zu Ende des 18. Jahrhunderts hatten die Eingesessenen eines Eiderstedter Kirchspiels, um eine allzu starke Anspannung der Leistungen der Armenkasse an die erwerbslosen Heimatberechtigten zu vermeiden, sich gegenseitig verpflichtet, mindestens ein Sechstel der Ländereien jedes Einzelnen ständig unter dem Pflug zu behalten, bezw. darunter wieder zu nehmen.[1]) — Nicht anders war das Verhältnis von Landwirtschaft und Handwerk in den Elbmarschen.[2]) Die Hauptleute der Kremper- und Wilstermarsch berichteten 1774: „Sodann aber sind die allermehresten Handwerker in unsern Marschen — nur bey gar wenigen mögt sich eine Ausnahme finden — nicht solche Leuten, die blos von ihrem Handwerke leben. Nein, sie arbeiten dem Hausmann auch als Tagelöhner, und nur dann, wenn ein Verdienst oder der Jahres-Zeit nach aufhält, müssen sie, um das Leben zu erhalten, ein erlerntes metier zur Hand nehmen, was gemeiniglich den Winter über kümmerlich von ihnen betrieben wird. Es ist dieses eine solche Wahrheit, daß die Notorietät ergiebet, sie gehören eigentlich zu den dürftigsten Leuten in der Marsch." Sie berechneten, „daß mehr als 3/4 davon, daß sie den Eingesessenen beim Ackerbau und in der Haushaltung beim Tagelohn arbeiten, ihres Lebens Unterhalte finden, als blos durch ihr Handwerk." Aehnlich führte der Amtmann von Steinburg 1783 aus: „Sie heißen Handwerker, insofern sie im Notfall armen Leuten die Stellen gelernter Professionisten ersetzen, gehören aber selbst zu den dürftigsten Einwohnern der Marsch und leben nicht von ihrem Handwerke

1) Georg Hanssen, Agrarhist. Abhandlungen, II. Bd., S. 408.
2) St. A. Schl. B. II, 1, Nr. 163.

allein. Sie arbeiten, wenn sie nicht wie viele unter ihnen körperliche Gebrechen haben, bey den Hausleuten auch als Tagelöhner und verdienen bey guter Jahreszeit mit andern Landarbeiten mehr als mit ihrem metier, womit sie sich den Winter kümmerlich durchhelfen, indem sie, besonders Schuster und Schneider, Haus bey Haus um Taglohn Arbeit suchen. Ebenso unbedeutend sind die andern Handwerker oft, und nur wenige machen im Ganzen eine Ausnahme, z. E. einige Zimmerleute und Schleusenbauer, die aber auch für diese Marschen die unentbehrlichsten sind, weil sie teils oft zur schleunigen Reparation zur Hand seyn müssen, teils weit besser mit solchen Arbeiten als die Stadthandwerker umgehen können.“ Noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts heißt es aus einer Marschgegend Dithmarschens, aus dem Kirchspiel Büsum:[1]) „Verhältnismäßig am zahlreichsten ist der Stand der Tagelöhner, dem zeitweilig auch manche Gewerbetreibende sich zugesellen.“

Alle diese verschiedenen Gruppen der mit der Landwirtschaft eng verbundenen Gewerbetreibenden, die in der früheren Zeit mit alleiniger Ausnahme der Hausgewerbe in der Eigenwirtschaft treibenden Bauernfamilien einheitlich unter den Begriff des Handwerks gefaßt wurden, trennte vom Standpunkt des Einkommens aus ein deutlicher Schnitt wieder in zwei Teile, je nachdem sie in der Lage waren, den Bedarf an landwirtschaftlichen Produkten überwiegend in eigener Wirtschaft selbst zu decken. Ebensosehr wie in einem Falle oben der Betrieb des Handwerks für den kleinen Kätner als wohlstandsfördernd bezeichnet wurde, war umgekehrt der Landbesitz regelmäßig ausschlaggebend für den Stand der Lebenshaltung des Landhandwerkers. In den vor einem Jahrhundert von der Schleswig-Holsteinischen Patriotischen Gesellschaft veranstalteten Untersuchungen über das Armenwesen in den Herzogtümern wurde als ein zur Verarmung führender Mißbrauch der Landgemeinden bezeichnet: „Die Vervielfältigung solcher Wohnplätze, wodurch die Subsistenz einer Familie gar nicht, oder doch in einem zu unverhältnismäßig geringen Grade gesichert wird ..... Von dieser Art sind aber die höchstens mit einem sogenannten Kohlhofe versehenen Wohnungen, deren Inhaber mithin bloß und allein auf den Erwerb durch Tagelohn oder den Betrieb irgend eines auf dem Lande geduldeten Handwerkes zu ihrem notwendigen Unterhalte angewiesen sind .... Nicht so leicht wird aber das schleunige Versinken einer solchen Familie in völlige Hülflosigkeit eintreten, wenn die für

1) Boysen, Büsum (geschrieben etwa 1852), S. 147.

ihren Unterhalt so wichtige Kuh und der Vorrath der nötigen Feuerung nicht fehlen; wodurch in Verbindung mit den Erzeugnissen eines gut bestellten Gartens ein großer Teil ihrer täglichen Bedürfnisse befriedigt werden. Außer dem Gartenplatze und dem angemessenen Moorteile sollte es daher einer solchen Wohnung, oder sogenannten Kate, an dem zur Weide und Fütterung, wenigstens einer Kuh, der Regel nach, nie fehlen."[1])

Demgemäß kann man die ländlichen Handwerker der früheren Zeit nach ihrem Einkommen einteilen in solche, die auf der Grundlage der selbständigen Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft ein auskömmliches Dasein hatten, und solche, die ohne diesen zum Lebensunterhalt nötigen Landbesitz als proletarische Existenzen das Leben fristeten. Beiläufige Bemerkungen in älteren Handwerksverzeichnissen bestätigen immer wieder diese Regel in Marsch und Geest. Die Landschaft Pellworm[2]) schreibt 1805: „Es gibt auf Pellworm gegen 40 Personen, die sich mit Professionen abgeben, aber keine 10, die davon einzig leben. Die mehresten von ihnen arbeiten im Sommer mit dem Spaden und blos im Winter einige Wochen mit Schustern und Schneidern zc. .... das Handwerk ist also für diese nur temporär und wenn mancher von ihnen mit dem Spaden und dem Handwerk zusammengerechnet höchstens 60 Rthlr. verdient,[3]) so sind die bey den jetzigen enormen Preisen der Lebensmittel kaum hinreichend den Unterhalt für eine bedürftige Familie verschaffen zu können, geschweige noch besondere Gebühren und Recognitionen abzuwerfen." Solche armen Handwerker gäbe es, die kaum 50 ℳ Vermögen hätten. Jene 10 aber, die nicht als Tagelöhner, „mit dem Spaten", zu Felde gingen, werden die kleineren Landbesitzer unter den Handwerkern gewesen sein, die 14 an der Zahl im Jahre 1820 als solche angeführt wurden. Ihre Stellen waren im Durchschnitt ungefähr 4 Demat gleich etwa 2 Hektar groß, nur zwei besaßen 16 Demat Land. Gerade in dieser Zeit der landwirtschaftlichen Notlage war auch ihre Lage recht ungünstig, aber immerhin standen sie durch den geringen Rückhalt an der Landwirtschaft besser da als ihre besitzlosen Handwerksgenossen, die in der Notzeit auf Pellworm völlig lahm gelegt waren.[4])

---

1) Schriften der Schlesw.-Holstein. Patr. Gesellsch., Bd. 4, H. 2 (1821), S. 163 f.

2) St. A. Schl. A. XVIII, Nr. 1992.

3) Ein Maurergeselle verdiente in Kiel, mit Abzug der unfreiwilligen Feiertage im Winter, im Jahre 1795: 291 ℳ; 1819: etwa 360 ℳ; vgl. Hähnsen, S. 461.

4) Georg Hanssen, Agrarhist. Abhandlg., II. Bd., S. 356.

Ebenso verhielt es sich auf der Geest. Eine Uebersicht der Handwerker im Gutsbezirke Gereby von 1821[1]) bemerkt bei den Häuerlingen ohne Land als stehende Wendung: „Notorisch arm, nährt sich von seinem Handwerk kümmerlich" oder ähnlich, während die Landbesitzer von mindestens 4½ Tonnen Land oft die bezeichnende Notiz erhalten: „Weil sein Handwerk ihn ernähren muß", was ja viel mehr bei der ersten Gruppe der Fall war! Die Kennzeichnung des Vermögenszustandes fiel eben weg, weil die Existenzgrundlage durch den Landbesitz gesichert war. Nur bei einem Rademacher, der eine halbe Hufe mit 32 Tonnen Land besaß, hieß es: „braucht sein Handwerk nur als Beyhülfe bey seiner zahlreichen Familie." Im allgemeinen galt von den landbesitzlosen Handwerkern, was im Jahre 1775 im südlichen Angeln[2]) von ihnen gesagt wurde: sie machen „ohnehin schon den schlechtesten Theil des Publici aus, welchen es blutsauer genug wird, nicht allein die Herrschaftlichen Praestande abzuhalten, sondern auch für sich selbst und ihre Familien das Brod zu erwerben".

Eines bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts häufigen nichtlandwirtschaftlichen Nebenerwerbs von Handwerkern muß noch gedacht werden: der Verbindung mit dem Schullehrerberuf in den Nebenschulen, deren es oft in einem Kirchspiel mehr als ein Dutzend gab.[3]) Außer abgedankten Soldaten, oft ehemaligen Unteroffizieren,[4]) waren es meist Handwerker, die als Schullehrer gewöhnlich nur für den Unterricht im Winter, von Martini bis Frühlingsanfang, von den Gemeinden angenommen wurden. Dabei bleibt es allerdings fraglich, ob nicht das Handwerk vielmehr als Nebenerwerb des Lehrerberufs angesehen werden muß, da die geringe Besoldung, verbunden mit freier Wohnung und einem Wandeltisch in den Bauernhäusern des Dorfes der Reihe nach,[5]) nicht zum Lebensunterhalt ausreichte.[6]) Handwerk und Lehramt vererbten sich an-

---

1) St. A. Schl. C. XVII, Nr. 451.

2) Aus der zum Domkapitel Schleswig gehörigen Vogtei Ulsnis, St. A. Schl. C. XVI, Nr. 173.

3) Vgl. Meiborg, S. 112, aus Mittelschleswig.

4) Ebenda; Harloff, Pronstorf, S. 50.

5) „wie der Dorfhirt und der Bettler", Meiborg, S. 11, Anm. 2, für Fehmarn; ferner Voß, Ostenfeld, S. 53, für die Dörfer Winnert und Wittbeck.

6) St. A. Schl. B. XI, 1, Nr. 498, allgemein aus der Herrschaft Pinneberg 1776; in Eidelstedt: „Der Schulmeister Hans Jochim Dreyer Schneider kann von der Schule allein nicht leben und muß daher des Sommers sein Handwerk mit treiben"; desgl. für Stellingen. — Petersen, Reinfeld (1801),

scheinend nicht selten im Dorfe vom Vater auf den Sohn.[1]) Ueberwiegend waren die Schulmeister wohl zugleich Schneider[2]) und Schuster; aber auch Dachdecker oder Maurer werden als solche erwähnt, die dann mit dem Gewerbe nach der Jahreszeit wechselten.[3]) Von der Vielseitigkeit eines solchen Dorfschulmeisters des alten Stils gibt die Tätigkeit des ersten ständigen Lehrers, eines gelernten Schneiders, in Mehlbeck[4]) eine Vorstellung, der außer seiner Schule Dachdecken, Weben, Reinigen von Uhren, Bienenzucht und das Ausgraben von Urnen betrieb, die er gewerbsmäßig an Altertumshändler verkaufte.

II. Der landwirtschaftliche Nebenerwerb des ländlichen Handwerks und die Verbindung des Handwerks mit der Landwirtschaft als Hauptberuf in der Gegenwart.

Der Wandel in der Bedeutung der engen Verbindung mit der Landwirtschaft als Daseinsbedingung für ein lebenskräftiges Landhandwerk in der früheren Zeit kann nicht im einzelnen bis zur Gegenwart verfolgt werden. Er hängt eng zusammen mit dem allgemeinen Fortschreiten der Arbeitsteilung auf dem platten Land. Je mehr die gewerbliche Eigenproduktion von der bäuerlichen Wirtschaft sich ablöste, umso stärker mußte die gewerbliche Tätigkeit des Handwerkers als sein eigentlicher Hauptberuf hervortreten. Auf der einen Seite ging die Bedeutung des gewerblichen

S. 158: „Fast alle Schulmeister in den Dörfern treiben ein Handwerk oder Nebengewerbe". S. 179: „Der Mensch, der einigermaßen eine vernünftige Bildung genoß, wird sich in einer jeden andern Lage eines ersprießlichern Lohns zu erfreuen haben, denn kein Tagelöhner dient nunmehr für 50 Rthlr. im Jahr, und dennoch sind nur 2 Schulstellen, die soviel eintragen. Der Handwerksmann, der seine Profession versteht, wird eine Stelle nicht annehmen, die ihm den Zeitverlust, den er von seiner Arbeit abnehmen muß, nicht vergilt. Es bleiben also nur jene, die zu schwach am Leibe oder am Geiste sind, um in irgend einer Lage ihr Brod verdienen zu können, als Kandidaten zu den Schulstellen übrig."

1) Harloff, Pronstorf, S. 50.

2) Außer den angegebenen z. B. 1724 in Stellau, Amt Reinbeck: „Schneider und dabey ein Schulmeister"; St. A. Schl. B. X, 1, Nr. 226; 1796 in Schülp, Kirchspiel Nortorf: „Schneider, des Winters Schulhalter"; St. A. Schl. B. III, 1, Nr. 317.

3) Meiborg, S. 112; ein Kieler Maurergeselle als Schulmeister in Schrevenborn 1760; Hähnsen, S. 173.

4) der von 1794 bis 1842 tätig war; Voß, Wacken, S. 75, 84.

Erwerbes zurück für die Besitzer der kleinen Bauernstellen und größeren Kätner, die durch den intensiveren Landwirtschaftsbetrieb nunmehr hierin ihren ausschließlichen Erwerb finden konnten. Andererseits ermöglichten der Rückgang der Eigenwirtschaft und die Bedarfssteigerung eine regere gewerbliche Betätigung der nicht durch die Umwandlung in der Volkswirtschaft, durch das Vordringen des Großbetriebes und die Verkehrskonzentration lahmgelegten Landhandwerke. Dennoch blieb die Verbindung mit der Landwirtschaft im kleinen selbständigen Betrieb als Existenzgrundlage des ländlichen Handwerks in großem Umfange erhalten; nur kann sie jetzt im Gegensatz zur früheren Zeit vorwiegend wirklich als Nebenerwerb angesprochen werden. Versuchen wir zunächst, ein zuständliches Bild von dem Umfang und der Art des Nebenerwerbs in den wichtigsten Landhandwerken nach der letzten Berufsstatistik von 1907 zu gewinnen.[1])

	Rubrik der Berufsstatistik	Hauptberuflich selbständig Erwerbstätige	davon haben Nebenerwerb überhaupt	davon haben Nebenerwerb insbesondere in der Landwirtschaft
Bäcker	B 106	1501	623	549
Grobschmiede . . .	B 33	1598	1108	1015
Klempner	B 30[2])	196	108	59
Maler	B 146	955	511	340
Maurer	B 143	1009	569	515
Sattler	B 87	378	193	140
Schlachter	B 110	749	454	384
Schlosser	B 34	91	40	32
Schneider	B 124	2907	928	786
Schuster	B 134	2110	1257	970
Stellmacher . . .	B 42	705	451	435
Tischler	B 95	1285	706	620
Uhrmacher	B 47	188	107	47
Zimmerleute . . .	B 144	748	479	420

Von diesen 13 970 hauptberuflich erwerbstätigen Selbständigen hatten 7534 einen Nebenerwerb angegeben, d. h. 53,9 %, unter ihnen waren 6312 in der Landwirtschaft tätig, d. h. 45,2 % der Gesamtzahl. Für den Durchschnitt des gesamten ländlichen Handwerks tritt also jeder andere Nebenerwerb als der landwirtschaftliche gänzlich zurück.

Einen größeren Umfang hatte der nichtlandwirtschaftliche Nebenerwerb nach der Statistik verhältnismäßig allein bei fünf Gewerben. Im einzelnen betrug er bei diesen auf 100 selbständig Erwerbstätige gerechnet:

---

1) St. d. D. R., Bd. 208, Gemeinden bis 2000 Einwohner. 1. Preußen. Provinz Schleswig-Holstein.

2) + B 152 Installateure.

bei den Uhrmachern 26,9, den Klempnern 25,1, den Malern 17,9, den Sattlern 14,1 und den Schustern 13,6. Nur bei den Uhrmachern übertrafen diese Nebenerwerbsfälle an Zahl die landwirtschaftlichen. Welche Nebenberufe außer der Landwirtschaft betrieben werden, ist aus der Statistik nicht zu erkennen. Nach Anschauung der Dinge wird sich unschwer annehmen lassen, worauf die Angaben sich im allgemeinen bezogen haben mögen. Bei den Uhrmachern ist der wesentlichste Nebenerwerb der Kleinhandel mit Uhren, Schmucksachen und optischen Waren; richtiger müßte sich nach dem Einkommen auch auf dem Lande mancher Uhrmacher nicht zu den Handwerkern, sondern zu den Kleinhändlern rechnen. Bei den Klempnern ist gleichfalls das Ladengeschäft mit fertiger Fabrikware, Beleuchtungsartikeln usw. oft von besonderer Wichtigkeit. Daneben mag vielleicht auch die Dachdeckerei in der umfassenderen Tätigkeit mit verschiedenem Material, wie sie auf dem Lande üblich ist, als Nebenerwerb gerechnet worden sein. Bei den Malern und Sattlern wird die hohe Zahl der nichtlandwirtschaftlichen Nebenerwerbsfälle überwiegend aus gewerblicher Arbeitsvereinigung infolge der Verbindung mehrerer Handwerke in einer Person zu erklären sein. In Betracht kommt hier einerseits die Tätigkeit als Glaser und Bilderrahmer, andererseits als Tapezierer und Polsterer. In der Tat bestätigen dies auch die statistischen Angaben der diese Gewerbe in einem anderen Hauptberuf als Nebenerwerb ausübenden Selbständigen durch ihre hohe Zahl:

	Hauptberuflich selbständig Erwerbstätige	Als Nebenerwerb üben das Handwerk aus in einem anderen Hauptberuf
Glaser (B 145)	44	138 (in der Landwirtschaft 11)
Tapezierer (B 85)	13	37 (in der Landwirtschaft 4)

Bei den Schustern wird es wiederum der Kleinhandel mit Schuhwaren der Fabriken gewesen sein, daneben tritt hier vielleicht hinzu eine Reihe von persönlichen Dienstleistungen, die gerade die Schuster auf dem Lande oft versahen, eine Erscheinung, die aber in den letzten Jahren stark zurückgetreten ist. Fast garnicht tritt nach der Statistik die allgemein verbreitete Arbeitsvereinigung verwandter Berufsarten hervor, und zwar deshalb nicht, weil der ländliche Handwerker darin gar keinen Gegensatz empfindet und die Tätigkeit als *einen* Hauptberuf auffaßt, so z. B. Schmiede und Schlosser, Schlosser und Klempner, Klempner und Dachdecker, vereinzelt noch Schuster und Gerber, Maurer und Zimmermann, Zimmermann und Bautischler, Bau- und

Möbeltischler u. a .m., Berufskombinationen, die an sich in der Gewerbestatistik die Aufnahme in verschiedene Rubriken erforderten, aber offenbar, wie aus den geringfügigen Angaben des nichtlandwirtschaftlichen Nebenerwerbs hervorgeht, zum größten Teil garnicht erfaßt wurden. In solcher gewerblichen Arbeitsvereinigung unterscheidet sich das heutige Landhandwerk nicht so stark von dem der Vergangenheit als in der loseren Verbindung mit der Landwirtschaft, wenn auch jene im allgemeinen wohl mannigfaltiger war und sich Beispiele solcher Tausendkünstler wie auf Alsen im 18. Jahrhundert,[1]) von denen einer in Schauby Kätner, Schneider, Krüger und Schlachter, ein anderer in Broballig Zimmermann, Tischler, Schiffszimmermann, Drechsler und Knopfmacher war — mit der Anmerkung: „machet mit seinen Händen, was seine Augen nur sehen" —, schwerlich in der Gegenwart aufweisen lassen.[2])

Der Anteil des Nebenerwerbs in der Landwirtschaft verteilt sich nach der Berufsstatistik von 1907 bei den einzelnen Handwerken auf je 100 hauptberuflich Selbständige:

Grobschmiede	(überhaupt Nebenerwerb 69,3 %)	63,5
Stellmacher	(„ „ } 64,0 „)	61,7
Zimmerleute	(„ „ } 64,0 „)	56,1
Bäcker	(„ „ 59,3 „)	52,2
Schlachter	(„ „ 60,6 „)	51,3
Maurer	(„ „ 56,4 „)	51,0
Tischler	(„ „ 54,9 „)	48,2
Schuster	(„ „ 59,6 „)	46,0
Sattler	(„ „ 51,1 „)	37,0
Maler	(„ „ 53,5 „)	35,6
Schlosser	(„ „ 44,0 „)	35,2
Klempner	(„ „ 55,1 „)	30,1
Schneider	(„ „ 31,9 „)	27,0
Uhrmacher	(„ „ 56,9 „)	25,0

Demgegenüber ist die Verbindung der Landwirtschaft als Hauptberuf mit einem Handwerk im Nebenerwerb, mit Ausnahme des Schlachtergewerbes, sowohl nach der Statistik von 1907 wie nach der Beobachtung in der unmittelbaren Gegenwart im Verhältnis zur Zahl der selbständigen hauptberuflichen Handwerker völlig unbedeutend. Auf 100 Handwerker kamen Selbständige in der Landwirtschaft, die das Handwerk im Nebenerwerb ausübten (absolute Zahlen in Klammern):

---

1) St. A. Schl. C. III, 1, Nr. 143 (von 1783) und C. III, 5, Nr. 491 (von 1740).

2) Doch gibt es auf Deutsch-Nienhof einen Gärtner, der im Nebenberuf zugleich Kuhhalter, Mechaniker (Uhrmacher), Klüterer, Klempner, Anstreicher, Glaser, Teichfischer und Imker ist!

Schlachter	(208)	27,8	Maurer	(65)	6,4
Stellmacher	(70)	9,9	Schneider	(118)	4,1
Tischler	(114)	8,8	Uhrmacher	(5)	3,7
Zimmerleute	(64)	8,6	Klempner	(7)	3,6
Grobschmiede	(118)	7,4	Schlosser	(3)	3,3
Schuster	(156)		Maler	(29)	3,0
Bäcker	(72)	6,9	Sattler	(7)	1,9

Ein Vergleich mit den älteren Berufsstatistiken ist wegen Fehlens des Materials für die einzelnen Ortsgrößenklassen der preußischen Provinzen leider unmöglich. Nach den allgemeinen Zahlenangaben für das Deutsche Reich hat man[1]) nach der Statistik von 1895 die im Vergleich zur Zählung von 1882 festgestellte Abnahme des landwirtschaftlichen Nebenberufs erklärt „aus den Fortschritten der volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung"; die bemerkenswerte Ausnahme der selbständigen Landwirte, bei denen umgekehrt eine Zunahme des Nebenerwerbs sich zeigte, beweise: „Der Nebenerwerb ist der Vorbote der Industrialisierung, des Uebergangs von der Landwirtschaft zu Gewerbe, Handel und Verkehr. Noch werfen sie ihren Schatten nur erst in der Form des Nebenerwerbs voraus; bei einer späteren Zählung ist das Verhältnis in manchen Fällen vielleicht schon das Umgekehrte." — „Gleich einem Januskopf blickt also der Nebenerwerb zugleich vorwärts und rückwärts auf dem Wege unserer wirtschaftlichen Entwicklung."[2]) Auf der anderen Seite ist dem entgegengehalten worden: „Bei dem Nebenerwerb in der Handwerkstätigkeit ist aber vor allem darauf hinzuweisen, daß fast in allen solchen Berufen, in denen eine Zunahme der darin nebenberuflich tätigen Landwirte zu konstatieren ist, Hand in Hand mit ihr eine Abnahme der hauptberuflich in den betreffenden Berufen Erwerbstätigen mit nebenberuflicher Landwirtschaft geht. Das bedeutet keine „Industrialisierung", sondern einfach den Niedergang des ländlichen Handwerks .... War 1882 das Handwerk noch so gewinnbringend, daß sein Ertrag den der Landwirtschaft übertraf, ist es im Laufe der Jahre so zurückgetreten, daß das Verhältnis sich nun verschoben hat, das Handwerk jetzt als Nebenberuf auftritt."[3])

Die neuere Berufsstatistik von 1907 läßt diese Urteile auf ein richtiges Maß zurückführen; sie löste diesen Widerspruch durch schärfere Erfassung des Nebenberufs, indem sie ihn begrifflich nicht mehr als einen wesentlichen Teil des Einkommens beschränkte, sondern auf jedes Einkommen aus anderer als hauptberuflicher Erwerbsarbeit

1) Rauchberg, Berufs- und Gewerbezählung von 1895, S. 166 ff.
2) Ebenda, S. 159.
3) Most, Nebenerwerb, S. 45 f.

ausdehnte.[1]) Trotzdem auch dann noch die Erhebung sehr unvollständig blieb, versiebenfachte sich doch allein die Angabe des Nebenerwerbs bei den Selbständigen in der Landwirtschaft.[2]) Die Zunahme dieser Nebenerwerbsfälle wurde im wesentlichen vom Handels- und Verkehrsgewerbe und vom Versicherungswesen bestritten. „Jedenfalls findet sich keine Erhöhung in den handwerksmäßigen Gewerben, welche — wie die Weberei, Schuhmacherei, Holz- und Schnitzindustrie u. dergl. — früher verbreitete Nebengewerbe der Landwirtschaftsbevölkerung waren. Die Industrie verzeichnet im ganzen, und das abweichend vom Handel und Verkehrsgewerbe, eine Abnahme der ermittelten Nebenberufsbetätigung der Landwirte."[3]) Eine geringe Zunahme des Baugewerbes wurde im wesentlichen zurückgeführt auf die verbesserte Erfassung des Nebenberufs und die Schwankungen in der richtigen Bestimmung des Haupt- oder Nebenberufs. Ebenso berichtigt sie die Annahme von dem Rückgang des ländlichen Handwerks allein aus der Tatsache der Verminderung seines landwirtschaftlichen Nebenerwerbs, obgleich nach den Angaben von 1907 die Selbständigen mit Nebenerwerb in der Landwirtschaft bei der Industrie gegenüber 1895 um ein Fünftel abgenommen hatten. „Die Einschränkung der Selbständigen, die ein Handwerk oder ein Geschäft mit der Landwirtschaft vereinigen, darf nicht ausschließlich als ein Schwinden der kleinen Gewerbetreibenden, meist auf dem Lande, gedeutet werden; vielmehr kann trotz des Vorhandenseins eines kleinen Landbesitzes der Eintrag eines Nebenberufes fehlen; er kann unterblieben sein und nicht zu Unrecht, weil sich der Besitzer so gut wie garnicht an der Bewirtschaftung des Landbesitzes beteiligt und die Angehörigen, in deren Händen die Arbeitsleistung für den Landbesitz liegt, von ihm als haupt- oder nebenberuflich tätig gekennzeichnet worden sind."[4])

Trotzdem wird eine Abnahme des Landbesitzes der Landhandwerker nach Anschauung der Verhältnisse in unserem Bezirk sich nicht leugnen lassen. Eine zu Kriegsanfang 1914 veranstaltete Gewerbestatistik würde hier eine weitere Verminderung der Selbständigen mit Nebenerwerb in der Landwirtschaft zweifellos aufgewiesen haben. Nur ist es nicht richtig, sie allgemein einem Rückgang des Handwerks gleichzusetzen und als feststehende Regel hinzustellen, daß dem ländlichen Handwerk wie dem städtischen

1) St. d. D. R., Bd. 211. Die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes, S. 7.
2) Ebenda, S. 93 ff.
3) Ebenda, S. 95.
4) Ebenda, S. 96.

im Handel in der Verbindung mit der Landwirtschaft „zugleich die Wurzeln seiner Kraft gegeben"[1]) sind. Dies traf wohl für die Zeit der vorherrschenden gewerblichen Eigenproduktion in der bäuerlichen Wirtschaft zu. Aber während der letzten Kriegsjahre und der unmittelbar folgenden Zeit lagen die Dinge ein gut Teil anders. Jetzt war der Grundsatz im ländlichen Handwerk weit verbreitet: „lieber im Geschäft weniger arbeiten, wenn man ein bißchen Land hat." Allgemein wird von den Handwerkern selbst die Aufgabe des Landbesitzes begründet mit der regeren Geschäftstätigkeit in der Vorkriegszeit, die nicht mehr eine größere Nebenbeschäftigung in der Landwirtschaft erlaubte und sie infolge des gestiegenen Einkommens aus dem Gewerbetriebe als Existenzgrundlage entbehrlich machte. Wie im ganzen in der deutschen Volkswirtschaft die Entwicklung der allein hauptberuflich Tätigen schneller vor sich ging, als die Zunahme der Erwerbstätigen, welche Nebenerwerb mit ihrem Hauptberuf verknüpfen, wovon nur die hauptberuflich zur Landwirtschaft gehörenden in gewisser Weise eine Ausnahme machten,[2]) so kann man mit Recht auch die Abnahme des landwirtschaftlichen Nebenerwerbs der Landhandwerker als Zeichen für die „Industrialisierung" des platten Landes ansehen; sie bedeutet nichts anderes als das Fortschreiten in „der allgemeinen Entwicklungsrichtung der arbeitsteiligen Volkswirtschaft, die auf eine Inanspruchnahme mehr und mehr der vollen Kraft des Einzelnen durch einen einzigen Beruf hinzielt".[3])

1) Most, Nebenerwerb, S. 106.
2) St. d. D. R., Bd. 211, S. 315.
3) Ebenda, S. 96.

Anhang.

Zur Entwicklung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Schmiedehandwerks.

Von den Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik, die sich speziell mit der Lage des ländlichen Handwerks und daher durchweg eingehender mit dem Schmiedehandwerk befassen, berichtet nur ein Beitrag[1]) aus Stadt und Landgebiet von Nakel an der Netze über „die mannigfaltigsten Verhältnisse", die „in wirtschaftlicher Beziehung" im Schmiedehandwerk bestehen: „Es lassen sich im Besitzverhältnis der Betriebsanlage drei Hauptformen unterscheiden: Die „eigene" Schmiede, die Gemeindeschmiede und die Gutsschmiede".[2]) Indessen treten diese Grundzüge „in der Praxis nur sehr verschwommen hervor. Es finden sich eigene Schmiede, welche von größeren Besitzern Lohn und Deputat beziehen, neben Gutsschmieden, die auch für Kunden arbeiten".[3]) Selbst in dieser Vermischung von wirtschaftlicher Abhängigkeit und freiem Preiswerk, und dort umgekehrt: von wirtschaftlicher Selbständigkeit und Lohnarbeit, sind diese Beziehungen des Schmiedes zur Dorfgemeinde oder Gutsherrschaft als Reste der „Urtypen des ländlichen Handwerks" zu erkennen ,die „mit ihren Trümmern in die Gegenwart hineinragen".[4]) Aus den mittelalterlichen Weistümern gewinnt man ein zuständliches Bild von der Stellung des Schmiedes als Gemeindebeamten,[5]) obschon sich hierin nicht einmal ein Hinweis auf die Gestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Schmied und Dorf findet.[6]) Vor allem fehlt es aber an einer Anschauung von dem Hergange, wie sich die Ablösung von der öffentlich-rechtlichen Stellung des Schmiedes in der Dorfgemeinschaft zum selbständigen Handwerk vollzog. Obgleich in Schleswig-Holstein die wahrscheinlich letzte echte Beamtenstellung eines Dorfschmiedes auf Grund eines Vertrages mit der Gemeinde schon ein halbes Menschenalter vor der Zeit der obigen Schilderung aus Nakel aufgehört hatte, haben sich dennoch die letzten Spuren und Ausläufer dieser uralten Dorfverfassung, soweit sie den Arbeitsvertrag

1) Außerdem werden Gutsschmiede, ebenso dort Gutsstellmacher, nur kurz erwähnt aus der Umgegend von Eisleben, Bd. 70, S. 320.

2) Alfred Bolte, Die Lage der Handwerker in Nakel (Netze), Bd. 65, S. 236 ff. — Von den 21 Schmieden der Nakler Innung waren 2 Gemeinde- und 8 Gutsschmiede (i. e. S., nicht als Pächter einer Gutsschmiede).

3) Ebenda, S. 243.

4) Sombart, Der moderne Kapitalismus, 3.Aufl., I.Bd., S.51.

5) Vgl. ausführlich Duncker, S. 40 ff.

6) Ebenda, S. 53.

von seiten des Schmiedes anging, Schmied und Gemeinde unbewußt bis in die letzten Kriegsjahre erhalten; soweit sie die hauptsächliche Gegenleistung des Dorfes betraf, die Uebergabe des Gemeinbesitzes an Schmiedland zur Nutzung des Dorfschmiedes, wird sie wohl noch heute in Form der Verpachtung wie vor wenigen Jahren[1]) in den meisten Dörfern Alsens weiter bestehen. Wir beschränken unsere Untersuchung im wesentlichen auf jenen ersten Teil; erst eingehende örtliche Nachforschungen in allen Teilen des Landes[2]) könnten vielleicht die Allgemeingültigkeit der von uns aus verhältnismäßig kärglichen und jungen Quellen gewonnenen Ergebnisse über den Zusammenhang der Agrarverfassung mit der wirtschaftlichen Stellung des Schmiedehandwerks in Marsch und Geest bestätigen. Was über die soziale Agrarverfassung gesagt wurde, gilt auch für die Entwicklung des Gewerbes in Schleswig-Holstein: „Uralte Formen des gesellschaftlichen Daseins haben dort besonders lange eine lebendige Wirksamkeit bewahrt."[3])

1) Vgl. Jörgen Hansen, Flurverfassung auf Alsen (1914). Anm. S. 62: „Das Schmiedland ist heute noch in den meisten Dörfern gemeinschaftlicher Besitz der Hufner. Es besteht noch heute die Sitte, daß sie dem Schmied jährlich jeder 1 Tonne Gerste geben. Er gibt dafür sämtlichen Hufnern ein sogenanntes Gerstenfest, auf dem es in früheren Zeiten besonders sehr hoch herging..... Das Arbeitsland der Schmiede beträgt gewöhnlich 4—5 Tonnen." — Anlage S. 78 aus St. A. Schl. C. III, 1, Nr. 139, ein Schmiedevertrag von Stolbro auf Alsen vom 12. September 1764 (s. u. S. 209 ff.) — Ueber das Gerstenfest vgl. den Aufsatz von Ries, Die Schmiedegilde in der Norderharde auf Alsen in „Schleswig-Holstein", Beilage der Kieler Zeitung" vom 30. Juli 1951, Nr. 31.

2) Die sich besonders auf die Erd- und Grundbücher, sowie auf die Akten über die Gemeinheitsteilungen erstrecken müßte, die von uns nicht benutzt werden konnten. Meiborg, der diese ausgiebig für Schleswig kennt und sonst häufiger das ländliche Handwerk berührt, erwähnt, ebenso wie Sering, nichts über die besondere wirtschaftliche und sozialrechtliche Stellung der Schmiede; in Georg Hanssens Schriften findet sich eine Andeutung über eine Gemeindeschmiede nur aus dem Amt Bordesholm, S. 122, Anm.; in der umfangreichen Zeitschriftenliteratur und jener von Chroniken einzelner Kirchspiele und Gemeinden wird sie anscheinend nirgends berücksichtigt, daher auch keine Angabe in der Uebersicht bei von Hedemann-Heespen, Zeitschrift Bd. 45, S. 1 ff., außer der Bemerkung auf S. 11: „Es scheint, daß sie (die Schmiede) auch in leibeigenen Gegenden vorzugsweise freie Heuerlinge geblieben sind." Während des ganzen 18. Jahrhunderts waren die Schmiede auf Deutsch-Nienhof allein von allen Hülfshandwerkern freie Heuerlinge; vgl. v. Hedemann-Heespen, Geschichte von Deutsch-Nienhof, Bd. II, S. 27.

3) Sering, S. 249.

Beilage VI.

Gemeindeschmiedeverträge aus Alsen und dem Sundewitt.

1. Aus Oesterby auf Kekenis (Alsen) vom 18. Februar 1768. (Abschrift im St. A. Schl. C. III, 1, Nr. 143).

Forlieges Bref imellem vi 11 Bohlsmaend og Smeden udi Oesterby, som fölger Ao. 1768, d. 18. Februar:

Hvorledes Hans Pligter skall vore imellem os og ham:

For det förste, antager Smeden vores Arbed saledes til Arv og Eie, dog hand skall talle sin Nabors Minde, om de er forneuet med Hannem eller icke. Arven maa vore Sön eller Pige, so kand og ma dog ingen antages dertil uden Naabors Tilladelse.

For det andet, so skall Smeden giörre os vores Arbed, hvad vi forlanger ved hannem udforhindret, undtagen Leer og Skiere, Knive og Laas, men selv skal vi skaffe Kol og Jiern.

For det dredie, saa forpligter vi os tilsam at give all det hans Formand haver haft og fadt: som er grund og greßning; og tre Skipper Byg af hver Mand til sin Köe.

Hvilket vi selv underskriver for os og vore Efterkommere.

Christian Rasmussen, Forstander i Oesterby.

Jens Christiansen, Schmidt.

Jörgen Jwersen — Jörgen Mathißen — Christen Christiansen
Christian Pedersen — Christian Wolf — Jver Pedersen
Hans Hansen Sörensen — Peter Nelsen — Christian Jörgensen
Peter Hansen.

Uebersetzung:

Vertragsbrief zwischen uns 11 Bohlsleuten und dem Schmied aus Oesterby, der nachfolgt im Jahre 1768, den 18. Februar:

Wie seine Pflichten sein sollen zwischen uns und ihm:

Zum ersten, übernimmt der Schmied unsere Arbeit so zu Erb und Eigen, doch soll er sprechen um die Genehmigung seiner Nachbarn, ob sie mit ihm zufrieden sind oder nicht. Der Erbe mag sein Sohn oder Tochter, so kann und mag doch keiner dazu übernommen werden ohne der Nachbarn Erlaubnis.

Zum zweiten, so soll der Schmied uns unsere Arbeit machen, was wir verlangen bei ihm unverzüglich, ausgenommen Sensen und Schneidemesser und Schlösser, aber selbst sollen wir Kohlen und Eisen herbeischaffen.

Zum dritten, so verpflichten wir uns zusammen, alles zu geben, was sein Vorgänger gehabt und gefaßt hat: welches ist Grund und Gräsung und drei Schipp Gerste von jedem Mann für seine Kühe.

Was wir selbst für uns und unsere Nachkommen unterschreiben: usw.

2. aus Traasbüll im Sundewitt vom 31. Juli 1812 (nach einer zugesandten Abschrift; Original im Dorfe).

Kund und zu wissen sei hiermit männiglich, daß zwischen den Hufnern des Dorfes Traasbüll von der einen Seite und Jens Andrehsen Schmidt aus Baurup von der anderen Seite nachstehender Schmiedecontract errichtet und heute obrigkeitlich ausgefertigt worden.

1) Die gedachten Hufner räumen dem Jens Andrehsen Schmidt zum ökonomischen Gebrauche der Schmiedeländereien, auf welchen er sich ein Haus und eine Schmiede auf eigene Kosten bauen darf. Das Land soll er mit lebendigem Zaun versehen und die Einfriedigung unterhalten.

2) Außer dem Lande liefert jeder Halbhufner dem gedachten Schmidt jährlich zu Weihnachten vier Schip verantwortlicher Gerste, bei welcher Lieferung der Schmidt zwei Kannen Branntwein und sechs Kannen Biers ihnen zum Vertrinken darbringt.

3) Weiter haben die Bohlsleute dem Schmidt ein Jahr um das andere eine Fuhre auf eine Meile zu machen, ihm einen Reichsthaler für jeden Arbeits-Wagen, den er neu beschlägt, zu vergüten und das Haus und die Schmiede auf den Fall nach Taxation einzulösen, daß der Schmidt sterben oder sonst von ihnen ziehen sollte, kurz wenn das Schmieden von ihnen aufhört. Doch sind von den in diesem Paragraphen enthaltenen Verpflichtungen die Hufner Peter Hansen Klein, Jürgen Jeßen, Lorenz Lorenzen, Andreas Nicolahsen und Johann Sönnichsen frei, maaßen sie sich solchen Neuerungen nicht unterworfen haben.

4) Dagegen ist der Schmidt Jens Andrehsen verpflichtet, alle und jede Schmiedearbeit der gedachten Hufner zu verrichten, doch mit Ausnahme der Kleinschmidt-Arbeit und der Arbeit, welche dem Schleifen zu unterwerfen, indeß soll er die geschliffene Arbeit reparieren. Die Köhrwagen sind nicht mit in dem Obigen begriffen, es soll vielmehr ihretwegen in jedem besonderen Falle ein billiger Akkord mit dem Schmidt getroffen werden, der sich dann der Arbeit nicht entlegen darf. Endlich soll auch der Schmidt das Vieh der Bohlsleute zu Ader lassen und muß auf den Fall nach dem Vieh sich begeben, daß es so krank wäre, daß es nicht hingeführt werden könnte, sonst wird es nach der Schmiede gebracht.

Dessen zur Urkund die Hufner für sich, alle bei Verpfändung ihrer sämtlichen Habe und Güter und unter Begebung aller Ausflüchte auch des Rechtsweges, daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, es sei denn ein besonderer vorhergegangen, dieser Schmiedecontract wohlwissentlich und wohlbedächtig unterschrieben, von welchem, da Königliche

Untergehörige darunter sind, der Schmidt eine Abschrift auf gehörigem Stempelpapier erhalten soll.

Gravenstein, den 31. Juli 1812.

(Es folgen außer „Jens Andresen „Smidt" 17 Namen und die Beglaubigung „In fidem Thomsen".).

In St. A. Schl. C. IV, Nr. 401 wird in einem Verzeichnis der Handwerker ohne Konzession auf den Gravensteinschen Gütern des Herzogs von Augustenburg von 1829 unter der Bemerkung „hat Dorfcontract" aufgeführt: Rademacher Joh. Johannsen in Schotzbüll vom 30. November 1788 und die Schmiede Andr. Andresen und Christian Tollessen, beide in Baurup, dagegen als mit herzoglichen Konzessionen versehen aus Traasbüll, zum Gute Rieding gehörig: Jens Andresen (v. o.!) vom 2. Mai 1813 bis 1847, an seine Stelle trat Claus Christensen vom 3. April 1847. Die herzogliche Konzession ersetzte also nicht den Dorfvertrag in diesem Falle. Tatsächlich bestand dieser obige Vertrag bis 1879, nach einer persönlichen Mitteilung. Bis zur Einführung des allgemeinen Konzessionssystems hatte der Dorfkontrakt die rechtliche Bedeutung der Uebertragung eines Realprivilegs, ohne i. e. S. ein solches notwendigerweise zu sein, erst dann erhielt er ausschließlich den Charakter eines wirtschaftlichen Vertrages, die gewerberechtliche Grundlage bildete dann allein die Konzession. (S. u. II., S. 217 ff.).

I. Der Schmied als Gemeindehandwerker.

Die beiden mitgeteilten Verträge geben zwei verschiedene rechtliche Formen des Dorfschmiedeamts wieder. In Oesterby auf Kekenis war die Schmiede wie in den meisten Dörfern Alsens[1]) Eigentum des Dorfes. Die Gemeinde der Bohlsmänner nimmt einen Schmied als Dorfbeamten an und überträgt ohne festgesetzte Kündigungsfrist ihm auf Lebenszeit und aus seiner Familie dem von ihm mit Einwilligung der Nachbarn, d. i. wiederum der Gesamtheit der Bohlsmänner, bestimmten Erben die Schmiedearbeit für das Dorf, nicht die Schmiede selbst. Dabei ist eine beliebige, einseitige Kündigung durch die Dorfgemeinde bei dem Eintritt des Erbganges möglich, wenn sie der Wahl des Nachfolgers nicht zustimmt, eine vorherige Kündigung des Vertrages ist beiderseitig nicht vorgesehen. Der vier Jahre ältere Vertrag von Stolbro auf Alsen bestimmt dagegen ausdrücklich und eingehend die Möglichkeit, beiderseits „den Dienst zu kündigen ein halbes Jahr im voraus".[2])

Für seinen Dienstherrn, die Dorfgenossenschaft, arbeitet der Schmied in seiner eigentlichen Grobschmiedetätigkeit als reiner Lohnwerker. Kohlen und Eisen empfängt er dafür von dem jeweiligen Besteller, eine besondere Aufrechnung, die bei der Gleichartigkeit der Arbeit für jeden Bohlsmann unnötig wäre, findet nicht statt. Ausgenommen vom Vertrage bleibt aber die Berechnung der Kleinschmiedetätigkeit, „Sensen, Schmiede-Messer und Türschlösser".[3]) Hier lag die Hauptmöglichkeit eines Nebenverdienstes an Geld, und sie bildete wahrscheinlich dann die Quelle zu der Ausdehnung des nordschleswigschen Schmiedehandwerks als Exportgewerbe von Sensen und „geschliffener Arbeit" nach Jütland und den dänischen Inseln.[4])

Daneben konnte das Arbeitsfeld erweitert werden durch die Uebernahme von Schmiedearbeit für ein Nachbardorf, das keinen Schmied hatte. So versorgte der Schmied von Oesterby zugleich die Bohlsleute des benachbarten Sönderby.[5]) Mit ihnen wurde, wenn auch „kein förmlicher Contract unter obrigkeitlicher Authorität wie auf

1) Jörgen Hansen, S. 62. Für Oesterby geht es aus den Verhandlungen von 1782 (s. u.) hervor.
2) Jörgen Hansen, S. 79.
3) Im Stolbroeer Vertrag wurde außerdem das Anbringen von „Radschienen auf neubeschlagenen Wagen" ausgenommen, womit die Räder an Stelle der Radreifen auf Alsen damals versehen waren; vgl. Hansen, a. a. O.
4) S. o. S. 154 ff.
5) Hierüber St. A. Schl. C. III, 1, Nr. 143.

ganz Alsen zwischen den Schmiedeinteressenten und den Schmieden gebräuchlich", ein ähnlicher Vertrag abgeschlossen. Nur statt des Landes, womit ihn die eigene Gemeinde zur Bedarfsdeckung hinreichend versah, trat eine andere Naturalleistung. Des Sommers wurde hier eine Kuh „in ihrem Kuhgang gegräset und selbige bis zum Winter in ihrer Nachweide und dem Stoppelland", ebenfalls vier Schafe, außerdem gab jeder Bohlsmann jährlich ein Fuder Torf und die meisten je 4 Schipp Gerste.

Die Gegenleistung von Oesterby bestand tatsächlich, über den Vertrag hinausgehend, ebenfalls aus der jährlichen Lieferung von 4 Schipp Gerste zu Weihnachten von jedem Bohlsmann, der Gräsung von zwei Kühen auf der Gemeindeweide und der Ueberlassung von „Grund", wie der Vertrag allgemein sagt. Es handelt sich hier nicht, wie man meinen sollte, um „Gemeindegrund"[1]) i. e. S., sondern der „Schmiedegrund" wurde gebildet durch die Zuteilung je eines Schipp Landes, gewöhnlich auf Alsen gleich 45 Quadratruten,[2]) der einzelnen Bohlsmänner, das dem zur Schmiedekate als Kätnerland gehörigen Stück Landes, meist etwa 1 Tonne, zugeteilt wurde. Nach dem Stolbroer Vertrag mußte der Schmied mit jeder Verlegung des Schmiedegrundes innerhalb der Feldmark nach Beschluß der Gemeinde einverstanden sein, „ohne beleidigt zu sein". Danach wurden auch die Feldbestellungsarbeiten, das Pflügen und Eggen, auf dem Schmiedelande von den Bohlsleuten ausgeführt, die während der Ernte wenn nötig mit ihren Gespannen ein oder mehrere Fuder einholten. Ebenso fuhren sie alljährlich seinen Dung aufs Feld und holten das nötige Holz mit ihrem Wagen zur Schmiede.

Natürlich wichen die Vereinbarungen, wie die Sönderbyer 1782 betonten, von einander „nach den Umständen" ab, d. h., das Natureinkommen des Schmiedes mußte sich je nach der verschiedenen Größe seines Bezirkes anders zusammensetzen. Die Stolbroer lieferten z. B. statt der dem Oesterbyer Schmied vertraglich zugesicherten drei Schipp Gerste das doppelte, was dieser aber wahrscheinlich durch die Einbeziehung der Nachbargemeinde insgesamt gleichfalls erhielt. Aehnlich konnte sich nach der Größe der Gemeinde der Umfang des zugeteilten Schmiedegrundes unterscheiden. Auf Oesterby belief er sich bei 11 Bohlsleuten nur auf 11 Schipp = 1⅜ Tonne. Nach der Einkoppelung betrug er dagegen gewöhnlich 4—5 Tonnen.[3])

---

1) Duncker, S. 53.

2) Jörgen Hansen, S. 37.

3) Ebenda, S. 63.

Die Aufteilung der Ländereien änderte in dem rechtlichen Verhältnis des Schmiedevertrages garnichts. Der Schwiegersohn des Oesterbyer Schmiedes als Rechtsnachfolger beschwerte sich im Jahre 1782 über eine angebliche Nichtinnehaltung des Vertrages von seiten der Gemeinde. Im Grunde war er nur, wie so mancher Bauer,[1] unzufrieden mit der Gemeinheitsteilung, die 1770 auf Kekenis durchgeführt wurde, weil er ganz geringes und schlecht umfriedetes Land gegen gutes erhalten hätte. Zudem wollten die Bauern nicht leiden, daß er zugleich auch für andere Personen, den Prediger, Müller arbeitete.[2] Wie jeder andere Kätner, der nicht Land gefestet hatte, konnte er aber, wie die Bohlschaft auch hier hervorhob, keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Landabfindung machen,[3] und so war ihm nur statt der bisherigen freien Weidegerechtigkeit hinlänglich Land zugelegt worden. Aus einer Einkoppelungsakte von Lysabbel geht hervor, daß als Richtschnur für diese feste Zuteilung an Schmiedeland der bisherige Umfang, den vertragsmäßig die einzelnen Bohlsmänner abgegeben hatten, durch endgültigen Abzug von deren Stellen gelten sollte. Als besondere Abfindung für die freie Weide hatten die Oesterbyer noch ein übriges getan. Dabei blieb indessen das nunmehr fest umgrenzte Schmiedeland, wie noch heute in den meisten Dörfern Alsens, in dem gemeinschaftlichen Besitz der Hufner.

Von diesem Stande der Dinge geht der zweite, oben wiedergegebene Schmiedevertrag aus Traasbüll im Sundewitt vom Jahre 1812 aus. Die Schmiedeländereien sind bei der Einkoppelung vorgesehen, ohne daß bisher ein Schmied im Dorfe ansässig war, da im benachbarten Baurup zwei Schmiede tätig waren.[4] Wahrscheinlich dem Sohne des einen wird das Dorfschmiedeamt übertragen unter sonst gleichen Bedingungen wie auf Oesterby, der jährlichen Lieferung von je 4 Schipp Gerste durch die Bohlsleute, wogegen der Schmied ebenso wie auf Alsen das Getränk zum Gerstefest liefern muß, ferner der Ausnahme von Kleinschmiedearbeit und geschliffener Arbeit, ausgenommen hier nur Reparaturen, für die vertragliche Grobschmiedetätigkeit. Nur

1) Ebenda, S. 44 u. a. O.

2) Weiter ärgerte es ihn, daß die Gemeinde jetzt nicht mehr, wie seinem Vorgänger gewohnheitsmäßig je 4 Schipp Gerste, sondern nur noch, wie im Vertrage stand, 3 Schipp gab.

3) Jörgen Hansen, S. 60.

4) S. o. S. 208, Anmerkung zum Vertrag; daneben besteht auch die Möglichkeit der Neuanlage einer alten Schmiede, was aber weniger wahrscheinlich ist und außerdem für das neue Verhältnis von Dorf und Schmied gleichgültig ist.

ergänzend zu den alten Verträgen tritt hinzu die besondere Erwähnung der tierärztlichen Tätigkeit des Schmiedes, die immer mit seinem Beruf früher verbunden war.[1]) Die hervorgehobene Neuerung, der sich die fünf Hufner nicht anschließen wollten, lag wohl weniger in der Verpflichtung der in jedem zweiten Jahr unter der Hälfte der Bohlsleute wechselnden Fuhrengestellung auf eine Meile Weges, d. h. etwa bis Gravenstein und zurück, wahrscheinlich zum Einkauf des Rohmaterials, oder der besonderen Vergütung für den neuen Beschlag von Arbeitswagen mit 1 Rthlr., was schon auf Stolbro fünfzig Jahre früher nicht in die vertragliche Leistung einbegriffen war, sondern in der unabhängigeren Stellung des Schmiedes zur Gemeinde, die dadurch zum Ausdruck kam, daß die Gemeinde sich verpflichtete, die Schmiede anzukaufen, wenn er fortziehen wollte, oder auch bei seinem Tode. Denn darin liegt die besondere Bedeutung dieses Vertrages gegenüber den älteren, nicht in der Aenderung der Grundlagen des Einkommens durch die neue Agrarverfassung, sondern daß der Schmied durch die eigene Verfügung über die Betriebsmittel in größerer wirtschaftlicher Selbständigkeit der Gemeinde gegenüberstand. Der Uebergang vom Lohnwerk zum Preiswerk konnte hierdurch wesentlich erleichtert werden. Indessen darf aus dem Schweigen des Vertrages über die Lieferung der Rohmaterialien von Kohle und Eisen an den Schmied nicht geschlossen werden, daß ein reines Lohnwerk hier nicht mehr bestand. Noch um 1830 wird allgemein aus dem Sundewitt berichtet,[2]) daß die Bauern selbst das nötige Eisenmaterial kaufen und es von den Schmieden zurechtmachen lassen.

Bei einem Eigentumsrecht des Handwerkers an der Werkstatt mußte sich das Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit seiner Arbeit eher durchsetzen. An die Dorfgemeinde als solche band ihn hauptsächlich nur der Besitz des Gemeindelandes. Wurde dieser nicht mehr als ein allgemeiner Entgelt für die Dienstleistung aufgefaßt,

---

1) Nach St. A. Schl. B. III, 1, Nr. 337, aus dem Amte Rendsburg, war noch 1837 die gewöhnliche Laufbahn eines Tierarztes zunächst die dreijährige Schmiedelehre, dann eine Wanderzeit als Schmiedegeselle (in diesem Fall: dreieinhalb Jahre), weiter ein dreijähriger Besuch einer Veterinärschule, worauf sich dieser als Schmied in Schenefeld niederläßt, wie vordem 1833 ein „examinierter Tierarzt" in Hohenwestedt, der angab, es sei „hauptsächlich die Schmiede, welche ihn und seine zahlreiche Familie ernährt".

2) Vgl. Georg Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, Bd. II, S. 527, Anm. 2.

sondern, wie heute auf Alsen, durch ein Pachtverhältnis ersetzt, so konnten für die bisher gleichartigen Abmachungen über die Gegenleistungen der einzelnen Bauern besondere Aufrechnungen nach dem Umfang der ausgeführten Arbeit eintreten.

Die gleiche Wirkung der Beendigung des alten Gemeindebeamtenverhältnisses hätte der vorgesehene Ankauf der Schmiede haben müssen, wenn sich die fünf Hufner davon ausgeschlossen haben würden. Es wäre dann eine ähnliche Uebergangsstufe zur wirtschaftlichen Selbständigkeit des Schmiedes entstanden, wie sie aus dem Jahre 1822 aus dem Dorfe Ramsdorf im Amte Hütten überliefert ist.[1]) Dort war nur der überwiegende Teil der Eingesessenen noch Teilhaber der Dorfschmiede. Dennoch wurde dem Schmied von der Gemeinde Land zur Verfügung gestellt, und zwar 6 Scheffel Moorland, das die Dorfschaft selbst für 36 ß jährlich gepachtet hatte. Dafür wurde aber auch die Schmiede von den Teilhabern „für den höchsten Preis verpachtet, den sie nur erringen konnten"; er betrug damals 8 Rthlr. jährlich bei einem Brandkassenwert der Schmiede von 12½ Rthlr.! Von einem Arbeitsvertrag des Schmiedes mit der Gemeinde[2]) war nicht mehr die Rede.

Wenn auch bei dem Eigentum oder Besitz der Schmiede durch den Handwerker schon eine Lockerung des reinen Beamtenverhältnisses des Schmiedes zur Dorfschaft lag, so blieb infolge eines vorhandenen Vertrages die rechtliche Bindung doch noch stark genug, daß die Gemeinde wirtschaftlich die Oberhand behielt. Es lag nicht in der Macht des Schmiedes, den Vertrag einseitig zu ändern oder aufzukündigen, um dann etwa in der eigenen Schmiede das Handwerk weiter zu treiben für die jetzt nur privaten Kunden. Ein Verzicht auf die vertragliche Gemeindearbeit war gleichbedeutend mit einem Verzicht auf die Ausübung des Handwerks innerhalb der eigenen Werkstätte, die auf Gemeindegrund errichtet war.

Erscheint so stets die Gemeinde als wesentlichster Teil der vertragschließenden Parteien, solange sie Gemeindeland als Entgelt für Dienstleistungen vergab, selbst wenn die Schmiede nicht ihr gehörte, so haftete doch andererseits nicht ohne weiteres die Ausübung des Handwerks als Realgewerberecht an dem Schmiedeland, sondern maßgebend für das Beamtenverhältnis, die vertragliche Annahme als Dorfschmied durch die Gemeinde, war immer

1) St. A. Schl. C. XIII, 17, Nr. 1714.

2) Dagegen mochten sehr wohl Abmachungen mit den einzelnen Gemeindemitgliedern bestehen.

die Uebergabe der Schmiedearbeit, nicht der Besitz der Schmiede oder des Gemeindelandes. Ohne Rücksicht auf dessen Bestimmung konnte das einem Dorfschmied als Schmiedeland übergebene Land gegebenenfalls an einen Dritten verpachtet oder verkauft werden, ohne daß dieser doch daraus einen Anspruch auf das Dorfschmiederecht herleiten konnte. An einen solchen Fall, der sich wohl selten genug ereignete, aber gerade in seiner Vereinzelung die wahre Natur des Gemeindehandwerks als eines Beamtenverhältnisses zum Ausdruck bringt, knüpfte sich im Dorfe Klein-Emmerschede bei Tondern ein Rechtsstreit, dessen Ausgang durch die Entscheidung der Deutschen Kanzlei im Jahre 1767 das alte Recht der Gemeinde, einen Dorfschmied nach ihrem Belieben einzusetzen, nicht in Frage stellte.[1]) Im Jahre 1744 war von den Eingesessenen dem Christen Hinrichsen ein Stück Grund überlassen worden, um eine Wohnung darauf zu bauen und eine Schmiede daselbst einzurichten. Das Haus überließ er 1766 seinem Schwiegersohn Christen Hinrichsen Lönne, und ihm „ward die Schmiede übertragen, welcher von denen Dorfs-Eingesessenen auch zu ihrem Dorfs-Schmidt angenommen und in dieser Qualität bestätiget worden". Jedoch schon zu Ende desselben Jahres konnte er sich „bey dem Hause nicht erhalten und es ward selbiges . . . . zur öffentlichen Licitation gebracht" und von Thomas Christensen durch Höchstgebot erstanden, der dann „die Schmiede-Gerechtigkeit als ein pertinens zu dem gekauften Hause" beanspruchte. In dem Berichte des Amtmanns von Tondern, dessen Ansicht dann die Deutsche Kanzlei in ihrer Entscheidung beitrat, heißt es zur Beurteilung der Rechtsfrage: „Das Haus ist dem Supplicanten mit allen dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten verkauft worden; die Schmiede-Gerechtigkeit ist aber kein ius reale, welches nothwendig zu dem Hause gehören sollte. Es ist vielmehr dieses Recht schon vor dem Aufbott von dem Hause separiert worden, da die Dorfs-Eingesessenen in Klein-Emmerschede ein Supplicatum als ihren Dorfs-Schmidt angenommen und in dieser qualitaet bestätigen lassen."

Die Einrichtung des Schmiedelandes als eines ständig fest umgrenzten Bezirkes scheint im allgemeinen erst seit dem Aufhören der Flurgemeinschaft erfolgt zu sein. Allerdings aus sehr später Quelle, vom Jahre 1854,[2]) wird allgemein berichtet, daß „viele Dorfschaften in den Aemtern bekanntlich bei der

1) St. A. Schl. C. VI, 1, Nr. 422.

2) Vgl. für das folgende: St. A. Schl. C. XVII, Nr. 281.

Landaufteilung und Einkoppelung eigens ein mehr oder minder großes Stück Land für die Einrichtung einer tüchtigen Schmiede, sowie für die Gewinnung und Erhaltung eines tüchtigen Schmiedes auslegten, der ihnen dafür eine mäßige Vergütung in irgend einer Form giebt." Leider wird aber diese Form, die für die Beurteilung des Gemeindebeamtenverhältnisses wichtig wäre, nicht mitgeteilt, es könnte sich dabei sonst auch um eine einfache Landpacht bei voller wirtschaftlicher Selbständigkeit des Schmiedes gehandelt haben, oder um eine Mittelstellung, die wohl vielfach üblich war, daß Schmiede und Land im Dorfeigentum an den Schmied verpachtet wurden. Dies war in wenig geänderter Weise der Fall auf den parzellierten Teilen des adligen Gutes Roest, nur daß an die Stelle der Dorfschaft der Stammhofbesitzer das Obereigentum an den Schmieden sich vorbehielt. Bei der hier vorgenommenen Parzellierung wurden im Jahre 1798 „für die Bedürfnisse der Untergehörigen" zwei besondere Schmiedestellen in Wassermühlenholz und Mehlby eingerichtet und ihnen 6 und 6¾ Heidscheffel Land zugelegt. Beide Schmieden bestanden auch früher, aber ohne Landnutzung; es wird sich um reine Gutsschmieden gehandelt haben. Durch die Zuteilung von Land wurden sie jetzt zu selbständigen Stellen gemacht, die von der Gutsherrschaft als Realgewerberecht verpachtet wurden. So entstand der Typus der Pachtschmieden in den Gutsbezirken, die, wenn sie auch vielfach, wie hier, wirtschaftlich ihren Haupterwerb in der Bauernarbeit fanden, rechtlich der Gemeinde unabhängig gegenüberstanden und keine Vergleichsbeziehungen zu den Gemeindehandwerkern in den Gegenden der freien Bauern und der landesherrlichen Fester hatten.

Versuchen wir aus den vorliegenden Nachrichten eine Uebersicht über den Geltungsbereich des Gemeindebeamtenverhältnisses der Dorfschmiede zu Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu erhalten, so stehen klare Quellen, die einwandfrei über das Vorhandensein eines Dorfvertrages Auskunft geben, außer den angegebenen kaum zur Verfügung. Wir dürfen aber ohne weiteres dies Verhältnis überall dort annehmen, wo ein Eigentumsrecht einer Dorfschaft an der Schmiede besteht oder in Konzessionsgesuchen einer Gemeinde um die Errichtung einer gemeinschaftlichen Dorfschmiede nachgesucht wird; selbst wenn diese, wie es vorkam, von den Behörden abgelehnt wurden, darf man daraus schließen, daß in den Nachbargemeinden, in denen jene bisher ihre Schmiedearbeiten verrichten ließen, angestellte Dorfschmiede saßen, deren Vertragsverhältnis jetzt nur auf das eigene

Dorf bei Errichtung einer neuen Schmiede übertragen werden sollte.

Ausnahmslos werden die Schmiede auf Alsen Gemeindehandwerker im 18. Jahrhundert gewesen sein. Von den 17 Grobschmieden des Amtes Sonderburg auf dem Lande heißt es 1735 zusammenfassend: „Diese werden von der Dorfschaft angenommen und müssen sie derselben Eingesessenen nach dem mit ihnen errichteten accord für etwas ihnen eingethanes Land, jährlich zu gebendes Korn und ein weniges Geld die benötigte Arbeit leisten. Wenn diese gethan, arbeiten sie für andere, nachdem sie zu thun bekommen können oder auch für den Tagelohn in der Ernte bey den Bauern. Sind sonstens Herschaftliche Käthners und müssen von ihrer Kathe contribuieren und die gewöhnlichen Hofdienste leisten."[1]) Aehnlich war das Dorfschmiedeverhältnis im benachbarten Amt Norburg, wie aus dem oben inhaltlich mitgeteilten Vertrage von Stolbro 1764 hervorgeht, so auch im Sundewitt (s. o.). Im Amte Apenrade[2]) waren Dorfschmiede in Norder-Jarup (1742) und Süder-Jarup (1764), abgelehnt wurde die Anlegung den Eingesessenen von Stollig (1743), Schauby (1757). Im Amte Tondern[3]) gab es sicher in Hostrup und Klein-Emmerschede Dorfschmieden i. e. S. Im Amte Gottorp wurde der Dorfschaft Goltoft ein Gesuch vom Jahre 1793 um Erlaubnis „zur Anstellung eines Schmiedes auf ihre Kosten" von der Deutschen Kanzlei nicht bewilligt, und nur eine Wiedererrichtung der alten Schmiede wurde zugestanden.[4]) Weiter südlich war im Amte Hütten die erwähnte Schmiede von Ramsdorf im Dorfeigentum; in der benachbarten Hohner Harde hatte der Schmied von Hamdorf mit der Dorfschaft eine von dem Amtmann im Jahre 1762 konfirmierte „Transaction" abgeschlossen.[5]) Gegenüber diesen zahlreichen Fällen aus Schleswig ist aus Holstein nur bekannt, daß gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine Dorfschaft im Amte Bordesholm sich eine Konzession zur Anlage einer Schmiede erteilen ließ.[6])

Es ist wohl zulässig, auch bei einer vereinzelten Nachricht von dem Vorhandensein einer Gemeindeschmiede in einer Gegend für diese insgesamt die Geltung des Dorfschmiedetypus zu behaupten. Diese Verallgemeinerung rechtfertigt sich umso mehr, da in den vorliegenden Verwaltungs-

---

1) St. A. Schl. C. III, 1, Nr. 143; ferner C. III, 5, Nr. 1491 (von 1740).
2) St. A. Schl. A. XVIII, Nr. 1654.
3) St. A. Schl. A. XVIII, Nr. 808 für Hostrup (s. u.).
4) St. A. Schl. C. XIII, Nr. 251.
5) St. A. Schl. C. XIII, 17, Nr. 1714.
6) Georg Hanssen, Das Amt Bordesholm, S. 122, Anm.

akten es sich oft nur um die Neuanlage einer Schmiede handelt, die zweifellos nach dem Muster der Nachbargemeinden eingerichtet werden sollte. Die rechtlichen Verhältnisse der alten, schon bestehenden Schmiede finden in den bei den Behörden erwachsenen Akten nur in sehr seltenen Rechtsstreitfällen überhaupt einen Niederschlag, so daß aus ihrem Schweigen weder für andere Orte der betreffenden Gegend, noch auch für andere Landschaften ein Nichtvorhandensein desselben Typus entnommen werden kann. Es ist hier nötig, um Rückschlüsse auf die früheren Rechtszustände zu gewinnen, in den späteren wirtschaftlichen Verhältnissen der Schmiede nach Spuren zu forschen, die rückweisen auf ältere Existenzgrundlagen des Handwerks. Wenn es dabei auch, im Gegensatz zu den obigen direkten Nachrichten über Gemeindeschmiede, meistens unklar bleiben wird, wann zeitlich diese älteren Verhältnisse hier noch wirklich bestanden, so erhellt aus diesem Verfahren jedenfalls, daß auch in den Gegenden, wo solche direkten Ueberlieferungen heute fehlen, das ehemalige Bestehen der alten Rechtsform des Gemeindehandwerks und die Art seiner Ablösung nachgewiesen werden kann.

II. Die Bedeutung der „Akkord"arbeit als Kennzeichen ehemaliger Gemeindeschmiede.

Nach den wiedergegebenen Verträgen setzte sich das Einkommen eines Gemeindeschmiedes aus drei verschiedenen Bezügen zusammen: dem Naturaleinkommen aus „Grund und Gräsung" des Gemeindelandes, der jährlichen Getreidelieferung von den einzelnen Bauern und dem Bargeldverdienst aus der Kleinschmiedearbeit und besonders zu bezahlenden Leistungen. Wo in der Gegenwart noch regelmäßig Gemeindeland an einen Schmied verpachtet wird, ist es, wie auf Alsen, ein Kennzeichen für das Bestehen eines ehemaligen Gemeindebeamtenverhältnisses des Schmiedes zur Dorfschaft. Aber nur in ganz seltenen Fällen ist dies noch der Fall. In der Regel wurde die Schmiedestelle zusammen mit dem Realgewerberecht an einen Handwerker veräußert,[1] so daß ohne den zeitlichen Nachweis eines solchen Verkaufs sich heute kein Anhalt für den früheren Charakter mehr bietet.

Das Hauptmerkmal bildet vielmehr die zweite Quelle des Einkommens, die Bezüge von den einzelnen Bauern. Sie wandelten sich zwar vom Naturallohn, der von allen Gemeindemitgliedern gleichmäßig entrichtet wurde, zu einer einfachen besonderen Zahlungsbedingung in Geld für eine

1) Vgl. Georg Hanssen, Amt Bordesholm, S. 122, Anm.

jährliche Leistung an Gespannen oder Pflügen, dem „Akkord“, aber der Ursprung dieses „Akkords“, dessen Name nichts mit „Stücklohn“ gemein hat, sondern nur die Tatsache eines gemeinsamen Vertrages und als solchen auch schon im 18. Jahrhundert den Gemeindevertrag selbst[1]) bezeichnet, liegt unverkennbar in dem Dorfschmiede*amt*. Der wesentliche Vergleichspunkt liegt vor allem in der gleichmäßig abgestuften Höhe der Festsetzung des Arbeitsentgelts für alle Bauern, die einen solchen Akkord mit dem Schmiede abschlossen. Ueberall, wo daher außerhalb der Gutsbezirke, wo es sich nur um eine Uebernahme oder Angleichung derselben Verhältnisse handelte, in der neueren Zeit ein Schmiedeakkord als Zahlungsbedingung auftritt, handelt es sich in der Regel um den letzten Rest der Form eines Gemeindehandwerks. *Die Akkordarbeit bildet daher das Kennzeichen ehemaliger Gemeindeschmiede.*

Eine alte Form der Pauschalleistung zum Teil in Naturalform, die schon hier vom Schmiede selbst „accord“ genannt wird, begegnet bereits im Jahre 1757 als längere Zeit bestehend, da bereits sein Vater es so gehalten hätte, bei einem Schmiede aus dem Amte Apenrade im Dorfe Ravit, ohne daß es hier allerdings aus den vorliegenden Quellen allein möglich wäre, den Nachweis zu führen, daß es sich auch hier um eine ehemalige Gemeindeschmiede handelte. Der Schmied sagte aus: „Ich genieße von 4 Einwohnern, mit welchen ich einen accord geschlossen, 2 Kuhes-Gräsungen und 4 Schaafs-Gräsungen, welches zusammen gerechnet werden kann auf 3 ℛ. Für solche Arbeit ich für einen gewissen Preis und zwar

für den der 3 Ottingen hat für 4 ℛ,
„ „ zu 2½ „ „ 3 ℛ,
„ „ mit 2 „ „ 2 ℛ 8 β
und für den 4. „ 1½ „ „ 2 ℛ . . . . .

der täglich vorfallenden ordinairen Arbeit wegen.“ Hinzugefügt war schon hier, was in der Gegenwart von den Schmieden auf dem Lande in Erinnerung an „das leidige Akkordwesen“ als „alte Sitte, altes Uebel“ betont wurde, daß der Schmied „seinem Vorgeben nach selbigen nicht länger eingehen kann, weil er sehr großen Schaden davon hat.“ Für die übrigen Kunden arbeitete er ohne Akkord in Lohn- oder in Preiswerk nach einem festen Preisansatz.[2])

---

1) S. o. S. 216.

2) Ein anderer Schmied in Brunde arbeitete sogar nur gegen feste Preise in Barzahlung mit der Angabe: „Es dienen mir meines Vaters Rechnungs-Bücher zur Norm, wornach ich meine Arbeit ansetze.“ Auf die Frage nach sonstigem Einkommen, ob „als freie Wohnung, Torf-Erde oder Gräsung auf einige

Bestimmte Nachfragen in dem früheren Geltungsbereich des mitgeteilten zweiten Gemeindeschmiedevertrages aus Traasbüll ergaben, daß nach dem Tode des letzten Schmiedes, mit dem die Dorfschaft den Vertrag abgeschlossen hatte, im Jahre 1879 an seine Stelle wenigstens für den Hufbeschlag ein ähnlicher Akkord mit den einzelnen Bauern trat, nur mit dem Unterschiede, daß er jetzt nicht als Naturalleistung, sondern in Geld angesetzt wurde. Der jährliche Beschlag eines Gespannes zu zwei Pferden wurde dem Schmiede mit 22,50 ℳ vergütet. Verträge über die Instandhaltung des Pfluges waren im Sundewitt seltener; in diesem Jahrhundert kommen sie dort überhaupt nicht mehr vor, da sie wegen der verschiedenartigen Reparaturen und der Lieferung von Ersatzteilen zu den neuzeitigen Rudolf-Sachs-Pflügen von selbst unmöglich wurden.

Hatte sich hier das Gemeindebeamtenverhältnis wahrscheinlich am längsten gehalten, so war es in anderen Gegenden Nordschleswigs schon ein halbes Jahrhundert früher aufgelöst worden, und der Uebergang zur wirtschaftlichen Selbständigkeit des Schmiedes mit der Zwischenstufe des Einzelakkordes mit den Bauern ohne das weitere Bestehen eines Gemeindevertrages hatte sich nicht reibungslos vollzogen. Die Hufner des Dorfes Hostrup in der Lundtoftharde des Amtes Tondern beschwerten sich bei der Deutschen Kanzlei in einem Gesuche um die Annahme eines neuen Schmiedes im Jahre 1826:[1]) „Seit undenklicher Zeit ist es in hiesiger Gegend überall herkömmlicher Gebrauch gewesen, daß die sämtlichen Einwohner eines großen Dorfes oder

---

Kühe und Schafe", antwortete er, daß er „keine bedingte Freiheit" von den Einwohnern genieße. Die Nachrichten entstanden aus Anlaß von Streitigkeit zwischen den Eingesessenen des Kirchspiels Loit und den dortigen Schmieden wegen zu teurer Preise mit der Bitte um Einsetzung einer obrigkeitlichen Taxe. St. A. Schl. C. II, 1, Nr. 168.

Die Preise beider Schmiede waren wie folgt angesetzt:

1 Paar Hufeisen, wenn der Bauer selber Eisen gibt . .		4 β
und Kohle zulegt und mitarbeitet	3 β	
wenn der Schmied es tut	12 β	12 β
für das lange und breite Eisen auf dem Pflug, wenn der Bauer Eisen gibt		7 β
bei Mitarbeit des Bauern	8 β	
gibt der Schmied das Eisen, für das ℔ extra . .	4 β	
und für das breite Eisen ℔	4½ β	
für einen ordinairen hölzernen Wagen zu beschlagen bei Eisen, Kohle und Mitarbeit der Bauern . . .	6 ℛ	6 ℛ
wenn der Schmied selbst alles zulegt	18 ℛ	16 ℛ
einen mehr als ordinairen ganz beschlagenen Wagen, wenn der Bauer selbst das Eisen gibt	12 ℛ	

1) St. A .Schl. A. XVIII, Nr. 808.

mehrerer kleinerer Dorfschaften einen gemeinschaftlichen Schmied sich mietheten, der für freie Wohnung, etwas Land, Feuerung, einige andere Emolumente und wenig baares Geld die zum Betriebe der Landwirtschaft erforderlichen eisernen Geräthschaften verfertigte und im Stande hält; soweit solches ohne Hilfe der Feile und des Schleifsteins geschehen könnte. Diesen alten Gebrauch könnte man wohl löblich nennen, denn beide Theile, der Landmann und der Schmied, konnten dabei bestehen, und besonders war er für die Umstände des Landmanns passend. Jetzt fängt indeß gedachter alter Gebrauch an, zum großen Nachtheile des Landmanns aufzuhören, indem einige von den Dorfschmieden sich allerhöchste Concessionen verschafft haben und sich nun nicht entblöden, den Bauern den Contract aufzusagen und sich ihre Arbeit enorm theuer bezahlen zu lassen, weil sie wissen, daß man sie nun einmal im Dorfe behalten muß." Der Schmiedevertrag lief seit 1779 und war vom Schmied 1826 auf ein halbes Jahr gekündigt worden. Bisher hatte er bei Lieferung von Kohle und Eisen sämtliche neuen Gerätschaften gratis gearbeitet, wenn nicht Schleifstein oder Feile dazu gebraucht wurden. Jetzt verlangte er in jedem Falle Bezahlung für alle neuen Gerätschaften beim Hausbau, ferner für Schrauben bei neuen Wagen und für neue eiserne Pflüge, für alle übrigen Arbeiten, also Hufbeschlag und Pflugreparatur, jährliche Pauschalsummen, abgestuft für 20, 10 und 5 ℛ.

Es ist möglich, daß auch andernorts als hier die Durchführung des allgemeinen Konzessionssystems den Anstoß gab zur Auflösung des Gemeindebeamtenverhältnisses der Dorfschmiede. Die Uebertragung des Schmiedeamts durch die Gemeinde hatte ursprünglich die Bedeutung der Verleihung eines Realprivilegs, haftend an dem Gemeindeeigentum der Dorfschmiede bezw. des Schmiedelandes, zur Nutzung an den beamteten Schmied. Wo nun dieses Realprivileg übergegangen war an den Handwerker selbst durch Veräußerung der Schmiedekate als solcher und durch den Verkauf oder auch Verpachtung des Schmiedelandes, da enthielt der Gemeindevertrag nur noch eine wirtschaftliche Bindung des Schmiedes, die durch Kündigung des Kontraktes von seiner Seite frei gelöst werden konnte. Wo aber dieser, wie anscheinend in Hostrup, auch als rechtliche Bindung in voller Kraft bestehen geblieben war, fiel jetzt seine rechtliche Bedeutung weg, da die bisher mögliche Kündigung des Schmiedes bei Nichterfüllung der Pflichten und seine Ersetzung durch einen neuen Schmied unmöglich gemacht wurde, weil für diesen immer eine neue persönliche Konzession erforder-

lich wurde, während die des alten bestehen blieb. In der Tat wurde auch das Hostruper Gesuch von der Deutschen Kanzlei abgelehnt mit der Begründung, sie hätten die Möglichkeit, zu den beiden anderen Schmieden des Kirchspiels zu gehen. Es ist vielleicht der einzige Fall, wo die formale Gesetzgebung in einem Gewerbe eine starke wirtschaftliche Wirkung nach sich zog. Gewerberechtlich ersetzte so die obrigkeitliche persönliche Konzessionierung des Schmiedes den Gemeindevertrag, wirtschaftlich bewirkte sie eine Stärkung der Stellung des Schmiedes gegenüber der Gemeinde auf dem Wege zur vollen Unabhängigkeit des Handwerks.

Die angegebenen älteren Akkordsätze aus Ravit und Hostrup waren ohne weitere Einteilung „der täglich vorfallenden ordinairen Arbeit" abgestuft nach der Größe des Grundbesitzes der Kunden, d. h. der Entgelt wurde jetzt der wirklichen Arbeitsleistung für den einzelnen Bauer stärker angepaßt. Erst später scheint der Akkord weiter geschieden zu sein nach den beiden Hauptarten der regelmäßigen Grobschmiedetätigkeit, Hufbeschlag und Pflugreparatur. Vordem war beides in der einen Gegenleistung der Bauern verbunden. Nur nach dem Grundsatz spezieller Entgeltlichkeit in verschiedener Höhe angesetzt, ist es unverkennbar die Fortsetzung derselben Einrichtung des jährlichen „Schmiedkorns", Dängelkorns oder Schärfkorns, wie es schon aus mittelalterlichen Weistümern Tirols überliefert ist.[1]) Zu Anfang des 19. Jahrhunderts unterschied man in Schlesien[2]) nach sehr altem Brauch von dem hauptsächlichen „Schärfgetreide", „einer nach dem Hufenbesitze sich richtenden, jährlichen bestimmten Abgabe, die Ackergerätschaften zu schärfen" eine „den Ackerbesitzern obliegende Zahlung eines jährlichen, bestimmten sogenannten Eisengeldes, ... die sogenannte schwarze Arbeit, d. h. die Verfertigung und Ausbesserung aller übrigen ..... Eisengerätschaften, den Hufbeschlag des Pferdes usw. zu besorgen". In ähnlicher Weise trennte man in Schleswig-Holstein die Akkordarbeit im wesentlichen nach Hufbeschlag und Pflugarbeit. Für diese war auf Fehmarn bis in die 90er Jahre als „Schärferweizen" oder „Schärferroggen" ein Naturalakkord üblich, der sich nach der Größe des Besitzes, also dem wahrscheinlichen Umfange der Reparaturen, richtete, und z. B. für eine Landstelle von etwa 40 Hektar etwa 300 Pfd. Weizen

1) Vgl. Duncker, S. 47 f.

2) Zeitschrift für gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse, Landeskultur und Gesetzgebung in den preußischen Staaten ꝛc., I. Bd., Breslau 1839, S. 335.

betrug. Er wurde dann als solcher in Geldlohn umgewandelt und hektarweise berechnet, vor 1900 mit 60 Pfg., bis 1907 etwa mit 80 Pfg., bis 1910 mit 1 Mark steigend bis 1917 auf 1,60 Mark, wo er ganz aufgehoben wurde. Dafür mußten neue Scharen, neue Sohlen, Scharschrauben und Sohlscheiben, samt dem Scharschärfen geliefert werden, kurz alle Arbeit am Pflug an dem, „was in der Erde ging". Daneben gab es dann den Akkord für den Hufbeschlag, dessen Höhe auf das einzelne Pferd bezogen wurde und auf Fehmarn in den 90er Jahren, ebenso wie im vorhergehenden Jahrzehnt im westlichen Teil des Kreises Stormarn mit 6 Mark jährlich bezahlt wurde, in Fehmarn bis zum vorletzten Kriegsjahr steigend auf 20 Mark. In anderen Gegenden des Landes, außer den Gutsbezirken, wo häufig mit den Pachtschmieden solche Abmachungen verbunden sind, hatte diese Akkordarbeit schon vor dem Kriege aufgehört, z. B. im westlichen Stormarn bereits Ausgang der 80er Jahre, in Bredstedt im Anfang des folgenden Jahrzehnts, in Angeln um die Jahrhundertwende.

Können wir hierin die letzten Spuren eines ehemaligen Dorfschmiedeamts auch in denjenigen bäuerlichen Gegenden der Geest erblicken, in denen aus den Quellen zeitlich nicht das Bestehen eines solchen Rechtsverhältnisses der Schmiede zur Gemeinde nachgewiesen werden kann, wobei es natürlich nicht für jede heutige Schmiede zutreffen wird, so ist es auffallend, daß in der Marsch diese Akkordarbeit gänzlich unbekannt gewesen zu sein scheint. Die vorliegenden Erkundigungen bei älteren Schmiedemeistern aus Eiderstedt, Stapelholm, Dithmarschen und der Wilstermarsch berichten es gleichmäßig. Zahlreiche erhaltene Originalschmiederechnungen aus verschiedenen Kirchspielen von Eiderstedt vom Jahre 1819[1]) ergeben gleichfalls, daß auch damals keinerlei vertragliche Abmachungen der Arbeitsleistung gebräuchlich waren. Das jedesmalige Schärfen der Pflugmesser und das Beschlagen der Pferde wurde jedesmal einzeln auf Rechnung gesetzt. Dieses Ergebnis stimmt wiederum überein mit der Beobachtung, daß nirgends in den älteren Verwaltungsakten von einer Dorfschmiede im Marschgebiet sich etwas findet, auch in Nordfriesland nicht; die westlichsten oben genannten von Klein-Emmerschede und Hostrup liegen noch auf der Geest. Wahrscheinlich gilt dies aber nicht auch für die Geestgebiete Dithmarschens, wo eben-

---

1) 25 Rechnungen aus den Kirchspielen Koldenbüttel, Tetenbüll, Kating, Oldenswort über namhafte Beträge bis 338 ℔ jährlich (im Durchschnitt 175 ℔) in St. A. Schl. A. XVIII, Nr. 2468.

falls keine Akkordarbeit, soweit die mündliche Ueberlieferung und Erinnerung reicht, bestanden haben soll. In Norderdithmarschen wurde schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts, wie in Eiderstedt, nach den erhaltenen Rechnungen, die alle von Martini zu Martini lauten, als dem allgemeinen Zahlungstag, wo „das Korn zu Gelde gemacht seyn muß",[1]) die Schmiedearbeit „allemal auf Rechnung"[2]) verfertigt, die nach vollendeter Ernte oder wenn sie schlecht ausfiel, übers Jahr gezahlt wurde. Zur Sicherung ihrer Forderungen hatten die sämtlichen Grobschmiede in Norderdithmarschen im Jahre 1726 ein landsherrliches „privilegium praelationis" bei Konkursen erhalten, d. h. ein Vorzugsrecht, vermöge dessen sie die für verfertigte Eisenarbeit an dem Ackergerät ausstehenden, nicht über zwei Jahre alten Forderungen ante omnes etiam protocollatos creditores liquidieren konnten,[3]) ein Privileg, das ihnen 1735, 1752, 1774 wiederholt, zuletzt vom dänischen Könige bestätigt wurde. Auch das Vorhandensein eines solchen Rechtes macht das Bestehen eines Dorfschmiedeamtes im höchsten Grade unwahrscheinlich, da hier bei der im wesentlichen festen Größe des hauptsächlichen Einkommens als Naturallohn eine solche Sicherung unnötig war.

Das Fehlen des Dorfschmiedeamtes innerhalb der Gemeindeverfassung in der Marsch wird nicht anders zu erklären sein als durch die unterschiedliche Gestaltung der Agrarverfassung von Marsch und Geest in der neueren Zeit.[4]) Nur in den Geestgebieten bewahrte bis zur Vornahme der Verkoppelung und Gemeinheitsteilung die Hufenverfassung der bäuerlichen Ansiedlungen ihren seit der Zeit der ersten Ansiedlung ursprünglichen Charakter. Nur hier stand in jedem Dorfe immer ausgiebig Gemeindeland zur Verfügung, das dem Schmiede zur Nutzung übertragen werden konnte. Die gleichmäßige Bewirtschaftung der Ackerländereien infolge des Flurzwanges ermöglichte eine Abgabe jedes einzelnen Bauern an den Schmied als Teil seines Naturaleinkommens. In der Marsch hingegen verloren mit der Auflösung der Hufenverfassung die Meenten ihre Bedeutung. Mit der Frei-

---

1) Schriften der Schlesw.-Holst. Patr. Gesellschaft, I. Bd., Heft 2/3, S. 9 (1816).

2) Weiter nach St. A. Schl. B. I, a 6, Nr. 341 u. 349.

3) Eine ähnliche Bevorrechtung von Schmiedeforderungen findet sich für die Nachlaßverbindlichkeiten in einem Weistum von 1363 im Gebiete westfälischer Grundherrschaft und 1495 aus Vilmergen im Aargau allgemein die Bestimmung, daß Schmiedearbeiten aus der Ernte vorweg zu zahlen sind; vgl. Schulte, S. 424 und 436.

4) Sering, S. 37 ff., 265 ff.

teilbarkeit der Marschhufen schwand zugleich die sozialrechtliche Gliederung der Bevölkerung. „Eine rechtliche Abhängigkeit der kleinen Leute von den Hofbesitzern ist hier selten, die soziale Kluft zwischen ihnen aber bis zur Gegenwart sehr tief."[1]) In dem Gebiet der geschlossenen Hufe „gliedert sich das Landvolk in feste, scharf von einander abgegrenzte Besitzerklassen",[2]) in Hufner, Kätner und Insten. Der Dorfschmied zählte in dieser Gliederung zu den Kätnern, stand aber unter ihnen sowohl nach Größe des Besitzes wie nach seiner gewerblichen Bedeutung und seiner öffentlich-rechtlichen Stellung in der Dorfgenossenschaft an erster Stelle.[3])

III. Die Schmiede in den Gutsdistrikten.

Im Gegensatz zu den Gegenden der freien bäuerlichen Ansiedlungen haben sich in den Gutsbezirken bis in die Gegenwart hinein die älteren Formen der rechtlichen Bindung des Schmiedehandwerks zum Teil erhalten. Man unterscheidet hier: Gutsschmiede, Pachtschmiede und selbständige Schmiede.

Wenn auch die Pachtschmieden zuweilen ungenau als Gutsschmieden bezeichnet werden, so sind als Gutsschmieden i. e. S. nur solche zu verstehen, die nicht mit eigenen Betriebsmitteln nur für den landwirtschaftlichen Betrieb des Gutshofes arbeiten.[4]) Das Einkommen des Schmiedes besteht aus einem Geldlohn, zuweilen, wie auf Saxtorf in Schwansen, in Tagelohn, einem Deputat von Korn und Milch bezw. freier Kuhgräsung, der Ueberlassung eines Stückes Kartoffelland, freier Wohnung und freier Feuerung durch Torflieferung. Solche Gutsschmieden sind nur noch selten vorhanden im zahlenmäßigen Verhältnis zu den beiden anderen Typen. In größerer Anzahl finden sie sich in der Umgebung von Heiligenhafen und Oldenburg. Das einzige Gut Fehmarns, Katharinenhof, hat gleichfalls eine Gutsschmiede. Vereinzelt

---

1) Sering, S. 236.
2) Sering, S. 40.
3) Wenn auch als vereinzeltes, nur im reichen Fehmarn mögliches Beispiel der Wohlhabenheit eines Landschmiedes vgl. Meiborg, S. 23: „1650 trug sogar die Frau des Schmiedes zu Petersdorf eine Tuchjacke mit perlenbesticktem Samtbesatz und goldenen Litzen."
4) Den Gutsschmieden i. e. S. völlig gleichzustellen sind die in früherer Zeit auf Großbauerstellen errichteten Eigenschmieden der Besitzer, die sich nur für den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb einen Schmiedegesellen hielten; z. B. berichtet von Pellworm im Jahre 1802, St. A. Schl. A. XVIII, Nr. 1892.

kehrt dieser Typus auch wieder auf den in bäuerliches Gebiet eingesprengten, südlicher gelegenen Gütern im Kreise Segeberg und Stormarn. In ganz Schwansen gibt es nur drei Gutsschmieden, auf Saxtorf, Ornum und Büstorf, bis 1914 noch auf Eschelsmark. Außer der letzteren ist für die drei noch bestehenden charakteristisch, daß sie alle erst in der neuesten Zeit, 1895, 1904 und 1920, als Gutsschmieden eingerichtet sind. Wenn daher die Gutsschmiede im allgemeinen als älterer Typus der Schmiede in den Gutsdistrikten bezeichnet wird, so ist zu bedenken, daß im einzelnen die Entwicklung wieder rückläufig vor sich gehen kann, so daß z. B. sechs Jahre nach der Einrichtung der Gutsschmiede auf dem Haupthof in Ornum die selbständige Schmiede in dem im Gutsbezirk liegenden Dorf Missunde aus Mangel an Arbeit schließlich eingehen mußte.

Den Gutsschmieden als einer Gruppe stehen in der Gegenwart die Pachtschmiede und die selbständigen Schmiede in den Gutsdistrikten gegenüber, insofern ihnen der Besitz eigener Betriebsmittel gemeinsam ist. Nur sie rechnen daher zu den Handwerkern im wirtschaftlichen Sinne, was auch dadurch heute zum Ausdruck kommt, daß wohl Pachtschmiede, aber nicht Gutsschmiede Innungsmitglieder sind. Die Pachtschmiede überwiegen in der Gegenwart in den Gutsbezirken Ostholsteins, eigene Schmieden sind hier in der Regel nur in den größeren Ortschaften. Auf Schwansen dagegen ist die Zahl der Pachtschmieden ähnlich zusammengeschrumpft wie die der Gutsschmieden, nur in Damp, Grünholz und Kasmark konnten solche ermittelt werden. Im Gutsdistrikt des östlichen Angelns gibt es wiederum nur Pachtschmieden. Die Pacht ist heute zumeist reine Zeitpacht gegen eine jährliche Geldsumme. Die jährliche Arbeitsleistung des Pachtschmiedes für den Gutshof wurde ebenso wie in den Gegenden der Mittel- und Großbauern auf der Geest bis zu Kriegsende durch den „Akkord" geregelt, dessen Höhe oft in dem Pachtvertrage enthalten war. Im Kreise Oldenburg sollen die Preise für diese wiederkehrenden Arbeiten des Schmiedes nicht in Verbindung gestanden haben mit der Festsetzung der Pachtsumme, d. h. deren Größe soll unbeeinflußt gewesen sein von jenen. Es ist dies aber erst ein Anzeichen der neueren Entwicklung zu wirtschaftlicher Selbständigkeit der Schmiede. Den früheren Stand geben noch heute die vertraglichen Verhältnisse des Gutsbesitzers mit dem Schmied auf Kasmark in Schwansen wieder. Der Schmied arbeitet in erster Linie für die Gutswirtschaft, daneben auch für andere Kunden, Pachtbauern,

den Hufbeschlag, Wagenbau und Maschinenreparaturen mit eigenen Betriebsmitteln. Er zahlt an den Gutsbesitzer eine Jahrespacht von 180 Mark und erhält als Gegenleistung das Haus mit Werkstatt und Garten überlassen. Daneben genießt er die Nutzung von Kartoffelland, Weide für eine Kuh, im Winter Heu und Stroh und ein Korndeputat. Dafür muß er gegen niedrigeren als gewöhnlich üblichen Preis eine bestimmte Anzahl Hofpferde im ganzen Jahr beschlagen und eine bestimmte Anzahl Pflüge instandsetzen. Dieser Vertrag stellt also eine engere Verbindung dar zwischen dem Schmiedepachtvertrag und dem Akkord, dem Arbeitsvertrag, der auf einen Naturallohn bezogen wird.

Nicht ganz mit Unrecht wird auch diese Kasmarker Schmiede als „Gutsschmiede" bezeichnet, obgleich sie das entscheidende Kennzeichen nicht enthält, daß die Betriebsmittel Eigentum des Gutsbesitzers sind. Man könnte sie ihrer Entstehung nach als Gutsschmiede im weiteren Sinne benennen, als Bindeglied zwischen den eigentlichen Gutsschmieden und den Pachtschmieden, wobei aber festzuhalten ist, daß sie nur in dieser Typenskala so geschieden werden können, daß sie aber wirtschaftlich betrachtet, enger zu den Pachtschmieden gehören. Die Entstehung einer solchen älteren Pachtschmiede aus einer Gutsschmiede anläßlich der Parzellierung eines Teiles der Gutsländerein konnten wir oben[1]) auf dem adligen Gute Roest in Angeln verfolgen. Aus den zahlreichen gedruckten Verkaufsbedingungen schleswig-holsteinischer Güter,[2]) vornehmlich aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts, geht hervor, daß damals die Pachtschmiede den überwiegenden Typ der Schmieden in den Gutsdistrikten darstellte; eigene Gutsschmieden treten gegenüber ihrer Zahl ganz zurück.[3]) So kurz hier oft die mitgeteilten Pachtbedingungen nur angedeutet sind, so ist doch zu erkennen, daß in den meisten Fällen eine Zeitpacht gegen Geldleistung noch nicht üblich war. Die Höhe der angegebenen Pachtsummen war sehr verschieden, von 8 Rthlr. in Wellingbüttel (1846)[4]) bis zu 155 Rthlr. in Friedensthal (1823); sie richtete sich hauptsächlich nach dem Umfang des zur Nutzung mitverpachteten Landes. Häufig stehen besonderen Naturallieferungen

1) S. o. S. 215.

2) Durchgesehen wurden die in mehreren Bänden gesammelten Verkaufsbedingungen, die in der Schlesw.-Holst. Landesbibliothek vorhanden sind; in 53 fanden sich Angaben über Schmieden.

3) Unter jenen 53 wahrscheinlich nur in Rundhof, Kniephagen.

4) Die eingeklammerten Jahreszahlen bedeuten hier das Jahr der Verkaufsbedingungen, nicht die Entstehungszeit der Schmiede als Pachtschmiede.

des Gutshofes vertraglich zu leistende Arbeiten des Schmiedes gegenüber. Der „Akkord“ kommt auch hier vor in mannigfacher Abmachung. So wurden dem Schmied in dem Gutsbezirk Noer (1822) für den Hufbeschlag jedes Hofpferdes 6 ℳ, für die Reparatur der Wagen 300 ℳ und für die Unterhaltung aller Hofpflüge 216 ℳ jährlich vergütet; an Pacht hatte er 100 Rthlr. jährlich zu zahlen, wofür ihm Weide und Fütterung von 2 Kühen und jährlich 8 Faden Holz wiederum frei geliefert wurden.

Niedriger waren im allgemeinen die jährlichen Pachtsätze, wo *die Schmiede mit dem dazugehörigen Lande in Erbpacht* vergeben war, was vielfach seit der Parzellierung von Gutsteilen in den verschiedenen Distrikten der Fall war; so z. B. bestanden Erbpachtschmieden im Dorfe Sülfeld, zu Borstel gehörig (1806) mit einer Jahrespacht von 100 ℳ, in Rogen zu Oevelgönne mit 150 ℳ (1820), in Wellingbüttel mit 24 ℳ (1846), in zu den lübischen Gütern gehörigem Mori (1821), im Dorfe Grebien zu Schönweide im Preetzer Güterdistrikt mit 120 ℳ (1813), im Dorf Achterwehr zu Hohenschulen im Kieler Güterdistrikt mit 300 ℳ[1]) (1817).

Erhaltene Akten über die Schmiede im Dorfe Ellenberg, zum adligen Gute Loitmark auf Schwansen gehörig, geben ausführliche Nachrichten über *das Erbpachtverhältnis*.[2]) Durch einen Erbpachtkontrakt vom 28. März 1785 wurde dem Grob- und Kleinschmied Friedrich Rohlfs zur Errichtung einer Wohnung nebst Schmiede und etwaigem Stall Land überlassen, als „Erbpacht-Land und Gebäude“, das er gegen eine „jährliche Erb-Häuer von Erben zu Erben als seiner des jetzigen Erbpächters als ersten Erwerbers-Familie sowohl männ- als weiblichen Geschlechts bester conscience nach nuzzen und gebrauchen kann, jedoch wenn er oder der letzt verstorbene Besitzer gleiche Erben hinterläßt nur einer von ihnen jedesmal dieses Stück Landes mit Gebäuden in Erbpacht bekommen und nicht mehr als von einem Bewohner oder einer Familie bewohnt werden soll.“ Außer dem Lande war noch die Nutzung einer Fläche Reet an der Schlei zu eigener Bedarfsdeckung verbunden; verkaufen durfte er es nur an die Gutsherrschaft zu einem billigen Preis. Weiter erhielt er die Erlaubnis, Bier zu brauen, Branntwein zu brennen, Malz zu machen und Hökerei zu treiben, jedoch ohne Betrieb eines Kruges; Bier

1) Die hohe Summe erklärt sich auch hier aus dem umfangreichen Landbesitz von 10 Tonnen, 6 Schipp, 20 Quadratruten nebst einer jährlichen Lieferung von 18 000 Soden Torf.

2) St. A. Schl. C. XVII, Nr. 488.

und Branntwein sollten nur kannen-, anker- oder tonnenweise aus dem Hause verkauft werden. Für diese Stelle wurde ihm ein Verkaufs- und Verpfändungsrecht zugestanden nach vorheriger Einwilligung der Gutsherrschaft, die ihm aber „insofern dieser Verkauf nicht wider den gegenwärtigen Erbpacht-Contract geschlossen wird, niemals versaget werden soll". Ein Vorkaufsrecht blieb aber der Gutsherrschaft, besonders auch bei Konkurs oder Zwangsversteigerung, in jedem Falle gewahrt. Tausch oder Schenkung durfte er nicht vornehmen, damit das Vorkaufsrecht der Gutsherrschaft nicht gekränkt werde. Als Erblasser hatte er nur bei gleich nahen Erben das Bestimmungsrecht. Bei dem Fehlen von leiblichen Erben erlosch das Erbpachtverhältnis; das Stück Land fiel an die Gutsherrschaft zurück. Der Wert der Gebäude wurde den anderweitigen Erben nach unparteiischer Taxierung vergütet. Die jährliche Erbhäuer betrug nach den ersten drei Freijahren 50 ℔, jährlich auf Weihnachten zahlbar. Als besondere „Feste" mußten bei jedesmaligem Wechsel des Erbpächters weitere 50 ℔ entrichtet werden. Im Jahre 1833 wurde mit dem Sohne, dem „Thierarzt und Grobschmied" Peter Rohlfs, ein wenig geänderter neuer Vertrag abgeschlossen, der die Erpacht auf 42 ℔ 4 ß bar ermäßigte, dafür aber die unentgeltliche Ablieferung von 4 Schipp ausgesätem und bestelltem Roggen, 10 Schipp Gerste, 6 Pfd. rotem und 4 Pfd. weißem Kleesamen festsetzte. Im selben Jahre vermietete dann der neue Erbpächter die Schmiede in Zeitpacht an einen Schmiedegesellen gegen jährlich 140 ℔ nebst unentgeltichem Gebrauch der Schmiedegeräte auf ein Jahr, worauf die Rücknahme dieser durch den Erbpächter erfolgen sollte. Als Richtschnur für den Vertrag diente im allgemeinen der Erbpachtkontrakt. Im übrigen wurde dem neuen Schmied nur ein Teil der Wohnung, des Stalles und des Landes zur Nutzung ausgeräumt.

Der Erbpachtvertrag von Loitmark enthielt keine spezielle Abmachung über die Arbeitsleistung des Schmiedes für den Gutshof zu bestimmten Bedingungen. Allgemein aber hieß es in einem besonderen Artikel: „Die Guts-Unterthanen sollen dazu angewiesen werden, ihre Schmiede-Arbeit bey ihm verfertigen zu lassen, wogegen er auch verbunden seyn muß, es so zu machen, daß keine erhebliche Klage darüber stattfinde, falls er diese Arbeit nicht verlustig gehen wolle, nicht weniger ist er verpflichtet sowohl diese als die Hof-Arbeit für den Preis und unter den Bedingungen zu machen, wofür die Gutsherrschaft und Unterthanen es anderswo erhalten und bedingen können." Hierin war dann jedweder Akkord, der auf Nachbargütern üblich war, zur möglichen Einführung vorgesehen und einbegriffen.

Diese Klausel betraf aber nicht nur eine Pflicht des Schmiedes als rechtliche Bindung seiner Arbeit für Gutsherrschaft und Pachtbauern, sie faßte in sich umgekehrt ein bedingtes Zwangsrecht des Schmiedes auf alle Arbeit seines Handwerks im Gutsbezirk. In den bäuerlichen Gegenden war ein solches Bannrecht des Schmiedes als Gemeindehandwerker nirgends ausgesprochen. Solange der Gemeindevertrag Geltung hatte, verstand es sich von selbst, da alle Bauern, die daran beteiligt waren, durch die jährliche Leistung an Getreide für den Schmied an seine Arbeit gebunden waren. Mit dem Erlöschen der Gemeindeverträge mußte auch das Bannrecht, das hier nur auf persönlichem wirtschaftlichen Interesse gegründet war, seine Bedeutung verlieren. In der Tat ist ein Schmiedebannrecht in den bäuerlichen Gegenden später nicht nachweisbar. In den Gutsdistrikten dagegen verdinglichte sich das Schmiedezwangsrecht auf die Benutzung der einen Schmiede für alle Pachtbauern im Gutsbezirk. Da die Gutsherrschaft das wesentlichste wirtschaftliche Interesse an der Sicherung des Bestehens einer Schmiede in der Nähe des Gutshofes hatte, so ging die Einführung des Schmiedezwangsrechtes für die Gutsuntergehörigen von ihr aus. Auch in deren Erbpachtverträgen, nicht nur in denen der Schmiede, wurde fast allgemein „die Pflicht der Untergehörigen, ihre Arbeit bei den Gutsschmieden machen zu lassen",[1]) festgelegt. Die Gutsherrschaft selbst nahm oft gleichfalls ein solches Zwangsrecht des Schmiedes gegen sich selbst in den Verträgen mit den Schmieden auf, sodaß, wie eine genaue Untersuchung im Jahre 1835 ergab, seit einer Reihe von Jahren „auf den meisten Gütern den Schmieden contractlich das Zwangsrecht ertheilt oder die Benutzung desselben den Untergehörigen contractlich auferlegt" war.

In den erwähnten Gutsverkaufsbedingungen wurden z. B. als solche zu einer Schmiede zwangspflichtigen Gutsbezirke aufgeführt: im Kieler Güterdistrikt: Gut Klein-Nordsee mit dem Dorf Felde zur Schmiede in Brandsbek (1816, 1827), Gut Oppendorf zu Schönhorst (1817), das zum Gute Cronsburg gehörige Dorf Bredenbeck zur dortigen Schmiede (1827); im Preetzer Güterdistrikt: die Dörfer Tralau und Neverstaven zur Schmiede im Gute Tralau (1824), das Gut Lehmkuhlen mit den Dörfern Trent und Lepahn zur Schmiede in Lepahn (1826); im Oldenburger Güterdistrikt: das Gut Neudorf zur Schmiede in Schmiedendorf (1821), im Gut

1) Vgl. Vorstellung der fortwährenden Deputation der Ritterschaft; Sammlung der wichtigeren Aktenstücke, die gemeinsamen Angelegenheiten ꝛc. betr. von 1831—35, S. 71 ff.

Farbe das Dorf Gramdorf und Wangels je zu den dort gelegenen Schmieden (1827); eine besonders hervorgehobene Ausnahme machten die 1799 zum Verkauf angebotenen Parzellen des Gutes Rundhof in Angeln. Von den 34 Gütern des Kieler Güterdistrikts[1]) hatte nur kaum ein Viertel im Jahre 1835 kein Bannrecht für die Untergehörigen zu den Schmieden im Gutsbezirk: Osterrade, Cronsburg, Westensee, Deutsch-Nienhof und Pohlsee, Schierensee mit Annenhof und Blocksḥagen.

Formell war das Schmiedezwangsrecht in den Gütern verschieden ausgebildet. Es war keineswegs ein starres Bannrecht der Schmiede, sondern in einer ähnlichen, wie aus dem Gute Loitmark mitgeteilten Form behielt die Gutsherrschaft durch eine entsprechende Klausel in den Verträgen sich das Recht einer notwendigen Aenderung vor, meistens mit dem Zusatz: „wenn er Arbeit von derselben Güte und für dieselben billigen Preise zu machen, wofür die benachbarten Schmiede solche verfertigen", willens ist. Daher war auch meistens der Schmiedezwang nicht den Schmieden als ein aktives Bannrecht über den Gutsbezirk in ihren Verträgen beigelegt; in dieser Form war es z. B. im Kieler Güterdistrikt nur fünf Schmieden eingeräumt, wenn auch mit der obigen Klausel: Rastorf, Klein-Nordsee, Steinwehr, Achterwehr, Schönwohld und Brux, sondern es wurde in der Regel lediglich den Pachtbauern als passives Zwangsrecht aufgelegt, für größere Gutsbezirke eines Besitzers, in denen mehrere Schmieden gelegen waren, als ein Wahlzwangsrecht für eine dieser Schmieden, z. B. für Salzau und Lammershagen allein fünf, für das Gut Quarnbeck drei.

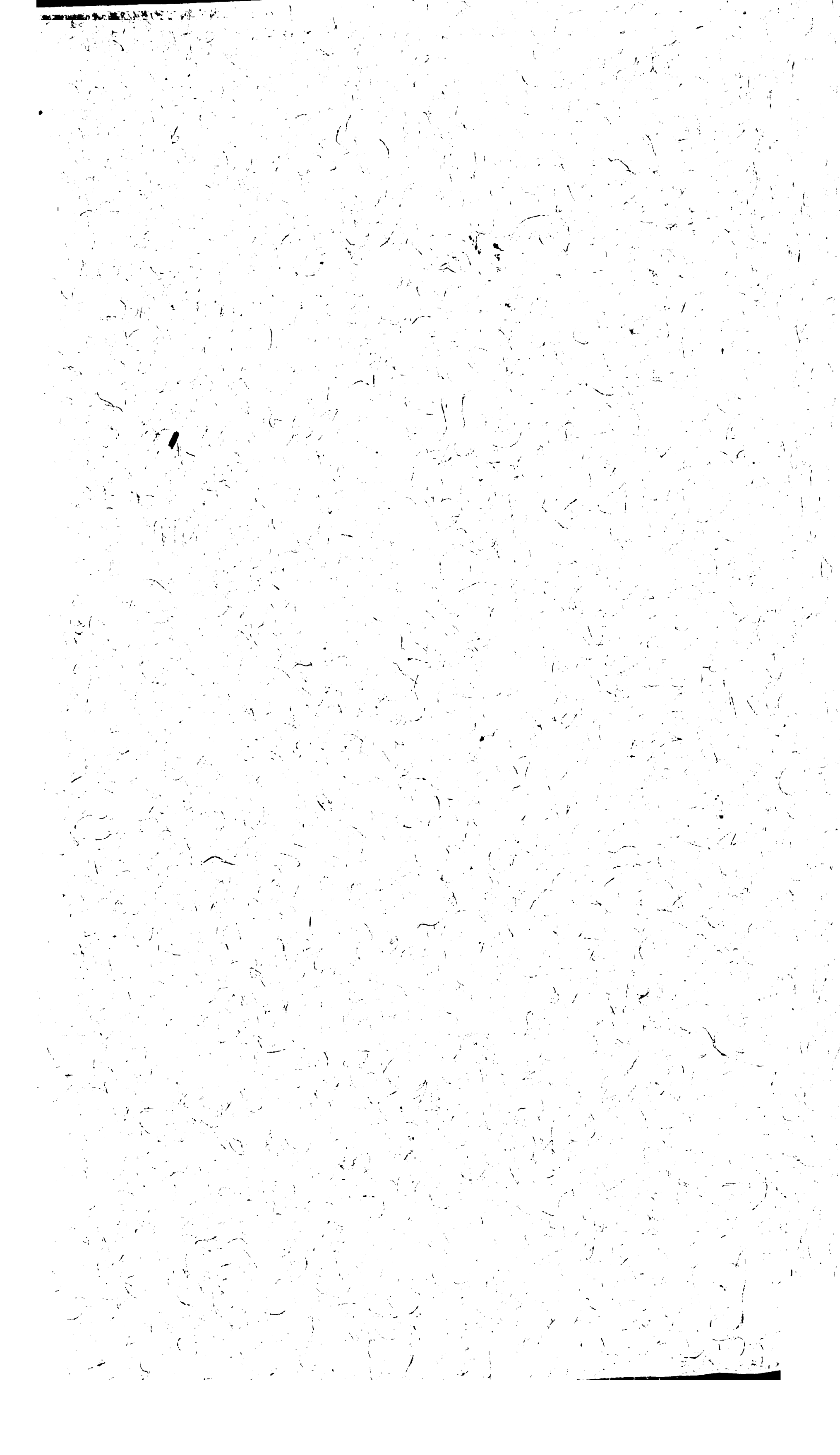
Das Ende dieses Schmiedezwangsrechtes fiel zusammen mit der Einführung des allgemeinen Konzessionssystems, das in den adligen Gütern zu Anfang der dreißiger Jahre schärfer durchgeführt wurde. Wie bei den noch bestehenden Gemeindeverträgen wurde die Uebertragung eines Schmiedezwangsrechtes durch die Gutsherrschaft als Verdinglichung dieses Rechtes zu einer Realgewerbegerechtsame durch die Form der persönlichen Konzessionierung verhindert. Nachdem das Schleswiger Obergericht bereits im Jahre 1826 bei Anlegung einer neuen Schmiede auf dem Esperehmer Moor im Gute Luisenlund den Bescheid erteilt hatte, „daß die Beilegung der Schmiedegerechtigkeit an die gedachte Schmiede nach den bei Ertheilung von Concessionen zur Treibung bürgerlicher Nah-

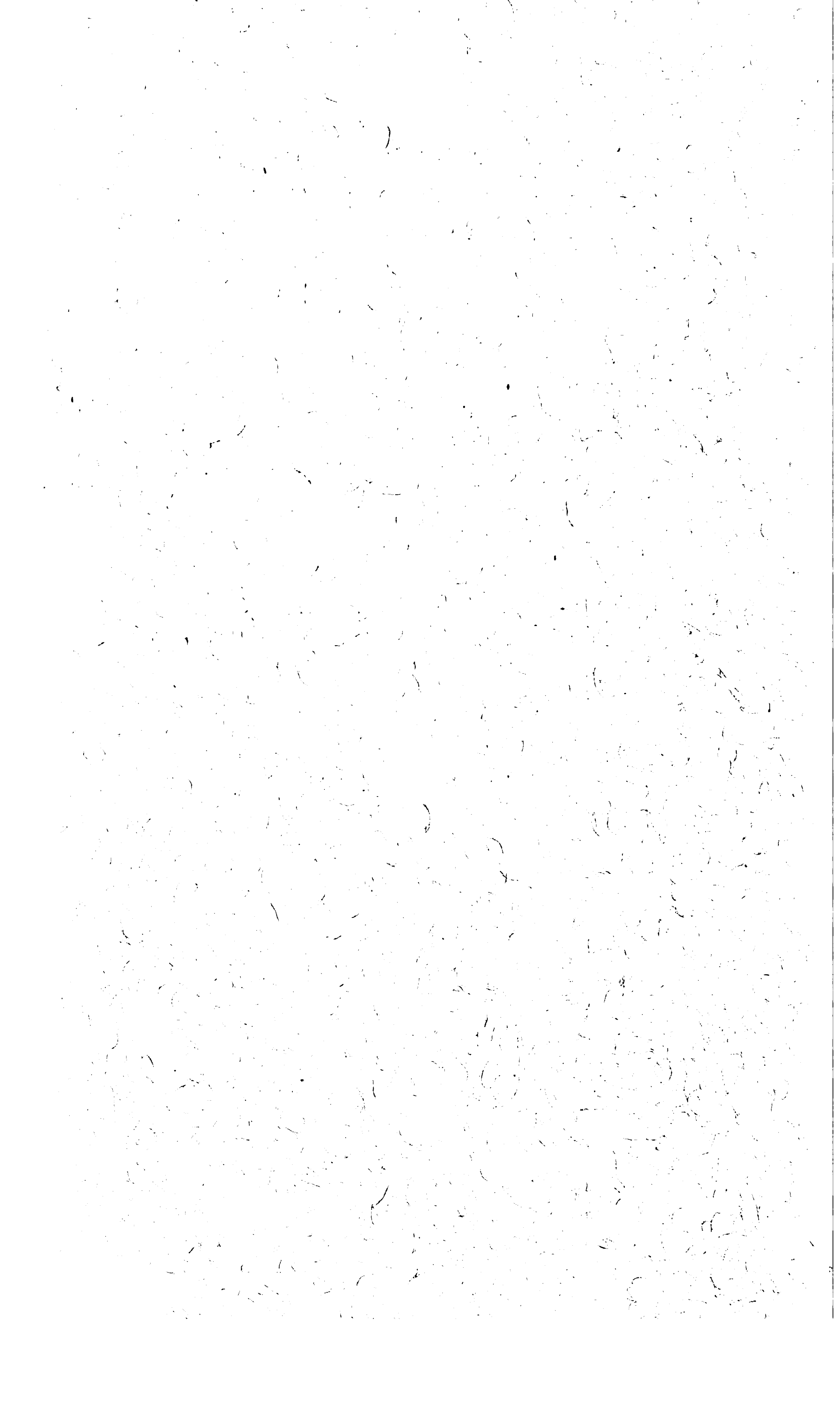
2) St. A. Schl. B. XV, e, 5, Nr. 28. Keine Schmiede hatten im Gutsbezirk die kleineren Güter: Neu-Nordsee, Projensdorf, Klein-Königsförde, Schwartenbeck.

rung auf dem Lande neuerer Zeit befolgten Grundsätze nicht erfolgen könne, daß jedoch, wenn sich ein gehörig qualificirter Schmied auf der Schmiede niederlassen werde, derselbe auf desfälliges Ansuchen eine Concession für seine Person zu gewärtigen habe",[1]) kassierte das Holsteinische Obergericht im Jahre 1834 in mehreren Fällen verschiedenen Schmieden das „in ihren Contracten unbeikommend zugestandene Bannrecht gegen die Gutsuntergehörigen".[2]) Irgendwelche wirtschaftspolitischen Absichten lagen dieser Maßnahme nicht zu Grunde, sie war lediglich ein Glied in der Kette der Verwaltung, um die Rechte der Ritterschaft einzuschränken.

---

1) St. A. Schl. C. XVII, Nr. 451.
2) St. A. Schl. B. XV, c 5, Nr. 28.

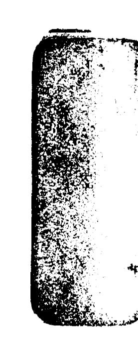


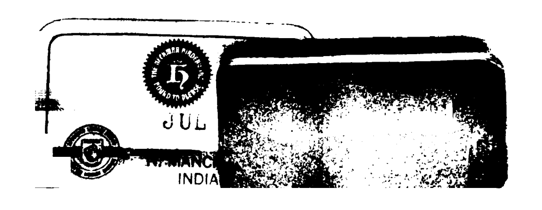











JUL
INDIA

